

Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum RROP Entwurf Februar 2025

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
15 Gemeinde Lemgow				
966	15	Gemeinde Lemgow	in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Stellung zum nunmehr ausliegenden Planentwurf des RROP. Aus Sicht der Gemeinde Lemgow ist der ausliegende Planentwurf in Teilen nicht nachvollziehbar und begründet ungerechtfertigte Einschränkungen. Insbesondere die zum Teil herangezogenen Datengrundlagen erscheinen wenig aktuell und intransparent. Im Konkreten geht es um die vorgesehene Festlegung der Vorrangfläche für Natur und Landschaft südlich des Ortsteils Bockleben in der Gemeinde Lemgow, die dem nachstehenden Kartenausschnitt mittig zu entnehmen ist.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf die Datengrundlage wird zur Kenntnis genommen. Zur Festlegung des Vorranggebietes siehe Einwand ID 988.
982	15	Gemeinde Lemgow	Das hierzu textlich festgelegte Ziel der Raumordnung Ziff. 3.1.2 05 ist in der Beschreibenden Darstellung wie folgt formuliert: 05 Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Danach muss es sich bei dem Bereich um ein für die Natur und Landschaft besonderes wertvolles Gebiet mit mindestens regionaler Bedeutung handeln. Wir gehen davon aus, dass die Fläche auf Grund eines vermuteten Vorkommens von Wiesenweihen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden soll. Die herangezogene Datengrundlage lässt diesen Schluss jedoch nicht ohne Weiteres zu. Ausweislich der Planbegründung wurde zur Einbeziehung von Tierarten das dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Verfügung stehende aktuelle Datenmaterial ausgewertet. Hierbei soll es sich um Auszüge aus den Datenbanken des NLWKN und weitere Daten des Landkreises, auch erhoben von ehrenamtlichen Akteuren, Daten aus Ornitho, Erfassungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und WRRL-Gewässer), Bebauungspläne und Erfassungen innerhalb von Windparks handeln. Eigene Erfassungen wurden nicht vorgenommen. Für die Festlegungen in Kapitel 3.1.2 dient dabei insbesondere der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP) als Grundlage. Eigene Erhebungen wurden auch im Zuge der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes nicht durchgeführt. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wie valide und aktuell die dort vorgebrachten Datengrundlagen sind. Fest steht allerdings, dass nach der Begründung des Planentwurfs auf Seite 70 nur avifaunistisch wertvolle Bereiche nationaler Bedeutung (NLWKN) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden sollen. Dies steht im inhaltlichen Widerspruch zum	wird zur Kenntnis genommen Zur Festlegung des Vorranggebietes siehe Einwand ID 988.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausformulierten Ziel in der Beschreibenden Darstellung, wonach auch wertvolle Gebiete von regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln sind. Darüber hinaus lässt sich auch aus den veröffentlichten Datengrundlagen des NLWKN nicht ableiten, dass es sich um einen avifaunistischen Bereich mit nationaler Bedeutung handeln soll. Nach den im Internet frei zugänglichen Umweltkarten Niedersachsen ist dies nicht der Fall.	
988	15	Gemeinde Lemgow	Hiernach besteht für die Flächen ein offener Status und kann sicherlich nicht von einem Gebiet mit nationaler Bedeutung für den Vogelschutz ausgegangen werden. Für die Umweltkarten wurden auch die Datengrundlagen des NLWKN herangezogen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Regionalplanentwurf. Da ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich hinreichend bestimmt sein muss erwecken die widersprechenden Datengrundlagen Zweifel an der Erforderlichkeit zur Festlegung eines Vorranggebiets in dieser Abmessung. Weiter muss das formulierte Ziel der Raumordnung abschließend abgewogen sein, was nur auf Grundlage belastbarer Umweltdaten erfolgen kann. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, auf welchen Daten die Festlegung erfolgen soll und wie valide diese sind. Nach unserem Verständnis ist es erforderlich, eigenständige Kartierungen im Gebiet durchzuführen. Dies ist aber gerade nicht erfolgt. Insbesondere mit Blick auf die Wiesenweihe, welche ihren Brutplatz aufgrund der wechselnden Kulturen regelmäßig neu lokalisiert ist dies unerlässlich und kann kein veraltetes Kartenmaterial herangezogen werden. Wir fordern insoweit eine neue Analyse der Fläche, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigt oder dessen Streichung bedingt. Darüber hinaus bitten wir um Übersendung der herangezogenen Erfassungsdaten. Aus dem Landschaftsrahmenplan wird nicht ersichtlich, wann und wo die einzelnen Feststellungen zum Wiesenweihen Vorkommen gemacht wurden. Die Festlegung ist insoweit intransparent und nicht erforderlich. Im Ergebnis ist eine valide Beurteilung der Fläche vorzunehmen oder die Fläche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu streichen.	wird teilweise gefolgt Das im Entwurf 2025 festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft an der beschriebenen Stelle basierte auf einem Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung, der durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2025 bestätigt wurde. Auch in 2020 und 2025 haben hier, durch die Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND erfasste, Bruten der Wiesenweihe stattgefunden. Die Wiesenweihe ist eine nach Bundesnaturschutzgesetz § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützte Art. Der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel wird in Nds. Als ungünstig eingestuft. Von den 400 Brutpaaren in Deutschland brüteten 2008 ca. 100 in Niedersachsen, 2020 waren es laut Roter Liste Niedersachsens nur 65 Paare. Die Art wird auf der deutschen und niedersächsischen Roten Liste als „2 - stark gefährdet“ geführt. Da die Art starken Bestandsschwankungen aufgrund von Nahrungsangebot und Witterung unterliegt, ist es besonders wichtig, Gebiete zu erhalten, die als geeignete Habitate bekannt sind. Alle Daten zur Wiesenweihe werden durch den NLWKN im Rahmen des Wiesenweihenbetreuungsprojekts jährlich erhoben und dem Landkreis, z.B. als untere Naturschutzbehörde, im Rahmen von Planungsvorhaben (z. B. Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung RROP) vertraulich zur Verfügung gestellt. Da es sich bei der Kartierung bzw. Erhebung von Wiesenweihen-Brutplätzen um äußerst sensible Daten zu einem geschützten Umweltgut des Artenschutzes bzw. einer nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Art handelt, sind diese in einem hohen Detaillierungsgrad nicht öffentlich zugänglich. Eine Bekanntgabe diesbezüglicher Daten kann Anlass und Auslöser für die Art beeinträchtigende Handlungen von Menschen sein, insbesondere im Rahmen von Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, werden die Standortdaten der Wiesenweihenbrutplätze in Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG nicht herausgegeben. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten ist

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				durch die Auswertung der Daten durch den Landkreis, die Verarbeitung und Veröffentlichung durch den Landschaftsrahmenplan (siehe Textkarte Feldvögel) und Erstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms gedeckt. Aufgrund der Überarbeitung der Wiesenweihenlebensräume durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2026 wurde festgestellt, dass die Brutnachweise einer hohen räumlichen Dynamik unterliegen. Daher werden die Wiesenweihenlebensräume als Grundsatz der Raumordnung gesichert und die Kulisse der Wiesenweihenlebensräume als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Unabhängig davon ist bei der Planung von Vorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen.
989	15	Gemeinde Lemgow	Der Gemeinderat Lemgow hat sich seit 2006 stets gegen den im Zentrum der eigenen Gemeinde direkt zwischen den Dörfern Schweskau, Trabuhn, Großwitzetee und Simander plazierten Windpark (Schweskau Ost) ausgesprochen. In den frühen 2000er Jahren wurde eine BI (Gegenwind) gegründet, es wurden Eingaben formuliert, Diskussionen geführt und eine Demonstration bis ins Kreishaus geführt. Die Bevölkerung war aufgebracht. Der Windpark wurde dennoch gegen die politischen Entscheidungen des Rates und der großen Mehrheit der Bevölkerung gebaut. Der Park wurde von Fledermaus-Monitoring beispielhaft untersucht, es wurden viele tote Tiere gefunden, es war sogar ein Seeadler dabei. (EJZ berichtete) Selbstverständlich hat sich auch der Gemeinderat in jeder Legislaturperiode gegen das „Repowering“ des bestehenden Windparks klar und unmissverständlich positioniert. Die damals schon bekannt gewordene fehlende Höhenbegrenzung verbreitete Ängste und Beklemmungen. Das geplante Repowering im aktuell zur Diskussion stehenden RROP bestätigt schlimmste Befürchtungen. Konkret lehnt der Rat der Gemeinde die Ausdehnung des in Rede stehenden Gebietes nach Norden (die „Nase“ in der zeichnerischen Darstellung) vehement ab. Es ist nicht verständlich, warum jetzt diese „Nase“ im Norden des vorhandenen Vorranggebietes Windenergie ausgewiesen werden soll. Gemäß Umweltbericht der 1. Änderung des RROP 2004 wurde die Fläche (Teil der damaligen Potentialfläche 14) u.a. aus folgenden Gründen gestrichen: „Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung und eines Alternativenvergleichs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), der Beeinträchtigung von Baudenkmalen und v. a. zur Konfliktminderung in Bezug auf Siedlungen und die Landschaft die Potenzialfläche PF 14 im Norden bis an die Grenze des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau zurückgenommen und die Potenzialfläche PF 18 aus der Gebietskulisse entlassen. [...] Die Nutzung	wird gefolgt Die nördliche Erweiterung („Nase“) wurde aus der Gebietskulisse entfernt, da es aufgrund des geringen Abstandes der Bestandsfläche zu den umliegenden Orten und der Nord/Süd Ausdehnung dieser Restfläche zu einer Riegelbildung zwischen Schweskau/Puttball und Simander kommen kann. Um die bereits bestehende Belastung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf für einen vergleichsweise geringen Beitrag zu den Flächenzielen nicht weiter zu erhöhen, entfällt diese Restfläche.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Potenzialfläche PF 14 ist prinzipiell möglich. Allerdings ist die teilweise sehr schmale, nach Norden verlaufende Spitze an der Grenze der Bestandstfläche zu begrenzen. Auch dadurch kann ein Querriegel bzw eine kreuzförmige Struktur zwischen Schweskau und Simander vermieden werden. Außerdem wird der bestehende Abstand zum Wald, zum LSG „Lisei“ und zu einem Bereich stärkerer Großvogelaktivitäten gewahrt "	
994	15	Gemeinde Lemgow	Der im Entwurf des RROP als Siedlungsschwerpunkt S1 festgelegte Ortsteil Schweskau, als Versorgungszentrum des Lemgows, mit dem Supermarkt „Tante Enso“, dem Friseur, der Grundschule, der geplanten Kita und dem neuen Baugebiet in Puttball/Mühlenberg II für junge Familien darf nicht durch einen 300 m hohen Sperr-Riegel von WEAs im Osten wie im Westen (Vorranggebiet Woltersdorf) eingekreist werden. Sichtachsen, Geräusch- und Infraschall-Immissionen führen zu einer nicht zu akzeptierenden BEDRÄNGENDEN WIRKUNG der Menschen in Schweskau, Puttball/Mühlenberg und im Lemgow und damit zu einer starken Beeinträchtigung der Lebensbedingungen. Während der am 8.5.25 im Gildehaus/Lüchow durchgeführten Vorstellung des RROP wurde dargelegt, dass der in Rede stehenden Anzahl künftig möglicher WEA im Landkreis gegenwärtig keine entsprechenden Netzkapazitäten zur Ableitung des erzeugten Stroms gegenüberstehen. Da dies bundesweit der Fall ist führt es seit Jahren in steigendem Maß dazu, dass Steuerzahler und Stromkunden aberwitzige Millionen Eurobeträge aufwenden müssen, um die abgeregelten WEAs zu finanzieren. Dies spricht deutlich gegen einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Der Rat der Gemeinde Lemgow hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2024 erneut einstimmig gegen das Repowern des Windparks Schweskau Ost ausgesprochen. Da gemäß Entwurf des RROP entsprechend den gesetzlichen Grundlagen Gebiete mit Höhenbegrenzung nicht für die Erfüllung des Teilflächenziels angerechnet werden können, fordert die Gemeinde Lemgow, die in der 1. Änderung des RROP 2004 im Vorranggebiet Schweskau mit der Höhenbegrenzung von 150 m festgelegten Flächen, im neuen RROP zu streichen. Wie oben dargelegt, ist es der Bevölkerung nicht zuzumuten, dass WEA bis 300 m Höhe näher als 900 m an die Wohnnutzung heranrücken. Die Möglichkeiten der Partizipation durch die Gemeinde Lemgow und die Bürgerinnen und Bürger (Bürgerwindpark) bestehen aktuell nicht. Die Gemeinde Lemgow erhält außer einem mittleren 4stelligen Betrag für die Nutzung der Wirtschaftswege keinerlei weitere Gelder.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung Schweskau, Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost wird keine Riegelbildung um die Ortschaft Schweskau geschaffen, da in der Gesamtbetrachtung mindestens 2 x 60°-Freihaltewinkel um die Ortschaft vorhanden sind. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. Gesetzliche Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen werden im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen. Ein Ratsbeschluss genügt daher grundsätzlich nicht, um ein Repoweringvorhaben zu verhindern. Ein Repoweringvorhaben kann auch außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung vollzogen werden, ein Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskauf ändert dies folglich nicht. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von vorgebrachten Belangen im Beteiligungsverfahren die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Notwendigkeit der Änderung von Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung bestand und im Ergebnis der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der nördliche Ausläufer des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskau nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Möglichkeiten der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an einem Windpark werden ebenso wie die Umsetzung einer Windparkplanung als Bürgerwindpark nicht über Regelungen in einem RROP festgelegt. Ob ein Windpark als Bürgewindpark realisiert wird ist abhängig von dem Zusammenspiel der GrundstückseigentümerInnen, Initiatoren, GemeindevertreterInnen und AnwohnerInnen. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
18 Gemeinde Neu Darchau				
2074	18	Gemeinde Neu	Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu Darchau Der Bürgermeister Klaus-Peter Dehde der Gemeinde Neu Darchau hat noch folgende Punkte eingereicht, die berücksichtigt werden sollten: 4.1.3 Thema Elbbrücke und Fähren Im Rahmen der Regionallösung zur Flussquerung soll das Wort erhebliche Umweltauswirkung stehen. Des Weiteren steht dort „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen“. Dieser Satz entspricht nicht der Haltung der Gemeinde Neu Darchau und ist zu streichen. Der weitere Satz: "Die Anbindung der Elbfähren an und durch den ÖPNV soll erhalten und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden" ist zu betonen.	wird nicht gefolgt Das Wort "erhebliche Umweltauswirkung" wird nicht ergänzt, da der Zusammenhang mit der Zielformulierung nicht deutlich wird. Die Zielfestlegung selbst ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP (gem. § 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Zielfestlegung basiert zudem auf der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens zur Brücke vom Juni 2016 und der Anforderungen aus der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog des NLT diese als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen. Die Anbindung der Elbfähren ist in Kapitel 4.1.2 04 des RROP geregelt und wird in der Begründung hinreichend beschrieben.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2075	18	Gemeinde Neu	4.1.3 02: In der Zeichnerischen Darstellung werden alle Landesstraßen und alle Kreisstraßen im Planungsraum als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt, um das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zu ergänzen. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, da sie dem Erreichen und der Verbindung der Zentralen Orten und der Siedlungsschwerpunkte im Landkreis dienen. Die Gemeinde Neu Darchau teilt diese Auffassung nicht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28 Samtgemeinde Elbtalaue				
1006	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Gemeinsame Stellungnahme aller Städte und Gemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue zu dem sich im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand: Februar 2025), nehme ich als Träger öffentlicher Belange im Namen der Samtgemeinde Elbtalaue, der Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe), sowie den Mitgliedsgemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien wie folgt Stellung: 2.1 04, Satz 2 (Beschreibende Darstellung): Die Differenzierung der Ortsteile bzw. Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsschwerpunkte ist nicht ausreichend In der Aufzählung der Siedlungsschwerpunkte werden teilweise nicht die einwohnerstärksten Ortsteile der Gemeinden genannt, wie zuvor beschrieben. Statt des Ortsteils Göhrde ist beispielsweise Metzingen als Hauptort der Gemeinde Göhrde zu nennen, welcher im Anhang auch mit S2 gekennzeichnet ist. Hier ist zudem Dübbekold blau gekennzeichnet, ohne dass es als S2 benannt ist. Diese farbliche Darstellung sollte herausgenommen werden. Wenn in der beschreibenden Darstellung die Ortsteile mit Siedlungsschwerpunkten aufgeführt werden sollen, sollen diese auch entsprechend des Anhangs 2 genannt werden. Alternativ sollte in der beschreibenden Darstellung auf das Wort „Ortsteile“ verzichtet werden und nur die Gemeinden aufgezählt werden, die mit S1 und mit S2 ausgewiesen werden und danach entsprechend differenziert werden. Ein Hinweis darauf, für welche Ortsteile die Einordnung in S1 und S2 gelten, sollte in diesem Fall mit einem Verweis auf den Anhang 2 vorgenommen werden.	wird gefolgt Für die Festlegung eines S1 oder S2 Standortes ist nicht ausschlaggebend, ob es der einwohnerstärkste Ortsteil der Gemeinde ist, sondern die Ausstattung mit einer guten (S1) oder ausreichenden (S2) Infrastruktur. Zumeist sind diese Orte die einwohnerstärksten der jeweiligen Gemeinde. Um diese Missverständnisse auszuräumen, wird die Formulierung des Plansatzes angepasst. Die Aufzählung des Ortes Göhrde im Plansatz ist ein Fehler und wird mit der Nennung vom eigentlich gemeinten Ortsteil Metzingen als Siedlungsschwerpunkt S2 angepasst. Auch das in Anhang 2 fälschlicherweise farblich blau markierte Dübbekold wird angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1007	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 06, Satz 4 (Beschreibende Darstellung/Begründung): Die Ausführungen zum Umgang mit Entwicklungskontingenten ist missverständlich und muss klarer dargestellt werden Die Formulierung in der beschreibenden Darstellung lautet: „Von den Entwicklungskontingenten sind bislang unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete für Wohnnutzung der Flächennutzungspläne abzuziehen; gleiches gilt für den Fall, dass Bauflächen bzw. Baugebiete in solche für Wohnnutzung geändert werden sollen“. Diese Formulierung sollte geändert und deutlich vereinfacht werden, da sie missverständlich ist. Es sollte schon in der beschreibenden Darstellung einfacher erklärt werden. Folgender Vorschlag sollte übernommen werden: „Unbebaute Wohnbauflächen oder Wohngebiete, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen. Auch Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind. Wenn es heißt, dass Flächen vom Entwicklungskontingent abgezogen werden, ist gemeint, dass sich das Entwicklungskontingent der Gemeinde dadurch verringert (Bspw. von 2 ha auf 1 ha Entwicklungskontingent) " In der Begründung sollte der erste Satz: „Um allen Gemeinden eine vergleichbare Ausgangslage zu ermöglichen, werden bislang nicht durch Bebauungsplan entwickelte oder unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete der Flächennutzungspläne, die als Wohnbaufläche bzw. Wohngebiete dargestellt sind oder in Wohnbauflächen oder Wohngebiete geändert werden sollen, von den Entwicklungskontingenten abgezogen.“, durch folgenden zum besseren Verständnis ersetzt werden: „Um eine einheitliche Ausgangslage für alle Gemeinden zu schaffen, werden Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Flächennutzungsplan, die bislang unbebaut sind oder für die noch kein Bebauungsplan besteht, vom jeweiligen Entwicklungskontingent abgezogen. Auch Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind.“ Danach sollte eine Auflistung der Fälle folgen, welche vom Entwicklungskontingent abgezogen werden und eine für die Fälle, welche nicht vom Entwicklungskontingent abgezogen werden. Diese detaillierte Klarstellung ist wichtig, um zukünftige Konflikte über den Umgang mit den Entwicklungskontingenten zu verhindern	wird teilweise gefolgt Der vom Einwender vorgebrachte Plansatz wird so nicht in die Beschreibenden Darstellung übernommen, da auch Baugebiete in den alten Flächennutzungsplänen festgelegt worden sind. Eine Umformulierung sowie ein erläuternder Satz zum Abzug von " Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind" wurde in der Begründung ergänzt. Es sind im RROP nur ausgewiesene Baugebiete und Bauflächen für andere als Wohnnutzung gemeint, deren Fläche bei Umwandlung von den Entwicklungskontingenten abgezogen werden sollen. Die Ergänzung, dass bei der Umwandlung sonstiger Flächen aus FNP, die keine Bauflächen sind, ein Abzug der Fläche auf die Entwicklungskontingente erfolgt ist nicht notwendig, da das Entwicklungskontingent grundsätzlich dafür in Anspruch genommen wird. Da eine Auflistung der Fälle, die nicht auf die Entwicklungskontingente angerechnet werden bzw. eine Auflistung der Flächen, die nicht von den Entwicklungskontingenten abgezogen werden, bereits in der Begründung erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Auflistung anderer Fall- bzw. Flächenkonstellationen.
1009	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 08 (Beschreibende Darstellung/Begründung/Zeichnerische Darstellung) • Als weiterer Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung soll auch der Ortsteil Sammatz (Gemeinde Neu Darchau) aufgenommen werden. Der Ort Sammatz ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung darzustellen und in beschreibender Darstellung sowie Begründung entsprechend zu ergänzen. Die Definition eines solchen Ortes	wird teilweise gefolgt Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden die Festlegungen des RROP 2004 sowie der 1. Änderung Wind 2019 überprüft, ggf. beibehalten, überarbeitet und/oder aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung des RROP wurden gem. den Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ist gemäß Begründung: „Mit der Festlegung „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ werden Orte festgelegt, die aufgrund ihrer Attraktivität aber auch ihrer räumlichen Lage eine besondere regionale aber auch überregionale Bedeutung für die Naherholung bzw. den Tagestourismus haben.“ Obwohl Sammatz das zusätzlich aufgestellte Mindestkriterium der Lage am überregional bedeutsamen Elberadweg nicht erfüllt, sollte es als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt werden, da es die weiteren Mindestkriterien und die Definition für die Festlegung eines Standortes mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung in vollem Umfang erfüllt. • Der Standort Göhrde mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung muss in der Begründung ergänzt werden Auf Seite 33 der Begründung werden die Standorte für landschaftsgebundene Erholung aufgezählt. Hier ist der Standort Göhrde zu ergänzen, da Göhrde in der beschreibenden Darstellung aufgelistet ist, in der Begründung hingegen fehlt. • Das Gebiet der Dömitzer Eisenbahnbrücke sollte im RROP Berücksichtigung finden. Ggf. auch als Kulturelles Sachgut unter 3.1.5 02 Die Dömitzer Eisenbahnbrücke sollte im RROP gekennzeichnet werden, ggf. als kulturelles Sachgut oder als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, da sie als touristische Attraktion mit historischem Kontext einen zu erhaltenden Anlaufpunkt in der Region darstellt, den es regionalplanerisch zu sichern gilt.	und den vom Plangeber als Träger öffentlicher Belange (im eigenen Wirkungskreis) festgelegten Kriterien überprüft und neu festgelegt (s. dazu RROP-Begründung 2.1 08). Der gesamte Landkreis ist geprägt durch eine Vielfalt an abwechslungsreichen Landschaften, Erholungsinfrastrukturen sowie Bau- und Kulturdenkmälen. Der Planungsträger verfolgt mit seiner "Auswahl"/"Festlegungen" eine Hervorhebung der Orte, die für diese Festlegung besonders geeignet sind und in ihrer Entwicklung durch die Zielfestlegung unterstützt werden sollen Sammatz: Der Ortsteil Sammatz erfüllt die Kriterien des Planungsträgers, auch im Vergleich zu den im RROP festgelegten Standorten, in Bezug auf die Auswahlkriterien nicht. Die bisherige, z.T. illegale bau- und planungsrechtlich Entwicklung des OT hat dazu geführt, dass städtebaulich Konflikte entstanden sind, die durch eine Festlegung als Standort mit besonderer Entwicklung Erholung im RROP nicht verschärft werden sollen. Im Übrigen sind die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Sammatz gemäß den zwischenzeitlich durchgeführten Bauleitplanverfahren weitestgehend ausgeschöpft. Göhrde: Der Standort Göhrde als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird in der Begründung ergänzt. Dömitzer Eisenbahnbrücke: Bei der Dömitzer Elbbrücke handelt es sich um die Reste der zweigleisigen Eisenbahnbrücke über die Elbe, die von 1870-1874 gebaut und zum Teil 1945 zerstört wurde. Im ADABweb, dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege, wird die Dömitzer Elbbrücke als bauliche Anlage und Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geführt. Einzeldenkmale werden im RROP nicht dargestellt. "Das Gebiet" Dömitzer Eisenbahnbrücke entspricht nicht den Kriterien, die zur Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt sein müssen, und wird daher nicht als ein solcher Standort festgelegt. Auch eine Festlegung "des Gebietes" Dömitzer Eisenbahnbrücke als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut kann nicht erfolgen, da der Planungsträger Gebiete und kein Einzeldenkmale gem. § 3 Abs. 2 NDSchG einordnen muss und es im RROP nicht als Vorranggebiet ausweisen kann. Es steht den kommunalen Planungsträgern frei, die Fläche im Bereich der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eisenbahnbrücke bauleitplanerisch zu sichern.
1012	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 „10“ (Neuaufnahme im Entwurf) Berücksichtigung von Entwicklungspotential von Sonder- und Konversionsstandorten Es wird vorgeschlagen, ein weiteres Ziel mit folgender Formulierung in den RROP-Entwurf aufzunehmen (Begründung siehe Anlage I): „Um die Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren, sind brachgefallene Siedlungsflächen innerhalb bestehender Konversions- und Sonderstandorte (insbesondere im Bereich Neu Tramm, ÜFEST Lüchow, Torii-Tower Gusborn, Thurauer Turm, Schlachthof Steine, Bergwerk Gorleben) einer regionalverträglichen, nachhaltigen Folgenutzung zuzuführen, wobei die Umnutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz und Infrastrukturanlagen im Fokus stehen soll.“	wird zur Kenntnis genommen Eine ergänzenden Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen, teilweise ehemaligen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger nicht notwendig, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 868.
1014	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte 2.2 04, Sätze 6 u. 7 (Begründung): Änderung der Bezeichnung für Hitzacker (Elbe) von „Gemeinde“ in „Stadt“ Im letzten Satz auf Seite 41 heißt es: „Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Hitzacker sind die Gemeinden Hitzacker, Göhrde und Neu Darchau zugeordnet (Abb. 14).“ Hier ist muss „Gemeinde“ Hitzacker in „Stadt“ Hitzacker (Elbe) geändert werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend geändert.
1016	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.2 06 (Beschreibende Darstellung/Begründung/Zeichnerische Darstellung): Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg soll um den Ortsteil Nebenstedt ergänzt werden. Gemäß der erfolgten Vorabstimmung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde die Erweiterung des zentralen Siedlungsgebietes um den Ortsteil Nebenstedt nicht in die Planung aufgenommen. Aus Sicht der Samtgemeinde Elbtalaue sollte das zentrale Siedlungsgebiet allerdings um den entsprechenden Ortsteil erweitert werden. Vom Landkreis wurde angeführt, dass der Grund u.a. sei, dass kein unmittelbarer Siedlungszusammenhang zum Ortsteil Dannenberg besteht. In der Begründung zu den Entwicklungskontingenten heißt es jedoch: „Da die kleinen Ortsteile ohne Kategorisierung aufgrund ihrer geringen Einwohnerstärke nur geringe Entwicklungskontingente erhalten, sind die Gemeinden angehalten die Entwicklungskontingente nach Möglichkeit auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte bzw. Auf ihre jeweiligen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.“ Die Freifläche zwischen dem Ortsteil Dannenberg und dem Ortsteil Nebenstedt wäre aus städtebaulicher Sicht für die Konzentration der Entwicklungskontingente sehr geeignet, da sie durch die umliegende Bebauung bereits baulich geprägt ist und im Ortsteil Dannenberg bis zur B 191 im Flächennutzungsplan als Misch- bzw. Gewerbefläche dargestellt	wird nicht gefolgt Wie in der Vorabstimmung kommuniziert, wird das Zentrale Siedlungsgebiet nicht auf Nebenstedt ausgedehnt. Es gibt keinen unmittelbaren Siedlungszusammenhang zum Ortsteil Dannenberg. Nebenstedt liegt vielmehr räumlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen getrennt von Dannenberg. Als Zentrales Siedlungsgebiet sollen (nur) die zentralen Wohnstandorte in Verbindung mit den zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden. Das trifft für Nebenstedt nicht zu. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass das Zentrale Siedlungsgebiet den Zentralen Ort (hier das Grundzentrum Dannenberg) definiert und damit gemäß dem Konzentrationsgebot des LROP auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten dient. Nebenstedt ist für großflächigen Einzelhandel keine Standortoption. Der Grundsatz 2.1 06 Satz 6 des RROP: "Die Entwicklungskontingente sollen in den zentralen Siedlungsgebieten der Grundzentren und des Mittelzentrums sowie in den Siedlungsschwerpunkten gebündelt werden.", der in der Bauleitplanung der Abwägung unterliegt, ist im Fall von Dannenberg nicht umsetzbar. Deshalb wurde das

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wird. Zudem eignet sich die Fläche rechts und links der B 191 aufgrund der Lage an der Bundesstraße und der entsprechend guten Erreichbarkeit für die Entwicklung von potentiellen Einzelhandelsgroßprojekten. Da die Möglichkeit der Entwicklung dieser Projekte an dieser Stelle durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Dannenberg eingeschränkt wäre, es aus städtebaulicher Sicht jedoch eine Potentialfläche für die weitere Entwicklung der Stadt Dannenberg (Elbe) darstellt, sollte der zentrale Siedlungsbereich erweitert werden, um Möglichkeiten der Erweiterung offen zu halten. Dies würde zudem der Ausweisung von Dannenberg als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel gerecht werden und die Entwicklung auf Flächen steuern, die für eine entsprechende Entwicklung auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine entgegenstehenden Schutzgüter beinhalten. Durch eine Entwicklung dieser Flächen würde, neben der städtebaulichen Verbindung der beiden Ortsteile, welche bereits nördlich der B 191 besteht, auch eine Verbindung über die B 191 hinweg entstehen und sich somit städtebaulich eine ähnliche Lage wie zum Ortsteil Prisser im Westen entwickeln, welcher ebenfalls Teil des zentralen Siedlungsgebietes ist. Eine Erweiterung des zentralen Siedlungsgebietes soll daher bis zur östlichen Grenze des im Rahmen der 102. Änderung geänderten Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue erfolgen, um eine Steuerung auf geeignete Flächen für die Entwicklung der Stadt Dannenberg (Elbe) zu bewirken und das zentrale Siedlungsgebiet korrekt darzustellen.	Baugebiet Nebenstedt entwickelt und dort bereits Entwicklungskontingente von Dannenberg übertragen und gebündelt. Die Freiflächen zwischen den OT Dannenberg und Nebenstedt sind gemäß Stellungnahme als Misch- und Gewerbeflächen ausgewiesen und nutzbar. Damit sind sie jedoch weniger für die Inanspruchnahme von Entwicklungskontingenten geeignet, denn diese wurden für die Wohnbaulandentwicklung festgelegt. Auch Einzelhandelsgroßprojekte sind in gewerblichen und gemischten Bauflächen nicht zulässig. Für großflächigen Einzelhandel aperiodisch gibt es u.a., das noch nicht bebaute Sondergebiet im Geltungsbereich des B-Planes Pörmke Nord weiter südwestlich, das im RROP als Bestandteil des zentralen Siedlungsbereiches festgelegt worden ist. Außerdem muss sich der Vorhabensumsatz für Einzelhandelsprojekte nach der Kaufkraft im Kongruenzraum richten und ist gemäß dem Kongruenzgebot des LROP begrenzt. Deshalb ist offen, ob weitere Einzelhandelsgroßprojekte in Dannenberg überhaupt zulässig wären. Da auch eine Vergleichbarkeit mit dem Ortsteil Prisser auf Günd der fehlenden zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in Nebenstedt und der fehlenden städtebaulichen Verbindung zum Ortsteil Dannenberg nicht gegeben ist, wird die räumlichen Abgrenzung des zentralen Siedlungsbereiches von Dannenberg nicht verändert.
1019	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Zu 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 06 und 07 (Zeichnerische Darstellung): Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft muss im Bereich der Gemeinde Karwitz im Ortsteil Nausen bzgl. der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baubaugebiet „Lokau“ angepasst werden Im Ortsteil Nausen plant die Gemeinde Karwitz ein Neubaugebiet zu entwickeln. Hierfür befindet sich der Bebauungsplan „Lokau“ aktuell in Aufstellung. Parallel läuft hierzu vom 27.05.2025 bis 01.07.2025 das Beteiligungsverfahren zur Entlassung einzelner Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Das Vorbehaltsgebiet sollte daher bezüglich dieser Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes angepasst werden, um den zukünftigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zu entsprechen	wird gefolgt Da das Entlassungsverfahren bereits weit vorangeschritten ist und das Beteiligungsverfahren durchlaufen hat wurde die Abgrenzung an dieser Stelle angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1021	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft muss im Bereich der Gemeinde Gusborn im Ortsteil Siemen angepasst werden Im Ortsteil Siemen in der Gemeinde Gusborn wurde am 23.01.2025 der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Siemen gefasst. Der geplante Geltungsbereich wurde mit dem Landkreis vorabgestimmt (siehe Anlage II). Dieser wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung dargestellt. Aufgrund der sinnvollen Ergänzung des Innenbereichs, mit welcher Wohnbauland in einer dem Ortsteil angemessenen Größe geschaffen werden soll und vor dem Hintergrund, dass hierfür keine neuen verkehrlichen Erschließungswege herzustellen sind, sollen die Vorbehaltsgebiete an den geplanten Geltungsbereich der Ergänzungsfläche angepasst werden.	wird nicht gefolgt Bei der genannten Fläche des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft handelt es sich gemäß der staatlichen Vogeschutzwarte des NLWKN um einen Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Dieser ist in den niedersächsischen Umweltkarten (Geodatenviewer) eingezeichnet (2933.1/20) und ist aufgrund von Wachtelbruten festgelegt worden. Östlich des eingezeichneten Flurstücks liegt das EU-VSG V21 Lucie. Das genannte Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung-, pflege und entwicklung wurde aufgrund von Grünland im potentiellen Retentionsraum nach Landschaftsrahmenplan festgelegt. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu Bauleitplanungen berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG), dies gilt auch für eine Ergänzungssatzung, denn für diese gelten die Grundsätze der Bauleitplanung nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 und § 1a BauGB (§ 34 Abs. 5 BauGB). Im weiteren Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung müssen die Belange der Raumordnung in die Abwägung eingestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind hierbei zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die genannten Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und müssen daher in der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung berücksichtigt d.h. mit abgewogen werden und stehen nicht im Widerspruch zu dem genannten
1022	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung 3.2.1 04 (Zeichnerische Darstellung): Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Bereich der Stadt Dannenberg (Elbe) im Ortsteil Nebenstedt muss im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Wohnbebauung angepasst werden Die Fläche östlich von Nebenstedt wurde mit in Kraft treten der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Wohnbebauung vorbereitet. Der nördliche Bereich dieser Fläche ist zudem mit dem Bebauungsplan „Nebenstedt Ost — BAI“ bereits planungsrechtlich als Bauland ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dargestellt. Die Darstellung ist entsprechend der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes zu reduzieren.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen im Bereich der Stadt Dannenberg (Elbe) im Ortsteil Nebenstedt aufgrund der vorhandenen Flächennutzungsplanänderung angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1023	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.1 04 (Zeichnerische Darstellung) Begründung zur abweichenden Flächendarstellung zur tatsächlichen Nutzung Im Samtgemeindegebiet sind abweichende Darstellung von Acker- und Grünland sowie Waldnutzung zur tatsächlichen Nutzung in der örtlichkeit dargestellt. Beispielsweise werden hier die Lanke Gärten, der Pflanzgarten Gelderländer Straße [bekannt] in Hitzacker (Elbe), der tatsächliche Acker wird Grünland bereich Pisselberger Wiesen genannt. Welcher Gedanke wird mit der Abweichenden Darstellung bezweckt?	wird zur Kenntnis genommen Das RROP stellt nicht die tatsächliche Nutzung dar, sondern greift die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms auf und konkretisiert diese räumlich. Darüber hinaus werden eigene regionsspezifische Planungsziele der Regionalplanungsträger in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Hierfür wird eine Fülle von Planzeichen benötigt. Diese sind in der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog für die Regionalplanung näher erläutert, so sind z.B. die erwähnten Gärten mit der Signatur "Zentrales Siedlungsgebiet" versehen.
1024	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.1 09 (Beschreibende Darstellung): Ergänzende Formulierung zum Waldabstand Die neue Regelung für den Waldabstand wird begrüßt. Die Regelung wird so verstanden, dass eine Unterschreitung der 35 Meter im Rahmen der Bauleitplanung im Zusammenhang mit einer Prüfung von Alternativen argumentiert werden muss, allerdings kein Zielabweichungsverfahren benötigt wird, sofern die Argumentation für die Unterschreitung der 35 Meter schlüssig ist. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts könnte in der Begründung ergänzt werden, dass kein Zielabweichungsverfahren benötigt wird, wenn die 35 Meter unterschritten werden sollen, sondern sich argumentativ auf Ebene der Bauleitplanung mit dem Ziel auseinandergesetzt werden muss. Zudem sollte in der Begründung die Formulierung aus Satz 2 der beschreibenden Darstellung im Freiraum genauer definiert werden. Diese Formulierung sollte so verstanden werden, dass der Abstand von 35 Metern nicht für die Veränderung von baulichen Anlagen oder dessen planungsrechtlichen Grundlagen in bestehenden Siedlungen, sondern bei Erweiterung von bebaubaren Flächen in die freie Landschaft gilt.	wird teilweise gefolgt Die Unterschreitung des Waldabstands ist in den in Satz 3 genannten Fällen als Ziel-Ausnahme-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG festgelegt, so dass für die genannten Fälle keine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG erforderlich ist. In der Begründung sind Ergänzungen zur Klarstellung z.B. zur Definition des Freiraumes erfolgt.
1025	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.3 02 (Beschreibende/Begründung/Zeichnerische Darstellung): Aufnahme des Modellflugplatzes in der Gemeinde Damnatz als regional bedeutsame Sportanlage Die Eigentumsfläche des Modellsportvereins Schwalbe Dannenberg e.V. (MSV-Schwalbe) auf dem Flurstück [Lage bekannt] erfüllt die Voraussetzungen für die Einordnung als regional bedeutsame Sportanlage und sollte daher als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt und entsprechend in der zeichnerischen Darstellung dargestellt werden.	wird nicht gefolgt Der Modellflugplatz in Damnatz ist nicht raumbedeutsam und erfüllt keine regionale und/oder überregionale Funktion. Damit sind die Kriterien des Landkreises sowie der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage nicht erfüllt. In der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog ist mit der Bezeichnung "Flugsport - FS" als grundsätzlich raumbedeutsam ein Modellflugplatz nicht gemeint.
1026	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.3 04 (Beschreibende/Zeichnerische Darstellung): Aufnahme des Sportboothafens Damnatz (MBC 509) Der Sportboothafen des Motor-Boot-Clubs 509 in Damnatz (Elbekilometer 509) ist in der zeichnerischen sowie beschreibenden Darstellung zu ergänzen, da dieser nicht entsprechend ausgewiesen wurde	wird nicht gefolgt Für die Festlegung als Vorranggebiet Sportboothafen hat der Planungsträger Kriterien aufgestellt. Da der Sportboothafen in Damnatz weder bauleitplanerisch gesichert ist, noch eine Funktion als Schutzhafen hat (§ 29 Zweiter Teil Schutzhafenverordnung (SchutzhafenV)), erfüllt er die Kriterien des Planungsträger nicht und wird daher nicht als

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt.
1027	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2.1 01, Sätze 1 bis 4 (Begründung/Zeichnerische Darstellung) Hinweis auf Gunstflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Die Samtgemeinde Elbtalaue beabsichtigt, losgelöst von der Potenzialanalyse für alle Mitgliedsgemeinden/Städte jeweils mindestens einen Gunststandort zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Einige der Gunststandorte wurden auch bereits auf Gemeindeebene beschlossen. Die vorgeschlagenen Gunstflächen, die aus fachplanerischer Sicht am besten geeignet sind, sind in den anliegenden Karten dargestellt und sollen entsprechend freigehalten werden (Siehe Anlage III). Für einige konkrete Vorhaben wurden auch bereits umfassende Standortvorprüfungen anhand eines eigens dafür entwickelten Bewertungstools durchgeführt sowie entsprechende Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet. 4.2.1 02 (Begründung/Zeichnerische Darstellung) Hinweis auf bestehende Flächennutzungsplanänderungsanträge zur Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß „Gemeindeöffnungsklausel“ nach § 245e BauGB außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gemeinden Zernien, Göhrde, Karwitz, Jameln sowie die Stadt Dannenberg (Elbe) haben Anträge bei der Samtgemeinde Elbtalaue auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windenergiegebieten gestellt. Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass für die beantragten Flächen aktuell zwei Änderungsbeschlüsse der Samtgemeinde vorliegen (Siehe Anlage IV-A u.-B). Die Einleitung von zwei weiteren Verfahren wurde von Gemeinden bei der Samtgemeinde Elbtalaue beantragt (Siehe Anlage V-A u.-) 4.2.2 01 (Begründung) Ergänzung der Batteriespeicherplanung in der Gemeinde Jameln In der Gemeinde Jameln läuft aktuell das Verfahren zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans, um auf der nördlichen Fläche des Flurstücks [Lage bekannt] die Errichtung eines Batteriespeichers vorzubereiten (Siehe Anlage VI-A u.-B). Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden. • Ergänzung der möglichen Erweiterung des Umspannwerkes in Lüggau, Bereich Stadt Dannenberg (Elbe). Um den zukünftigen Anforderungen der Energieinfrastruktur gerecht zu werden, ist die Erweiterung des Umspannwerkes Lüggau bei Dannenberg geplant. Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zur Gemeindeöffnungsklausel und zur Planung des Batteriespeichers werden zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass sobald die Beteiligung zum zweiten Entwurf der RROP Neuaufstellung gestartet ist, die gegenüber dem ersten RROP Entwurf unveränderten Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele anzusehen sind, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1028	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 4.3 02 (Begründung) Anpassung der missverständlichen Formulierung zur Ausführung zu Dragahn als Standort von Rüstungsaltslasten. In den Ausführungen zu Dragahn heißt es im zweiten Satz: Kriegsende 1945 wurden die Anlagen des Standortes zwar weitestgehend zerstört (Jürries und Wachter 2008)." Das „zwar“ im Satz weist auf eine weitergehende Erläuterung hin, die jedoch nicht folgt. Sollte dies nicht der Fall sein sollte das Wort aus dem Satz gestrichen bzw. angepasst werden	wird gefolgt Der Planungsträger hat an der betreffenden Stelle den Satz ergänzt, neue Gliederungsziffer ist 4.3 01 Satz 2.
1029	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.3 02 (Zeichnerische Darstellung) Anpassung der Altlastenflächen im Rundling Neu-Tramm In der zeichnerischen Darstellung ist nur der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neu Tramm — Rund ling“ von der Altlastenfläche ausgespart. Für den Standort Neu Tramm liegt diesbezüglich das „Gutachten zur Altlastenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ des Instituts für Umweltschutzdienstleistungen Rostock aus dem Mai 1999 vor. Dieses sollte zur genaueren Differenzierung des Standortes hinsichtlich der Altlastenstandorte berücksichtigt werden. Die Darstellung der Altlastenfläche ist entsprechend des Gutachtens der Altlastenuntersuchung anzupassen.	wird nicht gefolgt Aus dem Einwand geht nicht eindeutig hervor, inwiefern eine genauere Differenzierung des Standortes vollzogen werden soll. Die Sicherung von altlastenverdächtigen Flächen ergibt sich aus dem Ziel des LROP (4.3 01). Diese sind zu erfassen und zu sichern. Diesem Ziel kommt der Planungsträger in Form einer konkretisierten Gebietsfestlegung als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten (u.a. in Neu Tramm) nach. Die Sicherung als Vorranggebiet geschieht vor dem Hintergrund, dass innerhalb dieser Flächen auch heute noch eine erhebliche Gefährdung für Mensch und Umwelt bestehen könnte. Im Rahmen des vom Einwender genannten Gutachtens wurden unterschiedliche Untersuchungsflächen festgelegt und ein Gefährdungseinstufung vorgenommen. Zum Teil befinden sich auf dem Gelände noch kontaminierte Flächen, die im Rahmen von Bautätigkeiten berücksichtigt werden müssen. Eine Anpassung der Flächenkulisse bzw. eine konkrete Herausnahme einzelner Flächen aus der Gesamtkulisse, sofern das mit diesem Einwand gemeint ist, erfolgt auf Ebene der Regionalplanung vor diesem Hintergrund nicht. Eine weitere räumliche Differenzierung wäre Aufgabe der Bauleitplanung, wie sie z.B. im Rahmes eines B-Planes Neu Tramm-Rundling erfolgt ist. Die Festlegung von Neu Tramm als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten steht grundsätzlich Planungen von Bautätigkeiten nicht entgegen. Für Vorhaben bzw. Bauleitplanung innerhalb der Vorranggebietskulisse in Neu Tramm, stellt das benannte Gutachten eine Grundlage für die Bewertung einzelner Flächen dar.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1030	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Ergänzende Stellungnahme der Stadt Hitzacker (Elbe) Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu Darchau B.Erläuterungen und Kartenmaterial Entwicklungspotential von Sonder- und Konversionsstandorten Geltungsbereich Ergänzungssatzung Siemen Vorschlag Gunststandorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet IV-APotentielle Windenergiegebiete mit Aufstellungsbeschluss (Forst Gamehlen und Volkfien) IV-BPotentielles Windenergiegebiet mit Aufstellungsbeschluss (Göhrde OT Schmessau) V-A Potentielle Windenergiegebiete; Für FNP-Verfahren beantragt (Kollase und Plumbohm) V-B Potentielle Windenergiegebiete; Für FNP-Verfahren beantragt (Sellien und Riebrau-Breese) VI-AÜbersichtskarte Standort Batteriespeicher Jameln VI-BDetail-Karte Batteriespeicherstandort	wird zur Kenntnis genommen Die ergänzende Stellungnahme der Stadt Hitzacker wurde unter Einwand ID 2066 bis Einwand ID 2073 bearbeitet. Die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu-Darchau wurde unter ID 2074 bis Einwand ID 2075 bearbeitet. Die als Erläuterungen und Kartenmaterial eingereichten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.
1034	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.4 05, Satz 1 (Begründung): Ergänzung des Hochwasserereignisses 2003 Es wird in der Begründung auf verschiedene extreme Hochwasserereignisse Bezug genommen. In die Auflistung sollte auch das Winterhochwasser von 2003 aufgenommen werden, welches durch besonderen Eisgang geprägt war.	wird gefolgt In der Begründung wird das Hochwasserjahr 2003 ergänzt.
1036	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.2 02 (Zeichnerische Darstellung): Ergänzung des Straßenverlaufs bei Damnatz Nordwestlich von Damnatz endet die Straße regionaler Bedeutung, obwohl der Verlauf der Straße in der Realität weitergeht. Dieser Straßenverlauf soll fortgeführt werden und an die Straße von regionaler Bedeutung südöstlich von Damnatz angeschlossen werden, sodass die in der zeichnerischen Darstellung aufgezeigte Lücke (rote Linie) geschlossen ist.	wird nicht gefolgt Voraussetzung für die Festlegung einer Kreisstraße als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung ist, dass es sich einerseits um eine als Kreisstraße gewidmete Straße handelt und eine Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. an das überregionale Straßennetz vorliegt. Beide Voraussetzung sind nicht erfüllt. Darüber hinaus musste der Plangeber aufgrund eines Hinweises im Beteiligungsverfahren die Festlegung Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung im Hinblick auf ihre Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. an das überregionale Straßennetz überprüfen. Da im Rahmen dieser Überprüfung festgestellt wurde, dass die K14 südlich von Damnatz diese Funktion nicht erfüllt, wird diese nicht mehr als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1038	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.1.3 03 (Zeichnerische Darstellung): Ergänzung der Darstellung der Elbbrücke Darchau/Neu Darchau In der zeichnerischen Darstellung wird die Brücke in Neu Darchau bis zum Planzeichen der Elbe dargestellt, der kleine Bereich der Brücke hinter der Elbe allerdings nicht. Bei der Elbbrücke bei Dömitz wird die Brücke von Dannenberg aus bis zum Planzeichen Elbe dargestellt, der kleine Bereich dahinter allerdings ebenfalls rot dargestellt. Die Darstellung der Brücke Darchau/Neu Darchau ist der Darstellung der Dömitzer Elbbrücke anzugleichen.	wird nicht gefolgt Die Brücke bei Neu Darchau wird gem. LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Verlauf der Brückentrasse ab der Landesstraße 231 bei Katemin wurde den Entwurfsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens entnommen und digitalisiert. Eine Darstellung des möglichen Verlaufs bis zur Grenze des Planungsraums ist zudem ausreichend, da der Plangeber nur dafür Festlegungen treffen kann. Alle Darstellungen darüber hinaus haben einen nachrichtlichen Charakter.
29 Samtgemeinde Gartow				
861	29	Samtgemeinde Gartow	Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms nehme ich, auch im Namen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gartow (Gemeinde Gartow, Gemeinde Gorleben, Gemeinde Hühbeck, Gemeinde Prezelle und der Stadt Schnackenburg) wie folgt Stellung: Gemeindegebiet Gartow: Auf dem Flurstück [Lage bekannt] soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Dafür hat der Gemeinderat Gartow einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf dieser Fläche liegt durch das RROP der Schutzstatus eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung. Dieser Schutzstatus auf diesem Flurstück soll entfallen, da der Erholungswert auf einem Ackerland mit niedriger Ertragsqualität nicht so nachvollzogen werden kann.	wird nicht gefolgt Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Dies trifft auf die Bauleitplanung zu. Das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung entspricht einem Grundsatz der Raumordnung und muss daher in der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung berücksichtigt d.h. mit abgewogen werden und steht nicht im Widerspruch zu dem Vorhaben. Der Erholungswert einer Landschaft wird nicht anhand der landwirtschaftlichen Ertragsqualität ermittelt, sondern ist eng an das Landschaftsbild gebunden, welches im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes standardisiert ermittelt wurde. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist von besonderer Wichtigkeit, da Gartow als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen wurde.
862	29	Samtgemeinde Gartow	Die Darstellung des Ortes Gartow als Grundzentrum sowie die Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet und damit verbunden die Aufhebung von innerörtlichen Entwicklungshemmnissen wird außerordentlich begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.
863	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Hühbeck: Positiv wird festgestellt, dass der neue Entwurf südlich des Betriebsgeländes der Firma Voelkel Erweiterungsoptionen ermöglicht, die im alten RROP 2024 so nicht gegeben waren.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
864	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Gorleben: Das Gewerbegebiet „Streßelfeld“ in Gorleben wird teilweise mit dem Vorranggebiet Wald überdeckt. Diese Festsetzungen überlagern den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gartow (Festsetzung Gewerbegebiet) und des Bebauungsplanes „Streßelfeld“ mit Berücksichtigung entsprechender Änderungsfassungen konträr. Der Entwurf ist an die bereits existierende gemeindliche Planung entsprechend	wird gefolgt Das Vorranggebiet Wald wird gemäß LROP 3.2.1 04 Satz 2 räumlich näher festgelegt und in der Zeichnerische Darstellung an die Grenzen der genannten Geltungsbereiche des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			anzupassen	
865	29	Samtgemeinde Gartow	Im Rahmen des Verfahrens zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Langendorfer Berg“ hat die Gemeinde Gorleben am 5. Februar 2021 einen Antrag zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt, um dort die Voraussetzungen für ein zukünftiges weiteres Baugebiet zu schaffen. Es betrifft die Flurstücke [Lage bekannt]. Hier ist die Darstellung „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ auf den gesamten Flurstücken zu entfernen.	wird nicht gefolgt Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 28.04.2025 erfolgt die Überarbeitung der LSG-Verordnung für das LSG DAN 00026 (Langendorfer Berg) nur in den Bereichen, in denen das LSG in deckungsgleicher Lage mit Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten liegt. Die Neuabgrenzung der Ortslagen für das LSG DAN 00026 außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten erfolgt in einem nachgelagerten separaten Verfahren. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete wurden u.a. für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft herangezogen. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung für z.B. eine Siedlungserweiterung zu berücksichtigen und kann bei entsprechender Begründung in der Abwägung überwunden werden. Das Vorbehaltsgebiet muss, solange das Landschaftsschutzgebiet an dieser Stelle besteht, dargestellt werden.
866	29	Samtgemeinde Gartow	Das Windvorranggebiet um das Betriebsgelände des ehemaligen Erkundungsbergwerkes soll um die Betriebsfläche der Salzhalde erweitert werden. Die Salzhalde wird zurückgebaut. Nach dem Abschlussbetriebsplan ist dann der ursprüngliche Zustand vor dem Bau der Salzhalde wieder herzustellen. Deshalb fordern die Gemeinde Gorleben und die Samtgemeinde Gartow, dass hier die Vorrangfläche „Windenergie“ um die Fläche der jetzigen Salzhalde in der Darstellung mitberücksichtigt und angepasst wird.	wird nicht gefolgt Die durch den Einwender vorgebrachte Fläche unterliegt dem Bergrecht und steht darüber hinaus aktuell und auch auf unbestimmte Zeit nicht für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung (Begründung RROP, Kapitel III. 2.5.7). Es besteht aber die rechtliche Anforderung, dass die Windkraftnutzung auf den ausgewiesenen Flächen verwirklicht werden kann. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Gorlebener Tannen um diese Fläche wird daher nicht erfolgen.
867	29	Samtgemeinde Gartow	Die Samtgemeinde Gartow und die Gemeinde Gorleben beabsichtigen, das Betriebsgelände des ehemaligen Bergwerkes Gorleben einer Nachnutzung zuzuführen. Hier sollen im Raumordnungsprogramm die Voraussetzungen geschaffen werden, dass dort zu einem späteren Zeitpunkt ein Gewerbe- und/oder Industriegebiet durch eine kommunale Bauleitplanung realisiert werden kann. Auf Seite 139 der Begründung zum Entwurf des RROP wird erläutert, dass zur Nutzung von Wasserkraft oder Geothermie dem Landkreis keine Erkenntnisse über geeignete Standorte vorliegen. Der Salzstock Gorleben ist prädestiniert, zur Tiefengeothermie in Salz (rund 3.000 m) zu forschen und entsprechende Untersuchungen zu ermöglichen. Die Samtgemeinde Gartow und die Gemeinde Gorleben beabsichtigen, einen Energiepark mit dem Aufbau einer Wasserstoffproduktion auf dem Betriebsgelände zu ermöglichen. Das RROP sollte die weitere Forschung zur Realisierung von Wasserstoffvorhaben und Tiefengeothermie- Projekten thematisieren und am Standort Gorleben forcieren.	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche unterliegt derzeit dem Bergrecht. Die Informationen zu den vorliegenden Planungen sind zu unkonkret, als dass daraus Festlegungen für das RROP abgeleitet werden könnten. Der Samtgemeinde und Gemeinde steht es frei, für das Gelände Bauleitplanung zu betreiben. Im RROP sind für das Gelände selbst keine Festlegungen getroffen, die eine Auswirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinde oder Samtgemeinde haben könnten. Die Festlegungen in der Umgebung der Fläche (u.a Vorranggebiet Wald) sind in der Bauleitplanung zu beachten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
868	29	Samtgemeinde Gartow	Weiterhin wird angeregt, das Entwicklungspotenzial von Sonder- und Konversionsstandorten im neuen RROP zu berücksichtigen. Dieses sollte durch ein weiteres Ziel formuliert werden: „Um die Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren, sind brachgefallene Siedlungsflächen innerhalb bestehender Konversions- und Sonderstandorte (z. B. Neu Tramm, ÜFEST Lüchow, Torii-Tower Gusborn oder das Bergwerk Gorleben) einer regionalverträglichen, nachhaltigen Folgenutzung zuzuführen, wobei die Umsetzung der vorhandenen Gebäudesubstanz und Infrastrukturanlagen im Fokus stehen soll.“	wird nicht gefolgt Eine ergänzenden Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger nicht notwendig, da im RROP-Entwurf keine der Entwicklung solcher Standorte entgegenstehende Festlegungen vorhanden sind. Darüber hinaus gibt es für alle aufgezählten Standorte, bis auf das ehemalige Erkundungsbergwerk Gorleben verbindliche Bauleitpläne, die die Nutzung regeln. Das ehemalige Erkundungsbergwerk unterliegt noch für längere Zeit dem Bergrecht. Eine Zielformulierung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist zudem nicht umsetzbar, da sie zu unbestimmt ist. Das betrifft in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung von "regionalverträglich" in Verbindung mit "nachhaltig". Der Anspruch an ein Ziel der Raumordnung ist, dass es schlussabgewogen sein muss (§ 3 Abs. 1 nr. ROG). Für den Fall, dass auf kommunaler Ebene Entwicklungskonzepte für die Standorte erarbeitet werden bzw. sich Planungsabsichten konkretisieren, müssen diese wie bisher auch durch Bauleitplanung umgesetzt werden (s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 921). Unabhängig von der Unbestimmtheit würde eine Zielformulierung im RROP eine mögliche Entwicklung dieser Standorte und die kommunalen Handlungsoptionen ggf. mehr einschränken.
869	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Prezelle: Das Windvorranggebiet zwischen Prezelle und Lanze sollte um die Untersuchungsfläche V6 – 14a erweitert werden. In der Begründung wird sich inhaltlich der Stellungnahme der [Firmenname, siehe Einwender Nr. 361] vom 28.04.2025 angeschlossen. Die Samtgemeinde Gartow hat eine Aufstellungsbeschluss für die Realisierung eines Windparks östlich von Prezelle gefasst, dessen Geltungsbereich nicht innerhalb des geplanten Vorranggebietes liegt, sondern dicht daran angrenzt. Es wird die Forderung erhoben, diese Flächenkulisse (rot umrandet, mit Südpfeildarstellung) [Abbildung liegt vor] ebenfalls als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.	wird teilweise gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eine Bewertung, der nach Anwendung der Planungskriterien aus dem GIS-Modell herauskommenden Potenzialfläche, erfolgt unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren im Rahmen der Einzelfallprüfung (RROP Anhänge 6 und 7). Inwiefern eine Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist wird im Rahmen der Einzelfallprüfung beurteilt. Die Eigentumsverhältnisse und/oder Vorhaben einzelner Flächeneigentümer bzw. Windprojektierer spielen auf Ebene der Regionaplanung für das Planungskonzept des Plangebers keine Rolle und werden daher im RROP nicht berücksichtigt. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB können Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Die vom Einwender in der Abbildung mit Südpfeildarstellung dargestellte Fläche liegt größtenteils in der Potenzialfläche 25b sowie in der Potenzialfläche Lomitzer Forst (im Entwurf 2025 Gebietsblatt 27, im RROP 2026 Gebietsblatt 30). Die Fläche ist aufgrund von Großvogelvorkommen entfallen, insbesondere Rotmilan (s. ID 1112). Die Fläche V6-14a (Version V6a) liegt westlich der Potenzialfläche 24 Prezelle West. Im RROP 2026 ist die Bewertung der Version V6a in die Gebietsblätter V4a integriert. Somit ist die Fläche V6-14a im RROP 2026 im Anhang 6.1 in Gebietsblatt der Potenzialfläche 24 Prezelle West zu finden und mit 24 V6a bezeichnet. Die Fläche ist zu großen Teilen entfallen aufgrund avifaunistischer Belange (Kranichnachweise und tradierte Brutvorkommen sowie ein Lebensraum hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Ortolan) im Zusammenhang mit einem potenziellen Naturschutzgebiet und FFH-Lebensraumtypen. Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche V6a von 5,5 ha, der über das westlich anschließende Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgeht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze wird entsprechend etwas vergrößert festgelegt (s. auch Erwiderung zum Einwender Nr. 361, Stellungnahmen ID 1331, 1332, 1334, 1335).
870	29	Samtgemeinde Gartow	Stadtgebiet Schnackenburg: Die Festsetzung der Stadt Schnackenburg als Ort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ wird begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
871	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindefreies Gebiet Gartow: Als Kompensation der Mehrflächen für die Salzhalde Gorleben, bei Lanze, östlich von Prezelle sowie die Windvorrangfläche südlich von Wirl soll die Fläche im gemeindefreien Gebiet südlich bei Rucksmoor entfallen, da die Samtgemeinde Gartow die Mitteilung vom Grundeigentümer Fried Graf von Bernstorff erhalten hat, dass in diesem Waldbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dafür soll die Flächenkulisse südlich von Wirl, die in einem vorhergehenden Entwurf bereits skizziert und geprüft wurde, wieder berücksichtigt werden (siehe Bild mit südlicher Pfeildarstellung)[Abbildung liegt vor].	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eine Bewertung, der nach Anwendung der Planungskriterien aus dem GIS-Modell herauskommenden Potenzialfläche, erfolgt unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren im Rahmen der Einzelfallprüfung (RROP Anhänge 6 und 7). Die Fläche südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Wird, auf die sich der Einwender bezieht, war in einem Vorentwurf des RROP-Entwurf Stand 2024 enthalten. Aufgrund notwendigerweise geänderter Planungsgrundlagen und -kriterien ist die Flächenkulisse nach Anwendung des Planungskonzeptes zum RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als Potenzialfläche für die Windenergienutzung entstanden, da sie im Vorranggebiet Wald liegt und zugunsten anderer geeigneter Flächen, die nicht im Vorranggebiet Wald liegen, entfernt wurde. Inwiefern eine Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist, wird im Rahmen der Einzelfallprüfung beurteilt. Die Eigentumsverhältnisse und/oder Vorhaben einzelner Flächeneigentümer bzw. Windprojektierer spielen auf Ebene der Regionaplanung für das Planungskonzept des Plangebers keine Rolle und werden daher im RROP nicht berücksichtigt.
873	29	Samtgemeinde Gartow	Samtgemeindegebiet Gartow: Grundsätzlich wird, auch bedingt durch das Siedlungsentwicklungskonzept, kritisiert, dass durch das neue RROP die kleinen Ortslagen (unterhalb der Festsetzung eines Grundzentrums) kaum Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten haben. Diese Vorgaben erschweren ohnehin die schwierigen Rahmenbedingungen durch Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete sowie durch das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Das Baugesetzbuch gibt zwar der Innenentwicklung Vorrang, dennoch wird es kritisch gesehen, dass dadurch eine Verdichtung der Ortschaften erfolgt, wodurch Lebensqualität und „grüne Orte“ gemindert werden.	wird zur Kenntnis genommen Das Wohnraumentwicklungskonzept ist in Zusammenarbeit von Landkreis und Samtgemeinden entstanden. Einerseits, um die Möglichkeit des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis förderfähig zu machen (Wohnraumversorgungskonzept (WREK, Teil 1)) und andererseits, um die Siedlungsentwicklung auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung strategisch und nachhaltig zu gestalten sowie die Kommunen durch handhabbare Kontingente bei der Bauleitplanung zu unterstützen (Siedlungsentwicklungskonzept (WREK, Teil 2)). Hintergrund für das Siedlungsentwicklungskonzept, das als Grundlage für einige Festlegungen im Kapitel 2.1 RROP-Entwurf 2025 dient, ist, dass aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) die Anforderung besteht, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und „vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“ (§ 2 Abs. 2 ROG). Im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes wurde (erstmalig) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Siedlungsschwerpunkte (S1 und S2), Ortslagen mit einer gewissen definierten Infrastrukturausstattung, identifiziert und festgelegt. Dies sind Ortslagen unterhalb der Ebene der Zentralen Orte, die sich deutlich über ihren Eigenbedarf hinaus entwickeln können. An den diesen Orten zugeteilten Entwicklungskontingenten wird dies deutlich. Da auch das Baugesetzbuch der Innenentwicklung Vorrang einräumt (z.B. in § 1 Abs. 5 BauGB), müssen die Kommunen diesen Belang unabhängig von Festlegungen im RROP in der Bauleitplanung berücksichtigen. Die Grundsätze im RROP,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				insbesondere die Entwicklungskontingente geben dafür eine Unterstützung.
874	29	Samtgemeinde Gartow	Zwar gibt es keine direkte Betroffenheit der Samtgemeinde Gartow, dennoch sollte die Bahntrasse Dannenberg – Uelzen nicht aus der Darstellung als Eisenbahnstrecke herausgenommen werden. Politisch werden sowohl niedersachsen- als auch bundesweit Überlegungen angestellt, alte Trassenverläufe zu reaktivieren. Es gibt keine Not, den aktuellen Status der Festsetzung der Eisenbahntrasse (RROP 2004) zu ändern.	wird nicht gefolgt Politische Überlegungen zu Reaktivierungsmaßnahmen alter Trassenverläufe reichen aus Sicht des Planungsträger nicht für eine Festlegung als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung aus. Daher wird die Festsetzung der genannten Eisenbahntrasse, die noch im RROP 2004 als Ziel der Raumordnung (Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg-Dömitz-Ludwigslust-Schwerin) festgelegt ist, nicht in der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Begründung zu Kapitel 4.1.2 02 enthält dazu folgende Erläuterungen: Bei der Festlegung im RROP 2004 handelt es sich um die Übernahme und Konkretisierung eines Ziels aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 1994. Seit der Änderung des LROP 2008 ist die Bahnstrecke Uelzen-Dömitz-Ludwigslust nicht mehr als Ziel der Raumordnung im LROP enthalten. Auch das Landesentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet keine Ziele und Grundsätze zu dieser ehemaligen Trasse. Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg zu dieser ehemaligen Trasse, die vollständig beseitigt wurde, ebenfalls keine Vorgaben. Lediglich der Landkreis Uelzen hat die Bahnstrecke von Uelzen in Richtung Dannenberg im RROP noch bis zur östlichen Stadtgrenze der Hansestadt Uelzen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Gemäß Begründung des RROP Landkreis Uelzen erfolgt keine darüber hinaus gehende Sicherung der Strecke, da eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes weder wirtschaftlichen noch verkehrspolitische durch Bund und Land gewollt sei. Außerdem wurden Teilabschnitte der Strecke in den Gemeinden Stoetze, Oetzen und Weste nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt (entwidmet), so dass es nicht möglich ist, die Strecke zu reaktivieren. Aus den genannten Gründen wird Strecke nicht mehr als Ziel der Raumordnung in das RROP aufgenommen.
932	29	Samtgemeinde Gartow	Zu 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Flächen für die Rohstoffgewinnung sollten zeitlich begrenzt auch für die regenerative Energieerzeugung genutzt werden können.	wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass hier Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (Freiflächen-Photovoltaik) gemeint sind, für die zum Teil Bauleitplanung erforderlich ist. Bei Verfahren für die eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind jedoch nach § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten. Dies bedeutet, dass auf Flächen, die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wurden, nur der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Rohstoffabbau als vorrangige Nutzung möglich ist. Die Überplanung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung führt bis zum Abbauende des jeweiligen Rohstoffes zu einem Zielverstoß, da der Bodenabbau durch die Überplanung nicht mehr möglich wäre. Zeitliche Staffelungen vor Abbaubeginn sind nicht möglich, da diese nicht über einen Bebauungsplan für die zu errichtende Anlage regelbar sind. Die Nachnutzung wird in der jeweiligen Bodenabbaugenehmigung geregelt. Das RROP kann diese aufgrund des groben Maßstabs und des fehlenden Konkretisierungsgrades nicht darstellen.
30 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)				
904	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Diese Stellungnahme der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird zugleich im Namen der Mitgliedsgemeinden Stadt Lüchow (Wendland) und Flecken Clenze abgegeben. Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur: Unter 2.1.04 fehlt die Gemeinde Woltersdorf als Siedlungsschwerpunkt. Woltersdorf ist in direkter Siedlungsnähe zur Stadt Lüchow (Wendland), ist an den ÖPNV und an die Versorgungsstrukturen der Stadt Lüchow (Wendland) angebunden. Die Erreichbarkeit Lüchows mit dem Fahrrad ist gegeben. Der Gemeinde Woltersdorf sollte daher auch eine über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. In der Liste der Siedlungsschwerpunkte S 2 sind weitere Ortsteile genannt, die wie Woltersdorf auch die Kriterien für eine Einstufung in S 2 teilweise bis gar nicht erfüllen.	wird gefolgt Die Gemeinde Woltersdorf ist als Siedlungsschwerpunkt S2 festgelegt worden. In der Beschreibenden Darstellung in Kapitel 2.1. Ziffer 04 wurde Woltersdorf jedoch in der Aufzählung nicht genannt, dies ist ergänzt worden.
912	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Unter 2.1.05 ist beschrieben, wann im Sinne des RROP keine entwickelbaren Flächenpotenziale mehr vorhanden sind. In der Begründung wird dazu auf eine Mustertabelle verwiesen. Diese sollte den Gemeinden und Samtgemeinden bereitgestellt werden. Ferner ist zu konkretisieren, was die Gründe für eine Nichtverfügbarkeit von Flächen sind.	wird nicht gefolgt Der Planungsträger stellt auf Nachfrage diese Mustertabelle gerne zur Verfügung. Die Gründe für eine Nicht-Verfügbarkeit von Flächen im Innenbereich sind nicht durch einen Plansatz im RROP konkretisierbar. Was als Flächenpotenziale im Innenbereich gilt wird in der Beschreibenden Darstellung in 2.1 05 Satz 3 und 4 genannt und in der Begründung dazu näher erläutert. Es ist Aufgabe des kommunalen Planungsträgers darzulegen warum/inwiefern keine Flächenpotenziale im Innenbereich verfügbar sind.
915	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Unter 2.1.06 sind die ortsteilbezogenen Entwicklungskontingente der einzelnen Gemeinden aufgelistet. Gerade für die kleineren Gemeinden stellt die Ausweisung zulässiger neuer Wohnbauflächen einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Bauleitplanung mit den dazugehörigen Gutachten, die Erschließungsplanung und schließlich die tatsächliche Erschließung dar. Eine abschnittsweise Beplanung und Erschließung ist in der Regel nicht sinnvoll und würde die Kosten insgesamt erhöhen. Ein ländliches bzw. dörfliches Baugebiet braucht von der Erschließung bis zur	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP, insbesondere die Möglichkeit, die Kontingente einer Gemeinde zu akkumulieren. Bei laufenden Bauleitplanverfahren wird das schon im Vorgriff auf das neue RROP praktiziert. Im Übrigen handelt es sich bei den Festlegungen um Grundsätze der Raumordnung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vollständigen Bebauung oft mehrere Jahrzehnte. Es ist daher sicherzustellen, dass den Gemeinden die Möglichkeit Flächenkontingente für mehrere Jahre zusammenzufassen ohne dass hierfür ein besonderes städtebauliches Erfordernis nachgewiesen werden muss. Die Planung als solche muss ja ohnehin städtebaulich erforderlich sein. Dass diese Zusammenfassung der Kontingente für mehrere Jahre unter 2.1.06 zugelassen wird, wird ausdrücklich begrüßt.	
918	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Für die Stadt Lüchow (Wendland) wird in der zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt. Die Flächen sind gegenüber dem RROP 2004 zurückgenommen worden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung handelt es sich um eine Schutznorm, die diese Flächen vor heranrückenden anderen Nutzungen schützen soll. Es ist darzulegen, dass Siedlungsentwicklung nicht nur in den Vorranggebieten erfolgen kann, sondern auch in den „weißen Bereichen“, die mit keinen anderen Darstellungen belegt sind. In diesem Sinne wird angeregt, Flächen nördlich von Kolborn als mögliche Vorranggebiete Siedlungsentwicklung auszuweisen. Bei diesen Flächen handelt es sich um die einzigen hochwassersicheren Flächen mit unmittelbarer Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen. Diese Flächen sind mit einer solchen Darstellung vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Auf den Ansiedlungsdruck durch Photovoltaikfreiflächenanlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Südwesten von Lüchow überschneidet sich in einem kleinen Bereich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik — Jeetzel“ sowie der 157. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Konkret handelt es sich um die Fläche zwischen der L 261, der Gemeindeverbindungsstraße nach Reetze und Satemin und dem Reetzer Weg. Auf diesem Dreieck würde ohnehin keine Siedlungsentwicklung erfolgen. Ich bitte die Planung an dieser Stelle zugunsten der Planungen für die Photovoltaikfreiflächenanlage zurückzunehmen.	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ist in Abstimmung mit der Stadt Lüchow (Wendland) im Westen und Südwesten von Lüchow in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt worden, um eine vorrangige Siedlungsentwicklung eben da zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen (Gegenstromprinzip, § 1 Abs. 3 ROG). Diese Festlegung schließt eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle, wie vom Einwender vorgebracht nicht aus, z.B. nördlich von Kolborn. Daher ist eine solche Darlegung im RROP nicht notwendig. Zur Sicherung von Flächen haben Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland) die Möglichkeiten der Bauleitplanung, die in ihrer Verantwortung liegt. Aufgrund des festgelegten Entwicklungskontingentes für Lüchow wird deutlich, dass für die Geltungsdauer des RROP von 10 Jahren genügend Reserveflächen als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung zu Verfügung stehen. Die Festlegung weiterer Flächen wäre nicht sachgerecht. Nach Überprüfung des gesamten Sachverhaltes aufgrund von mehreren Stellungnahmen kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, keine weiteren Vorranggebiete Siedlungsentwicklung festzulegen und das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Westen Lüchows zu streichen. Denn wie bereits oben dargelegt, verbleiben noch genügend Reserveflächen. Das aus dem RROP 2004 verbleibende Vorranggebiet Siedlungsentwicklung südlich der Kabelgärten hat eine Fläche von ca. 50 ha. Darüber hinaus möchte die Stadt Lüchow (Wendland) auf den Flächen im Norden Industrie und Gewerbe ansiedeln. Für die Sicherung dieser Flächennutzung ist das Planzeichen Vorranggebiet Siedlungsentwicklung nicht geeignet. Darüber hinaus kann die Sicherung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, da in diesem Bereich aus Sicht der Raumordnung keine Flächenkonkurrenz zu erwarten ist. Die Flächen im Osten sind in großen Teilen bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche gesichert, so dass es ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt gibt und das Vorranggebiet zur Verringerung der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächeninanspruchnahme zurückgenommen wurde. Auch ist ein Grund für die Festlegung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung im Westen entfallen. Der Korridor für die Stromtrasse SüdOstLink+ wurde im Rahmen der Bundesfachplanung nicht entlang der Siedlungsgrenze von Lüchow, sondern an anderer Stelle im Landkreis festgelegt. Der Schutz vor anderen konkurrierenden Nutzungen, wie dem genannten „Ansiedlungsdruck durch Photovoltaikfreiflächenanlagen“ liegt in der Hand der Samtgemeinde selbst, da sie die Verantwortung für die vorbereitende Bauleitplanung hat. In Zusammenarbeit mit der Stadt kann in eigener Planungshoheit entschieden werden, für welche Vorhaben Bauleitplanung durchgeführt wird. Durch die o.a. Streichung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung entfällt auch die Überschneidung mit dem geplanten „Sondergebiet Photovoltaik – Jeetzel“.
921	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Es wird angeregt zu prüfen, ob die Darstellung von Sondergebieten Konversion möglich und sinnvoll ist. Solche Gebiete, die bisher militärische oder gewerblich genutzt wurden könnten dann für zivile Zwecke umgenutzt werden. Die planerische Aufarbeitung solcher Flächen würde dadurch erleichtert. Insbesondere auch deshalb, weil sie nicht in Siedlungsschwerpunkten liegen. Für den Bereich der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind hierbei der ehemalige Schlachthof in Steine, das Gelände der Uefest bei Woltersdorf oder der Thuraer Turm zu nennen. Die Darstellung solcher Sondergebiete kann die Nachnutzung und Nutzungsänderung solcher Flächen und Gebäude erleichtern. Die Stadt Lüchow (Wendland) muss demnächst die Ausweisung und Erschließung weiterer Gewerbe- und Industriegebiete planen. Bei einer Laufzeit des RROP von 10 bis 20 Jahren ist bereits jetzt Vorsorge zu treffen und entsprechende Flächen zu berücksichtigen. Es wird daher beantragt in Höhe des jetzigen Gebietes „Dickstätte“ östlich der Kreisstraße 1 ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung bzw. ein Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe darzustellen, um diesen Bereich vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Die Stadt Lüchow (Wendland) hat bereits Flächen angekauft und steht in weiteren Verhandlungen.	wird nicht gefolgt Für die Darstellung von „Sondergebieten Konversion“ gibt es in der Regionalplanung kein Planzeichen. Auch die Planzeichen, die im Planzeichenkatalog für Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur aufgeführt sind, sind zur Sicherung dieser Standorte nicht geeignet bzw. es fehlen für ihre Anwendung die Voraussetzungen. Eine ergänzende Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger auch nicht notwendig, da im RROP-Entwurf keine der Entwicklung der Standorte entgegenstehenden räumlichen Festlegungen getroffen worden sind. Für die drei genannten Standorte gibt es verbindliche Bauleitpläne mit der Festsetzung von Nutzungen. Sollte es künftig andere städtebauliche Zielstellungen oder Konzepte für diese Bereiche geben, können diese im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Der Träger der Regionalplanung trifft mit den Festlegungen im RROP keine „Vorsorge“ für die Bauleitplanung von Samtgemeinden und Gemeinden. Im RROP werden Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Soweit Raumordnungspläne keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgeben, insbesondere keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für räumliche Teilbereiche ausweisen, unterliegt die Bauleitplanung dort keinerlei raumordnerischen Bindungswirkungen. Für die Bauleitplanung von Gewerbe- und Industriegebieten ist deshalb keine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				raumordnerische Vorgabe oder „Vorsorge“ erforderlich. Für die beabsichtigte Planung von Gewerbe- und Industriegebieten im Norden der Stadt wäre die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung nicht passend, da damit unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen für das Planzeichen im Planzeichenkatalog Flächen für Wohnsiedlungen, nicht störendes Gewerbe sowie Dienstleistungen gesichert werden sollten. Da es um Gewerbe- und Industriegebiete geht, wird als Alternative die Festlegung eines Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe „beantragt“. Für dieses Planzeichen liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor. Als Grundlage für die Ausweisung wäre beispielsweise ein überregionales bzw. regionales Gewerbe- bzw. Logistikkonzept erforderlich. Da die Stadt Lüchow dort bereits Flächen ankauft und über die Bauleitplanung ergänzende Möglichkeiten hat, die Flächen zu sichern, ist eine Vorranggebietsfestlegung unabhängig von den fehlenden fachlichen Grundlagen zur zusätzlichen Sicherung nicht erforderlich. Gemäß Planzeichenkatalog gäbe es noch die Möglichkeit, das Gebiet im RROP als Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (Grundsatz der Raumordnung) auszuweisen. Diese Festlegung ist für Flächen möglich, deren Planungsstand und Bedarfsfeststellung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde bestimmte Planungsabsichten zur Entwicklung eines regional bedeutsamen Gebietes verfolgt oder bereits konzeptionelle Grundlagen erarbeitet hat, diese jedoch noch nicht Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung geworden sind. Da solche konzeptionellen Grundlagen nicht vorgelegt wurden und auch kein räumlich konkreter Abgrenzungsvorschlag sowie die o.a. Sicherungsmöglichkeiten durch Flächenkauf und Bauleitplanung bestehen, erfolgt keine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.
925	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 2.2.06 Zentrale Siedlungsgebiete: Im Rahmen der Vorabstimmung wurde zwischen den betroffenen Gemeinden und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Vorschläge für die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete für Clenze, Lüchow (Wendland) und Wustrow besprochen. Für Clenze wurde seinerzeit die Aufnahme der Fläche südlich der Corviner Straße zwischen dem Baugebiet „Schwendel“ über die Fläche der bestehenden Ergänzungssatzung bis zum nördlichen Ortsrand beantragt. Leider hat diese Fläche keinen Eingang in das RROP gefunden. Es wird daher wegen der vorhandenen Vorprägung erneut die Darstellung	wird nicht gefolgt Die Festlegung der Zentralen Siedlungsbereiche erfolgt nach den Kriterien des Planzeichenkataloges. 1. Die beschriebene Fläche in Clenze war Gegenstand der Abstimmung (Benehmensherstellung gemäß LROP-Begründung 2.3 04) und ist gemäß dieser aufgenommen worden. Da die Fläche zu großen Teilen unter der Signatur der Straße von regionaler Bedeutung liegt, ist sie in der Planzeichnung nur an einer Ecke zu erkennen. 2. Im Zuge der Erstellung des RROP-Entwurfes wurde auch

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dieser Fläche als zentrales Siedlungsgebiet beantragt. Für die Stadt Lüchow (Wendland) wurde die Aufnahme der Fläche im Bereich des ehemaligen Busbahnhofs (Projekt EinsWeiter e.V.) und der Vorschlag Nr. 4 nördlich des Friedhofes ebenfalls nicht berücksichtigt. Hier wird ebenfalls erneut beantragt, diese Flächen als zentrale Siedlungsgebiete darzustellen. Für die Fläche des ehemaligen Busbahnhofs ist bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Bestehende mögliche Nutzungskonflikte müssen im weiteren Bauleitplanverfahren geklärt und abgearbeitet werden. Der Bereich nördlich des Friedhofes an der Straße nach Kolborn ist bereits durch die vorhandenen Betriebe entsprechend geprägt und sollte in mindestens einer Bautiefe einbezogen werden.	die Fläche in Lüchow (Wendland) am ehemaligen Busbahnhof geprüft. Sie war ebenfalls Gegenstand der Abstimmung. Auf Grund der Konflikte der Fläche auf Ebene der Regionalplanung mit der regional bedeutsamen Sportanlage des Schulzentrums und dem Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, insbesondere auf Grund der Belange des Immissionsschutzes, wurde sie nicht in das Zentrale Siedlungsgebiet aufgenommen. Im Übrigen ist die Bauleitplanung für die Fläche, die auf Veranlassung des Vereins EinsWeiter e.V. durchgeführt werden sollte, nicht über das Stadium eines Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung hinausgekommen. Der Verein hat zwischenzeitlich das Projekt aufgegeben, so dass eine Perspektive zur Erfüllung der Kriterien für die Festlegung der Fläche als Zentraler Siedlungsbereich, insbesondere eine F-Plan-Darstellung, nicht angenommen werden kann. 3. Die Fläche nördlich des Friedhofes, auf der nördlichen Seite der Straße nach Kolborn war auch Gegenstand der Abstimmungen. In der E-Mail vom 31.01.2024 wurde ausführlich begründet, warum die Fläche nicht als Zentrales Siedlungsgebiet übernommen wird. Den Einwendungen zu 2. und 3. wird nicht gefolgt.
928	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften Die Darstellung der „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut wird grundsätzlich begrüßt. In der Beschreibenden Darstellung ist festgelegt, dass die Gemeinden abgestimmte städtebauliche Planungen erarbeiten und möglichst durch Ortsrecht verbindlich vorgeben sollen. In der Begründung (S. 91) zu diesem Punkt werden die Gemeinden aufgefordert städtebauliche Planungen aufzustellen. Bei allem Interesse an der Erhaltung der Rundlingslandschaft stellt die Forderung einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Solche Planungen mit den genannten Anforderungen sind von den Gemeinden finanziell nicht zu leisten. Ferner stellt sich die Frage der Gleichbehandlung gegenüber den Dörfern, die seinerzeit nicht in das Welterbeantragsverfahren aufgenommen wurden.	wird nicht gefolgt Die Orte, die innerhalb des Vorranggebietes "Rundlingslandschaft bei Lüchow" liegen, sind Teil der wertgebenden Bestandteile des Gebietes und unterscheiden sich insofern von anderen Dörfern, als dass sie innerhalb einer Vorranggebietskulisse liegen, die mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten ist. Bei der Festlegung in Kapitel 3.1.5 Ziffer 02 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei Planungen und Maßnahmen der Abwägung unterliegt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, beispielsweise im Prozess zur Erlangung des Weltkulturerbetitels, dass städtebauliche Planungen (siehe Dorferneuerungsplan) die Erhaltung der Rundlingslandschaft maßgeblich unterstützen und zur Lösung von Konflikten beitragen können. Außerdem handelt es sich um Instrumente, die der Erfüllung der Ziele der Raumordnung in den Sätzen 1 und 2 dienen. Einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden sieht der Plangeber vor diesem Hintergrund nicht. Städtebauliche Planungen können eine behutsame Weiterentwicklung der betreffenden Ortschaften fördern und sind vor dem Hintergrund der Erhaltung wertgebender Bestandteile zielführend.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
937	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 4.1.2 01 Schienenverkehr Hier ist dargelegt, dass der Bahnhof Schnega als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt ist. Dieser Bahnhof ist als einziger in Lüchow-Dannenberg an das übergeordnete Schienennetz angebunden. Es ist sicherzustellen, dass infrastrukturelle Baumaßnahmen und Bauleitplanverfahren, die in Zusammenhang mit der Nutzung und Stärkung der Bahnstrecke und des Bahnhofes stehen, raumordnerisch bevorzugt gegenüber anderen Zielen und Grundsätzen behandelt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung des Bahnhofs in Schnega als Vorranggebiet Bahnstation erfüllt die Forderung zur Sicherung und Entwicklung des Bestandes des schienengebundenen Personennahverkehrs und richtet sich auch an die nachgeordneten Planungsträger wie Samtgemeinden und Gemeinden, diesem Ziel auch bei ihren Planungen zu entsprechen. Bei den Vorhaben der Fachplanungsträger für den Schienenverkehr, wie der z.Z. laufenden Planung des Ausbaus der Bahnstrecke Uelzen-Stendal durch den Bund bzw. der Deutschen Bahn werden die regionalen Ziele durch den Landkreis eingespeist. Eine "raumordnerische Bevorzugung" gegenüber anderen Zielen ist nicht möglich.
34 Stadt Hitzacker (Elbe)				
2066	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	Zukunft: OT Seerau trotz Bahnlinie an die Stadt Hitzacker (Elbe) anbinden analog Nebenstedt. Hier ist Entwicklungspotential. 2. Parallel auch Richtung Harlingen, Lückenbebauung.	wird nicht gefolgt Die dargelegten, möglichen Anbindungen der genannten Ortschaften an das Schienennetz erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Haupeisenbahnstrecke oder sonstige Eisenbahnstrecke nicht, daher wird von einer Festlegung abgesehen.
2067	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	3. Erweiterung des Gewerbegebietes „Räsenberg / Hagener Weg". Herausnahme aus dem LSG.	wird zur Kenntnis genommen Für eine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist ein eigenständiges Verfahren nach Naturschutzrecht notwendig.
2068	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	4. Sarchem: PV-Anlagen, Fläche war angedacht als Gunststandort.	wird zur Kenntnis genommen Das RROP trifft keine Regelungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen, da die Planungen bei den Samtgemeinden und Gemeinden stattfinden.
2069	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	5. Zuwegung / Umgehungsstraße zum Gewerbegebiet: Räsenberg / Hagener Weg / Schuttkuhle in Richtung Sarchem (Kiek ut).	wird nicht gefolgt Im RROP werden nur Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung festgelegt und auch nur dann, wenn sie vorhanden sind oder dafür planerische Grundlagen vorliegen. Für die genannte Umgehungsstraße liegen beide Voraussetzungen nicht vor.
2070	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	6. 4.2 Erneuerbare Energie: Wo liegt im Stadtgebiet ein Gunststandort?	wird zur Kenntnis genommen Siehe Erwiderung zu Einwand ID 2068.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2071	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	7. Windenergie: Es ist noch nichts beantragt, aber es liegt eine Anfrage und ein Verfahren vor, dass zzt. positiv vom Stadtrat gesehen wird. Dann sollte es auch aufgeführt werden.	wird nicht gefolgt Gem. § 2 NWindG müssen Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es derzeit keine Flächen, die nach § 245e Abs. 5 BauGB genehmigt sind und daher angerechnet werden könnten. Außerdem sind keine Bauleitplanungen zur Windenergienutzung im Bereich der Stadt Hitzacker bekannt. Daher erfolgen dazu keine weiteren Angaben im RROP.
2072	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	8. Es sollte ein Batteriespeicher an der Biogasanlage mit in der Planung aufgenommen werden? Zumindest als Hinweis.	wird nicht gefolgt Einzelne Bauvorhaben z.B. Batteriespeicher oder Biogasanlagen sind auf der Maßstabsebene des RROP nicht darstellbar. Diese werden auf der nachgelagerten Planungsebene betrachtet.
2073	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	9. Feuerwehrgerätehaus neben Netto, Elbuferstraße in Richtung Wussegel, Erweiterung der Bebauung.	wird zur Kenntnis genommen Hier werden Belange vorgebracht, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu regeln sind. Kleinteilige Siedlungserweiterungen sind nicht Gegenstand der Planungen des RROP.
38 Stadt Wustrow (Wendland)				
849	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Streichung Kapitel 3.1.5 02: „1Die „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt; sie ist mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertvolle Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. 3Die Gemeinden sollen für die Ortsteile innerhalb des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut abgestimmte städtebauliche Planungen erarbeiten, die Maßnahmen für ihre Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung festlegen und diese möglichst durch Ortsrecht verbindlich vorgeben.“ Ändern in: „Die Siedlungslandschaft bei Lüchow ist so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Siedlungslandschaft dienen und dürfen die wirtschaftliche Entwicklung in dem Gebiet nicht beeinträchtigen. Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Eventualität im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten. Die	wird nicht gefolgt Bei diesem Plansatz handelt es sich um ein aus dem LROP in das RROP überführtes Ziel der Raumordnung und kann daher weder abgeändert noch gestrichen werden (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Änderungswünsche können grundsätzliche Ansatzpunkte für die Erarbeitung von städtebaulichen Planungen auf Samtgemeinde- oder Gemeindeebene sein wie es in 3.1.5 02 Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung vorgegeben wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungslandschaft einpasst und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden und ihre ökonomischen Möglichkeiten nicht überfordern.“ Begründung: Die Siedlungslandschaft bei Lüchow wird kein Weltkulturerbe werden. Die Landesinnenministerkonferenz hat dieses kürzlich abgelehnt. Aus diesem Grunde braucht es keine Verschärfung der denkmalgerichteten Auflagen. Denkmalschutz muss immer einhergehen mit den wirtschaftlichen Entwicklungen der Bürgerinnen und Bürger. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Wustrow (Wendland) muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht an überzogenen Auflagen scheitern.	
850	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Kapitel 4.1.2 02: Streichung der Schienenstrecke Lüchow-Wustrow aus Satz 2 Kapitel 4.1.2 02: Streichung Satz 3: „Für die Weiterführung der Bahnstrecke von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“ Begründung: Eine Schienenstrecke Lüchow-Wustrow-Salzwedel wird es auch Sicht der Stadt Wustrow (Wendland) niemals geben bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Allgemeinheit insgesamt und für die Stadt Wustrow (Wendland) im Besonderen (Schallschutz). Deswegen macht es keinen Sinn mehr, auf diese Strecke zu setzen und in der Planung behalten.	wird nicht gefolgt Die Zielfestlegung in 4.1.2 02, Satz 2 und 3 (Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke und Weiterführung der Bahnstrecke von Wustrow Richtung Salzwedel) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.2 05 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Die Wiederherstellung der Schienenverbindung nach Salzwedel ist auch eine politische Forderung der Kreispolitik. Im Fall einer konkreteren Planung für eine Verbindung von Lüchow nach Salzwedel müsste jedoch eine Umgehung von Wustrow berücksichtigt werden, so dass sich dabei Abweichungen von den zeichnerischen Darstellungen im LROP und RROP ergeben könnten.
851	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Kapitel 4.1.2: Aufnahme des Radweges Wustrow-Teplingen-Lübbow in das RROP. Begründung: Der Radweg würde in hohem Maße die Zentren Wustrow und Salzwedel verbinden.	wird nicht gefolgt Der Planungsträger weist im RROP allgemein bestehende straßenbegleitende Fahrradwege nicht explizit aus. Diese Radwege sind Bestandteil der Straße. Die Landesstraße L 260 von Wustrow nach Lübbow ist im RROP als Straße von regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Das unterstützt die NLStBV als Straßenbaulastträger bei entsprechender Priorisierung auf Landesebene auch bei der Planung eines Radweges. Im Übrigen erfüllt diese Radwegverbindung nicht die Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F), die im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung getroffen wird. Deshalb wird diese Verbindung nicht

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				ergänzend mit diesem Planzeichen in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen.
39 Altmarkkreis Salzwedel				
1628	39	Altmarkkreis Salzwedel	Gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinden, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bereich „Raumordnung“ im Altmarkkreis Salzwedel ist derzeit nicht besetzt und daher ist im Rahmen der TöB-Beteiligung zu dem Belang „Landesentwicklung“ bei raumbedeutsamen Planungen das übergeordnete Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) in Magdeburg durch den Vorhabenträger zu beteiligen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das MID beteiligt und nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme zur Kenntnis.
1629	39	Altmarkkreis Salzwedel	Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Entwurf Februar 2025 berührt die Belange von Natur und Landschaft des Altmarkkreises Salzwedel nicht direkt. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Wirl“ berührt jedoch indirekt die Belange von Natur und Landschaft des Altmarkkreises Salzwedel, da sich die Fläche direkt an der Kreisgrenze befindet und Auswirkungen auf das Grüne Band als nationales Naturmonument nicht ausgeschlossen werden können. Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wirl“ bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Das Grüne Band ist über das „Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA) vom 28. Oktober 2019“ geschützt. Das Grüne Band ist gemäß § 3 des Gesetzes 1. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt und 2. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Auf Grund dieser Einzigartigkeit des Grünen Bandes wird die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wirl“ seitens der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Potenzialfläche Fläche Wirl wurde in der Einzelfallprüfung reduziert, um zu diesem Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten. Aufgrund von vorgebrachten Einwänden im Beteiligungsverfahren wurden die Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung erneut überprüft. Außerdem wurde die Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald erneut überprüft. Im Ergebnis ist das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl mit einer Flächenreduktion im Norden erneut als geeignet ermittelt worden. Da aufgrund des relativ hohen regionalen Teilflächenziels wenig Spielraum für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung besteht, wird von einer weiteren Reduktion der Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl abgesehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1630	39	Altmarkkreis Salzwedel	Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Entwurf Februar 2025 berührt die Belange der Oberflächengewässer und deren Randstreifen sowie deren Überschwemmungsgebiete des Altmarkkreises Salzwedel nicht direkt. Beim Gewässernetz des Altmarkkreises handelt es sich um das Entstehungsgebiet einzelner Gewässer (z.B. Jeetze, später Jeetzel oder Salzwedler Dumme, Landgraben) des Landkreises Lüchow-Dannenberg, daher können einzelne Bereiche der Gewässerunterhaltung wie Stauhaltung, Gewässerausbau, Überschwemmungsgebiete, Unterhaltung oder Wasserrückhaltung bzw. die ökologische Durchgängigkeit einzelner Gewässerabschnitte untereinander Einfluss haben. Eine Abstimmung zwischen den Landkreisen findet daher in regelmäßigen Abständen statt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43 Gemeinde Amt Neuhaus				
852	43	Gemeinde Amt Neuhaus	Im öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP 2025 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Satzungstext mit beschreibender Darstellung 4.1.3 Straßenverkehr 04 Zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Landkreis Lüchow Dannenberg gibt es eine Vereinbarung vom 01.04.2009 zur Planung und Umsetzung der festen Elbquerung Neu Darchau und Darchau. Auf Grund der Vereinbarung ist der Zusatz „In der zeichnerischen Darstellung wird die feste Elbquerung Neu Darchau — Darchau als Vorranggebiet ausgewiesen" erforderlich. Im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten. Weiterhin ist ein Vorranggebiet ein Gebiet, in dem eine bestimmte Angelegenheit vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. 05 Die Fährverbindung Neu — Darchau kann aufgrund der Vereinbarung zwischen den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg zur festen Elbquerung nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird eine bestimmte Nutzung vorgesehen. Die Nutzung ist nicht vorrangig, der vorgesehen Nutzung als Fährverbindung ist bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen lediglich ein besonderes Gewicht beizumessen. Begründung zu 4.1.3 05 An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass die feste Elbquerung für die Gemeinde Amt Neuhaus von herausragender Bedeutung in den Bereichen Schulwesen, ÖPNV, Pendlerverkehr, Rettungs- und Notfalldienste, Feuerwehr, Wirtschaft und Daseinsvorsorge ist. Aber nicht	wird teilweise gefolgt Grundlage für die Festlegung einer "festen Elbquerung" als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ist die Zielfestlegung des LROP 4.1.3 04 (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG). Grundlage für die Signatur des Vorranggebietes Fährverbindung im Bereich Neu Darchau ist der Planzeichenkatalog. Der Planungsträger sichert eine bereits bestehende Fährverbindung als Verbindung und Ergänzung des Verkehrsnetzes wie alle anderen Fährverbindungen des Landkreises über die Elbe. Da es sich bei den Festlegungen Vorranggebiet Fährverbindung und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (feste Elbquerung/Brücke), als Ziele der Raumordnung, um unterschiedliche Trassenverläufe handelt und diese sich nicht ausschließen, wird dem Vorschlag der Herabsetzung der Fährverbindung zum Vorbehaltsgebiet (und somit zum Grundsatz der Raumordnung) nicht gefolgt, s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 147. Die Zeichenrischen Darstellung wird in Bezug auf das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nur für die Gemeinde Amt Neuhaus. Gerade in der heutigen schwierigen Zeit ist es umsomehr erforderlich, dass die Kommunen regional zusammen agieren. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeitsgemeinschaft Elbtalaue / Wendland ins Leben gerufen worden. In der Arbeitsgemeinschaft sind auch die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg sowie die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersachsen Elbtalaue, der Naturpark Elbhöell-Wendland e.V., die Flusslandschaft Elbe GmbH und der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. als beratende Mitglieder mit Stimmrecht vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Region durch regionales Denken und gemeinsams Handeln zu fördern. Durch den Bau einer festen Elbquerung wird erst vollumfänglich die Möglichkeit geschaffen, die Region Elbtalaue / Wendland wesentlich zu stärken. Insbesondere die straßengeführte ÖPNV-Verbindung und die wirtschaftliche Verbindung der gesamten Elberegion können nur durch eine feste Elbquerung sichergestellt werden. Auch nimmt die feste Elbquerung eine besondere Bedeutung für die gesamte Tourismusregion ein. Tourismus orientiert sich nicht an politische Grenzen, es zählt einzig und allein die Attraktivität der Region durch breit aufgestellte Angebote und die leichte Erreichbarkeit von touristischen Angeboten beiderseits der Elbe. Die Fähre fährt nur zu bestimmten Zeiten und bei Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist eine Querung der Elbe nicht möglich. Gerade im Bereich der überregionalen Radwege ist es für den Tourismus sehr attraktiv, immer wieder die Uferseiten zu wechseln und somit viele touristische Angebote wahrzunehmen. In der Begründung ist folgender Text aufgenommen: „Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fahren über den Fluss unerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Elbquerungen ersetzt werden... Hieraus ergibt sich, dass die Elbquerung als Vorranggebiet auszuweisen ist. Zeichnerische Darstellung In dem zurzeit geltenden RROP von 2004 ist die Straße mit fester Elbquerung über die Elbe hinweg als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt. In dem vorliegenden Entwurf zur Neuaufstellung des RROP jedoch ist nur die Fährverbindung über die Elbe hinweg eingezeichnet.	
46		Landkreis Ludwigslust – Parchim		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
888	46	Landkreis Ludwigslust – Parchim	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Der Entwurf des RROP wurde durch die betroffenen Fachdienste der Kreisverwaltung geprüft. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim äußert dazu keine Hinweise und Anregungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
47 Landkreis Lüneburg				
1631	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 2.3 04 Ich weise daraufhin, dass das derzeit im 2. Beteiligungsverfahren befindliche RROP für den Landkreis Lüneburg die Gemeinde Nahrendorf (als Teil der Samtgemeinde Dahlenburg) vollständig dem Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelfunktionaler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Bleckede zuordnet. Die Festlegung ist bereits als Ziel in der Aufstellung zu werten. Die Samtgemeinde Dahlenburg ist in dem der Festlegung zu Grunde liegenden Einzelhandelskonzept vollständig als Kerngebiet für Bleckede definiert. Laut Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt der Fahrzeitunterschied zwischen der Strecke Nahrendorf - Bleckede und Nahrendorf - Dannenberg bei 5 Minuten. Nach eigener Prüfung ergeben sich bei Google-Maps zu verschiedenen Uhrzeiten höhere Fahrzeitunterschiede zwischen 5 und 9 Minuten. Zudem gehört die Gemeinde Nahrendorf administrativ zum Landkreis Lüneburg. So wurde im Gegenzug im Entwurf des RROP für den Landkreis Lüneburg aufgrund der administrativen Zugehörigkeit zum Landkreis Lüneburg trotz großer Fahrzeitunterschiede (nach Bleckede bzw. Lüneburg) Neu Darchau nicht vollständig, sondern lediglich zu 75% dem Kongruenzraum Bleckedes zugeordnet. Aufgrund der doch deutlich größeren Fahrzeit von Nahrendorf nach Dannenberg und der Lage außerhalb des Landkreises Lüneburg sollte die Gemeinde Nahrendorf daher nicht dem Kongruenzraum Dannenbergs zugeordnet werden.	wird nicht gefolgt Die Erreichbarkeiten wurden in der Einzelhandelsuntersuchung (Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg-Dannenberg Einzelhandelsuntersuchung im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des RROP, Dezember 2022) vom Gutachterbüro mithilfe eines eigenen GIS berechnet. Dabei wurden verkehrliche Erreichbarkeiten (Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) nach der Zeit-Distanz-Methode sowie topografische Faktoren und sonstige Raumwiderstände berücksichtigt (Einzelhandelsuntersuchung S. 8 und S. 136). Daher sind Abweichungen zu mit Google-Maps ermittelten Fahrzeiten möglich. Die mit dieser Methodik ermittelten Fahrzeiten lassen sich nicht eindeutig Bleckede oder Dannenberg zuordnen. Daher wird die Zuordnung von Nahrendorf mit 25% zu dem Überlappungsbereich mit Bleckede beibehalten. Denn laut Arbeitshilfe "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" Abschnitt 3.23 des RROP des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entscheidet nach entsprechender Beteiligung derjenige Träger der Regionalplanung, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Mittelzentrum liegt. Es ist nicht erforderlich, dass die Träger der Regionalplanung eine einheitliche Abgrenzung oder Entflechtungsregel festlegen.
1632	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.2 02 Es wird begrüßt, dass der 1. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg bei der Festlegung von Biotopverbundsflächen und -achsen (3.1.2) im Entwurf des RROP für den Landkreis Lüneburg-Dannenberg berücksichtigt wurde. Damit wird die grenzüberschreitende Vernetzung des Biotopverbunds zwischen beiden Landkreisen weitläufig hergestellt.	wird zur Kenntnis genommen Der Einwand unterstützt die Festlegungen des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1633	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.3 01 Die zeichnerische Darstellung der Natura 2000-Gebiete sollte einheitlich nachrichtlich über die Landkreisgrenze hinweg erfolgen.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt.
1634	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.5 03 Es wird begrüßt, dass die Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) als historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung gemäß 3.1.5 04 LROP grenzüberschreitend einheitlich als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ gesichert ist.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1635	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 4.1.3 02 Die Straßenverbindung zwischen Dahlenburg und Amt Neuhaus über Darchau - Neu Darchau ist im gültigen LROP als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Die Verbindung ist daher auch im RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (nicht Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung) festzulegen. In Ziffer 4.1.3 04 ist entsprechend der Zielvorgabe in 4.1.3 04 LROP, der Zielfestlegung 4.1.3 04 des RROP 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010 sowie der bereits als Ziel in Aufstellung verfestigten Ziffer 4.1.3 04 der Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg eine Festlegung zur festen Elbquerung bei Darchau - Neu Darchau durch eine Brücke vorgesehen. Die Planfeststellung der Elbbrücke steht kurz vor dem Abschluss. Die feste Elbquerung sollte daher auch zeichnerisch durch die Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gesichert werden. In der zeichnerischen Darstellung endet das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an dieser Stelle offenbar am Elbufer. Die Darstellung sollte zumindest bis zur Grenze des Planungsraums, besser nachrichtlich auch über die Elbe hinweg erfolgen. Ziffer 4.1.3 04 Die Festlegung der festen Elbquerung bei Darchau - Neu Darchau wird begrüßt. Da die Brücke den Landkreis Lüchow-Dannenberg direkt betrifft, empfehle ich diese nicht lediglich als nachrichtliche Übernahme, sondern als eigene Festlegung des Landkreises Lüchow-Dannenberg im RROP zu verankern. Ziffer 4.1.3 05 Die Ziffer sichert das Vorranggebiet Fährverbindung Neu Darchau - Darchau. Angesichts der geplanten Elbquerung, die auch in Ziffer 4.1.3 04 festgelegt ist (s. auch meine Stellungnahme zu Ziffer 4.1.3 02), ist die Zweckmäßigkeit dieser Festlegung ohne eine zeitliche Bedingung fraglich. Die Begründung hierzu beinhaltet dementsprechend auch die Einschränkung, „soweit sie nicht durch feste Querungen ersetzt werden.“ Diese Einschränkung ist in die Festlegung mit aufzunehmen, da eine Begründung keine Aufhebung der Sicherungspflicht gewährleistet und damit eine Bindungswirkung erhalten bliebe, selbst wenn die Brücke bereits in Betrieb wäre, und um einen Widerspruch zwischen Festlegung und Begründung zu vermeiden.	wird teilweise gefolgt zu 4.1.3 02: Der Planungsträger hat die Straßenverbindung zwischen Dahlenburg und Amt Neuhaus über Neu Darchau, die im Landkreis Lüchow-Danneberg verläuft und im Entwurf als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist geändert und die Festlegung gem. LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vorgenommen. zu 4.1.3 04: Der Hinweis unterstützt grundsätzlich die Festlegung des RROP. Auch wenn die Brücke den Landkreis Lüchow-Dannenberg direkt betrifft ist ein eigene Festlegung, die über die Zielfestlegung des LROP hinausgeht bzw. diese noch konkretisiert, nicht notwendig und wird daher auch nicht vorgenommen. Zzu 4.1.3 05: Der Planungsträger sieht für die Laufzeit des RROP keine zeitliche Einschränkung der Zielfestlegung vor. Um einen Widerspruch zwischen Festlegung und Begründung zu vermeiden wird die Begründung angepasst und die Einschränkung gestrichen. Im Übrigen kann das Ziel bei der nächsten Überprüfung des RROP gestrichen werden, wenn die feste Elbquerung absehbar in Betrieb geht bzw. in Betrieb gegangen ist.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Hinweis: Die Anbindung des Amtes Neuhaus über die geplante Elbbrücke als kommunale Lösung ist im RROP berücksichtigt. Als Aufgabenträger des ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung für den Landkreis Lüneburg bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf für das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die von den ausbrechenden Buslinien des Landkreises Lüneburg befahrenen Kreis- und Landesstraßen L 231, L 223 und K 19 sind als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Auch die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau, die in der Schülerbeförderung des Landkreises Lüneburg genutzt wird, ist als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt und somit ebenfalls raumordnerisch gesichert.	
49 Landkreis Stendal				
853	49	Landkreis Stendal	Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Bauordnungsamt - Untere Landesentwicklungsbehörde [Ansprechpartnerin bekannt] Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
854	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Forstbehörde [Ansprechperson] Forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal sind von dem Vorhaben indirekt betroffen. Im Bereich der Wirler Spitze grenzt das Vorhabengebiet direkt an Waldflächen des Landkreises Stendal an. Für das Waldgebiet „Gartower Tannen“ soll das Windvorranggebiet „Wirl“ ausgewiesen werden. Es liegt 150 m von der Grenze zum Landkreis Stendal entfernt. Südwestlich, in ca. 1,5 km Entfernung liegt im Landkreis Stendal das Naturschutzgebiet (NSG) „Harper Moor“ (NSG0273). Für die Waldfläche im NSG „Harper Moor“ liegt gemäß Anweisung zur Waldfunktionenkartierung für Sachsen-Anhalt die Waldfunktion „Geschützte Waldflächen: Naturschutzgebiete“ vor. Eine Berücksichtigung des NSGs und damit dieser Waldfunktion konnte in der Abwägung zum Vorranggebiet in den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Damit wurden mögliche negative Auswirkungen des Windvorranggebietes auf diese Waldfläche nicht betrachtet. Dies stellt entsprechend § 8 Nr. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) einen Verfahrensfehler dar. Der Regionalentwicklungsplan (REP) Altmark 2007 sowie der 1. Entwurf für den REP Altmark 2027 wiesen an der Wirler Spitze ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems aus. Die Ausweisung eines Windvorranggebietes und eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems direkt nebeneinander erscheinen nicht zielführend und sollten zwischen den Planungsträgern abgestimmt werden.	wird nicht gefolgt Das NSG Harper Moor im Landkreis Stendal liegt mindestens 1500 m entfernt und wird durch die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht in Anspruch genommen. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine relevante Betroffenheit aufgrund der Entfernung nicht zu erkennen. Die Festlegung des Vorranggebietes Nr. 20 Wirl ist erforderlich, um das gesetzlich festgelegte regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Die Festlegung wird daher beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Begründung Im Bereich der Grenze zwischen Vorhabengebiet und dem Landkreis Stendal stockt Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal sind damit gegeben. Gemäß § 8 Nr. 1 BWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen. Die Schutzfunktion des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG im Harper Moor ist durch das Vorliegen der besonderen Waldfunktion „Geschützte Waldflächen: Naturschutzgebiete“ besonders ausgeprägt und muss in der Abwägung zum Windvorranggebiet „Wirl“ mit berücksichtigt werden. Rechtsgrundlagen BWaldG - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196) REP Altmark 2005 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, beschlossen durch die Regionalversammlung am 15.12.2004, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.02.2005, Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
855	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde [Ansprechpartnerin bekannt] Mit Schreiben vom 01.04.2025 haben Sie das Sachgebiet Immissionsschutz beim Umweltamt des Landkreises Stendal zum o. g. Vorhaben beteiligt. Hingewiesen wird auf das sich in einem Abstand von ca. 5.000 m zur Landes- und Landkreisgrenze befindende Windvorranggebiet Nr. XXVII „Pollitz“ (Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes). Im Vorranggebiet wird derzeit ein Windpark mit insgesamt 5 WKA betrieben. Die Gesamthöhe der WKA beträgt jeweils ca. 150 m. Ein weiteres Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WKA ist beim Landkreis Stendal anhängig. Die Gesamthöhe der geplanten Anlagen beträgt jeweils 266,5 m. Bezüglich der von der unteren Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich keine weiteren ergänzenden Hinweise / Anmerkungen.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwender/Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
856	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde [Ansprechperson] Zu den im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg getroffenen Festlegungen nimmt das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt Stellung: Die Ausweisung/ Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl im Vorranggebiet Wald wird kritisch gesehen. Begründung: Das Vorranggebiet befindet sich in 150 m Entfernung zur Grenze zum Landkreis Stendal. In unter 2 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“ (siehe Anhang zur Verdeutlichung der Lageverhältnisse). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Ich verweise insofern auf die Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Harper Moor“. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gemäß § 36 Nr. 2 BNatSchG ist auf Pläne (hier: RROP LK Lüchow-Dannenberg) § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eine FFH-VP ist als Anhang 3 im Umweltbericht zum RROP vorhanden, befasst sich jedoch nicht mit dem FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“. Bei der FFH-VP spielen Landkreisgrenzen keine Rolle. Es bedarf der inhaltlichen Ergänzung der FFH-VP unter Zuhilfenahme der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Harper Moor“. Die Verordnung ist aufrufbar unter folgendem Pfad: https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/harper-moor Da Bestandswäldern, insbesondere älteren und gewachsenen Wäldern, eine Klimaschutzfunktion zuzuordnen ist, sollte die Errichtung von Windenergieanlagen, die mit einer Rodung von Wald einhergeht, im Sinne des § 13 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Wald-Vorranggebieten ist daher	wird nicht gefolgt Das genannte FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“ befindet sich in über 1.500 m Entfernung zum genannten Vorranggebiet Windenergienutzung. Ebenso erfolgt beim FFH-Gebiet 026 Magerweide Aschkabel keine Inanspruchnahme. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt nicht, da der Abstand > 200 m beträgt (s. Umweltbericht, S. 111: "Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bestimmen über das eigentlich festgelegte Gebiet hinausgehende Störeffekte durch Kulissenwirkung und Schallemissionen sowie Kollisions- und Barrierewirkungen und Grundwasserbeeinflussungen (Absenkrichter) die maximale Reichweite potenziell negativ auf Natura 2000-Gebiete einwirkender Effekte von Windenergieanlagen. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des NLT (2014, s. LAG VSW 2015) die Grenzabstände von 1.200 m für Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und 200 m für FFH-Gebiete ab (analog NSG, NLT 2014 und unter Berücksichtigung von Fledermausarten, Hurst et al. 2020)"). Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung der beiden Gebiete nicht erforderlich, sie werden textlich im Gebietsblatt des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl des Umweltberichtes ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			genau herauszuarbeiten, warum diese vor dem Hintergrund der Flächenziele an der Stelle alternativlos ist. Im vorliegenden Entwurf des RROP fand eine Prüfung und Herausstellung, ob das Flächenziel für die Windenergieanlagen im LK Lüchow-Dannenberg nicht auch ohne die Inanspruchnahme des Bestandswaldes erfüllt werden kann, in der Begründung zur Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“, unter die das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl fällt, statt.	
857	49	Landkreis Stendal	Das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde mit Stellungnahme der UNB vom 14.02.2024 auf Ebene der Landschaftseinheit, die direkt an den Landkreis Stendal angrenzt, befürwortet. Die Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl steht im Widerspruch zu diesem Konzept. Die Wirler Niederung (Landschaftseinheit Nr. 6) setzt sich überwiegend aus Forstflächen zusammen. Die angrenzenden Bereiche im Landkreis Stendal bestehen ebenfalls überwiegend aus Forstflächen. Für die Wirler Niederung sieht der LRP auf einem Großteil der Flächen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Waldgebiet östlich Prezelle“ vor. Das Maßnahmenkonzept umfasst für die Wirler Niederung den Waldumbau mit klimaangepassten Baumarten und den Einsatz geeigneter Bewirtschaftungsformen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserspeicherkapazität von Böden zur Sicherung und Verbesserung eines (klimaangepassten) Landschaftswasserhaushaltes. Dies wurde ausdrücklich befürwortet, da die Maßnahmen indirekt auch dem angrenzenden Wald im Landkreis Stendal zugutekommen. Für die Wälder der Wirler Niederung, wo auf den sandigen Böden besonders viele Nadelwälder vertreten sind, wurde für die Zukunft eine besondere Betroffenheit für ein weiter zunehmendes Waldbrandrisiko vorausgesagt (siehe im Entwurf LRP, Seite 202). Daher sind Wasserhaltungsmaßnahmen und der Waldumbau hin zu Mischwäldern bzw. klimaangepassten Wäldern in diesen Bereichen besonders geboten, nicht jedoch die Errichtung von baulichen Anlagen, wie Windenergieanlagen. Die im LRP konzipierten Artenhilfsmaßnahmen werden teilweise räumlich konkretisierten Schwerpunkträumen zugeordnet. So wurde das Maßnahmenkonzept für die Wildkatze explizit den Wäldern im Osten und den Wäldern im Westen des Landkreises zugeordnet. Bei den Wäldern im Westen handelt es sich u. a. um die Wälder der Wirler Niederung, die direkt an den Landkreis Stendal angrenzen. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden seitens der UNB befürwortet. Nahe an der Grenze der beiden Landkreise wurden auch Artenhilfsmaßnahmen für den Schwarzstorch und die Waldfledermausarten räumlich konkretisiert. Auch die für diese Arten bzw. Artengruppe vorgesehenen Maßnahmen wurden befürwortet. Es ist fraglich, ob diese Maßnahmen durch die Errichtung der Windenergieanlage im Wald der Wirler Niederung beeinträchtigt oder gar funktionslos werden. Hinweis:	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wie nachfolgender Abbildung 2 entnommen werden kann, befindet sich gemäß Daten vom Rotmilanzentrum (Daten vom Landesverwaltungsamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) ein Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl. Im Geltungsbereich des Landkreises Stendal wurde zudem die Fransenfledermaus nachgewiesen, jedoch sind die Daten älter als 5 Jahre. Rechtsgrundlagen BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 – des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) EU Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Abl. EG v. 26.01.2010, L 20/7) FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, Seite 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368).	Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar, zumal durch deren Ausweisung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Der Plangeber bedankt sich für den Hinweis und verortet das Rotmilanvorkommen anhand der Angabe des Einwenders im Bereich des FFH-Gebiets Magerweide Aschkabel in knapp 1.700 m Entfernung. Demnach ist es sowohl außerhalb des Nahbereichs von 500 m als auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten
1987	49	Landkreis Stendal	Die untere Wasserbehörde wurde durch das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 01.04.2025 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg beteiligt. Auf der Grundlage der im Aktenzeichen [Aktenzeichen liegt vor] eingestellten Unterlagen wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Der Landkreis Stendal grenzt im nordwestlichen Bereich an den zu betrachtenden Planungsraum. Angrenzend an den Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Stendal das gem. § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger im Norden, sowie das nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Zehrengaben. Die rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete im Land Sachsen-Anhalt können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eingesehen werden unter [Adresse liegt vor]. Im Landkreis Stendal verläuft der rechte Seegeflutmuldendeich und schließt in Richtung Westen an den Landkreis Lüchow-Dannenberg an. Der	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den Datengrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wird in der Neuaufstellung des RROP hingewiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wischedeich verläuft im Landkreis Stendal und geht dann ebenfalls über die Landkreis-/Bundeslandgrenze in Richtung Lüchow-Dannenberg weiter. Zuständig für die Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen ist in diesem Bereich der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt [Kontaktadresse liegt vor]. Der Flussbereich Osterburg ist ebenfalls zuständig für die Gewässer Seege/Schaugraben und Aland als Gewässer erster Ordnung, welche vom Landkreis Stendal in den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergehen. Bei den sich aus dem RROP ergebenden Planungen und Vorhaben sind die Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes zu beachten. Weitläufige, an den Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzende Bereiche des Landkreises Stendal sind als Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Danach können dort bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis - HQextrem/200-jährliches Ereignis ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) Überschwemmungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die genannten Karten sind einsehbar unter [Internetadresse bekannt]. Dies sollte vor dem Hintergrund des § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 5 Abs. 2 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) beachtet werden. Im November 2024 wurde die Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Diese sollen im Sinne der Gefahrenvorsorge Beachtung finden. Die Hinweiskarte zu Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt kann online abgerufen werden unter: [Internetadresse bekannt] Wasserschutzgebiete befinden sich in den Grenzbereichen nicht, sodass diesbezüglich keine Einschränkungen bestehen. Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist im nördlichen Bereich des Landkreises Stendal bis an die Grenze zu Lüchow-Dannenberg gemäß § 54 WG LSA i. V. m § 40 Abs. 1 WHG der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“, Bahnstraße 15 in 39516 Seehausen zuständig. Im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird die Potenzialfläche 25b bei Prezelle als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dieses Gebiet liegt an der Grenze zu Sachsen-Anhalt und hier zum Teil angrenzend an den Landkreis Stendal. Eine Berührung zu wasserwirtschaftlichen Belangen, die durch den Landkreis Stendal zu vertreten wären, ist gegenwärtig nicht erkennbar. Hinsichtlich der von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen. Fundstellenverzeichnis WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011,	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			GVBl. LSA S. 492 Nr. 8/2011 verkündet am 24.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)	
50		Landkreis Uelzen		
1201	50	Landkreis Uelzen	Der Landkreis Uelzen nimmt zum vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des RROP wie folgt Stellung: Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde Für die geplanten Vorranggebiete zur Erzeugung von Strom aus Windenergie östlich von Suhlendorf wird die Prüfung auf mögliche denkmalrechtliche Beeinträchtigungen des landschaftsprägenden Kirchturms der Kirche in Suhlendorf empfohlen (vgl. Arbeitsblatt 51 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger: Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles).	wird zur Kenntnis genommen Zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen.
1204	50	Landkreis Uelzen	Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde Generell wird begrüßt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Neuaufstellung seines RROP durchführt, mit der die teilweise veralteten Darstellungen des RROP 2004 aufgehoben und durch eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Planung ersetzt werden. Zum Abschnitt 4. I. 3 Straßenverkehr Gemäß Ziffer 02 werden alle Landesstraßen und auch alle Kreisstraßen im Kreisgebiet als Vorranggebiet „Straße von regionaler Bedeutung" dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen nur ausgewählte Kreisstraßen als Vorranggebiet dargestellt sind. Dies führt bei folgenden Straßenverläufen zu einer uneinheitlichen Darstellung: K 22 DAN/ K 19 UE zwischen Gülden und Retzien K 24 DAN/ K 30 UE zwischen Braudel und Zarenthien (B 493) K 26 DAN/ K 29 UE zwischen Proitze und Varbitz	wird gefolgt Der Plangeber nimmt die Hinweise der Stellungnahme mit Verweis auf die geänderte bzw. angepasste Festlegung Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung zur Kenntnis. Eine uneinheitliche Darstellung ist nicht mehr gegeben.
1205	50	Landkreis Uelzen	Zum Abschnitt 4.2.01 Ziffer 02 Windenergienutzung An die Potenzialfläche Nr. 6 „Zernien" grenzt auf Seiten des Landkreises Uelzen ein im RROP 2019 dargestelltes Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung an. Vorranggebiete Landschaftsbezogene Erholung werden vom Landkreis Uelzen bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Rahmen der derzeit laufenden I . Änderung des RROP 2019 als Ausschlusskriterium behandelt. Dies sollte in der Abwägung mitberücksichtigt werden, zumal die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche als „Landschaftsbildraum mit hoher Bedeutung" bewertet werden.	wird gefolgt Das an der Landkreisgrenze festgelegte Vorranggebiet landschaftsbezogen Erholung des Landkreises Uelzen wird berücksichtigt, indem für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Zernien ein Abstand von 75 m erfolgt, um aufgrund der Rotor-Out-Regelung Überstreichen des Vorranggebietes durch den Rotor zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Bereichen, die gem. Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsbildraum mit hoher Bedeutung" eingestuft sind, kann vor dem Hintergrund der zu erreichenden regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
51		Reg. Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
844	51	Reg. Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2025 und möchten Ihnen hiermit die regional-planerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sollen die Rahmenbedingungen für eine gesamträumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion geschaffen werden. Hierzu werden Festlegungen in den Bereichen Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumsicherung, technische Infrastruktur, Verkehr sowie Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur getroffen. Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung stehen der Planung nicht entgegen. Hinweise zu Planungsstand und Beschlusslagen: Aktuell wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, mit dem in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Am 27. Juni 2024 hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel den Regionalplanentwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Regionale Planungsstelle hat vom 18. Dezember 2024 bis zum 18. März 2025 die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt und befindet sich derzeit in der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen. Mit Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfes sind die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§4 (1) ROG). Neben den o. g. Regionalplänen hat die Regionalversammlung am 30. April 2019 die Aufstellung eines integrierten Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Mit dem Gesamtplan sollen die Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) umgesetzt werden. So sollen für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben geeignete Standorte festgelegt werden sowie Flächen für die Rohstoffgewinnung und den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden. Zu den Zeiträumen oder konkreten Festlegungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
52		Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1556	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31. März 2025 (Posteingang: 31. März 2025), mit dem Sie uns zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand: Februar 2025) beteiligen. Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 - 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025 Mit der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landkreises Lüchow-Dannenberg insbesondere vor dem Hintergrund geänderter landesplanerischer Vorgaben aktualisiert werden. Das RROP trifft u. a. Festlegungen zur Siedlungsstruktur, den Zentralen Orten und dem Einzelhandel, zum Schutz und zur Nutzung des Freiraumes, zu Verkehr s und Logistik sowie zu den Erneuerbaren Energien.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1557	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	In räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark sollen insbesondere 9 Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Neu ist davon nur das Vorranggebiet Nr. 16 "Gartower Tannen". Das Vorranggebiet Nr. 14 "Woltersdorf Süd" sollen nach Süden verlagert werden. Das Vorranggebiet Nr. 19 "Prezelle" soll vergrößert bzw. zu einer Fläche vereint werden. Das direkt an der Regionsgrenze gelegene Vorranggebiet "Wirl Süd soll nicht weiterverfolgt werden. Das ebenfalls an der Regionsgrenze gelegen Vorranggebiet Nr. 17 "Wirl" soll etwas verkleinert werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1558	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Darüber hinaus sollen das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Lübbow" und das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Großwitezette " dargestellt werden. Beide Flächen sollen modifiziert werden. Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung bei Bösel soll entfallen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme fasst an dieser Stelle die Änderungen gegenüber dem RROP 2004 zusammen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1559	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Als Zentrale Orte sollen weiterhin das Mittelzentrum "Lüchow" sowie die Grundzentren "Clenze", "Wustrow" und "Gartow" fungieren. In den Zentralen Orte sollen jeweils das zentrale Siedlungsgebiet und der Versorgungskern zeichnerisch festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch Hitzacker (Elbe) wird (weiterhin) als Grundzentrum festgelegt; Dannenberg (Elbe) wird als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt. In den zentralen Orten erfolgt eine Festlegung der zentralen Siedlungsbereiche und der Versorgungskerne. Auf Grund der Kleinteiligkeit und der Überlagerung von Planzeichen sind diese Darstellungen in der Zeichnerischen Darstellung schlecht zu erkennen
1560	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Im Übrigen sind in räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark insbesondere zeichnerische Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Freiraumnutzung vorgesehen. Im Bereich der Elbe sollen Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie Deich festgelegt werden. Der Regionale Entwicklungsplan Altmark trifft angrenzend an den Landkreis Lüchow-Dannenberg insbesondere Festlegungen zum Freiraumschutz bzw. Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Bereiche entlang der Elbe werden als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1561	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Hinweis: Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Die Gebietskulissen an der Regionsgrenze wurden modifiziert bzw. aktualisiert. Nördlich der Hansestadt Salzwedel soll ein neues Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie-/und Gewerbeflächen festgelegt werden. Ferner soll im Bereich Mechau ein aus drei Teilflächen bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung entwickelt werden. Weitergehende Anforderungen für die Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg ergeben sich daraus nicht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
53 Samtgemeinde Aue				
2077	53	Samtgemeinde Aue	Sie beteiligen die Samtgemeinde Aue zum Entwurf Februar 2025 der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg, dafür möchte ich mich bedanken. Die Samtgemeinde Aue nimmt wie folgt zu der Planung Stellung:	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2078	53	Samtgemeinde Aue	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit seinen Samtgemeinden ein Wohnraumentwicklungskonzept (WREK) erarbeiten lassen, welches aus zwei Teilen besteht. Der Teil 1 beinhaltet das Wohnraumversorgungskonzept und der Teil 2 das Siedlungsentwicklungskonzept. Daraus resultierend wurde eine Berechnungsmethode für Entwicklungskontingente entwickelt, welche eine behutsame, flächenschonende und siedlungserhaltende Entwicklung thematisiert. Die Methode ist nachvollziehbar und lässt keinen übermäßig ungewollten Abgang der aus der Samtgemeinde Aue mit seinen Mitgliedsgemeinden befürchten.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2079	53	Samtgemeinde Aue	Bei dem Thema „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ wurden die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms detailliert aufgeführt. Ergebnis der nähergehenden Betrachtung ist, dass die Kongruenzräume des Mittelzentrums Lüchow und des Grundzentrums Dannenberg mit mittelzentraler Bedeutung die Samtgemeinde Aue mit ihren Mitgliedsgemeinden nicht tangieren.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2080	53	Samtgemeinde Aue	Im Jahr 2016 wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Masterplankommune vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ausgewählt. Ziel ist die Reduzierung der Treibhausgase um 95%, sowie eine Halbierung des Endenergieverbrauches in den einzelnen Kommunen und Regionen bis 2050. Ein weiteres Ziel ist die Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und Windenergieanlagen an Land, sowie das daraus resultierende Landesziel des Niedersächsisches Windenergiebedarfsgesetzes. Hier ist festgelegt, dass die Träger der Regionalplanung des Landkreises Lüchow-Dannenberg bis zum 31. Dezember 2027 mindestens eine Fläche von 2.742 ha (ca. 2,24 % der Landkreisfläche) als Teilflächenziel nachzuweisen hat und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 % der Landkreisfläche) des Planungsraumes. Sollte das Ziel nicht erreicht werden, so tritt die sog. „Superprivilegierung“ ein und die Windenergieanlagen sind nach dem § 35 Baugesetzbuch zu beantragen. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass durch die „selbstbindenden“ festgelegten Kriterien das o.g. Teilflächen zunächst nicht erreicht werden konnte. Erst nach Öffnung einzelner Kriterien, wie z.B. die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten, sowie in Waldgebieten, gelang es schließlich die gesetzten Ziele, sogar bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Die Auseinandersetzung und Abwägung zur Erreichung der Ziele sind nachgewiesen und nachvollziehbar. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsgemeinde Soltendieck direkt an den Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzt, so dass im Falle einer Neuansiedlung einer Windenergieanlage in einem Radius von 2,5 Kilometern eine Akzeptanzabgabe nach dem Niedersächsischen	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem Abstand von 2,5 km zur Gemeinde Soltendieck sind keine Vorranggebiete Windenergienutzung geplant.
55 Samtgemeinde Dahlenburg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
835	55	Samtgemeinde Dahlenburg	Seitens der Samtgemeinde Dahlenburg und des Flecken Dahlenburg gibt es keine Bedenken oder Anregungen zu o.g. Verfahren.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
56 Samtgemeinde Rosche				
1176	56	Samtgemeinde Rosche	Seitens der Samtgemeinde Rosche sowie der Gemeinden Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
60 Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)				
2082	60	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	Bezugnehmend auf die o. g. Neuaufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg teile ich Ihnen mit, dass die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) keine Einwände hat.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
61 Bauernverband Nordostniedersachsen				
1516	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zunächst möchten wir loben, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem aktuellen RROP den Nutzen der landwirtschaftlichen Praxis mitaufzeigt. Dennoch möchten wir als regionale landwirtschaftliche Interessenvertretung folgende Punkte anmerken: Bezüglich der Einbringung des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten haben wir seinerzeit Kritik an der Qualität und der nun folgenden Wirksamkeit des LRP geäußert. Dies möchten wir hiermit wiederholen. Zur beschreibenden Darstellung haben wir folgende Anmerkungen: Zu 2.1 03 und 04: Wir begrüßen die Absicht, Flächen zu schonen. Ein Großteil der verwendeten Flächen stammt aus landwirtschaftlicher Nutzung. Die gelebte Praxis mit sukzessiver flächendeckender Wohngebietserweiterung im Landkreis Lüchow-Dannenberg entspricht aus unserer Sicht nicht diesem Ziel.	wird zur Kenntnis genommen Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist nicht Bestandteil dieser Beteiligung, der Planungsträger nimmt daher die Kritik an der Qualität des LRP zur Kenntnis. Der Planungsträger verfolgt mit seinen Festlegungen in Kapitel 2.1 das Ziel, die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Wohnnutzung im Sinne des Flächensparens zu steuern, um den Vorgaben des Niedersächsischen Weges zu entsprechen, dessen Vorgaben sich erstmals auch in Form eines Grundsatzes im LROP (3.1.1 05) wiederfinden. Der Planungsträger legt vor diesem Hintergrund Entwicklungskontingente für die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für jeden Ortsteil des Landkreis fest. Im Übrigen besteht für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzte Flächen für Siedlungserweiterungen gemäß § 1a BauGB ein besonderes Begründungserfordernis.
1517	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 2.1 05: Wir begrüßen ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung für Siedlungsentwicklung. Die Ausweisung von Baugebieten innerhalb des Landkreises zeigt jedoch, dass dieses schriftliche Bekenntnis lediglich zu Erfüllung des LROP dient.	wird zur Kenntnis genommen Der Vorrang der Innenentwicklung ist u.a. § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) verankert und stellt somit eine gesetzliche Anforderung an die Bauleitplanung der Gemeinden. Darüber hinaus handelt es sich bei diesem Plansatz um einen Grundsatz der Raumordnung, der eine direkte (wortgleiche) Übernahme des LROP darstellt. Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG).
1518	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.1 01: Was ist unter der Entwicklung von kohlenstoffreichen Böden außerhalb der Natura 2000-Gebiete zu verstehen? Sind hier außerhalb von Schutzgebieten freiwillige Maßnahmen und Förderungen oder Verbote geplant, um eine Entwicklung zu erreichen?	Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens Im Rahmen der Regionalplanung werden keine konkreten Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von kohlenstoffreichen Böden festgelegt. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die kohlenstoffreichen Böden als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigen müssen (vgl. ROG § 2-4). Die Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ des Aktionsprogramms „Niedersächsische Moorlandschaften“ des NLWKN schlägt jedoch bereits detaillierte Maßnahmen für einzelne Flächen vor.
1519	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.4 03: Was ist unter den Impulsen über das Gebiet des Biosphärenreservates Elbtalaue zu verstehen?	wird zur Kenntnis genommen Gemeint sind die in §§ 4 und 27 NEIbtBRG beschriebenen Impulse (Festlegungen) zur Erhaltung und Entwicklung des Biosphärenreservats als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum, welche die Sicherung und Weiterentwicklung umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur, sowie die Sicherung der sozialen Grundlagen festlegt. Diese Festlegung basiert auf dem Grundsatz 03 in Kapitel 3.1.4 des LROP. Hier werden die wichtigen Impulse für die regionale Entwicklung, insbesondere der Tourismus und die nachhaltige Wirtschaftsförderung hervorgehoben.
1520	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 01: Wir begrüßen die Anerkennung der Leistung der Landwirtschaft. Wir würden begrüßen, wenn beabsichtigt würde, jegliche nachhaltige Form der Landwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.	wird zur Kenntnis genommen Dieser Grundsatz soll explizit der Sicherung und Entwicklung des ökologischen Landbaus dienen und basiert auf der im LROP unter 3.2.1 01 Satz 4-5 getroffenen Regelung und korrespondiert mit den Zielwerten aus der Interessengruppen übergreifenden Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“, den auch der BVNON mitträgt. Da die Landwirtschaft – konventionelle und ökologische – ein wesentliches Fundament für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraumes darstellt, ist unter 3.2.1. 01 Satz 1 ein umfassender Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft festgelegt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1521	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 02: Die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland sehen wir grundsätzlich kritisch, bedeutet dies einen Wertverlust und eine Einschränkung der hier wirtschaftenden Betriebe. In aller Regel besteht heutzutage Acker dort, wo der Boden bewirtschaftungsfähig ist und ggf. wo Futter benötigt wurde in der Vergangenheit. Zusätzliche Umwandlung zu Dauergrünland und damit einhergehende Bewirtschaftungseinschränkungen müssen ausgeglichen werden.	wird nicht gefolgt Dieser Grundsatz soll der Sicherung und Vermehrung von Dauergrünland auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, in Überschwemmungsgebieten und auf Moorstandorten dienen. Gegenüber dem genehmigungsfreien Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden entfaltet die Festlegung keine Bindungswirkung (vgl. § 4 ROG), daher ist nicht von einer Einschränkung der hier wirtschaftenden Betriebe auszugehen. Als Grundsatz der Raumordnung richtet sich der Plansatz vor allem an die Kommunen und Fachplanungsträger, welche diesen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigen sollen.
1522	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 08: Aus unserer Sicht bedeutet eine Erweiterung von Wald in vermeintlich waldarmen Gemeinden ein Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche. Insgesamt wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Begründung zum RROP unter 3.2.1, Satz 1 und 2 als deutlich waldreich beschrieben: „[...]Damit liegt der Waldflächenanteil deutlich über dem niedersächsischen Waldflächenanteil von rund 25 % und dem der Bundesrepublik Deutschland von rund 32 % (Thünen Institut 2012). Insgesamt ist der Landkreis daher als waldreich anzusehen.“ Hier kleinteiliger vermeintliche Defizite aufzuholen, widerspricht dem Schutz der Freifläche und der Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Landwirtschaft. Wir sehen daher keinen Bedarf, einer Ausweitung der Waldfläche aufgrund von Unterschieden innerhalb des Landkreises, insbesondere nicht, um eine statistische Größe zu verändern. Weiterhin wird in der Begründung zu 3.1.2 01 Satz 1 ausgeführt: „Der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Bereiche ist daher abhängig von Nutzung und Landschaftspflege. Die extensive Landwirtschaft trägt erheblich zur Landschaftspflege und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des hochwertigen Landschaftsbildes und dem Erholungswert bei.“ Eine Diversität der Landschaft kann also auch auf Landkreisebene durchaus sinnvoll sein. Eine statistische Gleichmachung kann nicht oberstes Ziel sein und widerspricht sich innerhalb des RROP selbst. Hier wird ebenso aufgeführt, dass die landwirtschaftliche Nutzung ein wichtiger Faktor für die Grundwasserneubildung sei. Wir sehen dies gerade im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel als wichtigen Aspekt an.	wird zur Kenntnis genommen Die waldarmen Gemeinden weisen einen Waldanteil von unter 15 % der Gemeindefläche auf. Damit weichen diese deutlich vom durchschnittlichen Anteil der Waldfläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg von 37 % ab und liegen auch unter dem durchschnittlichen Waldanteil des waldarmen Landes Niedersachsen (22 %). Das LROP sieht daher in diesen Gemeinden zur Stärkung der Nutz- und Schutzfunktion des Waldes sowie zur Bereicherung der Kulturlandschaft eine Waldvermehrung vor. Als Grundsatz der Raumordnung ist diese Regelung auf der nachfolgenden Planungsebene in der Abwägung zu berücksichtigen und könnte bei überwiegenden Gründen überwunden werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1523	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zur Begründung des RROP haben wir folgende Anmerkungen: Zu 1.1 02: Auf Seite 4 wird von einem „immer weiter fortschreitenden Ausbau der Viehzucht“ gesprochen. Nach unserer Einsicht in die Statistik gibt es weder eine fortschreitenden Ausbau in ganz Niedersachsen noch speziell in dem vieharmen Lüchow-Dannenberg. Die Viehdichte ist äußerst gering (0,34 Großvieheinheiten/Hektar in 2020) und diese Tatsache sollte auch so beschrieben werden. Die Haltung von Wiederkäuern ist in den letzten Jahren gesunken und nicht wie beschrieben ausgebaut worden. Wir empfehlen für das bessere Verständnis den Agraratlas¹, die Agrarstrukturerhebung² oder vor allem die Aufarbeitung der Zahlen durch die Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen³ heranzuziehen. Das RROP ist in seiner falschen Einschätzung dieses Sachverhaltes jedoch nicht konsistent. In der Begründung ist zu 3.2.1 01, Satz 1 zu lesen, dass das Grünland gefährdet sei, aufgrund der stark rückläufigen Rinderhaltung.	wird teilweise gefolgt In der Begründung zu Ziffer 02 des Kapitel 1.1 wird der Prozess des anthropogen verursachten Klimawandels erläutert und somit die Anreicherung der Atmosphäre mit zusätzlichen Treibhausgasen als Folgen menschlichen Handels im Allgemeinen beschrieben. Die hier getroffenen Aussagen zur Freisetzung von Methan in der Landwirtschaft bzw. dem fortschreitenden Ausbau der Viehzucht, bezieht sich folglich auf die weltweite Entwicklung und nicht explizit auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg. In der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 1 wurde zum besseren Verständnis eine Ergänzung vorgenommen.
1524	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1 01: Zu welchen Maßnahmen würde gegriffen werden, um etwaige Böden wiederherzustellen?	wird zur Kenntnis genommen Siehe Erwiderung zu Einwand 1518.
1525	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 01, Sätze 1 bis 07: Da der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes offenkundige Fehler enthielt, sehen wir ihn als Grundlage für das RROP als ungeeignet an. Eine Anmerkung zur Kommunikation: Es wurde wiederholend dargestellt, dass der LRP keine rechtliche Bindungswirkung habe, was schon damals eine bewusste Verzerrung der Bedeutung des LRP darstellte.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Insgesamt wurde zur Erstellung des Landschaftsrahmenplanes auf eine solide Datenbasis zurückgegriffen. Die dem Landschaftsrahmenplan zugrundeliegenden Daten stammen zwar teilweise von ehrenamtlich Tätigen, wurden in diesem Fall jedoch durch den NLWKN und für die Vogelfauna durch die Fachberatung der staatlichen Vogelschutzwarte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und sind somit als valide anzusehen. Der Landschaftsrahmenplan diene im Neuaufstellungsverfahren als wichtige Datengrundlage für die Abwägung und ist ein reiner Fachplan des Naturschutzes. Er stellt die naturschutzfachliche Zuarbeit zur Regionalplanung dar und entfaltet keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Nach § 10 BNatSchG ist der Landschaftsrahmenplan in der Abwägung zum RROP zu berücksichtigen. Auch gemäß der Begründung zum LROP (3.1.2 Ziff. 08) und der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog ist ein Landschaftsrahmenplan als wesentliche fachliche Grundlage heranzuziehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1526	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 06: Aufgrund des hohen Schutzgebietsanteils im Landkreis würden wir davon absehen eine Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete zu verfolgen. Der mögliche Nutzen steht der Akzeptanz und der begrenzten Wirkung entgegen. Zumal an der fachlichen Qualität des LRP zu zweifeln ist. Es gab einige Stellungnahmen und mittlerweile sechs Nachtragungen, die entsprechend Zeit und Geld gekostet haben. Dass das RROP den offensichtlich umstrittenen Entwurf als Grundlage nutzt, sehen wir kritisch.	wird zur Kenntnis genommen Das RROP sieht keine Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete vor. Die landschaftsschutzgebietswürdigen Teile von Natur und Landschaft werden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gesichert und müssen daher von den Kommunen und Fachplanungsträgern bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt werden. Nach § 10 BNatSchG ist ein Landschaftsrahmenplan aufzustellen, um die überörtliche konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes darzustellen. Dieser bildet eine wichtige Grundlage für die raumbezogene Planung, insbesondere die Freiraumplanung (siehe Einwand ID 1525).
1527	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 07: Uns ergibt sich nicht der Sinn dieser Festlegung ohne Wirkung. Grundsätzlich ist Grünland geschützt, auch ohne eine zusätzliche unverbindliche Kulisse innerhalb des RROP.	wird nicht gefolgt Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sichert die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Feucht- und Nassgrünlandstandorte in den Niederungen mit ihren weiträumig zusammenhängenden Grünlandbereichen. Damit soll der Erhalt und die Entwicklung von potentiell Feuchtgrünland gefördert werden. Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung liegen innerhalb von potentiellen Retentionsräumen bzw. rezenten Auen und Niederungen, die bis in die 1970er Jahre von Hochwässern überschwemmt wurden oder klimarelevanten Böden (PU 2024). Die Standorte auf denen die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden, können aufgrund ihres hohen Retentionsvermögens sowie ihrer Vegetations- und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO2-Senke einnehmen. Zudem leisten sie vorsorgeorientiert einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Somit liefert die Festlegung wichtige, raumkonkrete Belange für die Abwägung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
1528	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Die Einwände beziehen sich auf die Begründung: zu 3.2.1 01, Satz 1: Wir bezweifeln die getroffene Aussage, dass Dauergrünland meist auf Grenzertragsstandorten liege. Die Bedeutung zur Futtergewinnung wird hier scheinbar ignoriert. Um aktuellere Daten zu erhalten, würden wir an die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsens in Uelzen verweisen. Durch umfängliche Daten aus der Agrarförderung sollten hier genauere und aktuellere	wird teilweise gefolgt zu 3.2.1 01, Satz 1: Der Satz wurde angepasst, um herauszustellen, dass das Dauergrünland hauptsächlich als Weide oder Mähweide genutzt wird, um die Bedeutung der Weidetierhaltung darzulegen. Dabei wurden auch die Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gesichtet. Die genannten Zahlen in der Begründung wurden jedoch beibehalten, da diese nicht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Daten erfasst werden können. Wir empfehlen auch gerade im Hinblick auf die Beschreibung des Ackerbaus einen längeren Zeitraum zu betrachten, wechseln die Anbauverhältnisse von Jahr zu Jahr deutlich. zu 3.2.1, Satz 1: Die gute fachliche Praxis wird nicht nur für die Zuweisung von Agrarfördermitteln vorausgesetzt. Sie ist in mehreren Fachgesetzen ausgeführt. Fachrecht ist immer einzuhalten, auch ohne den Erhalt von Fördermitteln. Zu Ihrer Aufhellung können Sie die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages heranziehen. zu 3.2.1 02, Satz 2: Der Grünlandanteil hat in der jüngsten Vergangenheit nicht weiter abgenommen. Schaut man weiter in die Vergangenheit zurück ist dieser Anteil keine Fixgröße. Wir empfehlen hier die Nutzung der Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu nutzen. Diese sind zeitlich dichter und umfassender als die genutzten statistischen Daten. Prinzipiell ist das Grünland naturschutzrechtlich und altes Grünland auch förderrechtlich geschützt. Uns erschließt sich nicht der Nutzen und die Notwendigkeit der Aufnahme in das RROP. Eine Mehrung des Grünlandes widerspricht weiterhin dem geringeren Bedarf an Futter in der Region. Grünland wird erhalten, sofern es genutzt wird bzw. solange es sich lohnt und die landwirtschaftlichen Betriebe weitere Einschränkungen erfahren.	erheblich von den Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abweichen und daher keinen neuen Erkenntnisgewinn darstellen. Desweiteren wird in der Begründung das Wort "meist" unter 3.2.1 02, Satz 1 gestrichen, um zu verdeutlichen dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis als unbestimmter Rechtsbegriff immer vorausgesetzt wird. Zu Ziffer 3.2.1 02, Satz 2 wird die Begründung angepasst, um zu zeigen, dass Grünlandumbruch auch weiterhin (trotz des bekannten stagnierenden Grünlandanteils) stark eingeschränkt wird und dass das RROP die rechtlichen Grundlagen aufgreift, um das Dauergrünland auch weiterhin zu sichern und zu vermehren. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu Bauleitplanungen berücksichtigen müssen (vgl. ROG § 2-4) sie regeln nicht die Detailausgestaltung der Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft. Als Grundsatz der Raumordnung ist diese Regelung auf der nachfolgenden Planungsebene in der Abwägung zu berücksichtigen und könnte bei überwiegenden Gründen überwunden werden.
1529	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1, Sätze 1 und 2: Prinzipiell macht das Nutzen der Bodenkarte des LBEG Sinn, jedoch würden wir dringend empfehlen, die Bodenfruchtbarkeit im Rahmen des Naturraumes zu betrachten. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten haben sich die Betriebe in ihrer Produktionsausrichtung und durch die Feldberegung angepasst. Auch wenn praktisch das Vorbehaltsgebiet kaum Nutzen für den Schutz der Freifläche für die landwirtschaftliche Urproduktion entfaltet, widerspricht die Reduzierung des Vorbehaltsgebietes in diesem Ausmaß klar dem Anspruch, Freifläche zu schützen und die örtliche Landwirtschaft zu fördern und zu entwickeln. Dass innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt wurden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden löst den möglichen Konflikt klar zu Ungunsten der Landwirtschaft im Vorfeld. Eine dezidiertere Betrachtung wäre zu wünschen.	wird nicht gefolgt Die Flächenkulissen, sowie die Herangehensweise der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde in Rücksprache mit der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) erarbeitet. Auch fand im Vorfeld ein enger Austausch mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen statt. Da die jeweilige hochwertige naturräumliche Ausstattung die Ausweisung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft bedingt und es sich bei dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht zwangsläufig um einen mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft gleichgerichteten Grundsatz handelt, wurde hier die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zurückgenommen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft steht der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen.
1530	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 04: Die Pachtanteile sind ein wesentlicher Grund, die Freifläche zu schonen. Wirtschaftende Betriebe gehen bei nicht-landwirtschaftlicher Flächeninanspruchnahme ihrer Pachtflächen leer aus.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1531	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 05, Satz 3: Wir würden uns wünschen, dass die Absicht, mehr Kohlenstoff in den Wäldern zu speichern und der Wald insgesamt klimaresilienter aufgestellt werde, sich auch in den Schutzgebietsverordnungen in Bezug auf die Baumartenwahl wiederfinden würde. Sprich auch bisher gebietsfremde Arten genutzt werden können, um den Wald als Ganzes zu erhalten.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen des RROP richten sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung beachten bzw. berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Die Ausgestaltung einzelner Schutzgebietsverordnungen erfolgt nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern durch die Untere Naturschutzbehörde.
1532	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 08, Sätze 1 und 2: Bitte führen Sie eine Begründung für die Grenzziehung bei 15 % auf. Aus unserer Sicht reicht eine Erhaltung des Waldes innerhalb des Landkreises. Eine politische Grenzziehung auf Gemeindeebene dient nicht dem Naturschutz. Sinnvoller wäre eine Betrachtung im Hinblick auf Biotopvernetzung, die sich jedoch nicht nur auf Waldflächen als Größe beschränken darf. Grundsätzlich möchten wir wiederholen: Lüchow-Dannenberg ist walddreich.	wird gefolgt Wie in der Begründung zu 3.2.1. 08 genannt, definiert das LROP walddarme Gebiete als Gebiete mit einem Waldanteil von unter 15 %. Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich (ca. 31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils eine besondere Bedeutung zu, insbesondere in walddarmen Teilräumen. Die Festlegungen des RROP richten sich an öffentliche Stellen (z.B. Samtgemeinden und Gemeinden), welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie z.B. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung beachten bzw. berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Bei dem vorliegenden Plansatz handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der damit der Abwägung unterliegt. Eine Betrachtung der Waldgebiete im Hinblick auf die Biotopvernetzung findet sich in Ziffer 3.1.2.02 und 03.
1533	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.2 01: Insofern eine Nassauskiesung erfolgt: Wie wird der Grundwasserverbrauch berücksichtigt? Hierbei kann lokal eine beträchtliche Konkurrenzsituation erzeugt werden. Durch eine offene Wasseroberfläche wird zudem weiteres Wasser dauerhaft verdunstet und dem Grundwasser entzogen. In Zukunft ist mit einer zunehmenden Konkurrenz um die Ressource Wasser zu rechnen, und sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Lebensmittelproduktion sollten hierbei Vorrang genießen. Außerdem ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild negativ verändert wird. Im Falle einer Trockenauskiesung ist die anzustrebende Folgenutzung nicht die freie Sukzession, sondern es sollte für die Eigentümer eine Wertschöpfung möglich sein – bspw. durch einen geeigneten Laub- und Mischwald. Dies würde das Landschaftsbild fördern und ebenso dem Naturschutz gerecht werden. Eine Grundwasseranreicherung wäre hierbei begünstigt.	wird nicht gefolgt Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dient der langfristigen Sicherung einer endlichen und nicht vermehrbare Ressource, welche zudem an ihre natürlichen Standorte gebunden ist, vor entgegenstehenden Nutzungen. Aufgrund der Maßstabsebene des RROP werden hier keine konkreten Abbaumethoden festgelegt. Erst im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Abbaugenehmigung wird die Art des Abbaus (Trocken- oder Nassauskiesung) festgelegt und entsprechende Regelungen oder Auflagen zur Abbautiefe, Erstellung von Gutachten usw. getroffen. Mit diesen Möglichkeiten kann der Wasserverbrauch minimiert werden und Eingriffe zu Lasten der Trinkwassergewinnung und des Grundwasserkörpers sowie in das Landschaftsbild im Vorfeld vermieden bzw. minimiert werden. Auch die Nachnutzung wird detailliert in der Bodenabbaugenehmigung geregelt, die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Anpflanzung von Laub- und Mischwald sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Folgenutzung sind nicht ausgeschlossen. Die detailreichen Festlegungen der Folgenutzung wie z.B. der Sukzession überlassen, bestimmte Baumarten pflanzen, können nicht durch Festlegungen eines RROP geregelt werden. Aufgrund der Bindung der Rohstoffvorkommen an die jeweiligen Standorte wird hier die Rohstoffgewinnung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung priorisiert.
1534	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	ZU 3.2.4 04, Satz 2: Wir begrüßen die sinnvolle Mehrfachnutzung vorhandenen Wassers innerhalb der Region. Beispiele für die Nutzung von Prozesswasser finden sich bspw. im Nachbarlandkreis Uelzen, als dort das Prozesswasser der Zuckerrübenverarbeitung in Speicherbecken der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1535	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 4.1.3 05: Neben den Fähren wäre lediglich eine Brücke eine sichere Querung. Im Winter bei Eisbildung oder im Sommer bei Niedrigwasser fallen regelmäßig Fährverbindungen aus oder werden für Güterverkehr und Landwirtschaft gesperrt. Eine Anpassung der Fähranleger und das Beschaffen von Niedrigwasserfähren mildern lediglich das vorhandene Problem, das sich durch den Klimawandel weiter verstärken wird.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Im Übrigen wird die feste Elbquerung als Ziel der Raumordnung festgelegt.
1536	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zum Umweltbericht haben wir folgende Anmerkungen: Zu II.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Woran machen Sie eine Intensivierung der Landwirtschaft fest? Dies wäre zu konkretisieren und mit Daten zu unterlegen. Wir empfehlen den Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer beispielhaft zu studieren. Zu Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials: Hier wird von „übermäßige[m] Einsatz synthetische[r] Pflanzenschutzmittel(n), Dünger[...]“ gesprochen. Wir wünsche eine Versachlichung oder Datenunterlegung für diese Behauptung. An dieser Stelle sei noch einmal hervorgehoben, wie stark das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Vergleich zum vorherigen Entwurf des RROP reduziert wurde, zumal als Ergebnis der Betrachtung festgestellt wird, dass Landwirtschaft zur Sicherung des Landschaftsbildes beitrage. Wir sehen insgesamt eine verbesserungswürdige Darstellung der Ist-Situation auch aufgrund eher ungeeigneter Quellen. Wir würden begrüßen den Schutz und die Entwicklung der Landwirtschaft und damit den Schutz des Landschaftsbildes durch Schutz der Freiräume deutlicher zu sichern.	wird teilweise gefolgt Die genannte Textpassage zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde im Umweltbericht angepasst. Zur Übernahme der Daten aus dem Landschaftsrahmenplan siehe Erwiderung zu Einwänden ID 1525 und 1526 und zur Reduzierung des Vorbehaltsgebietes siehe Erwiderung zu Stellungnahme ID 1529. Die inhaltliche Darstellung ist nicht dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans sondern der finalen Fassung 2025 entnommen. Die Hinweise dazu werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Den Entwurf des Landschaftsrahmenplans in das RROP einfließen zu lassen, sehen wir aufgrund der immer noch andauernden Überarbeitung (6. Nachbesserung aktuell) und bestehender Kritik als Fehler an.	
65 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade				
846	65	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Zum gereichten Entwurf fällt auf, dass bei der Aufzählung von Reserveflächen in Flächennutzungsplänen unter Nr. 2.1 Abschnitt 5 (vorletzter Absatz) die Gewerbeflächen (G) fehlen. Aus handwerklicher Sicht und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten begrüßen wir die Hinweise aus Nr. 2.1 Abschnitt 9, auch unter Berücksichtigung des zu unterstützenden und stadtplanerischen Ziels „Prinzip der kurzen Wege“ (Abschnitt 2). Das Handwerk trägt mit örtlichen Betrieben für Reparatur- und Werkstattservices, Versorgungstechnik und Nahrungsmittel erheblich zur Grundversorgung und damit auch zur Daseinsvorsorge der Kommunen bei. Dafür sollten bestehende Nahversorgungsstrukturen mit handwerklichen Angeboten gefördert und mangelhafte Versorgungsstrukturen verbessert werden. Entsprechende Versorgungsangebote können die örtliche Verkehrsbelastung reduzieren, die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität erhöhen und die Klimaanpassung verbessern. Diese endogenen Effekte dürften unserer Ansicht nach unter 2.2 im Abschnitt 2 noch eine zusätzliche Betonung erhalten.	wird nicht gefolgt Hier liegt ggf. ein Missverständnis vor. Gewerbeflächen sind aufgrund der Art der baulichen Nutzung keine Reserveflächen, die als Flächenpotenzial für die Entwicklung der Wohnnutzung herangezogen werden sollen. Deshalb werden sie unter 2.1 05 nicht benannt. Der Grundsatz in Kapitel 2.2 Ziffer 02 ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme des LROP. Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG). Da das Handwerk unter den Angeboten zur Daseinsvorsorge subsumiert werden kann, ist es unabhängig davon, dass der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde, nicht erforderlich, eine Ergänzung vorzunehmen bzw. das Handwerk besonders hervorzuheben.
66 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg				
1538	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Vielen Dank für die Beteiligung an der Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Im Folgenden finden Sie unsere Anregungen: Ziffer 02: Bauland ist knapp. Vielerorts besteht dieser Mangel nicht nur für Wohnungen, sondern auch für Gewerbe und Industrie. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe, Kommunen oder ganzer Regionen ist zusätzliche Flächeninanspruchnahme dringend notwendig. Hinzu kommt, dass dort wo es an Wohnraum mangelt, hohe Bodenpreise oder hohe Renditeerwartungen die innerörtliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschweren. Nicht nur fehlende Flächen für Gewerbe und Industrie, sondern auch das Heranrücken von Wohnbebauung an bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiete kann zu Nutzungskonflikten und schließlich zu dauerhaften Einschränkungen der Betriebe führen. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, muss das Heranrücken von Wohngebieten an bestehende Gewerbegebiete durch ausreichende Abstände planerisch gesichert werden. Dort wo ausreichende Abstände notwendig sind, können Gewerbeschutzgebiete eingeführt werden. Die IHK fordert, dass diese Flächen der gewerblichen Nutzung vorbehalten sind und ausreichenden Abstand zur nächsten	wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung von Gewerbegebieten und/oder Wohngebieten liegt in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung). Auf Ebene der Regionalplanung werden diesbezüglich keine Festlegungen getroffen. Ein Planzeichen "Gewerbeschutzgebiet" gibt es bisher nicht. Ggf. könnten Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe oder Vorranggebiete Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Dafür fehlen in den Kommunen jedoch die Voraussetzungen. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen in Bezug auf Gewerbe- und Wohnflächen (Abstände etc.) müssen im Rahmen der Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Wohnbebauung garantieren.				
1539	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Ziffer 06: Die angestrebte Reduzierung der Neuversiegelung auf unter 6,6 ha pro Tag bis 2030 und der weiteren Reduzierung danach soll das knappe Gut „Fläche“ schützen. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist es jedoch entscheidend, dass dieses Ziel mit einer vorausschauenden und bedarfsorientierten Wirtschaftsflächenpolitik verbunden wird. Die Transformation hin zu einer klimaneutralen, digitalen und resilienten Wirtschaft benötigt neue Gewerbe-, Industrie- und Logistikflächen, insbesondere für zukunftsorientierte Betriebe mit großen Flächenanforderungen (z. B. Wasserstoffwirtschaft, Rechenzentren, Kreislaufwirtschaft). Die IHKLW regt daher an, im Rahmen der Reduktionsziele klare Ausnahmen für strategische Entwicklungsflächen der Wirtschaft vorzusehen. Insbesondere Gewerbe- und Industrieflächen sollten unter Berücksichtigung von Nachfrageprognosen und Standortqualitäten bedarfsgerecht realisierbar sein. Parallel dazu sollten systematisch Flächenreserven aktiviert, interkommunale Gewerbegebiete gefördert und die Wiedernutzung bereits versiegelter Konversionsflächen unterstützt werden. Darüber hinaus erscheint es zu kleinteilig die Entwicklungskontingente bis zur zweiten Nachkommastelle auf die einzelnen Kommunen im Landkreis herunterzubrechen. In vielen Kommunen sind verfügbare Flächen nur sehr begrenzt vorhanden. Andere Kommunen verfügen über sehr marktfähige Flächenpotenziale. Eine mögliche Lösung können StadtUmland-Kooperationen sein. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg regt daher interkommunale Kooperationen bei der Gewerbeflächenausweisung an um Synergien zu bündeln und Konfliktfelder besser zu lösen. Interkommunale Potenziale müssen von den Kommunen geprüft, berücksichtigt und gefördert werden. Im Zuge der Entwicklung von neuen Gewerbeflächen, sowie der Weiterentwicklung von bestehenden Gewerbefläche müssen neben der reinen Flächenverfügbarkeit auch die unternehmerischen Bedarfe berücksichtigt werden. Verkehrsanbindung, Fachkräftepotenzial und Breitbandausbau sind Beispiele für wichtige Standortfaktoren.	wird nicht gefolgt Das RROP kann nicht die vorbereitende Bauleitplanung, die in Verantwortung der Samtgemeinden liegt, ersetzen. Die "Wirtschaftsflächenpolitik" muss von dort bzw. von den Gemeinden ausgehen und könnte bei entsprechenden Konzepten im Gegenstromprinzip in den Regionalplan einfließen. Die Regelungen zu den Entwicklungskontingenten beziehen sich ausschließlich auf Flächen für die Wohnbaulandausweisung (2.1 06, Satz 2). Um dies deutlicher hervorzuheben wurden die Formulierungen in der Begründung zu 2.1 06 Satz präzisiert. Gewerbe- und oder Industrieflächen sind von den Regelungen der Entwicklungskontingente ausgeschlossen. Die Gemeinden und Samtgemeinden können diesbezügliche Planungen unabhängig von den Vorgaben zu den Entwicklungskontingenten verfolgen. Im Übrigen gibt es im RROP keine Zielfestlegungen zur Flächeninanspruchnahme wovon Ausnahmen zugelassen werden könnten. Die betreffenden Plansätze sind nur Grundsätze der Raumordnung, die auf der Ebene der Bauleitplanung abzuwägen sind. Den Kommunen ist es daher möglich bei Nachweis der Erforderlichkeit entsprechende Flächen auszuweisen. Die Entwicklungskontingente sind ebenfalls nur Grundsätze der Raumordnung und sollen die Kommunen unterstützen, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur flächensparenden Siedlungsentwicklung pragmatisch nachweisen zu können. Der Landkreis arbeitet gemeinsam mit den Kommunen auf anderen Ebenen an der Sicherung der Standortfaktoren (siehe z.B. Breitbandgesellschaft oder Agentur Wendlandleben zur Fachkräftegewinnung). Die Hinweise des Einwenders zur interkommunalen Kooperationen und daraus resultierenden möglichen Synergien für die Gewerbeflächenausweisung sowie der Einbezug unternehmerischer Bedarfe beziehen sich auf die der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebene und werden daher zur Kenntnis genommen. An der Darstellung der zweiten Nachkommastelle wird aufgrund der klaren Übersicht für die einzelnen Kommunen festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1540	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Ziffer 04: Kongruenzgebot Die IHKLW geht davon aus, dass die einzelnen Kongruenzräume, inklusive der gebietsscharfen Abgrenzung und den Überlappungsbereichen mit den betroffenen Kommunen und den benachbarten mittelzentralen Kongruenzräumen abgestimmt sind.	wird gefolgt Die Abgrenzung der Kongruenzräume innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist mit den betroffenen zentralen Orten abgestimmt. Die Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung bezüglich der überlappenden mittelzentralen Kongruenzräume in Niedersachsen erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des RROP Entwurfs. In den anderen umliegenden Planungsräumen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgte die Abstimmung mit den betroffenen Planungsträgern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG. Dabei sind von dort keine Stellungnahmen bezüglich der Überlappungsbereich der mittelzentralen Kongruenzräume im Landkreis Lüchow-Dannenberg eingegangen.
1541	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	4.1.3 Straßenverkehr Ziffer 04: Die IHKLW begrüßt ausdrücklich die in Ziffer 04 vorgesehenen Brücke als Regionallösung zur Elbquerung in Darchau / Neu Darchau ab. Der Bau einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau wäre über 30 Jahre nach der Wende weit mehr als nur ein symbolischer „Brückenschlag“ zwischen Ost und West. Die Brücke ist ein bislang nicht realisiertes Projekt der deutschen Wiedervereinigung. Sie würde die bis heute unter einem spürbaren Infrastrukturdefizit leidende Region Nordostniedersachsen und damit die hier bereits tätigen und in Zukunft anzusiedelnden Unternehmen unterstützen. Die im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis '90/Die Grünen in Niedersachsen formulierten „guten Mobilitätsangebote als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge, die die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stärken sollen“ (S. 30), sind ohne die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau in Nordostniedersachsen nicht zu erreichen. Ein Ausweichen auf die rund 70 Kilometer Fahrstrecke voneinander entfernten Elbbrücken in Lauenburg und Dömitz verstehen Unternehmen und Betriebe nicht als „gute Mobilitätsangebote“. Wir sehen die angestrebten „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ derzeit vielmehr weiter auseinanderdriften, wenn der Fährbetrieb auf der Elbe wetterbedingt wieder einmal eingeschränkt oder zeitweise gar ganz eingestellt werden muss. Die Realisierung der geplanten Elbbrücke würde jedoch auf die formulierten Ziele des Koalitionsvertrages einzahlen. Die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau würde den Unternehmen in der Region zuerst einmal eine verlässliche Anbindung ihres Standortes und den Mitarbeitenden eine kalkulierbare Verkehrsverbindung garantieren. Der Verzicht auf Wartezeiten an der Fähre und die Reduzierung von Fahrtzeiten würde Unternehmen sowohl das Erschließen neuer Märkte als auch die Besetzung von Ausbildungsplätzen und die Rekrutierung weiter entfernt	wird zur Kenntnis genommen Die Gründe, die für die Realisierung der Brücke sprechen, können nachvollzogen werden. Die Zielfestlegung in 4.1.3 04 (Brücke als Regionallösung) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Zur Festlegung der Fährverbindung s, Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wohnender Fachkräfte ermöglichen und vereinfachen. Auszubildende müssen die Berufsschulstandorte und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen verlässlich erreichen können. Durch die Realisierung der Brücke könnten Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausdehnen, neue Standorte auf der jeweils anderen Elbseite eröffnen und so einen Beitrag zum Zusammenwachsen der Regionen leisten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen würden so durch den Brückenschlag profitieren. Die Brücke würde darüber hinaus Umwege und Emissionen reduzieren und endlich mit einem durchgehenden ÖPNV die Erreichbarkeit der Region für alle verbessern. All dies zusammen kann kein noch so zukunftsgerichtetes Fährkonzept für die Region leisten. Wir regen daher dringend an, die Zielformulierungen der Brücke als Regionallösung bestehen zu lassen. Einen Widerspruch sehen wir in diesem Punkt mit der Ziffer 05. Hier wird das raumordnerische Ziel festgelegt, in der zeichnerischen Darstellung die Fährverbindung Darchau/ Neu Darchau als Vorranggebiet festzulegen. Der Entwurf zur Fortschreibung des RROP sieht vor, neben dem bereits festgelegten Ziel „Brücke“ ein weiteres Ziel – das Vorranggebiet Fährverbindung Darchau/ Neu Darchau – aufzunehmen. Gegen diese parallele Festlegung bestehen aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken: 1.Rechtswidrigkeit aufgrund von Zielkonflikten: Die gleichzeitige Festlegung zweier konkurrierender Ziele widerspricht dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der abschließenden Abwägung gemäß § 7 ROG. Raumordnungsziele sind verbindlich, abschließend geprüft und abschließend festgelegt. Ein Vorranggebiet für eine Fährverbindung neben dem Ziel „Brücke“ stellt daher einen unzulässigen Zielkonflikt dar. 2.Verstoß gegen die Leitvorstellungen der Raumordnung: Die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Fährverbindung steht im Widerspruch zu den Leitvorstellungen des § 2 ROG, insbesondere zur angestrebten ausgewogenen Entwicklung sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass durch diesen Eintrag der 2009 zwischen dem Landkreis Lüneburg, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Neu Darchau geschlossene Vertrag zum Brückenbau unterlaufen werden soll. 3.Widersprüchlichkeit der Zielsetzung: Für die Elbquerung bestehen lediglich zwei Optionen: der Bau einer Brücke oder der Betrieb einer Fährverbindung. Wenn das Ziel „Brücke“ bereits festgelegt wurde, erübrigt sich die zusätzliche Sicherung der Fährverbindung als Vorranggebiet – zumal diese ohnehin interimistisch zur Verfügung stünde, sollte der Brückenbau ausbleiben oder verzögert werden. Die Festlegung der Fährverbindung als Vorranggebiet mit	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zielqualität und damit verbindlicher Wirkung würde die Umsetzung des Brückenbaus langfristig erheblich erschweren oder faktisch verhindern.	
1542	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	4.2.1 II Windenergiegebiete Die Abbildung der Zielvorgaben bis zum 31.12.2032 im Entwurf des RROP wird ausdrücklich begrüßt. Sie schafft langfristige Planungssicherheit und verhindert eine erneute Überarbeitung nach 2027. Allerdings ist der Zielerreichungsgrad äußerst knapp bemessen. Sollten vorgesehene Flächen aus rechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen entfallen, drohen erhebliche Konsequenzen bis hin zur Teilnichtigkeit der Planung. Es wird daher empfohlen, einen zusätzlichen Flächenpuffer von mindestens 10 % einzuplanen, um das Ziel auch bei teilweisem Wegfall von Eignungsflächen zuverlässig zu erreichen. Positiv hervorzuheben ist die Anwendung der Rotor-Out-Regelung, durch die eine effizientere Flächennutzung und optimierte Abstände ermöglicht werden. Diese Regelung darf jedoch nicht durch zusätzliche Pufferzonen (z. B. 75 m für Rotorblattüberstände) konterkariert werden. Der genannte Abstand ist nicht als zusätzlicher Ausschlusskorridor zu verstehen. Ebenso kritisch sind pauschale zusätzliche Abstände zu geschützten Flächen zu bewerten, die bis zu 1.200 m betragen können. Diese Abstände führen dazu, dass Eignungsflächen derart verkleinert werden, dass nur wenige oder keine Windenergieanlagen realisierbar sind. Zudem fehlt es für diese zusätzlichen Abstände an einer rechtlichen Grundlage. Schutzgebiete sind bereits rechtlich ausgewiesen und bedürfen keiner zusätzlichen Pufferzonen, sofern keine Verhinderungsplanung beabsichtigt ist. Einzelfallprüfungen, z. B. im Rahmen der Genehmigungsverfahren, bieten ausreichend Schutz für Immissionen (Schall, Schatten) und avifaunistische Belange (z. B. durch Abschaltzeiten oder technische Anpassungen wie langsam drehende Rotoren). Sollten solche Abstände dennoch Anwendung finden, wäre es sachgerecht, sie auch auf andere raumbedeutsame Nutzungen (z. B. Gewerbegebiete, intensive Landwirtschaft, Rohstoffabbau) auszudehnen, was jedoch nicht vorgesehen ist. Dies verdeutlicht die fehlende Verhältnismäßigkeit der Abstandsregelung. Die IHK regt daher an, auf zusätzliche pauschale Abstandsregelungen zu verzichten. In Kapitel III.5.2.7 wird auf Schutzmaßnahmen verwiesen. Zur Klarstellung sollte aufgenommen werden, dass diese Maßnahmen nicht für die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete gelten, sondern ausschließlich für neue bzw. künftige Beschleunigungsgebiete.	wird nicht gefolgt Der Plangeber legt auf Basis des überarbeiteten Planungskonzepts im RROP 2026 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Flächengröße von insgesamt 3.571 ha fest. Damit wird gegenüber dem Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha ein Flächenüberschuss von 22 ha erzielt, das entspricht 0,6% des Flächenziels. Ein Flächenpuffer von 10 % ist angesichts der Gegebenheit im Landkreis nicht erreichbar und vor dem Hintergrund, dass der Plangeber für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 die Vorranggebiete Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Anspruch nehmen muss, auch nicht möglich (§249 Abs. 5 BauGb). In bestimmten Fällen ist ein Abstandspuffer von 75 m angezeigt und daher bei bestimmten Kriterien als Tabuzone B festgelegt und in der Beschreibung der Ausschlusskriterien nachvollziehbar dargelegt (RROP Begründung, Kapitel III.2), um zu vermeiden, dass sensible Bereiche vom Rotor überstrichen werden. Bei den vom Einwender angesprochenen Abständen von 1.200 m handelt es sich um Bereiche, die bei den betreffenden Naturschutzgebiete per Verordnung von der Errichtung von WEA ausgeschlossen sind. Es ist daher rechtlich erforderlich, diese Abstände anzusetzen. Zudem werden, wie vom Einwender vorgebracht, zu allen Bebauungsplänen (und damit auch zu Gewerbegebieten) ein Abstand von 75 m für den Rotorüberstand eingehalten, um die bauliche Nutzung (wie z.B. in Gewerbegebieten) nicht zu beeinträchtigen. Da unter WEA Landwirtschaft möglich ist, werden keine landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen. Bei der Rohstoffgewinnung erfolgt die Abwägung aufgrund § 2 EEG zugunsten der Windenergienutzung. Zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung werden 75 m Abstand eingehalten. In Kapitel III.5.2.7 wird die Stufe 5 der Methodik der Einzelfallprüfung beschrieben und bezieht sich somit direkt auf die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP. Die dort aufgeführten Maßnahmen werden vorausgesetzt, um Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Inhalt dieses Kapitels nichts zu tun. Das RROP-Verfahren erfolgt ohne die Festlegung von Beschleunigungsgebieten (s. Begründung II.1.7). Die Festlegung der Beschleunigungsgebiete erfolgt anschließend in einem

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				gesonderten Verfahren. Genehmigungsverfahren zu Windenergieprojekten bzw. einzelne Aspekte des Genehmigungsverfahrens sowie die Nachweiserbringung über die Einhaltung von Grenzwerten sind der Regionalplanung nachgelagert und nicht Bestandteil eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, an den Festlegungen wird daher festgehalten.
1543	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Biotopverbünde und Habitatskorridore als Vorbehaltsgebiete Vorbehaltsgebiete stehen der Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Aufgrund der im EEG verankerten Vorrangstellung der Windenergie (§ 2 EEG) ist bei der Abwägung eine klare Priorisierung vorzunehmen. Die Ausweisung von Biotopverbünden und Habitatskorridoren sollte nicht zu faktischen Ausschlussgebieten führen, insbesondere wenn belastbare Datengrundlagen oder Konzepte fehlen. Ein umfassendes fachliches Konzept, das Entwicklung und Funktion von Biotopverbünden mit konkreten Zielen darstellt, fehlt bislang. Viele dieser Vorbehaltsflächen befinden sich in intensiv genutztem Agrarraum und erscheinen nicht nachvollziehbar abgegrenzt. Die IHK regt an, dass Vorbehaltsflächen und Habitatskorridore nicht pauschal als Ausschlussgrund für Windeignungsflächen herangezogen werden, sofern keine belastbaren Untersuchungen und rechtlich gesicherten Schutzstatus vorliegen.	wird nicht gefolgt Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, zu denen auch die Habitatkorridore gehören, werden nicht als Ausschlusskriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegt wie der Begründung zum RROP Kapitel 4.2.1 02 und Kapitel III.2 zu entnehmen ist. Im übrigen kommt der Landkreis mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund den rechtlichen Anforderungen nach (LROP 3.1.2 02, 03 und 04 sowie § 20 u. §21 BNatSchG).
1544	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Anhang 6.1 Einzelfallprüfungen Beispiel Potenzialfläche 05 (S. 34): Die Formulierung, die Fläche liege „in einem potenziellen Naturschutzgebiet“, ist nicht ausreichend, um eine Ausweisung als Windvorrangfläche auszuschließen. Sofern kein Schutzstatus vorliegt, darf dies nicht als Ausschlusskriterium gewertet werden. Sollte tatsächlich Schutzwürdigkeit bestehen, müsste eine entsprechende Schutzgebietsausweisung umgehend eingeleitet werden. Ansonsten ist die Fläche als Windeignungsfläche darzustellen. Beispiel Potenzialfläche 14 (Jameln Süd-Ost, S. 80ff): Die Ableitung eines Ausschlusses wegen über zwei Kilometer entfernter Rotmilanhorste ist nicht nachvollziehbar. Weder Nutzung noch Aktualität der Horste wurden belegt.	wird nicht gefolgt Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Potenzialfläche 05 Botterbusch liegt zu einem überwiegenden Teil innerhalb eines potentiellen Naturschutzgebietes. Es gibt jedoch zusätzliche Gründe, die gem. Einzelfallprüfung zum Ausschluss führen (Schwarzstorchhabitats, Fledermauslebensraums mit sehr hoher Bedeutung, in dem fünf kollisionsgefährdete Arten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auch eine bloße Einschätzung des NLWKN zur „landesweiten Bedeutung“ ersetzt keine fachlich fundierte Einstufung oder Kartierung. Ebenso fehlt eine belastbare Erfassung zum Ortolan, obwohl dieser als Ausschlussgrund genannt wird. Die IHK regt an, nicht belegte oder veraltete Annahmen in der Abwägung nicht zu berücksichtigen. Diverse Flächenbetrachtungen: - Die wiederholte Bezugnahme auf bis zu 25 Jahre alte Vogeluntersuchungen ist aus fachlicher Sicht unzulässig. - Vorkommen, die auf derart alten Daten beruhen, können heute nicht mehr als relevant eingestuft werden. - Es ist sicherzustellen, dass nur Untersuchungen mit einem Erhebungsalter von maximal fünf Jahren als Entscheidungsgrundlage dienen.	bekannt sind). Die Potenzialfläche 14 Jameln Südost entfällt nicht aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km zu einem Rotmilanhorst, sondern u.a. aufgrund des Nahbereichsabstands zu Rotmilanhorsten. Der Süden von Teilfläche b liegt zusätzlich auf fruchtbaren Böden. Die dann übrig geblieben Restfläche von 1,8 ha entfällt aufgrund der geringen Größe. Im Ergebnis entfällt dann die Potenzialfläche vollständig. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.
1545	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Weitere Aspekte der Energieversorgung Freiflächen-PV Es ist bedauerlich, dass im Entwurf keine Aussagen zu möglichen Freiflächen-PV-Anlagen getroffen werden. Die IHK regt an, zumindest generelle Kriterien für geeignete und ungeeignete Flächen (z. B. Gunst- vs. Ausschlussflächen) zu benennen. Dies würde die kommunale Bauleitplanung sowie die Vorhabenentwicklung sinnvoll unterstützen. Batteriespeicher Die IHK empfiehlt, die grundsätzliche Zulässigkeit von Batteriespeichern in Wind- und PV-Eignungsflächen im Text des RROP aufzunehmen. Dies fördert die Netzstabilität und die Integration erneuerbarer Energien.	wird nicht gefolgt Zu Freiflächen-PV: Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht beabsichtigt, auf Ebene des RROP Regelungen zur Nutzung der Solarenergie zu treffen (s. Begründung zu 4.2.1 01 Sätze 1 bis 4). Zu Batteriespeichern: Nach der Änderung des BauGB im Dezember 2025 sind Batteriespeicheranlagen z.B. nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen, im Außenbereich privilegiert. Für die übrigen Speicheranlagen ist Bauleitplanung erforderlich. Daher sieht der Plangeber keine Erforderlichkeit für Regelungen zu Batteriespeichern im RROP.
69 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1207	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	hiermit nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Regionalen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung: 1) In der beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.24, Absatz 01 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Die hydraulische Funktion der Gewässer II. und III. Ordnung ist zu erhalten, um bei Starkniederschlagsereignissen oder lang andauernden Niederschlagsereignissen die Gefahr von Überflutungen zu minimieren. "	wird nicht gefolgt Das unter 3.2.4 Ziffer 01 formulierte Ziel beinhaltet auch die Sicherung der hydraulischen Funktion der Gewässer. Siehe dazu auch die Begründung, in der die Vorgaben des WHG genannt werden. So ist hier z.B. die Erhaltung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern sowie die Nutzung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit benannt. Da hier das Fachrecht, also die Wasserrahmenrichtlinie sowie das Wasserhaushaltsgesetz Grundlage für die Festsetzung sind und dieses durch das RROP nicht überregelt werden darf, wird hier keine ergänzende Zielfestlegung im Sinne der Stellungnahme vorgenommen.
1208	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	2) In der Beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.2.4, Absatz 01 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Das bisher ungenutzt abfließende Wasser in den Fließgewässern, insbesondere das des Jeetzelkanals, soll besser genutzt werden, beispielsweise für die landwirtschaftliche Bewässerung."	wird nicht gefolgt Der Planungsträger hat die Aufgabe raumordnerische Festlegungen im RROP zu treffen, um insbesondere mögliche übergeordnete Nutzungskonflikte zu vermeiden. Die Ausgestaltung einzelner Nutzungen, ebenso auch die Priorisierung einer Nutzung über eine andere, kann bzw. darf der Planungsträger in Form einer raumordnerischen Vorgabe nicht vornehmen. Mit dem Ziel unter 3.2.4 01 und der enthaltenen Forderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist auch die Möglichkeit der Nutzung der Fließgewässer für die Wasserversorgung inbegriffen. Siehe hierzu den ergänzten letzten Satz in der zugehörigen Begründung (siehe ID 1211).
1209	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	3) In der beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.24, Absatz 02 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Um die regionale Nahrungsmittelerzeugung sicher zu stellen, soll der Landwirtschaft auch weiterhin Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zur Verfügung gestellt werden."	wird nicht gefolgt Die gerechte Wasserverteilung im Landkreis auf einzelne Sektoren oder Akteure ist nicht Gegenstand des RROP (siehe ergänzend Einwand ID 1208), sodass hier auf die Ergänzung verzichtet wird. Das RROP trifft auch keine Regelung einzelne Sektoren oder Akteure in der Grundwasserentnahme einzuschränken.
1210	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	4) Wir bitten außerdem darum, die Jeetzel als Gewässer I. Ordnung, sowie die Fließgewässer II. und III. Ordnung, die sich in der verbandlichen Unterhaltung befinden, in der zeichnerischen Darstellung linienförmig mit einem beidseitigen Unterhaltungstreifen von 5 Metern als "Vorranggebiet Wasserwirtschaft" auszuweisen.	wird nicht gefolgt Sowohl stehende Gewässer, als auch Fließgewässer, werden in der Neuaufstellung des RROP nachrichtlich dargestellt. Die Breite der Gewässerrandstreifen, sind in § 38 WHG i.V.m. § 58 NWG definiert. Es bedarf daher diesbezüglich keiner weiteren Festlegung im RROP. Zudem gibt es gem. der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog kein Planzeichen "Vorranggebiet Wasserwirtschaft". Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen und Planzeichen des Planzeichenkatalogs für die einzelnen Planzeichen sind mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards bei. Daher sieht der Plangeber davon ab, die Signaturen und Planzeichen in der Zeichnerischen Darstellung zu verändern. Da das RROP im Maßsstab 1:50.000 erarbeitet wird, wäre der Randstreifen von 5 m nicht darstellbar.
1211	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	5) In der Begründung auf Seite 114/115 sollte ergänzend als Ziel genannt werden, dass die Nutzung der Wasserressourcen in den leistungsfähigen Fließgewässern (Jeetzel, Dumme, Seege, Aland) für die Grundwasseranreicherung oder für die landwirtschaftliche Bewässerung nutzbar gemacht werden sollte. Laut NLWKN sind in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 5,82 m ³ Wasser pro Sekunde über die Wehranlage der Jeetzel in Lüchow gelaufen. Dies entspricht rund 184 Millionen m ³ , was ein Vielfaches von dem ist, was sämtliche Wassernutzer im gesamten Landkreis benötigen würden. Dieser Erkenntnis sollte im RROP Rechnung getragen werden.	wird gefolgt Die Begründung zu 3.2.4 01, Satz 1 wurde ergänzt, um deutlich zu machen, dass die vorhandenen Wasserressourcen der leistungsfähigen Fließgewässer wie Elbe, Jeetzel, Dumme, Seege und Aland mit ihren angrenzenden Auen ein großes Potenzial zur Unterstützung der lokalen Wasserversorgung und zur eine Anreicherung des Grundwasservorrates bei entsprechend nachhaltiger Bewirtschaftung bieten. Dabei sind auch mögliche Synergieeffekte mit bereits als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund gesicherten Gebiete zu betrachten.
1213	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	6) In der Begründung auf Seite 115 bitten wir, unter dem Punkt "Zu 3.2.4 02, Satz 2" des ersten Absatzes den letzten Satz "Vielmehr sollte die Wasserentnahmemenge deutlich geringer sein als die Neubildungsrate des Grundwassers" zu streichen bzw. einzuschränken. Derzeit werden mit sehr viel Aufwand Gutachten erstellt, die genau ermittelt werden, wieviel Grundwasser entnommen werden kann, ohne dass sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers verschlechtert. Beispielsweise spielen hier der Wasserstand der Elbe und der Elbzuflüsse, wie das Jeetzelgewässersystem, aber auch der Zufluss aus anderen Grundwasserkörpern eine Rolle. Eine Einschränkung der Wasserentnahmemenge in Bezug auf die witterungsbedingten Neubildungsraten wäre daher aus fachlicher Sicht falsch. Dies bitten wir, entsprechend zu berücksichtigen.	wird teilweise gefolgt Die Bewirtschaftungsziele sind gesetzlich durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelt (§ 47 Abs. 1 Nr. 3). Der Plansatz wurde hier in ein Ziel der Raumordnung umformuliert, um das Wasserhaushaltsgesetz und das LROP an dieser Stelle deutlicher widerzugeben und nicht hinter diesen zurückzubleiben. Der Planungsträger schränkt die Wasserentnahmemenge in Bezug auf die witterungsbedingten Neubildungsraten mit diesem Ziel der Raumordnung nicht ein, sondern gibt vielmehr das Fachrecht wieder.
1215	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	7) In der zeichnerischen Darstellung sind anscheinend auch Deiche und Hochwasserschutzanlagen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, sowie als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um technische Bauwerke zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und erheblicher Sachwerte handelt. Diese technischen Bauwerke dürfen auf gar keinen Fall als Vorranggebiet für Natur, Landschaft oder Biotopverbund ausgewiesen werden.	wird zur Kenntnis genommen In der Zeichnerischen Darstellung sind alle Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammenfassend dargestellt. Dass ein Vorranggebiet Deich (linienhafte Darstellung) in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und/oder in einem Vorranggebiete Biotopverbund (flächenhafte Darstellung) liegen kann bzw. dieses überlagert stellt keinen Widerspruch in der Raumordnung dar, da sich die Nutzungen auf dieser Maßstabsebene nicht entgegenstehen. Mit der Überlagerung von Vorranggebieten Deich und z.B. Vorranggebieten Natur und Landschaft werden der Schutz der Deiche und Sicherung seiner Funktionen und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nicht untergraben. Häufig entstehen jedoch Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene z.B. bei der Deichunterhaltung. Diese sind jedoch häufig gesetzlich (z.B. NNatSchG § 24) oder in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen geregelt.
70		Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
1547	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen mitteilen: Wir befürworten ausdrücklich die u.a. im Abschnitt 2.1 als Ziel erwähnte Schonung des Außenbereichs bzgl. Bebauung bzw. Erweiterung von Siedlungen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.
1548	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.1.2 01, Satz 1 Die Begründung greift zu kurz – der gesamte Natur- und Landschaftshaushalt ist in unseren Breiten anthropogen überformt und in Gänze das Produkt einer tiefgreifenden Veränderung durch insbesondere auch landwirtschaftliche Nutzung (Prof. Dr. Küster – Die Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa). Das Narrativ, wonach nur eine „extensive Nutzung“ diese gewachsene Kulturlandschaft in ihrer Vielfältigkeit erhalten kann, greift fachlich viel zu kurz. Die Nutzungsintensität der Landschaften war auch in vergangenen Epochen (mit den kulturtechnischen Möglichkeiten und Erfordernissen der jeweiligen Zeit) von starker Überanspruchung der natürlichen Ressourcen geprägt. Entscheidend für den Erhalt der Kulturlandschaft als Lebens- und Wirtschaftsraum ist die Nutzungsvariabilität (im Sinne eines zeitlich und räumlich gestaffelten Nutzungsmosaiks). Bitte das verklärende Narrativ von extensiv vielfältig und intensiv = homogen überdenken. Es ist fachlich schlichtweg falsch. Der Wert der Grünlandgebiete liegt überwiegend in ihrer Funktion als halbnatürlicher Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten. Hier wird die hohe Bedeutung für die Futtergewinnung stark vernachlässigt.	wird teilweise gefolgt Die Wörter "extensiv" sowie "erheblich" werden gestrichen. Um deutlich zu machen, dass es sich hierbei um den naturschutzfachlichen Wert handelt wird das Wort "naturschutzfachlich" eingefügt.
1549	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.1 01, Satz 1 Ist mit Wiesennutzung die Nutzung als Wiese und Weide gemeint? Falls ja, bitte differenzieren. Der im Agrarantrag verwendete Nutzungscode Mähweide beinhaltet die Nutzung als Weide sowie die als Wiese. Bitte nennen Sie den Namen korrekt „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“. Zu 3.2.1 01, Satz 2 Die „Gute fachliche Praxis“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Umweltrecht und landwirtschaftlichen Fachrecht verankert. Die Einhaltung der „Guten fachlichen Praxis“ ist neben den GLÖZ-Standards und ÖR eine Voraussetzung für die Zuweisung der EU-Agrarfördermittel – nicht nur „zumeist“.	wird gefolgt Der RROP-Entwurf nutzt die Daten der Agrarstrukturerhebung 2020 des Landesamtes für Statistik Niedersachsen, hier wird zwischen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) unterschieden. Damit dies in der Begründung deutlich wird, wurde der Satz entsprechend angepasst. Der Name wird entsprechend ergänzt und das Wort "meist" in der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 2 gestrichen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1550	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.1 03, Sätze 1 und 2 Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sind aufgrund der hohen vorherrschenden Ertragspotenziale festgelegt worden. Es entspricht nicht dem Sinn dieser Festlegung, in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Abgesehen von dem privilegierten Bauen sollten diese Art von Anlagen nicht nur „gegebenenfalls“ nicht errichtet werden.	wird gefolgt Das Wort "gegebenenfalls" wird gestrichen.
1551	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.4 02, Satz 2 Dass die Wasserentnahmemenge deutlich geringer sein soll als die Neubildungsrate des Grundwassers, ist eine zwingende rechtliche Vorgabe der Wasserwirtschaft. Somit ist diese Aussage fachlich richtig, aber nicht Regelungstatbestand der Raumordnung.	wird zur Kenntnis genommen Eine Regelung (Regelungstatbestand) ergibt sich aus dem Plansatz der Beschreibenden Darstellung (3.2.4. Ziffer 02, Satz 2). Die Erforderlichkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem LROP (3.2.4 Ziffer 05). Die Regionalplanung muß an dieser Stelle das Ziel der Landesraumordnung in das Regionale Raumordnungsprogramm übernehmen und darf nicht hinter diesem zurückbleiben.
71 Landwirtschaftskammer Niedersachsen				
1552	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Hiermit nimmt das Forstamt Südostheide in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Uelzen zur Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg in Bezug auf die Belange des Waldes Stellung: Eingangs wird auf die besondere Stellung des Waldes mit seinen vielschichtigen Funktionen ingewiesen. So wird in der Begründung die Sicherung des Waldes für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ausgesprochen. Nutzfunktionen, wie die gesetzlich geregelte ordnungsgemäße Forstwirtschaft, darf durch das neue RROP nicht beeinträchtigt werden. Schützenswerte Waldbestände die durch ihre Pflanzen- und Tierarten besonderen Schutz benötigen sind in der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen. Hierbei sind historisch alte Waldstandorte ausdrücklich zu erwähnen.	wird zur Kenntnis genommen Durch die Festlegungen im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wald wird keine Entscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft getroffen. Daher wird auch die Nutzfunktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt. Floristisch und faunistisch wertvolle Bereiche sind anhand der Bewertung im Landschaftsrahmenplan in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund eingeflossen. Die historisch alten Waldstandorte bilden die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald des LROP, die in das RROP übernommen worden sind.
1553	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Sicherung des Waldes Die Waldflächen sollen mit ihren Flächenanteilen gesichert werden. Die Sicherung des Waldes ist in § 8 NWaldLG gesetzlich geregelt und darf ohne Genehmigung nicht in andere Flächennutzung umgewandelt werden. Wird eine Waldumwandlung notwendig, muss die entsprechende Fläche kompensiert werden. Daher ist die Sicherung des Waldes bei der Festlegung eines RROP gut, aber bereits über Landesgesetz geregelt. Vorranggebiet Wald Es werden Waldflächen nicht ohne Grund als Vorranggebiete ausgewiesen. Diese besitzen besondere ökologische Werte und weisen eine besondere Artenzusammensetzung auf. Diese schützenswerte Artenzusammensetzung ist aufgrund der langen Habitatkontinuität ausgeprägt und kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen kurz- bzw.	wird nicht gefolgt Die Sicherung der Waldfläche über das RROP wird seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen begrüßt. Die Vorranggebiete Wald wurden nicht pauschal „nicht-beachtet“, sondern in der Version 4a als Ausschlusskriterium bewertet (vgl. Begründung Kapitel 4.2 III.2 und III.7). Allerdings konnten durch dieses Planungskonzept, welches im Endergebnis 2.648 ha als Vorranggebiete Windenergie ermittelte, die Teilflächenziele nach NKlimaG § 2 i.V.m. der Anlage von 2.742 ha in 2027 bzw. 3.549 ha in 2032 nicht erreicht werden. Daher musste das Planungskonzept angepasst werden. §249 Abs. 5 BauGB ermöglicht es den zuständigen Planungsträgern bei der Ausweisung von Windenergiegebieten entgegenstehende Ziele der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			mittelfristig ersetzt werden. Daher ist eine generelle Nicht-Beachtung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht zu akzeptieren. Vor allem wenn teilweise historisch alte Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte überplant sind. Diese nach LROP ausgewiesene Vorranggebiete Wald müssen verbindlich berücksichtigt werden und dürfen von anderen Vorranggebieten nicht überplant werden. Abstände zu Waldflächen -Windenergieanlagen- Waldränder sind durch ihre vielfältige Pflanzenzusammensetzung ein besonderer Lebensraum für u.a. Insekten- und Fledermausarten. Sie bieten dem dahinter liegendem Wald Schutz vor Wind, zu starker Sonneneinstrahlung und vielem mehr. Außerdem sind sie aus landschaftsgestalterischer Sicht ein besonderer Blickfang für die Bevölkerung. Es ist positiv, dass Vorranggebiete Wald mit einem Pufferbereich bedachte worden sind. Allerdings sind 75 m in Anbetracht der Rotor-Out Regelung, nicht ausreichend, um den Schutz der Waldbelange sicherzustellen. Außerdem muss ein Schutzabstand für alle Waldflächen vorhanden sein. Deshalb sollen Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 200 m von Turmmitte zum Waldrand haben. Dieser Abstand, von 200 m, ist nach der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag ebenfalls angesetzt, da Wald eine weiche Tabuzone ist. Darüber hinaus ist wünschenswert, dass Vorranggebiete Windenergie, die angrenzend zu Wäldern liegen, als Rotor-In geplant werden. Damit würde ein Überstreichen der Rotoren über Wäldern verhindert werden und es gebe keine möglichen Wuchshöhenbeschränkungen. Zuletzt ist bei der Erschließung von Windenergiegebieten die am oder im Wald liegen oder deren Zuwegung an Waldbeständen entlangläuft, darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen für die Wälder entstehen. Sowie das eventuell notwendige Wegeausbauten möglichst nicht zu Lasten von Waldrändern und Beständen fallen. -Siedlungen und Bebauung- Abstände von Siedlungen zu Wäldern haben den Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen und den Schutz von Bebauung vor bspw. Umstürzenden Bäumen zum Zweck. Diese sind aus Sicht des Waldschutzes dringend einzuhalten. Hier sind Abstände der zu erwartenden Höhe der Bäume zu berücksichtigen. Aufgrund der kulturellen Siedlungsgestaltung (Hofflächen im oder am Wald) sollen hierfür nach dem RROP Ausnahmen geschaffen werden. Eine solche Ausnahme sollte nur in Einzelfall sein und nicht die Regel. Zudem stellt die Regelung noch immer einen Mindestabstand dar. Das heißt, dass generell versucht werden muss einen größeren Waldabstand zu realisieren. Die Reduzierung auf 35 m ist die letzte Wahl. Einen Sonderfall stellen Freiflächenphotovoltaikanlagen dar. Gemäß	Raumordnung, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen, nicht zu beachten. Ein solches Ziel sind die Vorranggebiete Wald des LROP. Um die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald umfassend zu begründen, wurde die Begründung Kap. V angepasst. Die genannte Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ spiegelt vor allem den Rechtsrahmen zur Zeit ihrer Erarbeitung wider (2013). In dieser Arbeitshilfe wird Wald als mögliches weiches Tabukriterium genannt, der Abstand von 200 m von Turmmitte zum Waldrand wird jedoch nicht genannt. Auch eine Planung der Vorranggebiete Windenergie mit Kontaktflächen zu Wald als Rotor-In Flächen ist nicht möglich. Aufgrund des Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020, in dem gefordert wurde den Wald als Ausschlusskriterium nochmals zu überprüfen sowie der Regelung des LROPs (Grundsatz), dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz und unter Beachtung der Festlegungen in LROP 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann, wurde der Wald an sich nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Dies wird zu Folge haben das Anlagenstandorte im Wald entstehen werden und die vorgeschlagene Regelung nicht umsetzbar wäre. 3.2.1 09 Satz 2-3 ist als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt. Daher muss im Regelfall ein Abstand von 35 m zum Wald eingehalten werden. Die dazugehörige Ausnahmeregelung greift nur in Einzelfällen z.B. bei einer Erweiterung bestehender Bebauung oder der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes. Die Arbeitshilfe Solarplanung des NLT ordnet die unterschiedlichen öffentlichen Belange / Kriterien in Kategorien ein um Potenzialflächen anhand einer GIS gestützten Analyse zu ermitteln. Der Abstand von 50 m wird hier empfohlen als "Flächen, die sich eher nicht eignen" und unterliegt damit der Einzelfall bezogenen Prüfung sowie der Abwägung und ist damit eher eine weiche Tabuzone, die einer Festlegung als Grundsatz der Raumordnung entspräche. Dies ist jedoch vom Plangeber nicht gewollt. Da das RROP keine Regelungen zu Freiflächenphotovoltaik trifft und im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Genehmigung einer solchen Anlage diese Abstände gefordert werden können wird hier darauf verzichtet. Da die Stellungnahme zu 3.2.1 09 Satz 1 (Vermeidung von Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldbereiche) keine konkreten Änderungen des RROPs fordert, sondern

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Arbeitsblatt des NLTs sollte der Mindestabstand zum Wald 50 m betragen. Diese Empfehlung sollte, zum Schutz der Waldbelange, verbindlich aufgenommen werden. Unter den Ausbauzielen der erneuerbaren Energie nehmen diese Planungen stetig zu. -Straßen und Wege, Bahnlinien, Stromtrassen und sonstige Infrastruktur-Zerschneidung von zusammenhängenden Waldgebieten und generell störungsarmen Bereichen haben negative Auswirkungen auf die Ökosysteme und Wildtiere. Wenn Wälder durchschnitten werden, werden geschlossene Waldbestände aufgelichtet, wodurch neue Waldränder entstehen, Wind und Sonnenlicht anders auf bisher beschattete und geschützte Bäume wirken und eine Destabilisierung des gesamten Bestandesgefüges folgt. Dadurch kann es zu Windwurf- und Bruch, sowie Sonnenbrand oder der Förderung von Schadinsekten kommen. Von den Wildarten reagiert bspw. Das Rotwild besonders empfindlich auf Lebensraumzerschneidung, da die Populationen genetisch verarmen können. Solche Zerschneidungen sollten prinzipiell verhindert werden und falls nicht anders möglich, sollten Wildbrücken oder sonstige Querungsmöglichkeiten gebaut werden. Darüber hinaus besteht für, an Straßen und Wege, grenzende Wälder eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzenden. Durch Kontrollen und Maßnahmen entstehen hohe Kosten. Diese Kosten können für den privaten Waldbesitz von existentieller Bedeutung sein.	vielmehr auf die Berücksichtigung in der nachgeordneten Planungsebene abgestellt wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.
1554	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Windenergie im Wald Windenergie im Wald kann für den Waldbesitz eine lukrative Einnahmequelle sein, um von Kalamitäten gezeichneten Bestände wieder aufzuforsten oder den Waldbau mit standort- und klimaangepassten Baumarten zu finanzieren. Dennoch sind WEA im Wald kritisch auf historisch alten Waldstandorten und sonstigen schützenswerten Waldflächen zu sehen. WEA sollen, wenn möglich, bevorzugt auf Standorten mit schlechter Nährstoff- und Wasserversorgung errichtet werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aufgrund der hohen Waldbrandgefahr für schwere Waldbrände prädestiniert. In Kiefernreinbeständen >5 ha dürfen deshalb nur WEA mit automatischer Gondellöscheinrichtung und normierten Feuerwehrplan errichtet werden. Bei dem Bau von WEA kann es nötig sein, den Grundwasserspiegel für die Bauphase herab zu senken. Diese Absenkung hat für angrenzende Waldflächen schwerwiegende Auswirkungen und muss wald- und wasserrechtlich geprüft werden. Zudem müssen Zuwegungen hergestellt werden, was nicht ohne (temporäre) Waldumwandlungen möglich ist.	wird gefolgt Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen wurden die Waldfunktionen und schützenswerten Waldflächen berücksichtigt (s. Begründung III.3.2). Die Inanspruchnahme von historisch alten Waldflächen wurde auf das Mindestmaß begrenzt, das erforderlich ist, um die Teilflächenziele zu erreichen (s. ID1684 sowie Begründung V.1 und V.4). Zu Prüfung der Nährstoff- und Wasserversorgung wurden Daten des LBEG zur forstlichen Standortkartierung herangezogen. Die mit diesem RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, liegen in einem Bereich mit der Angabe mäßig versorgt oder schlechter (ca. 87 ha, s. Begründung II.1.6. Hinweis: die Daten liegen nicht flächendeckend vor). Die übrigen angesprochenen Belange wie temporäre Grundwasserabsenkungen und Zuwegungen sind im Genehmigungsverfahren von WEA zu prüfen. Gemäß Windenergieerlass dürfen WEA im Wald nur mit automatischer Löscheinrichtung der Gondel und Feuerwehrplan genehmigt werden (s. Begründung III.3.3).
75		vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1562	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg abgeben zu können, bedanken wir uns sehr. Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1563	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Wir sehen den vorliegenden Entwurf des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg grundsätzlich also positiv an. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die aktuell vorliegende Planung zwar darauf abzielt, die gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) gebotene Versorgungssicherheit für mineralische Rohstoffe, wie z.B. Kies, Sand, Naturstein und Ton, im Planungszeitraum von 20-30 Jahren darzustellen, indem entsprechende Flächen inkl. Größenangabe als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden (s. Begründung S. 107 ff.). Es fehlen jedoch Berechnungen zum Bedarf des jeweiligen Rohstoffs und Aussagen, um darzulegen, dass eine Bedarfsdeckung gewährleistet ist. Hierbei ist auch ein entsprechender Sicherheitsfaktor von 3-5 zu berücksichtigen, um Unsicherheiten wie z.B. Flächenverfügbarkeit abzubilden. Eine so kalkulierte Bedarfsdeckung, die in die Verknappung von mineralischen Rohstoffen im Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt und gewährleistet somit eine langfristige, dezentrale Rohstoffversorgung, um politische Ziele wie z.B. Bau von bezahlbarem Wohnraum, Sanierung von Infrastruktur und Errichtung von Windkraftanlagen, vor allem vor dem Hintergrund des jüngst verabschiedeten „Sondervermögens Infrastruktur“ aber auch der Förderung von Deichbauprojekten in der Region durch die Landesregierung, zu realisieren. Im Umkehrschluss hätte ein Rohstoffdefizit zur Folge, dass der Rohstoffbedarf aus entfernten Regionen gedeckt werden muss. Dadurch wird ein vermehrtes Transportaufkommen aus Nachbarregionen verursacht. Dies ist sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen bedenklich. Mit der Sicherstellung einer verbrauchernahen Rohstoffversorgung hingegen könnten unnötig weite Transporte über Jahrzehnte hinweg vermieden werden. Dies resultiert nicht nur in einer relativen Verringerung von CO2-Emissionen, sondern wirkt einer weiteren Verteuerung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben entgegen. Wir regen daher an, die Bedarfe und deren Bedarfsdeckung für die mineralischen Rohstoffe jeweils einzeln darzustellen, und den gebotenen Sicherheitsfaktor von 3 - 5 anzuwenden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Ziele („Auf einen möglichst vollständigen, Rohstoffabbau ist hinzuwirken.“; Kap. 3.2.2 Ziffer 03 Satz 1) der Raumordnung eingehalten werden, und die sinnvolle Gewinnung innerhalb (Begründung S. 138) einer ausgewiesenen Fläche (Geometrie, Größe, Abstand zu konkurrierenden Nutzungen)	wird gefolgt Die Begründung des RROP-Entwurfes wurde unter 3.2.2 02 anhand einer Schätzung des LBEG der bisher unverritzten Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ergänzt (vgl. Einwand ID 1741). Die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegten Rohstoffvorkommen sind für eine langfristige Bedarfsdeckung von mindestens 30 Jahren ausreichend.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
möglich ist.				
1564	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Zudem haben wir Anmerkungen zur Ergänzung zu Satz 4 im Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“: Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Landkreis eine Potentialanalyse für Freiflächen PV-Anlagen hat erstellen lassen. Jedoch wäre es angezeigt, die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie entgegen der Darstellung im vorliegenden Entwurf (Begründung S. 138) auf der Ebene des RROP zu treffen. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht jedoch eine explizite Erwähnung von schwimmenden PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern, wie z.B. Baggerseen, sinnvoll, um die Möglichkeit der Installation dieser Anlagen und den Weiterbetrieb auch nach Beendigung der Kies- und Sandgewinnung raumordnerisch abzusichern. Die Ausführung in der Begründung „Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen.“ birgt aus unserer Sicht als Risiko, dass Floating-PV-Anlagen keine Berücksichtigung finden, weil grundsätzlich versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Dies würde zum einen der PV-Strategie der Bundesregierung widersprechen, und zum anderen würde effektives Potential zur Erzeugung regenerativer Energien unnötig verloren gehen. Um die Installation von schwimmenden PV-Anlagen raumordnerisch zu sichern und den Ausbau nicht zu erschweren, schlagen wir daher, wie oben dargestellt, vor, die Regelungen zur Nutzung von Solarenergie auf RROP-Ebene zu treffen und dabei die Floating-PV Anlagen, wie erläutert, explizit zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Die Begründung zum Ausbau der Solarenergie wurde ergänzt (siehe Begründung 4.2.1 01 Sätze 1 bis 4). Der Landkreis hat zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht beabsichtigt, auf Ebene des RROP Regelungen zur Nutzung der Solarenergie oder zu schwimmenden PV-Anlagen zu treffen. Die genannte Regelung, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Vorgabe des LROP, die unmittelbar für die Bauleitplanung gilt.
82 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)				
1109	82	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	Die Prüfung der Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf Februar 2025 hat ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen aus Bundessicht nicht erkennbar berührt sind. Von einer weitergehenden Stellungnahme sehe ich daher ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
83 Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
1637	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bösel Ost: Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1638	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bösel West Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1639	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Clenze Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1640	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gartower Tannen Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1641	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Göhrde Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, im südlichen Bereich innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie mit der westlichen Hälfte innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt, beträgt 518 m über NHN. Der Teil der Fläche, der außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, liegt außerhalb Flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1642	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gorlebener Tannen Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1643	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Jameln Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1644	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Küsten West Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2. Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1645	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Lanze Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1646	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Leisten Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 518 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb der lateralen Grenzen eines Bestandswindparks. Insbesondere im südöstlichen Bereich der Fläche ist darauf zu achten, dass zu errichtende Windenergieanlagen mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandswindparks hinausragen. Dies würde eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten. Dementsprechend müsste die betroffene Windenergieanlage abgelehnt werden.	wird gefolgt Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Leisten wird angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über den Bestandswindpark hinausreichen. Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1647	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Maddau Die Flächen liegt außerhalb und teilweise innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1648	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye Nord Die Fläche liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1649	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye Ost Die Fläche liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1650	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye West Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2. Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1651	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Prezelle Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1652	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schweskau Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1653	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tarmitz Nord Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1654	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tarmitz Süd Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1655	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tobringen Ost Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1656	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tobringen West Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1657	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Wirl Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1658	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Woltersdorf Ost Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, größtenteils innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Innerhalb dieser Fläche gibt es keine Bauhöhenbeschränkung. Die Fläche liegt innerhalb der lateralen Grenzen eines Bestandwindparks. Insbesondere im nordwestlichen Bereich der Fläche ist darauf zu achten, dass zu errichtende Windenergieanlagen mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandwindparks hinausragen. Dies würde eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten. Dementsprechend müsste die betroffene Windenergieanlage abgelehnt werden.	wird gefolgt Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Woltersdorf Ost wird angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über den Bestandwindpark hinausreichen. Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1659	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Woltersdorf Süd Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1660	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zernien Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1661	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Hinweis Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. Eine abschließende Betrachtung ist erst im konkreten formellen Verfahren möglich. Aufgrund der vorgenannten militärischen Interessen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Belange mit der Errichtung und dem Betrieb von	wird gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windenergieanlagen möglich. Hierdurch kann es zu Restriktionen bis hin zu Ablehnungen von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens [Aktenzeichen liegt vor] zu informieren.	
86 Bundesanstalt für Geowissenschaft u. Rohstoffe BGR				
1555	86	Bundesanstalt für Geowissenschaft u. Rohstoffe BGR	Vielen Dank für die Planungsdaten zum RROP der Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die fünf Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Raum Gorleben beanspruchen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen einen Abstandsradius von 1 km. Dieser Radius ist kleiner bemessen als an anderen seismologischen Messstandorten, weil diese Stationen ursprünglich zum Zweck lokaler Beobachtungen (Salzstock Gorleben) installiert wurden und auf entsprechend höhere Frequenzen abzielten. In Anerkennung einer bereits größeren Anzahl installierter Windenergieanlagen wurde auf ein nachträgliche Vergrößerung des Radius verzichtet. Soweit es aus den Planungsdaten erkennbar ist, wird durch die Vorrangzonen für Windenergie der Radius von 1 km zu den Stationen nicht unterschritten.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
88 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
1615	88	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Mit E-Mail an das Funktionspostfach [Kontaktdaten sind bekannt] haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Kreisausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.03.2025 den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP Stand Februar 2025 zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben hat. Zu diesem Entwurf des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz. In diesem Zusammenhang geben Sie der BImA Gelegenheit, zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte BImA-eigene Wirtschaftseinheiten (WE) innerhalb des Planungsgebietes belegen sind und somit betroffen sein könnten. Inwieweit sich das oben genannte Vorhaben mit der Nutzung respektive der künftigen Ausrichtung der Liegenschaften deckt, oder es etwaige Einschränkungen oder Bedenken hinsichtlich des genannten Vorhaben gibt, entnehmen Sie bitte den Ausführungen zu den einzelnen Liegenschaften: [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs-	wird zur Kenntnis genommen Die einzelnen Liegenschaften wurden geprüft. Die Festlegungen des RROP stehen den einzelnen Maßnahmen nicht entgegen. Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und Ersatzmaßnahme für den Ausbau der B 493. Ziel ist die Nutzungsaufgabe einer befristeten Ackerbrache und Entwicklung eines Gehölz-Offenbiotopkomplexes. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Das Grundstück dient einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Lüneburg vom 27.11.1987 für den Bau eines Radwegs zwischen Pudripp und Karwitz an der Bundesstraße 191. Die Grundstücke dürfen keiner anderweitigen intensiven landwirtschaftlichen, keiner intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung und keiner sonstigen Nutzung (z.B. Sport- und Freizeitnutzung) zugeführt werden. Diese Fläche sollte im Zusammenhang mit den die Bundesstraße 191 in diesem Abschnitt angrenzenden Nadelholzwaldungen stehen und sich als Laubholzinsel entwickeln. Sie kann weitestgehend der Sukzession (Eigenentwicklung) überlassen werden; es sollte lediglich eine Initialpflanzung aus Gruppen heimischer Laubholzarten vorgenommen werden. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Ausbau der B493. Es wurde ein Ersatzlaichgewässer für Amphibien entwickelt. Die Pflegemaßnahmen bestehen darin, zu verhindern, dass das Gewässer verlandet und/ oder zu stark beschattet wird und sich eventuell Bruchwald entwickelt. Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Grundstücke dienen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Planfeststellungsbeschluss im Zuge des Neubaus eines Radweges an der B 216 Oldendoff/ Göhrde. Ziel der Maßnahme ist: durch Initialpflanzungen zur Begründung von Waldbeständen (Endzustand: Trockener Eichen—Buchenwald) auf der Ersatzfläche wird der noch nicht vollständig kompensierte Waldverlust abgegolten. Die verbleibende Fläche dient der Entwicklung zu Ruderalfluren. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Die Grundstücke dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die planfestgestellte Baumaßnahme „Neubau der Ortsumgehung Lüchow im Zuge der B 248“ (Az. 209.20-31027/02 (B 248-319). Es werden verschiedene Landschaftspflegerische Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt. Diese beinhalten u. a: • Gestaltung und Bepflanzung der Straßenseitenräume • Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Sicherung dessen	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			• Umwandlung von Acker in Ruderalfläche mit Gehölzgruppen • Anlage einer Trockenbrache für Rebhuhn, Haubenlerche, Reptilien und Heuschrecken • Extensivierung von Intensivgrünland und Anlage von Blänken und Weichholzbereichen Gehölzstreifen mit Ruderalsaum Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Die Flurstücke befinden sich im Verkaufsportfolio der BImA und sollen kurzfristig veräußert werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Bundesforstbetrieb (BFB) Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der BFB Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Zudem ist es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gilt auch für direkt an das Verfahrensgebiet grenzende beabsichtigte Vorhaben. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden. Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach derzeitigem Planungsstand keine Einwände. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
92 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)				
1665	92	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) [Anlage liegt vor] aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Ich weise darauf hin, dass sich im östlichen Bereich des Planungsgebiets eine Flugsicherungsanlage befindet. Da dies für das Regionale Raumordnungsprogramm vorerst keine Auswirkungen hat, bestehen keine Einwände meinerseits. Sofern Sie künftig konkrete Pläne für diesen Bereich haben, insbesondere hinsichtlich Windenergieanlagen, ist eine erneute Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nötig.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1666	92	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.	wird zur Kenntnis genommen Auf der vom Einwender genannten Webseite ist für den Landkreis die Flugsicherungsanlage DVOR in Brünkendorf verzeichnet, die beim Planungskonzept für die Windenergienutzung bereits berücksichtigt wurde (s. Begründung III. 2).
94 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
837	94	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)	Die Bekanntmachung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg haben wir zur Kenntnis genommen. Wir nehmen diese zum Anlass auf die Regelung des § 12 Abs. 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) hinzuweisen. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ermitteln wir derzeit Standortregionen, die nach Festlegung durch den Bundesgesetzgeber übertägig erkundet werden (§§ 14 ff. StandAG). Nach einer sich anschließenden untertägigen Erkundung von Standorten ist die Festlegung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe vorgesehen. Diese Vorhaben sind raumbedeutsam. Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Zulassungen und Erlaubnisse nach Bundesberggesetz (BBergG) Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Festlegungen der Raumordnung in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalplänen hinter den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren zurücktreten. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsfolge regen wir an, einen Hinweis auf § 12 Abs. 2 StandAG an einer nach Ihrem Ermessen geeigneten Stelle in das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aufzunehmen. Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 3, T III 4 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.	wird gefolgt Der Plangeber nimmt den Hinweis auf die geltende Rechtsfolge zur Kenntnis. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich Teilgebiete, die im nächsten Untersuchungsschritt der Endlagersuche weiter betrachtet und vorraussichtlich 2027 auf wenige Standortregionen eingegrenzt werden. Aufgrund der bekannten Rechtslage (§ 12 Abs. 2 StandAG i.v.m. BBergG) wird hier im Vorwort des RROP auf das Verfahren hingewiesen.
95 Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)				
1110	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Mit der Bekanntmachung vom 31.03.2025 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, im Beteiligungsverfahren zum Entwurf Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung zu nehmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde¹. Der BRPH trifft Festlegungen • zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge, • zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und –anpassung, • zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten, • zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und • zur Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise auf den BRPH wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung siehe ID 1113-1121.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Raumordnung des BRPH auch für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die nachgelagerten Planungsebenen angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten und betrifft somit auch den Entwurf der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des RROP-Entwurfs sollten stellenweise inhaltlich angereichert und ggf. um weitere Festlegungen ergänzt werden, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen und um einen adäquaten Hochwasserschutz durch die Regionalplanung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird jedoch auch festgestellt, dass sich der Plangeber bereits intensiv mit den Vorgaben des BRPH beschäftigt hat, da umfangreiche Prüfungen zum Umgang mit den Erfordernissen des BRPH in der Begründung zum Hochwasserkapitel vorgenommen wurden. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.				
1113	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu den zeichnerischen Festlegungen Aus Sicht der Bundesraumordnung wird die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz begrüßt. Verzichtet wird jedoch auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz, z.B. für Deichgeschützte aber dennoch gefährdete Gebiete bzw. Raumumgriffe der HQextrem-Kulisse. Der RROP-Entwurf für den Landkreis Lüchow-Dannenberg folgt damit nur in Teilen den Anforderungen an den (vorbeugenden) Hochwasserschutz, wie sie seit der Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung im Jahr 2000 als gute Praxis vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung gelten. Verbesserungsbedarf wird zudem bei der kartographischen Darstellung der Vorranggebiete Hochwasserschutz gesehen. Um eine verbesserte Erkennbarkeit der Vorranggebiete Hochwasserschutz zu erreichen wird empfohlen, neben der vorbildlichen Abgrenzungslinie eine Flächenfüllung der Polygone vorzunehmen. Insbesondere in größeren Bereichen wird die Darstellung der Gefahren durch Hochwasser auf diese Weise verbessert. Für diesen Zweck wird angeregt, neben der Festlegungskarte eine Erläuterungskarte für die Gebietsfestlegungen des Hochwasserschutzes in das RROP aufzunehmen. Wir empfehlen das niedersächsische Beispiel der	wird nicht gefolgt Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen des Planzeichenkatalogs für die einzelnen Planzeichen sind mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt und verbindlich. Die Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards bei. Daher sieht der Plangeber davon ab, die Signatur in der Zeichnerischen Darstellung anzupassen. Auf eine Erläuterungskarte wird ebenfalls verzichtet, da durch planende Stellen neben der Zeichnerischen Darstellung auch die Verordnungskarten der einzelnen Überschwemmungsgebiete herangezogen werden können. Auch finden sich die Abgrenzungen auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Region Hannover, welche in der Erläuterungskarte 13 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz mit Schraffuren bzw. gefüllten Flächen mit Umrisslinien darstellt. Dieses Vorgehen trägt wesentlich zur raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit sowie Letztabgewogenheit von Vorranggebieten bei und ermöglicht den Betrachtenden eine einfache Unterscheidung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz. Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich im RROP-Entwurf für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wird als vorbildlich erachtet. Die Benennung der Raumordnungsgebiete in der Legende der Plankarte als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung sowie als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet entspricht den Kennzeichnungsvorgaben nach § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 ROG und wird daher begrüßt. Auch der Verweis auf die jeweilige Ziffer der textlichen Festlegung ist vorbildlich und ermöglicht es den Leserinnen und Lesern eine einfache Verknüpfung zwischen Festlegungskarten und Plantext herzustellen.	
1114	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu den textlichen Festlegungen In der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs für den Landkreis Lüchow-Dannenberg werden die Rahmenbedingungen und der Rechtsrahmen für die Regionalplanung dargestellt. Es wird angeregt, in diesem Kapitel einen Verweis auf den BRPH als übergeordnetes und verbindliches Planwerk aufzunehmen, um die Sichtbarkeit der Erfordernisse des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes für die nachgelagerten Planungsebenen zu erhöhen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass die Inhalte des BRPH auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung häufig nicht bekannt sind, jedoch nur hier, wie der Plangeber selbst feststellt, umgesetzt werden können. Viele Raumordnungspläne anderer Regionen verweisen bereits auf die Verbindlichkeit der Festlegungen des BRPH, auch unabhängig davon, ob durch den Regionalplan eine Konkretisierung möglich und notwendig ist. Verweise auf die Erfordernisse können zusätzlich auch innerhalb der Begründung einzelner Festlegungen, die einen thematischen Bezug zum BRPH aufweisen, sinnvoll sein und sollten deshalb ggf. nachgeholt werden. Auf Seite 121 der Begründung (Tabelle 20) wird die Umsetzung des BRPH im RROP-Entwurf bereits begrüßenswert dargestellt.	wird gefolgt Ein Verweis auf den BRPH wurde in die Vorbemerkungen zum RROP aufgenommen.
1115	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Ziffer 3.2.4 03 legt die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiet Wasserwerk fest und begründet den Schutz dieser Anlagen unter anderem im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG bezüglich des Schutzes kritischer Infrastrukturen. Die Begründung zu dieser Festlegung könnte ebenfalls um einen Verweis auf den Grundsatz II.1.7 des BRPH ergänzt werden, welcher den Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor negativen Auswirkungen durch Hochwasser festlegt.	wird gefolgt Der Hinweis auf den BRPH wurde in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 03 entsprechend ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1116	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Die in Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 und 2 festgelegten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Deich werden von Seiten der Bundesraumordnung neben ihrer zeichnerischen Darstellung auch auf inhaltlicher Ebene begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1117	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	In Ziffer 3.2.4 06 werden die Vorranggebiete Hochwasserschutz auf Grundlage der Überschwemmungsgebiete für Elbe, Jeetzel und Seege nach Vorgaben des LROP Niedersachsens ausgewiesen. Grundsätzlich wird angeregt, diese Gebietskulisse auf Grundlage der vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete auszuweisen und ggf. um Bereiche zu ergänzen, die wasserrechtlich auch noch nicht vorläufig gesichert wurden. Dieser Abwägungsbelang ergibt sich aus der Festlegung II.2.1 (G) des BRPH und adressiert Gebiete, die sich direkt aus der HQ100 Kulisse der Hochwassergefahrengebiete ergeben und mit Hilfe raumordnerischer Instrumente zur Unterstützung des Fachrechts gesichert werden könnten.	wird nicht gefolgt Die Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz sind die durch die Verordnungen des NLWKN festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Planungsraum, diese umfassen die Kulisse des HQ100 vollständig. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg umfassen die per Verordnung gesicherten Überschwemmungsgebiete einen großen Teil der HQ100-Kulisse der Hochwassergefahrengebiete, ein bisher noch nicht gesicherter Teil bei Bergen an der Dumme liegt nahezu vollständig im Naturschutzgebiet Gain, im EU-Vogelschutzgebiet Landgraben-Dummeniederung und im Landschaftsschutzgebiet Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung, sodass hier davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Verordnungen sowie die raumordnerischen Festlegungen des RROP eine Bebauung ausschließen. Da die Erarbeitung der Datengrundlagen durch die untere Wasserbehörde hier noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Flächen nicht als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Insgesamt greifen im Landkreis Lüchow-Dannenberg siedlungsnah aber auch in der freien Landschaft die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander.
1118	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Vorbehaltsgebiete für den (vorbeugenden) Hochwasserschutz Der Plangeber begründet die unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz damit, dass die fachliche Grundlage eines HQextrem weite Teile des Landkreises und einen Großteil der Bevölkerung sowie des zentralen Siedlungsgebiets betrifft. Zudem ist eine weitere Differenzierung der Gefahrenlage innerhalb des räumlichen Umgriffs der HQextrem-Gebiete laut Plangeber schwierig, da weite Teile des Landkreises in diesem Szenario von einer Einstautiefe über 2 m betroffen sind und keine Daten zu Fließgeschwindigkeiten vorliegen. Die Problematik der Ausweisung differenzierter Gefahrengebiete für das Plangebiet wird von Seiten der Bundesraumordnung zunächst geteilt. Ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird jedoch nicht empfohlen. Um auch auf Ebene der räumlichen Gesamtplanung adäquat auf die vorherrschenden Hochwassergefahren hinzuweisen wird daher empfohlen, innerhalb der bereits angeregten Erläuterungskarte für den Themenbereich Hochwasserschutz auch die Kulissen des HQextrem mindestens nachrichtlich aufzunehmen. Diese	wird teilweise gefolgt Auf die Kulisse des HQ-extrem wird in der Begründung des RROP zu LROP 3.2.4 12, Satz 3 deutlich hingewiesen. Da der BRPH als übergeordneter, länderübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Staatsgebiet auch direkt auf die Ebene der Bauleitplanung wirken können hier passgenaue kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz entwickelt werden, daher erfolgen im RROP keine textlichen Festlegungen. Bei neuen Ausweisungen von sensiblen Infrastrukturen sowie einzelnen Bauleitplanungen stellen bereits aufgrund des BRPH die potentielle Hochwassergefahr sowie die Starkregengefahr einen Abwägungsbelang dar (vgl. I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) des BRPH). Zur Verdeutlichung wird das Vorwort des RROP angepasst, um auf diesen Umstand hinzuweisen. Auf die Hochwasserisiko- und Gefahrenkarten des NLWKN sowie auf die Hinweiskarten Starkregengefahren, die auf dem

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kulisse sollte zudem mit textlichen Festlegungen flankiert werden, die eine (bauliche) Vorsorge adressieren und den Aspekt der Vulnerabilität insbesondere von zukünftigen Raumnutzungen und Raumfunktionen aufgreifen. Besonders sensible Infrastrukturen, wie beispielsweise Krankenhäuser oder Seniorenwohnheime, die ein komplexes Evakuierungsmanagement aufweisen, sollten nachdrücklich auf diese vorherrschenden Gefahren auch auf Ebene der Raumordnungsplanung hingewiesen werden. Bei neuen Ausweisungen dieser Anlagen sollte die potenzielle Hochwassergefahr einen Abwägungsbelang darstellen. Prinzipiell wird aus unserer Sicht daher an der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten festgehalten, da diese auf den nachgeordneten Planungsebenen einen der Abwägung zugänglichen Belang darstellen, den Bestandsschutz aber dennoch wahren. Auf die potentiellen Hochwassergefahren könnte somit frühzeitig aufmerksam gemacht werden. Das Instrument der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz für seltene Hochwasserereignisse wird bereits seit dem Jahr 2000 durch Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung gefordert und auch durch die Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungsplanung der Bauministerkonferenz (ARGE BAU4) betont. Auch der LROP Niedersachsen bestimmt in der Grundsatzfestlegung 3.2.4 12 Satz 3, dass Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden sollen und diese auch um potentielle Rückhalteräume anzureichern sind (Ziel). Die Darstellung der betroffenen Gemeinden im Falle eines HQextrem in Tabelle 19 werden begrüßt. Eine ebenfalls kartographische Darstellung unter Berücksichtigung der Einstautiefe wird weiterhin angeregt (vgl. auch zum risikobasierten Ansatz in dieser Stellungnahme).	Geoportal des Bundes bereitgestellt werden wird in Tabelle 20 der Begründung verwiesen. Insbesondere entlang der Elbe, Jeetzel und Dumme sind bereits große Bereiche als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt, hier greifen die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander. Damit steht ein großer Teil der Landschaft sowohl für mögliche Rückdeichungen als auch für die Hochwasservorsorge zur Verfügung.
1119	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu weiteren Belangen des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes Wir empfehlen darüber hinaus, die Gefahren durch Starkregen deutlicher und mit Hilfe verbindlicher Festlegungen zu adressieren und die Belange des Wasserrückhalts und der Versickerung zu stärken. Die Begründung zu 3.2.4 02 Satz 2 weist bereits darauf hin, dass Starkregenereignisse zukünftig zunehmen werden. Eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter expliziter Nennung von Starkregenereignissen legt der BRPH in der Festlegung I.2.1 als Ziel sowie indirekt als Grundsatz der Raumordnung in Festlegung I.2.2 fest. Innerhalb von verbindlichen Festlegungen sollte die kommunale Starkregenvorsorge aufgegriffen werden, um für die nachgelagerten Planungsebenen einen Abwägungsbelang zu schaffen, der den dezentralen Umgang mit (Stark) Niederschlägen adressiert. Maßnahmen des Schwammstadtkonzepts, wie multifunktionale Grün- und Freiflächen, die bei Starkregenereignissen Niederschläge zurückhalten, sowie Entsiegelungen, Dachbegrünungen etc., könnten als Umsetzungsbeispiele aufgeführt werden. Hierbei können Synergieeffekte zur Hitzevorsorge, Freizeit und Erholung und Biodiversität genutzt werden, die insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen von zunehmender Relevanz sind. Darüber hinaus sollte ein Plansatz, der die	wird nicht gefolgt Auf den Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP wird in Tabelle 20 der Begründung eingegangen. Gefahren durch Starkregenereignisse sind aufgrund der Topographie und der geringen Besiedlungsdichte des Landkreises nur sehr kleinräumig gegeben und damit im Maßstab des RROP schwer abbildbar. Die Bereitstellung von Niederschlagswasserumleitungen, Entsiegelungen, Dachbegrünungen etc. ist daher von nachrangiger Bedeutung und im Rahmen von einzelnen Bauleitplanverfahren auf Ebene der Samtgemeinden und Gemeinden zu prüfen. Dabei bildet der Bundesraumordnungsplan Hochwasser, als länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz auf Basis des § 17 ROG, ein übergeordnetes und verbindliches Planwerk, welches als eigenständiges räumliches Planungskonzept das länderübergreifende Hochwasserrisikomanagement regelt. Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes im vorbeugenden Hochwasserschutz werden hierzu vom NLWKN

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gefahren von Starkregenereignissen aufgreift, darauf abzielen, besonders gefährdete Gebiete wie Tieflagen oder potenzielle Abflussbahnen von vulnerabler Flächeninanspruchnahme freizuhalten und dort, wo bereits Nutzungen bestehen, mögliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Entsprechende Festlegungen hat die Planungspraxis bereits in einigen Planungsregionen aufgegriffen. Der LEP Bayern [5] und der Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt [6] zeigen auf Landesebene Umsetzungsmöglichkeiten in Form textlicher Festlegungen. Das RROP Harburg [7] sowie der Regionalplan Bayerischer Untermain [8] zeigen für die regionale Ebene textliche Umsetzungsmöglichkeiten durch die Raumordnungsplanung. Die Starkregenhinweiskarten Niedersachsens zeigen auch für Teilbereiche des Landkreises Lüchow-Dannenberg Gebiete auf, die im Falle von Starkregenereignissen betroffen sind und in denen hinsichtlich der Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit mit Gefahren gerechnet werden muss.	Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten veröffentlicht, u.a. für die kommunale Bauleitplanung entsteht so ein direktes Erfordernis der Risikobetrachtung. Das Vorwort zum RROP wurde dahingehend ergänzt, um zu verdeutlichen, dass im Falle einer Planung der BRPH direkt anwendbar ist.
1120	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz Der BRPH legt in der Zielfestlegung I.1.1 (Z) die Prüfung der Hochwasserrisiken fest. Die räumliche Gesamtplanung ist aufgefordert, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen, unter Beachtung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die räumliche Planung ist somit aufgefordert, nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (HQ100, Hqextrem) zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die weiterführenden Informationen der Gefahrenlage (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) einzubeziehen. Hierzu müssen allerdings die benötigten Informationen auch aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten entnommen werden können, bzw. durch weitere bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten bereitgestellt werden. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Erst mit der Identifizierung der räumlichen Unterschiede der Hochwasserrisiken, können besonders vulnerable Raumfunktionen und Raumnutzungen in Bereichen mit signifikanten Hochwasserrisiken einfacher ausgeschlossen werden. Der Raumordnungsplanung stehen für derartige Festlegungen, die auf den jeweiligen Gefahrenlagen beruhen, die Instrumente der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie von textlichen Zielen und	wird teilweise gefolgt Der RROP-Entwurf wurde dahingehend geändert, dass auf die Notwendigkeit der Risikobetrachtung im Hochwasserschutz auf den nachgelagerten Planungsebenen bereits im Vorwort hingewiesen wird. Der Landschaftsrahmenplan stellt erste Abgrenzungen für potentielle Retentionsräume in Textkarte 25 auf Basis des Retentionskatasters und Hochwassergefahren in Textkarte 26 dar. Allerdings fehlt es noch an Datengrundlagen zu einzelnen Hochwassermodellen und Abstimmungen, um diese Bereiche hinreichend konkret beschreiben zu können und diese als Vorbehaltsgebiete in die Raumplanung miteinzubeziehen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundsätzen der Raumordnung zur Verfügung. Wie eine räumlich differenzierte Darstellung auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden kann, zeigt der Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge, welcher für die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz die Gefahrenzonen geringe, mittlere und hohe Gefahr mit der Funktion der Anpassung von Nutzungen vorsieht. Auch der Regionalplanentwurf Chemnitz erweitert die Vorranggebiete Hochwasserschutz um Bereiche der Hqextrem-Kulisse, die eine bestimmte Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit überschreiten. Wir empfehlen zudem zusätzlich textlich auf die Notwendigkeit der Risikobetrachtung im Hochwasserschutz auf nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung, Planfeststellungen) im RROP-Entwurf zu verweisen.	
1121	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	3 BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2000): Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz v. 14.6.2000. GMBI 2000, Nr. 27: 514-523. Berlin. Online verfügbar: https://www.umwelt-online.de/recht/bau/howaz2000.htm (letzter Abruf: 10.06.2025). 4 ARGE BAU (2018): Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben. Online verfügbar: https://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/42322160.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 5 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 7.2.5 S. 119. Online verfügbar: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Do-kumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 6 Ministerium für Infrastruktur und Digitales (2024): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. 1. Entwurf zur Neuaufstellung 2023. G 7.2.1-5, S. 223. Online verfügbar: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Planunterlagen/LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begrueundung.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 7 Landkreis Harburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2025. Ziffer 3.2.4.2 07. Online verfügbar: https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrp-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html (letzter Abruf: 10.06.2025) 8 Regionalplan Bayerischer Untermain (2024), Kapitel 4.2.7, Grundsatz 04.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Online verfügbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2024-03-22_rp1_gem_%C3%8417_inkl._umschlag.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025) 9 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020. Online verfügbar: https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020 (letzter Abruf: 10.06.2025) 10 Planungsverband Region Chemnitz, Regionalplanen Chemnitz 2024. Online verfügbar: https://www.pv-rc.de/cms/regional-plan_rc_2024.php (letzter Abruf: 10.06.2025)	
103 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BN)				
1969	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 31.03.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Aufgrund eines technischen Problems wurde Ihre Anfrage zunächst nicht bearbeitet. Entschuldigen Sie daher bitte meine deutlich verspätete Antwort. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg geplanten Festlegungen ist von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar, auch SuedOstLink+ genannt, betroffen.	wird zur Kenntnis genommen Diese Stellungnahme des Einwenders (siehe ID 1969 bis 1974) ist am 19.08.2025 und somit nach Ende der Beteiligungsfrist (10.06.2025) eingereicht worden. Gemäß der Präklusionsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG sind mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Darauf ist im Anschreiben des Landkreises und in der öffentlichen Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren hingewiesen worden. Besondere privatrechtliche Titel des Einwenders (z.B. Eigentum, Pacht) sind nicht bekannt. Damit greift formell die Präklusion. Materiell dürfen die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Umstände hinweisen, die dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Von Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange, die nach § 7 Abs. 2 ROG zwingend in die Abwägung einfließen müssen und ohne deren Berücksichtigung der Raumordnungsplan an einem Abwägungsfehler leiden würde. Zu Sachaufklärung wird auf folgendes hingewiesen: Die Erläuterungen zum Stand des Verfahrens zum SuedOstLink+ sind dem Plangeber bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Gemäß LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Abwägung der betroffenen Belange erfolgt in der RROP Begründung Kap. 4.2.2. 01 Satz 3 (s. Erwidern zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/ Schossin – Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen des Vorhabens Nr. 5a (Abschnitt E) am 30.05.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Der Vorhabenträger, die 50 Hertz Transmission GmbH, reichte am 13.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Mühlenbeck – Mechau des Vorhabens Nr. 5a (Abschnitt E) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 eine Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der Onlinekonsultation einen Untersuchungsrahmen festlegen und damit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Der verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie der darin beabsichtigte Trassenverlauf für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a verlaufen unter anderem etwa in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich des hier gegenständlichen RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf folgende mögliche Konflikte der im RROP geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 5a hinweisen.	Stellungnahme ID 1696).
1970	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Das festzulegen beabsichtigte VRG (Z) Rohstoffgewinnung Kieshaltiger Sand (KS) zwischen Prezier und Großwitzetze überlagert den festgelegten Trassenkorridor sowie den beabsichtigten Verlauf der Trasse für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a nahezu vollständig.	wird zur Kenntnis genommen Im Entwurf des RROPs wird ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt, das der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung in 2004 entspricht. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Zuge der Bundesfachplanung berücksichtigt. In der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 wurde folgende Maßgabe festgelegt: "Der Vorhabenträger hat innerhalb der nachfolgenden Planfeststellung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, die Auswirkungen für das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreises Lüchow-Dannenberg im TKS 308 auf ein Minimum zu reduzieren."

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Das Vorbehaltsgebiet wird daher beibehalten.
1971	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Die festzulegen beabsichtigten VRG (Z) Windenergienutzung an der Bundesstraße 493 nördlich der Ortslagen von Groß Breese und Klein Breese und östlich der Ortslage von Schweskau überlagern jeweils den festgelegten Trassenkorridor sowie den beabsichtigten Verlauf der Trasse für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a.	wird zur Kenntnis genommen Bei beiden genannten Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich um Gebiete der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, die mit leicht veränderter Abgrenzung wieder festgelegt werden. Die 1. Änderung des RROP 2004 ist vor Beginn der Bundesfachplanung 2019 in Kraft getreten und entfaltet Bindungswirkung für die Bundesfachplanung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP Entwurf 2026 sind fast identisch abgegrenzt wie die der Bundesfachplanungsentscheidung zugrundeliegenden Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP. Lediglich das Vorranggebiet Tobringen West reicht westlich etwa 80 m darüber hinaus. Der Landkreis hat in wiederholten Stellungnahmen im Zuge der Planungen zum SuedOstLink+ auf diese Überlagerungen hingewiesen. In der Bundesfachplanungsentscheidung wurde eine Maßgabe zu den getroffen, dass in der Planfeststellung mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der genauen Standorte bestehender WEA eine Abstimmung erforderlich ist und diese bei der Trassierung zu berücksichtigen sind. Im Juni 2025 reichte der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Im Rahmen der Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch die Bundesnetzagentur im Juli/August 2025 hat der Landkreis auf diese im RROP wieder festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Tobringen West, Tobringen Ost und Schweskau sowie auf den Antrag zum Repowering dieser Windparks hingewiesen. Dabei sind der Bundesnetzagentur die Standorte der bestehenden und geplanten WEA mitgeteilt worden (siehe Begründung zu 4.2.1 Satz 3 - Festlegung Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im Bereich des SuedOstLink+).
1972	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Darüber hinaus sollte die geplante Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 09, auch wegen deren grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, noch einmal überprüft werden. Mit der Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 09 soll festgelegt werden, dass „zwischen Bebauung und Wald im Sinne des NWaldLG im Freiraum ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten ist“. Ich bitte Sie, diesbezüglich klarzustellen, dass Versorgungstrassen nicht als Bebauung im Sinne dieser Festlegung zu sehen sind.	wird gefolgt Eine entsprechende Klarstellung in die Begründung wurde aufgenommen, dass Versorgungstrassen nicht dem zielförmig festgelegten Waldabstand unterliegen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1973	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Ich nehme ferner Bezug auf die Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 Satz 1, wonach in der Zeichnerischen Darstellung die Überschwemmungsgebiete für Elbe, Jeetzel und Seege nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt sind und in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 Satz 2, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig sind, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Ich bitte Sie dringend, klarzustellen, dass mit den festzulegen beabsichtigten Vorranggebieten für den Hochwasserschutz allein der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, namentlich II.2.3 (Z) einschließlich der darin genannten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Anwendung gebracht werden soll.	wird teilweise gefolgt Der Plansatz 2 wird folgendermaßen geändert: "In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig." Mit der Umformulierung soll sichergestellt werden, dass raumordnungsrechtliche Regelungen keine weitreichenderen als die wasserrechtlichen Regelungen vorsehen. Im Übrigen weise ich auf folgendes hin: Im RROP werden als Vorranggebiete Hochwasserschutz die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes festgelegt. Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor quert ein Vorranggebiet Hochwasserschutz an der Elbe auf einer Länge von ca. 520 bis ca. 650 Metern (TKS 202). Dieses Vorranggebiet entspricht räumlich dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet Elbe (Schnackenburg - Geesthacht), das bis zum Hochwasserschutzdeich der Elbe reicht. Für diesen Bereich ist ohnehin seitens des Vorhabenträgers des SuedOstLink+ eine geschlossene Querung vorgesehen (s. Antrag auf Planfeststellung für den Suedostlink+ Abschnitt E, Kap. 5.1.5.3 sowie Anlage 01.02 Übersichtskarte Blatt 4). Daher wird kein Konflikt zwischen dem Trassenkorridor des SuedOstLink+ und der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz gesehen. Zum Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP siehe Tabelle 20 in der Begründung.
1974	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Es zeichnet sich somit ab, dass die in der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 5a berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Vorhaben Nr. 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu	wird gefolgt Gemäß LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Abwägung der betroffenen Belange erfolgt in der RROP Begründung Kap. 4.2.2. 01 Satz 3 (s. Erwiderung zur Stellungnahme ID 1696). Der Vorhabenträger wurde am Verfahren zur Neuaufstellung des RROP beteiligt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 5a nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 5a z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem RROP festzulegen. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausführte, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landes- und Regionalplanung vollumfänglich übertragbar. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für den Abschnitt E des Vorhabens Nrn. 5a federführend zuständigen Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH [Kontakt liegt vor] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind [Webadresse liegt vor]. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [Kontaktadresse liegt vor] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen [Geschäftszeichen liegt vor].	
106		Bundespolizeidirektion Hannover		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
832	106	Bundespolizeidirektion Hannover	die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
108 Deutscher Wetterdienst (DWD)				
845	108	Deutscher Wetterdienst (DWD)	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
110 Fernstraßenbundesamt				
943	110	Fernstraßenbundesamt	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg plant die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Zum Entwurf des RROP Stand Februar 2025 wurde das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingeleitet. Im Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt. Der Landkreis liegt über 15 km (grafisch ermittelt) von der im Osten gelegenen Bundesautobahn (BAB) 14 sowie mindestens 5 km (grafisch ermittelt) von der westlich geplanten und im Bundesverkehrswegeplan als vordringliche Bedarf geführten BAB 39 entfernt. Der Landkreis liegt damit außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der nächstgelegenen BAB. Nach Prüfung der Unterlagen sehen wir seitens des Fernstraßen-Bundesamtes und in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes keine anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt. Bzgl. etwaiger Betroffenheiten der im Landkreis verlaufenden Bundesstraßen verweise ich auf die zuständige Landesverwaltung.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat darüber hinaus die zuständige Landesverwaltung am Verfahren zur Neuaufstellung beteiligt.
116 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1681	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Hinweise und Anregungen der obersten Landesbehörden 1.A Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Oberste Landesplanung Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Am 09.04.2025 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 157/2025) die Auslegung und die Beteiligung zum LROPentwurf öffentlich bekannt gemacht. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Das ML hat als Oberste Landesplanungsbehörde Hinweise zu einzelnen Kapiteln des RROP, die in die Stellungnahme des ArL Lüneburg als Genehmigungsbehörde eingeflossen sind.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Neuaufstellung des RROP auch der Festlegung von Flächen für Windenergie an Land zur Erreichung der Teilflächenziele gemäß NWindG dient, kommt für die Umsetzung neuer oder geänderter Planungsaufträge oder die Anpassung an neue oder geänderte Ziele und Grundsätze des LROP, die sich aus dem laufenden LROP-Änderungsverfahren ergeben, § 5 Abs. 3 Satz 7 NROG zur Anwendung.
1683	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. weitere oberste Landesbehörden Das ML gibt aus forstfachlicher Sicht folgende Hinweise: Der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (LK DAN) erfüllt gem. Ziffer 3.2.1 05 des RROP vielfältige Nutz- Schutz und Erholungsfunktionen, die im Rahmen der Raumentwicklung gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Er soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll lt. Begründung darauf geachtet werden, dass sich die Waldflächen zu resilienten, arten- und strukturreichen Wäldern entwickeln können. Nicht umsonst wird der Wald gem. Ziffer 3.2.1 07 RROP als Vorbehaltsgebiet festgelegt, sofern er nicht zum Schutz alter Waldstandorte bereits als Vorranggebiet gem. Ziffer 3.2.1 06 RROP ausgewiesen ist. Die Vorbehaltsgebiete sollen gem. den gesetzl. Vorgaben des NWaldLG erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen sollen danach so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart soll entsprechend der Begründung einem strengen Maßstab unterliegen. Da die Zerschneidung von Waldgebieten vor allem den Bestrebungen des Biotopverbundes und der Ökosystemvernetzung entgegensteht, sollen diese gem. Ziffer 3.2.1 09 RROP möglichst vermieden werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Ausführungen des ML zu den Festlegungen und der Begründung des RROP Entwurfs zur Kenntnis.
1684	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergie sollen die vielfältigen Funktionen des Waldes Berücksichtigung finden (4.2. Ziffer 02 Satz 6 LROP). Tatsache der windenergetischen Planung auf dem Kreisgebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 123.000 ha und einer Waldfläche von 47.718 ha ist: Von den 3.578 ha Vorranggebiet Windenergie plant der Regionalplanungsträger 2.773 ha und damit 78 % im Wald auszuweisen, der jedoch nur einen Anteil von 38 % der Kreisfläche	wird nicht gefolgt Die Vereinbarungen des Runden Tisches in Niedersachsen zur behutsamen Öffnung des Waldes von 2020 sind durch die umfangreichen Gesetzesänderungen auf Bundesebene seit Juli 2022 zum Ausbau der Windenergienutzung (insbesondere Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausmacht. Rd. 6% der Gesamtwaldfläche des Landkreises sollen somit zukünftig für die windenergetische Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis findet eine unangemessene bzw. unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahmen von Wald bzw. Gefährdung des Schutzstatus von großen Teilen des Waldes statt. Von einer behutsamen Öffnung des Waldes, wie sie der Runde Tisch zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen in seiner Abschlusserklärung vorgesehen hat und wie sie in das LROP übernommen wurde, kann im vorliegenden Fall keine Rede mehr sein. Der Planungsträger übt seine hohe Flexibilität ohne ausreichende Begründung zu Lasten des Waldes aus und wird seiner Verantwortung, die er selbst im Abschnitt 3.2.1 formuliert hat, nicht im Ansatz gerecht.	überholt. Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 17.04.2024 (NWindG) festgelegt, wieviel Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen der einzelnen Landkreise ausgewiesen werden sollen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat gemäß dem NWindG bis Ende 2027 auf 2742 ha (entspricht 2,24% der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 auf 3549 ha (2,89%) Vorranggebiete für Windenergienutzung zu planen. Es besteht somit der gesetzliche Auftrag, diese Flächenziele zu erreichen. Sollten diese Flächenziele nicht zu den entsprechenden Stichtagen erfüllt werden, tritt die sog. "Superprivilegierung" in Kraft, die eine noch stärkere und unkontrollierte Inanspruchnahme des Waldes, auch der Vorranggebiete Wald, zu Folge haben könnte, da dann gemäß § 249 Abs. 7 BauGB bei der Zulassung von WEA Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht mehr anzuwenden sind. Die im NWindG für den Landkreis festgelegten Flächenziele sind im Verhältnis deutlich höher als die im WindBG für Niedersachsen festgelegten Flächenziele von 1,7% (bis Ende 2027) bzw. 2,2% (bis Ende 2032). Grundlage für diese hohen Flächenziele im NWindG war die vom Land Niedersachsen beauftragte "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)". In dieser Studie wurden Waldflächen mit 100% Nutzbarkeit in die Prüfung einbezogen. Entsprechend liegen im Ergebnis der WINNIEPOT ein großer Teil des für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ermittelten Flächenpotenzials im Wald. Nach der WinNiePot liegen 78,2% des gewichteten Flächenpotenzials für die Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Wald, 21,8% des Flächenpotenzials liegen außerhalb des Waldes. Damit ist schon auf Landesebene eine starke Inanspruchnahme der Waldflächen vorgesehen. Das Planungskonzept spiegelt diese Verteilung wider. Basierend auf den Alkis-Waldflächen liegen rund 80% der Potenzialflächen (rund 5.382 ha) des GIS-Modells V4a im Wald, 20% der Potenzialflächen (rund 1350 ha) liegen außerhalb des Waldes. Selbst wenn die Potenzialflächen außerhalb des Waldes vollständig für die Windenergienutzung geeignet wären, würde die Flächengröße nicht zur Erreichung der Teilflächenziele ausreichen. Eine Inanspruchnahme des Waldes kann daher nicht vermieden werden. Von den im 2. RROP Entwurf 2026 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen ca. 76% im Wald, ca. 24% außerhalb des Waldes.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1685	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Errichtung von WEA im Wald ist mit weitreichenden, dauerhaften und überwiegend irreversiblen Auswirkungen auf die betroffenen Wald- und Bodenökosysteme verbunden. Hinzu kommen erhebliche Beeinträchtigungen im Umfeld der Teilflächen durch Rodung, die Anlage von Schwerlastwegen und Stellplätzen, das Aufhauen von Beständen, die ggfs. dauerhafte Freihaltung von Kurvenradien von Gehölzaufwuchs (Scherradien) und Wegeprofilen. Zu nennen sind des Weiteren das Einbringen von großflächigen Betonfundamenten, nachhaltige Störung des Geländewasserhaushalts, Waldbinnenklimas, Zerschneidungswirkungen, Leitungsbau, Verkehrslasten bei Bau und Betrieb, Schädigung von Nachbarbeständen, Windwurfenstern, Kalamitäten etc. Die Beeinträchtigungen im Wald sind um ein Vielfaches höher als im Offenland. Umso unverständlicher ist es, dass selbst alte Waldstandorte trotz vorhandener Auswahlmöglichkeiten überproportional stark in den Fokus der Planung rücken. Einige der vorgesehenen Vorrangflächen befinden sich in größeren unzerschnittenen, unverlärnten und verkehrsarmen Waldgebieten, welche in Niedersachsen eher selten zu finden sind. Diese Tatsache wird ebenfalls völlig unzureichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen verwiesen, die den Ausschluss von unzerschnittenen Waldgebieten vorsieht	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Waldbinnenklimas bzw. Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
1687	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aufgrund der Herangehensweise des Planungskonzeptes wird zwischen den Tabuzonen A und B unterschieden. Während Bereiche in der Tabuzone A einer Abwägung entzogen sind, verfügt der Planungsträger bei den Bereichen der Tabuzone B, die aus planerischen oder Vorsorgegründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, über erhebliche Spielräume. So werden aus Vorsorgegesichtspunkten zusätzliche Bereiche festgelegt, die gegenüber Vorbehalts- oder Vorranggebieten Wald hinsichtlich der Windenergienutzung als wesentlich unkritischer zu beurteilen sind. Durch kleine Änderung und Verringerung einzelner Vorsorgeabstände in der Tabuzonen B können deutlich höhere Potentialflächen ermittelt werden, die keinem besonderen Schutz unterliegen. Die durchgehende Verwendung eines zusätzlichen Abstandspuffers von 75 m aufgrund der Rotor-Out Regelung wird in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt, zumal der Rotor vielfach nicht über empfindliche Schutzgüter hinwegstreicht. Den	wird teilweise gefolgt Der Abstandspuffer von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Regelung wurde nicht pauschal angewendet, sondern entweder aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder aus Vorsorgegründen um das Überstreichen von Infrastruktureinrichtungen oder schützenswerten Bereichen zu vermeiden. In einigen Fällen wird dieser Abstandspuffer nicht angewendet, z.B. bei den Vorsorgeabständen zu schützenswerter Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich oder zu EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Im Rahmen des Planungskonzeptes wurde die Tabuzone B überprüft, da mit dem ursprünglichen Planungskonzept (GIS-Modell V4a) die Teilflächenziele nicht erreicht werden konnten. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob durch eine Streichung des Abstands von 75 m aufgrund der Rotor-out-

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vorhandenen Planungsspielraum sollte der Planungsträger besser nutzen um mehr Potentialflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung und Clusterung betrachten zu können. Gleiches gilt für das reine Vorsorgekriterium der Umfangung.	Regelung die Potenzialflächenkulisse vergrößert werden kann. Diese Prüfung wurde aufgrund von Stellungnahmen erneut vorgenommen (s. Änderungen in der Begründung III.2). Im Ergebnis wurde in den meisten Fällen der Abstand von 75 m beibehalten, um einerseits erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzguts zu vermeiden oder um Nutzungseinschränkungen auf der überstrichenen Fläche zu vermeiden. Der Abstand von 75 m zum Vorranggebiet Wald wurde gestrichen, da diese Vorrangssicherung auf den Waldbodenkörper abstellt und daher ein Überstreichen eines Vorranggebietes Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des Vorranggebietes Wald nicht entgegensteht (s. ID 1784). Außerdem wurde der Abstand von 75 m zu Wasserschutzgebieten Zone I gestrichen, jedoch wurden die Abstände aus rechtlichen Gründen folgendermaßen neu festgelegt: Die Zone I und II sowie sämtliche Waldflächen in Wasserschutzgebieten werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen (s. ID 1760 und ID 1780). Bei den klassifizierten Straßen ist ein Abstand von 75 m zur Anbauverbotszone aus rechtlichen Gründen, d.h. als Tabuzone A, erforderlich (s. ID 1761). Der Abstand von 75 m bei Hochspannungsfreileitungen wurde gestrichen und stattdessen ist aus rechtlichen Gründen ein Abstand von 102,5 m erforderlich (Tabuzone A). Weitere 50 m Abstand wurden als Tabuzone B aufgrund des geplanten Ersatzneubaus der Leitung angesetzt (s. ID 1768). Die Begründung IV.1 zur Überprüfung des Planungskonzept wurde entsprechend ergänzt. Zur Umfangungsprüfung s. ID1782.
1688	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Während bei der Einzelfallprüfung bspw. die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten geprüft wird, fehlt eine umfassende Prüfung bei der Inanspruchnahme von Waldstandorten. An dieser Stelle sollte die erforderliche Auseinandersetzung mit den Waldfunktionen erfolgen, wie sie das LROP vorsieht. Die Auswahl einzelner Aspekte aus der Waldfunktionenkartierung, wie z.B. Erholungszonen oder Lärmschutzwald oder Aussagen wie „Innerhalb der Potenzialfläche ist hauptsächlich Nadelwald zu finden. Dieser weist keine besonderen Eigenschaften oder Funktionen auf.“ ist hierzu nicht ausreichend. Überdies eignet sich die Heranziehung des Bestandsalters (mittlere Baumaltersklasse > 80 Jahre, Daten aus LRP; Quelle und Qualität unbekannt) ohne eine Betrachtung der Waldstrukturen nicht als Abwägungs- und Ausschlusskriterium. Hieraus für die Einzelfallprüfung einen Ausschluss zu formulieren, der im späteren Verfahren sogar noch über der Bedeutung von Vorranggebieten Wald steht, ist fachlich höchst	wird nicht gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Waldflächen wurden als abwägungsrelevanter Teil oder im Planungskonzept bei den Aspekten Wasser, Natur-/ Artenschutz (dort separat auch als Wald betrachtet) und im Kontext mit Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt. Auf die Berücksichtigung des Bestandsalters wurde mit Ausnahme der Vorranggebiete Wald im RROP Entwurf 2026 verzichtet. Bei der Verwendung standörtlicher Informationen wurde eine einheitliche Informationsbasis angestrebt. Daher wurde die Nährstoffversorgung nicht in der Einzelfallprüfung für die Ermittlung der geeigneten Flächen herangezogen. Jedoch wurden für die im Ergebnis als geeignet ermittelten Flächen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			problematisch. Auch wenn flächendeckend standortkundliche Informationen zur Nährstoffversorgung fehlen, sollten die Potentiale bei der Betrachtung und Auswahl der Einzelflächenflächen berücksichtigt werden. So verfügen u.a. die Niedersächsischen Landesforsten für ihre Flächen durchaus über entsprechende Informationen.	die Nährstoffversorgung in die Abwägung einbezogen (s. Begründung II.1.6).
1689	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Änderung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (V6a) wird unzureichend begründet. So führt eine „tabellarische Kurzprüfung“ dazu, dass von 1.258,9 ha zusätzlicher Potenzialfläche nach kurzer Einzelfallprüfung nur 66 ha geeignete Potentialfläche übrig bleiben und dies eine erneute Prüfung für einen fehlenden Bedarf von 835 ha auslöst. In der Folge wird ohne die erforderliche Begründung zur Version V7 die Aussage getroffen, dass die Tabuzone B bereits auf ein Minimum reduziert worden sei und der Planungsträger eine weitere Reduzierung der Kriterien als nicht möglich erachte. Um das Teilflächenziel zu erreichen verweist der Planungsträger auf die Möglichkeit der Anwendung des § 249 Abs. 5 BauGB, wonach er bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden sei. Da er in diesem Zusammenhang im Planungskonzept nur noch die als Tabuzonen A festgelegten LROP-Vorranggebiete Rundlingslandschaften, Natura 2000, Biotopverbund und Wald betrachtet, kommt er zum Schluss, dass die Tabuzone Vorranggebiet Wald die einzige Möglichkeit sei um die Potentialflächenkulisse zu vergrößern. Grundzüge des Planungskonzeptes, wie z.B. die Heranziehung eines manipulativen und nicht weiter fachlich begründeten Bestandesalters von > 80 Jahren als Ausschlussgrund, werden dabei unverständlicher Weise nicht mehr diskutiert. Zu einer schlüssigen Belangabwägung kommt es daher nicht mehr. Durch die vorzeitig gezogene Anwendung der Regelung des BauGB entzieht sich der Planungsträger einer tiefergehenden Abwägung und Auseinandersetzung, welche jedoch vor einer Inanspruchnahme eines LROP-Vorranggebietes zu erwarten wäre. Ein beispielhafter Bezug einer Potenzialfläche auf WinNiePoT sowie die allgemeine Aussage, dass dies auch für andere Bereiche des Landkreises gelte, reicht hierzu nicht aus. Vielmehr zeigt dieses Beispiel die Schwächen im Planungskonzept auf. Hierzu ein weiteres diskussionswürdiges Beispiel: Das Planungskonzept geht unter dem Aspekt Boden/Wasser u.a. auf Wald in Wasserschutzgebieten ein. Richtig ist, dass Wald i.d.R. die grundwasserschonendste Flächennutzungsart darstellt und Waldumwandlungen in Wasserschutzgebieten generell untersagt sind. Dass das Konzept jedoch Nadelwäldern, an dieser Stelle übrigens unabhängig von Struktur und Alter, ihre Schutzwürdigkeit gegenüber Laub-	wird teilweise gefolgt Die Einzelfallprüfung der Version V6a des Planungskonzeptes wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit nunmehr direkt in die jeweiligen Gebietsblätter der Version V4a am Ende eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Außerdem wurde das Planungskonzept überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium genutzt. Nur im Vorranggebiet Wald wurden diese aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorranggebietes Wald weiter herangezogen (s. Begründung V.2). Darüber hinaus wurden die Planungskriterien geändert (s. Begründung III.2). Wald in Wasserschutzgebieten wird jetzt für die Windenergienutzung als Tabuzone A ausgeschlossen (s. auch Erwiderung zu Einwand ID 1781). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Waldstandorte in Wasserschutzgebieten in der WinNiePot nicht als Kriterium von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, obwohl nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) eine Waldumwandlung in Wasserschutzgebieten verboten ist. Dadurch ist das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu groß eingeschätzt worden. Eine eigene Überprüfung ergab, dass das theoretisch ermittelte Flächenpotenzial im Landkreis Lüchow-Dannenberg dadurch um 458,5 ha als zu hoch ermittelt wurde (gewichtetes Mittel), das als Basis für die Festlegung des regionalen Teilflächenziels zugrunde gelegt wurde. Insgesamt hat eine gründliche Überprüfung des Planungskonzeptes sowie der Berücksichtigung der durch das Beteiligungsverfahren aktualisierten Datengrundlagen dazu geführt, dass nach der Einzelfallprüfung Version V6a insgesamt 2.944 ha als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt werden konnten und der Flächenbedarf zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 um über 200 ha von 835 ha (RROP Entwurf 2025) auf 605 ha (RROP 2026) reduziert wurde (s. Begründung IV.3). Darüber hinaus wurde die Begründung zur Inanspruchnahme

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und Mischwäldern abspricht, ist unverständlich und sollte korrigiert werden, zumal unter 3.2.1 die Bestrebung eines klimaresilienten Waldumbaus formuliert ist. Die Aussage, dass ohne eine Streichung des Tabukriteriums Vorranggebiet Wald das regionale Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden könne, wird aufgrund der konzeptionelle Schwächen folglich stark angezweifelt. Statt ein Szenario zu beschreiben, bei dem in Folge einer Superprivilegierung alle Vorranggebiete Wald durch WEA in Anspruch genommen werden könnten, sollte der Planungsträger nochmals sein Konzept hinsichtlich alternativer Planungsspielräume überprüfen, anstatt in einem letzten Schritt in Version V7 nochmals über eine ergänzende Einzelfallprüfung nahezu willkürlich drei alte Waldstandorte mit einer Größe von 162 ha bestehenden Potenzialflächen zuzuweisen.	von § 249 Abs. 5 BauGB, die Einzelfallprüfung der Version V7 sowie die Ergebnisdarstellung der Prüfung der Vorranggebiete Wald in Kap. V grundlegend überarbeitet (Kap. V der Begründung).
1691	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Noch ein Hinweis zum Umgang mit den Vorgaben zum LROP: Unter II 1.6. heißt es in der Begründung zum LROP, dass eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg ergeben hat, dass vorbelastete Waldflächen nicht vorhanden sind. Da unter Ziffer 4.3 02 RROP in der Begründung Altlastenstandorte aufgezählt werden und u.a. bei Hitzacker von einem ehemaligen Großtanklager berichtet wird, welches ab 1949 aufgeforstet und bis 1992 teilweise geräumt wurde, wird um eine Überprüfung der Aussage zum LROP gebeten.	wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu LROP 4.2.1 02 Satz 9 gelten als vorbelastete Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG, die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Diese Art der Vorbelastung gemäß LROP trifft auf die drei im RROP als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblichen Bodenbelastungen / Altlasten festgelegten Bereiche nicht zu, da dort ordnungsgemäße Waldwirtschaft ausgeübt werden kann. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1692	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ergänzend zum Thema Waldbrandvorsorge: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt als besonderes Waldbrandrisikogebiet. Er gehört zu den drei niedersächsischen Landkreisen mit der höchsten Waldbrandgefährdung in Europa. Im Zuge der weiteren Befassung müssten bei solch weitreichender Waldbetroffenheit wesentliche Aspekte wie forstfachliche Planungen zur künftigen Bestockung, Brandschutz, Löschwasserversorgung und Eingrenzung von lokalen Brandherden stärker berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf die Waldbrandüberwachung zu legen. Das gesamte Kreisgebiet wird in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr (100 - 150 Tage im Jahr) durch das automatisierte kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) überwacht. Durch die massive Ausweisung von Vorranggebieten im Wald, insbesondere in größeren jüngeren Nadelwaldkomplexen, dürfte das System in dieser Region voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen oder gar eine	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). In der Begründung III.3.3 wurden die Vorgaben des derzeit gültigen Windenergieerlasses (2021) zum Thema Waldbrandschutz im Genehmigungsverfahren von WEA ergänzt. Danach müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Außerdem ist im Zuge des WEA Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zudem darf

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Funktionslosigkeit erfahren.	das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) und etwaige Funkstrecken durch den geplanten Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, z. B. die Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung des AWFS, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Die in der Stellungnahme außerdem vorgebrachten Aspekte der Beachtung von forstfachlichen Planungen zur künftigen Bestockung, der Löschwasserversorgung und der Eingrenzung von lokalen Brandherden sind Belange, die im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes den Samtgemeinden obliegen. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Außerdem können die Waldbrandbeauftragten anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten 1. die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sind bei solchen Maßnahmen Wälder mehrerer Waldbesitzer betroffen, kann die Waldbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzer nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen (§ 19 und 21 NWaldLG). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1693	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI, Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung) nimmt wie folgt Stellung: In der Begründung des RROP mit Anlagen fehlt der Quellenvermerk in dem verwendeten Kartenausschnitt auf Seite 186 sowie in der Karte des Anhangs 1 - Wohnraumentwicklungskonzept LK Lüchow-Dannenberg.	wird gefolgt Der Quellenvermerk in dem verwendeten Kartenausschnitt auf Seite 186 sowie in der Karte des Anhangs 1 - Wohnraumentwicklungskonzept LK Lüchow-Dannenberg wurden ergänzt.
1694	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Im Umweltbericht RROP mit Anlagen fehlt der Quellenvermerk in den Kartenausschnitten auf den Seiten 54 und 110. Im Anhang 1 des Umweltberichtes - Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung - fehlt in allen dort verwendeten Kartenausschnitten der Quellenvermerk. Im Anhang 3 des Umweltberichtes - FFH-Verträglichkeitsprüfung - fehlt der Quellenvermerk in den verwendeten Kartenausschnitten auf den Seiten 23 und 26. Es wird darum gebeten, den Quellenvermerk entsprechend jeweils nachzutragen.	wird gefolgt Die Quellenvermerke sind ergänzt worden.
1695	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS, Referat 406) nimmt wie folgt Stellung: Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind auch die Belange Trinkwasserschutz, Gesundheit und ggf. Friedhofswesen zu prüfen. Diesbezüglich wird folgende Anregung weitergegeben: Es wird um Berücksichtigung dazu gebeten, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o. g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), maßgeblich.	wird zur Kenntnis genommen Die Belange Trinkwasserschutz sowie Gesundheit sind im Rahmen des Umweltberichtes in den Themenfeldern Informationen zum Trinkwasserschutz (Tabelle 11 im Umweltbericht) und Schutzgut Menschen /Bevölkerung (Tabelle 7 im Umweltbericht) mit Daten hinterlegt und geprüft worden. Die Friedhöfe und Friedwälder im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich in mindestens 600 m Entfernung zu den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung, sodass davon auszugehen ist, dass die Friedhöfe und Friedwälder nicht erheblich von den Auswirkungen wie Lärm oder Schattenschlag der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden und damit die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen berücksichtigt werden.
1696	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeine Hinweise Gemäß § 3a Abs. 2 NABEG gilt folgende Vorgabe an das RROP: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ In der RROP-Begründung finden sich bisher keine Ausführungen dazu, ob eine diesbezügliche Prüfung erfolgt ist. Sie ist nachzuholen und zu	wird gefolgt Der Plangeber wurde am Verfahren zum SuedOstlink+ beteiligt und hat in der Stellungnahme die jeweiligen raumordnerischen Belange eingebracht. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit und die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+ und der sich daraus ergebende grundsätzliche Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen wird vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Daten wurden als Map-Package übermittelt. Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde wurde ebenfalls beteiligt. Gemäß

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dokumentieren; ggf. sind Anpassungen der geplanten zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen – z.B. im Sinne von Ausnahmeregelungen nach § 6 Abs. 1 ROG – erforderlich. Dies gilt etwa für VRG Wald.	LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, auch bezüglich möglicher Überlagerungen mit anderen Festlegungen des RROP.
1697	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 1.1 Beschreibende Darstellung: Zu Ziffer 1.1 03, Satz 1: Der Plansatz hat keinen Regelungscharakter. Er ist eher ein Hinweis, der an geeigneter Stelle in die Begründung verschoben werden kann.	wird gefolgt Die Beschreibende Darstellung wurde diesbezüglich angepasst.
1698	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Ziffer 1.1 01 Satz 5: In den Ausführungen der Begründung fehlt ein Raumbezug. Zudem werden zwar Umsetzungspfade wie der Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsmöglichkeiten und das Thema Fachkräftesicherung genannt. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschlechterspezifische Wirkungen berücksichtigt werden sollen, um Nachteile abzubauen bzw. zu vermeiden.	wird teilweise gefolgt Nach Ansicht des Plangebers geht es hier um raumstrukturelle Maßnahmen. Ein diesbezüglich erläuternder Zusatz wurde in der Begründung daher ergänzt.
1699	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 1.2 Beschreibende Darstellung: Zu Ziffer 1.2 01, Satz 1: Der Plansatz hat keinen Regelungscharakter. Er ist eher ein Hinweis, der an geeigneter Stelle in die Begründung verschoben werden kann. Ggf. kann er auch direkt mit Satz 2 verknüpft werden.	wird gefolgt In Kapitel 1.2 Ziffer 01 wurden Satz 1 und 2 der Beschreibenden Darstellung miteinander verbunden, um einen Regelungscharakter herzustellen.
1701	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 2.1 Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 04, Satz 2: Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, die hinlänglich konkret und bestimmt sowie schlussabgewogen ist und ist daher nach hiesigem Verständnis auch als Ziel in Fettdruck darzustellen. Zu 2.1 04 Satz 2: Die bislang lediglich in der Begründung benannte Begrenzung der Siedlungsentwicklung aller übrigen Ortsteile auf die Eigenentwicklung ist in einem eigenen Plansatz der Beschreibenden Darstellung festzulegen.	wird gefolgt Der Plangeber folgt den vorgebrachten Einwänden und hat die Beschreibenden Darstellung diesbezüglich geändert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1702	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 05, Satz 2: Die Formulierung „wenn dies begründet werden kann, insbesondere“ sollte gestrichen werden. Denn eine Begründung – ohne weitere inhaltliche Anforderungen – zu finden ist keine Hürde, um Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Zudem passt die beschreibende Darstellung hier nicht zur Begründung. So heißt es in der beschreibenden Darstellung, dass neue Siedlungsflächen nur dann im Außenbereich entwickelt werden sollen, wenn im Innenbereich keine kurzfristig entwickelbaren Flächenpotenziale mehr vorhanden sind, während es in der Begründung nur heißt, die vorhandenen Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale sollen bei der Begründung für die Flächeninanspruchnahme hinzugezogen werden. Die Begründung ist entsprechend zu konkretisieren und gemäß der beschreibenden Darstellung anzupassen. Auch das Wort „insbesondere“ ist zu streichen oder alternativ weiter auszuführen, welche Gründe darüber hinaus die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen rechtfertigen. Zu 2.1 05 Sätze 3 und 4: Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, die hinlänglich konkret und bestimmt sowie schlussabgewogen ist und ist daher nach hiesigem Verständnis auch als Ziel in Fettdruck darzustellen. Zu 2.1 05 Sätze 3, 4 und 5: Es ist jeweils „Flächenpotenziale für Wohnnutzungen“ als Formulierung zu verwenden, damit deutlich wird, dass die Plansätze sich nicht auch auf andere Bereiche der Siedlungsentwicklung (wie etwa gewerbliche Entwicklungen) beziehen. Zu 2.1 05, Satz 5: Wieso Dorfgebiete (MD) neben gemischten Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W) gesondert aufgeführt werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil eine entsprechende Darstellungsform gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO im FNP nicht vorgesehen ist. Die Begründung ist ebenfalls entsprechend anzupassen.	wird teilweise gefolgt Zu 2.1 05, Satz 2: Der Plangeber folgt der Argumentation des Einwenders und streicht die Formulierung „wenn dies begründet werden kann, insbesondere“ aus der Beschreibenden Darstellung und hat die Begründung entsprechend angepasst. zu 2.1 05 Satz 3 und 4: Da die Sätze 3 und 4 schlussabgewogen sind werden sie als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zu 2.1 05 Sätze 3, 4 und 5: Die durch den Einwender vorgeschlagene Formulierung zur Verdeutlichung wird in die Beschreibende Darstellung und Begründung aufgenommen. Zu 2.1 05, Satz 5: Da die ursprünglichen Flächennutzungspläne der Samtgemeinden des Landkreises Ende der 1970er-Jahren rechtskräftig geworden sind und in dieser Zeit darin noch Baugebiete dargestellt worden sind, wird die Formulierung beibehalten.
1703	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 06, Satz 3: Wenn nach 5 Jahren eine Überprüfung stattfinden soll, durch die sich die im Plansatz aufgeführten Kontingente während der Geltungsdauer des RROP verändern, dann ist hierfür ein eigener Plansatz notwendig. Dies kann nicht in der Begründung festgelegt werden. Außerdem: Das in der Begründung skizzierte Verfahren bleibt bisher eher unbestimmt. Wenn der Neubaubedarf fünf Jahre nach Inkrafttreten mehr als 30 % abweicht, erhalten die Kontingente aller Kommunen gemäß Begründung für die nächsten fünf Jahre einen einheitlichen prozentualen Auf- oder Abschlag. Die Höhe eines Aufschlages und das Verfahren zu dessen Festlegung sind zu konkretisieren. Zudem sollte die bisher vorgesehene pauschale Vorgehensweise überprüft werden, da zu erwarten ist, dass sich die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum räumlich differenziert äußern wird.	wird teilweise gefolgt Zu 2.1 06, Satz 3: Auf die Überprüfung nach 5 Jahren wird verzichtet, da nach einer Überprüfung die Anpassung der Kontingente ohne Änderung des RROP nicht rechtssicher umsetzbar ist. Insbesondere können die bisher angedachten pauschalierten Auf- und Abschläge nicht in der erforderlichen räumlichen Konkretheit durch einen Plansatz festgelegt werden. Außerdem sind auf Grund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum im gesamten Bundesgebiet zum 30.10.2025 Änderungen des BauGB (Bau-Turbo) in Kraft gesetzt worden, um die Situation zu verbessern. Auch aus diesem Grund ist vertretbar, die Kontingente für die Kommunen (Grundsatz der Raumordnung) für die Gültigkeitsdauer des RROP beizubehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu 2.1 06, Satz 4: Die Formulierung „sind...zu“ ist für einen Grundsatz der Raumordnung nicht geeignet und einem Grundsatz entsprechend anzupassen. Alternativ kann Satz 4 als Ziel der Raumordnung festgelegt werden und bedürfte dann des Fettdrucks. Außerdem erscheint es eher sinnvoller, die Flächenabzüge im Rahmen der RROP-Neuaufstellung zu ermitteln und bereits auf RROP-Ebene abzuziehen. Zu 2.1 06, Satz 5: Die Formulierungen „Bauflächen“ bzw. „Bebauung“ muss durch „Wohnbauflächen“ bzw. „Wohnbebauung“ ergänzt werden, denn es geht um die Entwicklung von Wohnbauflächen und nicht um generelle Bauflächen wie z.B. gewerbliche Bauflächen. Zu 2.1 06 Satz 7: Die Ermächtigung zur zeitlichen und räumlichen Bündelung von Entwicklungskontingenten bleibt (zu) unbestimmt. Die Begründung zu Satz 7 wiederholt lediglich die Festlegung, erläutert diese aber nicht. Das Verfahren für eine die Nutzung zeitlicher und räumlicher Bündelungsmöglichkeiten ist näher zu konkretisieren.	Zu 2.1 06, Satz 4: Die Formulierung wurde einem Grundsatz entsprechend angepasst. Die Flächenabzüge können nicht im Rahmen der RROP-Neuaufstellung ermittelt werden, da nicht vorhergesehen werden kann, ob neben unbebauten Bauflächen bzw. Baugebieten für Wohnnutzung auch andere Bauflächen, z.B. für Gewerbe in solche für Wohnnutzung umgewandelt werden. Zu 2.1 06, Satz 5: Die Formulierung im Plansatz ist angepasst worden. Zu 2.1 06 Satz 7: Sowohl Plansatz als auch Begründung wurden gem. des vorgebrachten Einwandes zur zeitlichen und räumlichen Bündelung konkretisiert bzw. angepasst.
1704	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 07, Satz 2: Die Formulierung „sind... zu konzentrieren“ deutet darauf hin, dass es sich um eine Ausschlussplanung handelt. Dies ist aber vom LK DAN nicht intendiert, weshalb die Formulierung zu streichen ist. Alternativ könnte hierzu ein Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden (etwa: Touristische Einrichtungen und Infrastrukturen sollen an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus konzentriert werden).	wird gefolgt Der Planungsträger intendiert keine Ausschlussplanung und streicht daher die Formulierung.
1709	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung Zu 2.1 08, Satz 2: Die Formulierung „sind... zu konzentrieren“ deutet darauf hin, dass es sich um eine Ausschlussplanung handelt. Dies ist aber vom LK DAN nicht intendiert, weshalb die Formulierung zu streichen ist. Alternativ könnte hierzu ein Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden (etwa: Erholungseinrichtungen sollen an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung konzentriert werden).	wird gefolgt Der Planungsträger intendiert keine Ausschlussplanung und streicht die Formulierung im Plansatz bzw. passt diesen insgesamt an.
1710	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 03, Satz 1: Da der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde und in der beschreibenden Darstellung auch entsprechend gekennzeichnet ist (grauer Hintergrund), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen. In den Lesehinweisen steht "Hinsichtlich der Begründung dieser Plansätze wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen." Eventuell können die Inhalte an eine andere passende Stelle der Begründung zu einem RROP-eigenen Plansatz verschoben werden.	wird gefolgt Der Begründungstext zu 2.1 03, Satz 1 wird dort gestrichen und an anderer Stelle (2.1 02) der Begründung eingefügt. Der Verweis auf die Begründung des LROP wird eingefügt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1711	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 04, Satz 1 zweiter Absatz mittig: Wie definiert sich „angemessen“? Hier sollte ein Querbezug zu Anhang 2 bzw. 2.1 06 Satz 3 aufgenommen werden. Zu 2.1 04, Satz 2 (S. 20/21): Es bleibt unklar, wie viele von den festgelegten Merkmalen erreicht werden müssen bzw. ob es ausreicht, wenn nur ein Merkmal erfüllt ist. Dies wird auch aus Tabelle 1 auf S. 21 nicht deutlich. In der Begründung finden sich zudem keine Ausführungen zum Kriterium „Einwohnerstärkster Ort der Gemeinde“, der in der Tabelle genannt wird. Im Plansatz selbst steht „[...] die zumeist auch die einwohnerstärksten Ortsteile der Gemeinden sind“. Dies ist inhaltlich nicht deckungsgleich zwischen Beschreibender Darstellung und Begründung. In der Tabelle steht in der vierten Spalte zudem KiTa/Krippe/Hort, während im Text ein Hort nicht genannt wird. Dies ist zu vereinheitlichen, da sonst unklar ist, ob auch nur ein Hort ohne KiTa und Krippe ausreichend wäre. Erklärungsbedürftig ist auch, wie man die Kriterien „teilweise“ erfüllen kann. Zum Kriterium von 100 m² Verkaufsfläche für Nahversorgungsmärkte fehlt eine Herleitung. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.	wird gefolgt zu 2.1 04, Satz 1: Der Begründungstext wurde konkretisiert sowie ein Querbezug zu Anhang 2 hergestellt. Im Plansatz wurde der Hinweis zur Einwohnerstärke gelöscht. Zu. 2.1 04, Satz 2: Für die Siedlungsschwerpunkte S1 müssen alle Merkmale erfüllt sein. Wobei bei Kita, Krippe oder Hort mindestens eine der Einrichtungen vorhanden sein muss. Für die Siedlungsschwerpunkte S2 gilt, dass sie die (zumeist) einwohnerstärksten Orte der Gemeinde sein müssen und mindestens zwei Merkmale erfüllen. Die Begründung wurde demensprechend konkretisiert.
1713	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 05, Satz 1: Da der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde und in der beschreibenden Darstellung auch entsprechend gekennzeichnet ist (grauer Hintergrund), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen. In den Lesehinweisen steht "Hinsichtlich der Begründung dieser Plansätze wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen." Eventuell können die Inhalte an eine andere passende Stelle der Begründung zu einem RROP-eigenen Plansatz verschoben werden.	wird gefolgt Die Begründung zu 2.1 05, Satz 1 wurde durch den Hinweis auf die Erläuterung des LROP ersetzt und der ursprüngliche Begründungsteil in 2.1. 05, Satz 2 verschoben.
1714	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 06 Satz 4: Das LROP enthält kein „Minus-3-ha-Ziel“, sondern das Ziel, die Flächenneuersiegelung landesweit auf insgesamt unter 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu senken. Hier sollte der Plangeber den Wortlaut überprüfen, da „Minus-3-ha-Ziel“ suggeriert, dass das landesweite Ziel nur auf die Reduktion um 3 ha abzielt. (Es ist ein Zielwert und kein Abzugswert). Es kann nicht zudem nachvollzogen werden, wieso z.B. größere Baulücken oder mit einem Bebauungsplan zu Wohnzwecken überplante Flächen, die zur Verfügung stehen, nicht auf das Entwicklungskontingent angerechnet werden, da davon auszugehen ist, dass es sich dabei um geeignete Flächen handelt, um die Nachfrage nach Wohnraum befriedigen zu können. Diese Flächen sind grundsätzlich der Inanspruchnahme von nicht überplanten Außenbereichsflächen vorzuziehen. Wenn noch geeignete Flächen vorhanden sind, rechtfertigt sich keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Flächen nach § 13a BauGB sind aus der Auflistung zu streichen, da es sich dabei um Flächen nach § 30 BauGB handelt. § 13a BauGB trifft Regelungen für das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes der	wird teilweise gefolgt Die Erläuterung bezüglich der angestrebten landesweiten Flächenneuersiegelung ist angepasst und die Flächen nach §13a BauGB sind aus der Auflistung gestrichen worden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Entwicklungskontingente und der nicht in Abzug zu stellenden Flächen im Innenbereich geht es darum, die Innenentwicklungspotentiale auszunutzen und die Neuausweisung von Flächen zu minimieren. Zunächst muss grundsätzlich (vor Beginn bzw. innerhalb der Bauleitplanung) nachgewiesen werden, dass keine ausreichenden Innenentwicklungspotentiale mehr vorhanden sind oder nutzbar gemacht werden können. Ohne vorherige, nachweisliche Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale besteht keine Erfordernis für eine Bauleitplanung und damit kommen die Kontingente gar nicht ins Spiel (RROP 2.1 05).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Innenentwicklung. Nach Satzungsbeschluss gilt § 30 BauGB. Zudem bleibt unklar, in welchem Umfang Mischgebietsflächen abzuziehen sind, da eine relevante gewerbliche Nutzung verbleiben muss und ein Mischgebiet somit nicht in ein reines Wohngebiet umschlagen darf. Die Berücksichtigung von 100 % der Fläche wird dieser Vorgabe einer gemischten Nutzung nicht gerecht. Außerdem sollten in der Aufzählung der nicht abzuziehenden Flächen auch noch gewerbliche Brachflächen im Innenbereich ergänzt werden.	Die Aufzählung wurde gestrichen, da es sich bis auf die Alten- und Pflegeheime um eine Dopplung zu den Regelungen in 2.1 05 handelt. Daher werden auch die gewerbliche Brachflächen im Innenbereich nicht in die Aufzählung aufgenommen. Beim Abzug von Flächen von den Entwicklungskontingenten geht es um bisher unbebaute F-Plan-Flächen, die Bauflächen sein können oder in älteren F-Plänen als Baugebiete dargestellt sind. Bei der Umwandlung von gemischten Bauflächen oder Mischgebieten in F-Plänen in Wohnbauflächen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auf dieser Ebene spielt die Nutzungsmischung, die in einem Mischgebiet innerhalb eines B-Planes gewährleistet bleiben muss, keine Rolle. Im Übrigen wurde dieser Punkt in der Aufzählung auch gestrichen und die Begründung insgesamt angepasst.
1715	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 06, Satz 8: Da es sich bei der Festlegung um ein Ziel der Raumordnung handelt, muss hinsichtlich der Reichweite und Bestimmbarkeit deutlich werden, wie eine Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums in Lüchow und der Grundzentren (Dannenberg, Hitzacker, Gartow, Clenze und Wustrow) durch die Verschiebung und/oder Bündelung von Flächenkontingenten festgestellt werden kann (Methodik für Bestimmbarkeit) bzw. wann von einer relevanten Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies ist aus der Begründung nicht ersichtlich. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	wird gefolgt Der Plangeber stuft Satz 8 zu einem Grundsatz herab, da eine abschließende Reichweite und Bestimmbarkeit der möglichen Beeinträchtigung nicht abbildbar ist.
1716	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 07, Satz 1: Tabelle 3 in der Begründung zeigt, dass verschiedene im NLT-Planzeichenkatalog genannte Anforderungskriterien nur von Hitzacker erfüllt werden (Kur- und Erholungsort, mehr als 50.000 Übernachtungen). Es fehlen Ausführungen in der Begründung, warum Gartow dennoch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt wird (und nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung). Zu 2.1 07, Satz 1 (S. 30): Gemäß Begründung erfüllt Bergen an der Dumme nicht mehr die heutigen Voraussetzungen, um weiterhin als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (ehem. Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr) festgelegt zu werden. Hierzu fehlt eine Begründung, etwa dazu, was sich an den Kriterien oder in der Gemeinde geändert hat und dass die Kriterien auch perspektivisch nicht erfüllt werden. Hierzu wäre es u.a. auch sinnvoll, die Tabelle 3 aus S. 31 um Bergen a.d.D. zu ergänzen. Zu 2.1 07 Satz 2: Eine Definition von touristischen Einrichtungen und	wird gefolgt Zu 2.1 07, Satz 1: Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, denn insbesondere die Tourismusintensität ist in Gartow die höchste des gesamten Landkreises und ein wichtiges und entscheidendes Merkmal diesen Ort als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. Zu 2.1 07, Satz 1 (S.30): Die Begründung wurde um eine entsprechende Erläuterung zu Bergen a.d. Dumme sowie diesbezüglichen Angaben in Tabelle 3 ergänzt. Zu 2.1 07, Satz 2: Die Begründung wurde um eine entsprechende Definition ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Infrastrukturen fehlt in der Begründung und ist zu ergänzen.	
1717	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung Zu 2.1 08 Satz 1: Es fehlt eine Definition zu „überregionale Bedeutung des Ortes für die landschaftsgebundene Erholung“. Die zweite Auflistung des Mindestkriteriums im Text und in der Tabelle 4 ist nicht wortgleich und ist zu vereinheitlichen. Zu 2.1 08, Satz 2: Die Formulierungen „sind...zu bündeln“ und „dürfen nur“ ist unpassend für einen Grundsatz der Raumordnung und müssen deshalb angepasst werden. Zudem geht die Formulierung „dürfen nur unter Berücksichtigung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelt bzw. umgesetzt werden“ auch inhaltlich über den Plansatz hinaus.	wird teilweise gefolgt zu 2.1. 08 Satz 1: In der Begründung wurde eine Definition zur überregionalen Bedeutung des Ortes für die landschaftsgebunden Erholung, die sich aus touristischen und kulturellen Angeboten dieser Orte und ihrer Bekanntheit über die Landkreisgrenzen hinaus, da sie von den touristischen Institutionen des Landkreises und der Samtgemeinden überregional beworben werden, ergänzt und Tabelle 4 ebenfalls diesbezüglich angepasst. Zu 2.1 08, Satz 2: Bei Satz 2 handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, daher wird an der Formulierung "sind... bündeln" festgehalten. Der Zusatz "dürfen nur unter Berücksichtigung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelt bzw. umgesetzt werden" wird gestrichen.
1718	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.2 03, Satz 2: Das LROP legt die Mittelzentren abschließend fest. Es handelt sich somit nicht um einen Plansatz, sondern einen Hinweis, der entsprechend zu kennzeichnen oder zu streichen ist.	wird gefolgt Der Plansatz wird in kursiver Schrift als Hinweis gekennzeichnet. Die Erläuterung zu den Hinweisen in der Vorbemerkung wird ergänzt.
1720	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.2 04 Sätze 4, 5, 7, 8: In den zielförmigen Festlegungen ist durch den Plangeber zu prüfen, inwieweit - entsprechend dem Satz 6 - vor dem Wort „Verflechtungsbereich“ das Wort „grundzentrale“ einzufügen ist. Auch in der Begründung wird jeweils die Formulierung „grundzentraler Verflechtungsbereich des Grundzentrums ...“ genutzt. Hier wird ein einheitlicher Sprachgebrauch angeregt.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend der Formulierung im Plansatz geändert und das Wort "grundzentrale" gestrichen, da es bei den Sätzen 4, 5, 7 und 8 um Grundzentren geht und es dort keine anderen als grundzentrale Verflechtungsbereiche gibt.
1721	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 03 Satz 2: Da es sich um einen der Plansatz aus dem LROP handelt (s.o.), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen.	wird gefolgt Die Begründung zu diesem Plansatz wird gestrichen.
1722	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 05: Da sich die mittelzentrale Teilfunktion von Dannenberg nur auf den aperiodischen Bedarf des Einzelhandels bezieht, sind die Formulierungen auch entsprechend zu wählen. Die Formulierung „mittelzentrale Einrichtungen“ (S. 43 und S. 46) ist deshalb zu ändern in „großflächige Einzelhandelsvorhaben mit aperiodischen Hauptsortimenten“.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend geändert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1723	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 06 Satz 1: In der Begründung wird allgemein ausgeführt, welche Kriterien für die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten (VRG) angewendet wurden. In den einzelnen Orten sind zudem die festgelegten Flächen, die über den baulichen bzw. bauleitplanerischen Bestand hinausgehen und mehr als arrondierend sind, im Detail begründet worden (Begründung, S. 47/48). Eine entsprechende Begründung fehlt jedoch für die Festlegung des VRG zentrales Siedlungsgebiet in Dannenberg im Bereich südlich der B191 und entlang der Straße Pörmkehof. Dies ist zu ergänzen	wird nicht gefolgt Da für den genannten Bereich der Bebauungsplan "Pörmke Nord" (2004) sowie der Bebauungsplan "Pörmke Nord, 1. Änderung m. örtl. Bauvorschrift" (2020) vorliegt, erfolgt diesbezüglich keine Änderung der Begründung. Denn dort ist u.a. ausgeführt, dass das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen beinhaltet.
1724	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.3 01 und 2.3 02, Satz 2: Da das LROP mit derselben Regelungsintention (Sicherung Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten) Ziele der Raumordnung festlegt (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Integrationsgebot, Beeinträchtungsverbot) ist fraglich, welchen zusätzlichen regionalplanerischen Nutzen diese RROP-Grundsätze entfalten sollen. Sie bleiben in ihrer Regelungsreichweite hinter derjenigen des LROP zurück und sind insoweit nicht aus dem LROP entwickelt. Eine Streichung oder Anpassung ist erforderlich.	wird gefolgt Die Grundsätze in 2.3 01 und 2.3 02 werden gestrichen.
1725	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.3 04, Satz 12: Der Plansatz ist zu streichen, weil 2.3 03 Satz 5 LROP (hier zitiert durch Satz 11 RROP) für alle Mittelzentren gilt – auch für Mittelzentren mit Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Stattdessen kann der entsprechende Plansatz des LROP nachrichtlich mit dargestellt werden.	wird nicht gefolgt Der entsprechende Plansatz des LROP 2.3 03 Satz 5 ist in RROP 2.3 04 Satz 11 nachrichtlich dargestellt. Dieser Plansatz des LROP 2.3 03 Satz 5 bezieht sich u.a. auf LROP 2.3. 03 Satz 3, in dem das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral als Grundsatz festgelegt wird. Jedoch wird mit RROP 2.3 04 Satz 4 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg als Ziel festzulegen ("Im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten"). Mit RROP 2.3 04 Satz 12 wird verdeutlicht, dass eine wesentliche Überschreitung gemäß dem zielförmig festgelegten Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Grundzentrum in Dannenberg mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel gegeben ist, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt wird. Der Plansatz hat somit hinweisenden Charakter und wird beibehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1726	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.3 06, Satz 4: Der Satz „Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften“ ist zu streichen, da er inhaltlich nicht korrekt ist: Eine faktische Veränderung eines Versorgungskerns löst keine Anpassungspflicht des RROP aus.	wird gefolgt Der Satz wird gestrichen.
1727	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.1.1: Es fehlen Ausführungen / Abwägungen zu den Handlungsaufträgen (Grundsätze) in LROP 3.1.1 01 Satz 2 (Sicherung und Entwicklung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen) sowie LROP 3.1.1 03 Satz 2 (Festlegung von siedlungsnahen Freiräumen als VRG Freiraumfunktionen). Diese können in die Begründung mit aufgenommen werden oder sind dem ArL als Genehmigungsbehörde im Zuge des Genehmigungsantrags gesondert mit darzulegen.	wird gefolgt Der aktuelle Landschaftsrahmenplan (Kapitel 3.4.1 Bioklimatischer Aspekt), welcher als Grundlage zur Erstellung des RROP dient, weist daraufhin, dass „aufgrund des überwiegend sehr ländlich geprägten Landkreises mit einer geringen Besiedlungsdichte, eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben ist. Eine Wirkungsbeziehung von Ausgleichsräumen zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen bleibt auf wenige Siedlungsbereiche beschränkt. Eine detaillierte Untersuchung ist maßstabsbedingt der Flächennutzungsplanung, ggf. in Verbindung mit einem Landschaftsplan, vorbehalten.“ Die Regionalplanung folgt dieser Einschätzung und verzichtet aufgrund des fehlenden Erfordernisses auf die Festlegung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen. Diese Ausführungen zur Abwägung wurden in der Begründung ergänzt.
1728	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung Zu 3.1.5 01: Der Plansatz darf nicht hinter die Festsetzung des LROP zurückfallen. Deshalb muss es heißen: „sollen erhalten und weiterentwickelt werden“ (statt „sollen erhalten werden“).	wird gefolgt Damit der Plansatz nicht hinter die Festsetzung des LROP zurückfällt ist die Formulierung angepasst worden.
1729	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.1.2 05: Eine gebietsweise Auflistung aller VRG Natur und Landschaft – entsprechend z.B. zu den Natura 2000-Gebieten oder zu den Auflistungen zu NSG und LSG im Landkreis – ist anzuraten: Die RROP-Begründung sollte zu jedem VRG Natur und Landschaft den „Schutzzweck“ aufzeigen, um beispielsweise bei Inanspruchnahme eines VRG Natur und Landschaft durch ein raumbedeutsames Vorhaben zügig und eindeutig zu einer rechtssicheren Beurteilung hinsichtlich des potenziellen Zielverstoßes zu kommen. Dabei ist aber gerade bei VRG Natur und Landschaft entscheidend, ob der „Schutzzweck“ beispielsweise das Landschaftsbild mit umfasst oder ob es z.B. um störungsempfindliche Tierarten oder um z.B. akustisch nicht störungsempfindliche Pflanzenarten geht usw.	wird nicht gefolgt Die Darstellung in einer Tabelle wäre im Rahmen des RROP nicht abbildbar, da diese Tabelle mit über 1000 einzelnen Tabelleneinträgen zu einzelnen Schutzgründen zu umfangreich wäre. Zur Beurteilung von Vorhaben muss auf die Originaldaten der UNB zurückgegriffen werden, um teilflächenscharf Aussagen treffen zu können. Diese liegen in den jeweiligen Fachkatastern, sowie in einer digitalen Karte bei der unteren Landesplanungsbehörde vor und können auf Nachfrage eingesehen werden. Auch die Öffentlichkeit kann einen Großteil dieser Daten im Landschaftsrahmenplan, sowie in weiteren öffentlich zugänglichen Karten abrufen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1731	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.1.5 01, Satz 1: Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Plansatz sind bislang nur beschreibend. Es fehlen Ausführungen zur Regelungsintention des Plansatzes.	wird gefolgt Ausführungen zur Regelungsintention des Plansatzes sind in 3.1.5 01, Satz 1 ergänzt worden.
1733	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.2.1 04: Die Formulierung „ist zu erhalten“ entspricht nicht dem Grundsatzcharakter dieses Plansatzes. Es müsste „soll erhalten werden“ o.ä. formuliert werden.	wird gefolgt Der Plansatz 3.2.1 04 wurde in der Beschreibenden Darstellung entsprechend angepasst.
1734	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.2.1 09, Satz 1: Die gewählte Formulierung bleibt hinter derjenigen aus 3.2.1 03 LROP zurück. Der dort normierte Gebot der Zerschneidungsvermeidung von Wald gilt für alle Waldgebiete und ohne die Einschränkung „möglichst“. Die Formulierung von 3.2.1 09 Satz 1 RROP Entwurf ist entsprechend anzupassen. Zu 3.2.1 09, Satz 3: Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ ist zu abschließend, denn sie würde bedeuten, dass schon die geringste Beeinträchtigung zu einem Zielverstoß führt. Alternativ könnte es heißen „nicht wesentlich beeinträchtigt“ oder „nicht erheblich beeinträchtigt“.	wird gefolgt Die Plansatz 3.2.1 09 Satz 1 und 3.2.1. 09 Satz 3 wurden in der Beschreibenden Darstellung entsprechend angepasst.
1735	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.2 01: Dieser Plansatz würde nur in Verbindung mit VRG Rohstoffgewinnung funktionieren. Ohne dies bleibt offen, welche Rohstoffvorkommen (Quellengrundlage) genau gemeint sind. Ggf. wäre zu prüfen, ob diese Plansatz entfallen kann und stattdessen in die Begründung zur bisherigen Ziffer 02 ergänzt werden soll.	wird gefolgt Der Plansatz wurde gestrichen. Die Begründung zur neuen Ziffer 01 wurde ergänzt.
1736	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.2 03, Satz 1: Der Plansatz bleibt hinter der LROP-Regelung zurück: Auf einen möglich vollständigen Rohstoffabbau hinzuwirken (RROP) ist weniger deutlich, als die LROP Formulierung „Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.“	wird gefolgt Der Plansatz wurde wie folgt angepasst, um nicht hinter der LROP Regelung zurückzubleiben: "Die Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten."
1737	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.4 01 und 3.2.4 02 Satz 2: Die hier formulierten Grundsätze sind im LROP als Ziele der Raumordnung normiert. Eine Abschwächung zu Grundsätzen ist nicht zulässig.	wird gefolgt 3.2.4 01 ist im RROP und 3.2.4. 02 Satz 2 wurden entsprechend umformuliert und als Ziel festgelegt. Da die Zielfestlegung des LROPs auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers abstellt, wurden die Adjektive "ökologisch" und "chemisch" gestrichen. Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind bereits unter 3.2.4

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				02 geregelt.
1738	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 03, Satz 2: Es fehlen Ausführungen dazu, was unter „unvermeidbaren Umfang“ zu verstehen ist.	wird gefolgt Der Satz wurde angepasst, um zu verdeutlichen, dass hier die landwirtschaftliche Bodennutzung erhalten werden soll.
1739	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 06: Die Begründung ist bisher wenig umfangreich. Das Land Niedersachsen hat zur Auswahl der VRG Wald im LROP mehrere Kriterien angewendet: Mindestgröße von 25 ha, Clusterung (verschmelzen) bis 50 m Abstand, fachliche Entflechtung (Zurückstellung) und maßstabsbedingte Entflechtung (Zurückstellung). Die Flächenkulisse ist diesbezüglich bei der räumlichen Konkretisierung durch den LK DAN zu überprüfen. Außerdem fehlen Ausführungen zum Aspekt in der LROP-Begründung, dass es den Trägern der Regionalplanung freisteht, im Regionalen Raumordnungsprogramm ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des Landes-Raumordnungsprogramms weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen.	wird gefolgt Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung der historisch alten Waldstandorte weiter präzisiert. Außerdem wurde die Beschreibung der Überprüfung der Vorranggebiete Wald des LROP anhand von Luftbildaufnahmen ergänzt. Der Plangeber verzichtet auf die Möglichkeit weitere Vorranggebiete Wald im Sinne der Waldfunktionenkarte festzulegen und weitere Waldfunktionen zu schützen. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt dies aktuell nicht in Betracht, da große Teile des Waldes bereits durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund regionalplanerisch gesichert sind. Dies wurde ebenfalls in der Begründung ergänzt.
1740	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 09, Sätze 2 und 3: Zu Zielausnahmeregelung heißt es in der Begründung „soll...ein Entscheidungsspielraum...ermöglicht werden“. Dies lässt darauf schließen, dass hier ein Abwägungsspielraum besteht. Da es sich bei einem Ziel der Raumordnung – und somit auch bei einer damit verbundenen Zielausnahmeregelung – um eine schlussabgewogene Festlegung handelt, ist eine Abwägung jedoch nicht eröffnet, sondern die Ausnahme kann nur dann angewendet werden, wenn die hinreichend bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen erfüllt werden. Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ ist zu abschließend, denn sie würde bedeuten, dass schon die geringste Beeinträchtigung zu einem Zielverstoß führt. Alternativ könnte es heißen „nicht wesentlich beeinträchtigt“ oder „nicht erheblich beeinträchtigt“. In der Begründung fehlen bislang Ausführungen dazu, wann eine (wesentliche) Beeinträchtigung anzunehmen ist.	wird gefolgt Um in der Begründung zu verdeutlichen, dass eben kein Abwägungsspielraum besteht, wurde der entsprechende Textteil umformuliert. Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ wurde in "nicht erheblich beeinträchtigt" geändert. In der Begründung wurde zudem beispielhaft ausgeführt, wann eine Beeinträchtigung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes vorliegt. Eine Bewertung der Beeinträchtigung wird regelmäßig durch die Wald- und Forstbehörden durchgeführt, sodass hier davon ausgegangen wird, dass beispielsweise für die Inanspruchnahme der Ausnahme im Rahmen der Bauleitplanung eine solche Bewertung vorgenommen werden kann.
1741	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.2 02, Satz 01: Es ist richtig, dass der Rohstoffbedarf gemäß LROP langfristig durch die Festlegung von Vorranggebieten regionaler Bedeutung zusammen mit den im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zu sichern ist und diese langfristige Vorsorge auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten ist. Dies benennt die RROP-Begründung auch, allerdings findet dort keine Prognose statt, anhand derer nachvollzogen werden kann, dass die gesicherten Flächen den langfristigen Bedarf decken.	wird gefolgt Die Begründung wurde unter 3.2.2 02 Satz 2 ergänzt, um die Bedarfsdeckung für einen Zeitraum von 30 Jahren darzulegen. Hierzu wurden Schätzungen zu den jährlichen Abbaumengen des Landkreises, sowie des LBEG zugrunde gelegt. Als Basis für die Schätzung der in den unverritzten Bereichen zur Verfügung stehenden Rohstoffe wurden Berechnungen des LBEG herangezogen. Das LBEG schätzt, dass in den als Vorranggebieten festgelegten Bereichen ca. 80 Mio. t Sand und Kiessand in unverritzten Beständen lagern.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu 3.2.2 02, Satz 2: Es fehlt eine Definition dazu, welche Entfernung der LK DAN als „kurze Distanz“ angenommen hat. Außerdem lässt die Ausführung „eine ausgeglichene räumliche Verteilung der Abbaustätten ist von besonderer Bedeutung“ darauf schließen, dass der LK DAN die auf Grundlage der zuvor genannten Kriterien (2. Ordnung, teilweise 3. Ordnung, Schutzabstand zu Siedlungsgebieten) identifizierten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung einer weiteren Abwägung unterzogen hat. Sofern dies geschehen ist, fehlen entsprechende Erläuterungen hierzu. Falls dies entgegen der zitierten Ausführung nicht geschehen ist, ist die Ausführung zu streichen.	Wären diese Vorräte zu 100 % nutzbar würden die Vorkommen für ca. 260 Jahre ausreichen. Bezieht man den geforderten Sicherheitsfaktor von 5 ein, würden die Vorkommen für ca. 50 Jahre ausreichen. Nach Angaben des LBEGs bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Schätzung des tatsächlich gewinnbaren Rohstoffvolumens und auch die Abbaumengen werden in Zukunft aufgrund von zunehmenden Bauprojekten wie z.B. Windenergieanlagen kurz- bis mittelfristig steigen, sodass die Sicherung der Rohstoffvorkommen für die längerfristige Bedarfsdeckung entsprechend konservativer erfolgte und über den Planungshorizont von 30 Jahren hinausgeht. Das Kriterium der kurzen Distanz kommt nur beim Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Kröte zum Tragen. Hier befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Rohstoffgebiet 3. Ordnung, welches bereits im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wurde. Die Entfernung wurde textlich in der Begründung ergänzt, um die kurze Distanz darzulegen. Der Satz wird gestrichen, da keine weitere Abwägung stattgefunden hat.
1742	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.3 01, Satz 1: Die Formulierung „vorzuhalten sind“ ist unpassend zu einem Grundsatz der Raumordnung. Zu 3.2.3 01, Satz 2: Es fehlen in der Begründung Ausführungen dazu, was mit „gefördert“ gemeint ist (Finanzielle Förderung?) und wer diese Förderung betreiben soll. Zu 3.2.3 01, Satz 3: Es fehlen in der Begründung Ausführungen zu dem Aspekt der Gewährleistung der Zugänglichkeit der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, der im Plansatz benannt wird.	wird gefolgt Die Begründung ist an allen durch den Einwender genannten Stellen präzisiert worden.
1743	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.4 02, Satz 1: Die Formulierungen „soll...begrenzt, wenn möglich verhindert werden“ sowie „soll erreicht...werden“ sind unpassend zu einem Ziel der Raumordnung.	wird gefolgt Die Formulierungen wurden entsprechend angepasst.
1745	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.2 03 Satz 1: Der erste Satzteil („Das Angebot und die Leistungsfähigkeit des ÖPNV sollen weiter verbessert werden...“) stellt eine Abschwächung des Auftrags aus 4.1.2 07 Satz 1 LROP dar und ist daher anzupassen / als Ziel zu fassen.	wird gefolgt Die Formulierung in 4.1.2 03, Satz 1 wird als Ziel gefasst, da eine Abschwächung des LROP nicht intendiert ist.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1746	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.3 02: Gemäß NLT-Planzeichenkatalog ist die Steuerungsabsicht von VRG Straße von regionaler Bedeutung an eine Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte sowie weiterer Ortschaften an das überregionale Straßennetz geknüpft. Das offizielle Straßennetz der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr kann hier zwar als Grundlage dienen, die regionalplanerischen Festlegungen sind aber hinsichtlich der Anbindungs-/Erschließungsfunktion zu überprüfen. Teilweise weisen die VRG-Festlegungen an den Rändern keine Erschließung von Zentralen Orte und weiteren Ortschaften auf (siehe auch unten zu Hinweisen zur Zeichnerischen Darstellung). Die Formulierung „die übrigen Landes- und Kreisstraße im Planungsraum“ ist dementsprechend anzupassen (etwa: „werden Landes- und Kreisstraßen mit Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. das überregionale Straßennetz“)	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Formulierung überprüft und angepasst, auch die Zeichnerische Darstellung ist diesbezüglich angepasst worden.
1747	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 4.1.4 01: Die Festlegung fällt hinter die des LROP zurück, so dass sie teilweise dazu im Widerspruch steht. Gemäß der LROP-Festlegung muss es „sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen“ lauten	wird gefolgt Der Plangeber hat die Zielformulierung des Plansatzes angepasst, um nicht hinter der Formulierung des LROP zurückzufallen.
1748	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 4.1.4: Eine Auseinandersetzung mit 4.1.4 01 Satz 7 und 8 LROP 2022 (zwei-/dreilagiger Containertransport auf der Elbe) ist erforderlich. Dies ist im bisherigen RROP-Entwurf bislang nicht enthalten	wird gefolgt Da die Ziele und Grundsätze des LROP, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, auch unmittelbar gelten und im RROP diesbezüglich keine den Grundsätzen des LROP entgegenstehende Festlegung enthalten sind, besteht aus Sicht des Plangeber die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den Grundsätzen des LROP 4.1.4 01 Satz 7 und 8 nicht. Um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen ist die Begründung des RROP zu Kapitel 4.1.4 Ziffer 01 diesbezüglich ergänzt worden.
1749	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.1.5 01, Satz 1: Der Satz „In der Bauleitplanung sind ausreichend Lärmschutzabstände einzuhalten“ geht über den Plansatz hinaus. Es müsste ein eigener Plansatz sein, allerdings wäre dann fraglich, ob es nicht bereits durch Fachrecht vorgegeben ist.	wird gefolgt Der Satz wird gestrichen, da die Einhaltung möglicher Lärmschutzabstände erst in der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren relevant wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1751	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.2.1 02, Satz 1: Der Plansatz trifft bislang keine Aussage zur Wirkung der festgelegten Vorranggebiete sowie zur unbeschränkten Höhe. Da durch den Plangeber beabsichtigt ist, Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung auszuweisen ist dies als eigenständiges Ziel der Raumordnung zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die Rotor-außerhalb-Regelung. Daher ist die Ziffer 02 durch z.B. folgenden Satz 2 zu ergänzen: "Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt." In der Begründung findet sich erst auf Seite 216 unter VI. Gesamtergebnis der Satz „Die Vorranggebiete werden ohne Höhenbeschränkung festgelegt“. Da sich das Gesamtergebnis aber auf den Prozess der Flächenermittlung des Vorranggebiets bezieht, erscheint es passender die Information zur „Höhenunbeschränktheit“ bereits auf S. 139 der Begründung den Kapiteln der Flächenermittlung voranzustellen – bzw. in den Begründungsteil zum oben vorgeschlagenen (neuen) Plansatz 02.	wird teilweise gefolgt Der Satz "Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt" wird in die Begründung zu RROP 4.2.1 02 gleich am Anfang eingefügt.
1753	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung Allgemein: Die im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP festgelegten VRG Windenergienutzung überlagern sich teilweise mit - VRG Rohrfernleitung, - VRG regional bedeutsamer Wanderweg, - VBG Trinkwassergewinnung, - VBG Landwirtschaft, - VBG Grünlandbewirtschaftung und - VBG Biotopverbund (linienhaft). Zwar ist davon auszugehen, dass diese Festlegungen einer Umsetzung von WEA in dem Gebiet nicht entgegenstehen und die Windenergienutzung verträglich mit der jeweils raumordnerisch gesicherten Nutzung ist, so dass die Überlagerung der Festlegungen im RROP keine Nutzungskonflikte darstellen. Hierzu fehlen jedoch entsprechende Ausführungen in der Begründung bzw. den Gebietsblättern. Ohne dies bleibt offen, ob der LK Lüchow-Dannenberg die Betroffenheit der genannten Raumordnungsbelange erkannt hat.	wird gefolgt Die Überlagerungen wurden im Gebietsblatt bzw. in der Begründung aufgeführt und geprüft. Einschränkungen für die Nutzung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ergeben sich daraus nicht.
1754	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 138: Unklar ist, ob die Ausführungen unter „Ergänzung zu Satz 4“ eine Auseinandersetzung mit der Vorgabe aus dem LROP in 4.2.1 03 Satz 7 sein sollen, regionale Energiekonzepte zu erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren.	wird gefolgt Die Ausführungen beziehen sich vor allem auf LROP 4.2.1 01 Satz 4. Da es sich bei diesem Satz um einen Auftrag an die Regionalplanung handelt, wurde er in der Beschreibenden Darstellung gestrichen. Die Ausführungen in der Begründung zu LROP 4.2.1 01 Satz 4 werden nun nach der Begründung zu den Sätzen 1 bis 3 ergänzt. Nach LROP 4.2.1 01 Satz 4 sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Bei den Ausführungen zur Solarenergie wird dabei auch ergänzend der Grundsatz des LROP in 4.2.1 03 Satz 7 berücksichtigt. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.
1755	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 141: Es ist klarzustellen, dass Flächen, die keine Windenergiegebiete sind, lediglich auf das Teilflächenziel zum 31.12.2032 anzurechnen sind (s. Antwort zu Frage 4.3.1 in der ML Arbeitshilfe).	wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
1756	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 143: Der Grundsatz in LROP 4.2.1 01 Satz 5 wird missverstanden. Es handelt sich um Landeswerte, die nicht jeder einzelne Landkreis erfüllen muss. Dies ergibt sich auch aus dem NWindG	wird gefolgt Maßgeblich für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind die im NWindG für den Landkreis festgelegten Teilflächenziele. Daher wird der betreffende Satz in der Begründung gestrichen.
1757	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 148: Der angesprochene Beschluss des BVerwG bezieht sich nicht – wie textlich zugeordnet – auf die Einzelfallprüfung, sondern auf den vom LK vorgesehenen Schritt 1, denn es heißt: „Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten könne sich der Plangeber aber darauf beschränken, private Belange nur in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies vorliegend etwa durch die Berücksichtigung eines Abstandes von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich geschehen sei.“ Die textliche Zuordnung ist zu überprüfen.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.
1758	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 148/149: Da die in Kapitel III.2 ausgeführten Ausschlusskriterien im Verlaufe des Planungsprozesses noch einmal angepasst wurden (vgl. Kapitel V: Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzeptes), ist diese Vorgehensweise schon einleitend bei der Beschreibung der Vorgehensweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zu ergänzen. Auch wird lediglich die abstrakte Möglichkeit aufgezeigt, dass durch eine Änderung der Tabuzonen B mehr Potenzialflächen ermittelt werden können. Da es in Kapitel III.1 jedoch um die Beschreibung der konkreten Grundlagen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes des LK DAN geht, sollte bereits an dieser Stelle kurz ausgeführt werden, dass die im nachfolgenden Kapitel III.2 angeführten Ausschlusskriterien nicht dazu führen, das regionale Teilflächenziel zu erfüllen.	wird gefolgt Das Kapitel III.1 wurde im letzten Abschnitt entsprechend ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1759	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 151/152: Zu FFH-Gebieten wird ein Abstand von 200 m und zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von 500 m als Kriterium der Tabuzone B definiert, während der Abstand zu VRG Natura 2000 (LROP) lediglich 75 m beträgt. Da die VRG Natura 2000 die FFH- und EU-Vogelschutzgebietskulisse auf Ebene der Landesraumordnung absichern, ist dies nicht schlüssig und zu harmonisieren. Es sollte zudem der Bezug zur fachrechtlichen geschützten Kulisse hergestellt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob das Kriterium 22 (VRG Natura 2000 (LROP)) erforderlich ist, da Die EU-Vogelschutzgebiete bereits durch das Kriterium 13 und die FFH-Gebiete durch das Kriterium 14 abgedeckt sind. Auch irritiert die angegebene Datengrundlage. Anders als z.B. bei den Kriterien 18a und 21 wird nicht das LROP, sondern „NLWKN“ angegeben.	wird gefolgt Das Planungskonzept wurde angepasst. Es werden für die FFH- und Vogelschutzgebiete die Daten verwendet, die aktuell vom Umweltkartenserver Niedersachsen abrufbar sind. Diese Daten wurden auch als Grundlage verwendet für die Abgrenzung der Vorranggebiete Natura 2000. Das Planungskriterium "Vorranggebiet Natura 2000" des LROP wurde gestrichen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1760	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 152 / S. 174: Die Einstufung der Schutzzone II weder als Tabuzone A noch als Tabuzone B ist unter Einbezug der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (z.B. Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20) zu überprüfen. Auch belegt z.B. die Verordnung für das WSG Schuttschur, dass gem. § 4 Abs. 5 das Errichten von Gebäuden verboten ist. Potenziell mögliche Ausnahmen (§ 8) führen zu keiner anderen Beurteilung. „Allein, dass theoretisch denkbar erscheint, in den Bereichen im atypischen Einzelfall in Anwendung einer Ausnahmegvorschrift die Errichtung einer Windenergieanlage zuzulassen, ist nicht geeignet, eine im Sinne der Rechtsprechung nicht anders auflösbare „Unwägbarkeit“ bezüglich der Einstufung eines Gebiets zu begründen“ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 30.01.2020 - 12 KN 75/18 (RROP Cuxhaven).	wird gefolgt Nach Prüfung der genannten Urteile werden die Zonen II der Wasserschutzgebiete (WSG) als Tabuzone B eingestuft. Beim WSG Wibbese gibt es keine Schutzzone II. Ersatzweise wurde die Schutzzone IIIA des WSG Wibbese geprüft. Es gibt dort kein allgemeines Bauverbot, die Errichtung von Wohnungen sowie das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sind beschränkt zulässig. Daher wird die Zone IIIA des WSG Wibbese nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Es ergibt sich daraus keine Änderung der Potenzialflächen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1761	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 152: Die Anbauverbotszonen der Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßengesetz und Niedersächsischem Straßengesetz werden als Kriterium der Tabuzone A beachtet. Dies alleine ist allerdings nicht ausreichend. Da der Rotor die Anbauverbotszone nicht überstreichen darf, müssen Windenergieanlagen einen Abstand in Höhe der Rotor-außerhalb-Zugabe zur Anbauverbotszone einhalten. Entsprechend muss das Kriterium der Tabuzone A lauten: Fläche + 20 m + 75 m.	wird gefolgt Das Planungskonzept ist entsprechend geändert worden.
1762	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 154: Die Erläuterung zur Festlegung der Abstände zwischen Wohnnutzung und WEA bzw. den VRG WEN bedarf einer klarstellenden Ergänzung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA dem Vorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Da der Mastfuß der WEA bei einer Rotor-Out-Planung vollständig innerhalb der Gebietsgrenze des VRG WEN liegen muss (Mastfuß 7,5 m von der Grenze entfernt), beträgt der Mindestabstand	wird gefolgt Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zwischen der Grenze eines VRG WEN und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken – im Sinne einer optisch bedrängenden Wirkung – unter Berücksichtigung der angenommenen Referenzanlage 492,5 m anstelle von 500 m. Sofern diesem Umstand erläuternd Rechnung getragen wird, spricht jedoch nichts dagegen, es bei dem in der Tabuzone A angegebenen Mindestabstand von 500 m im Sinne einer Aufrundung zu belassen.	
1763	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 160: Es ist eine Angabe zum Bezugspunkt zu ergänzen, der für die Abstandsberechnungen von Wohnnutzungen angewendet wurde (Ist der Bezugspunkt die Außenkante des nächstgelegenen Wohngebäudes?).	wird gefolgt Es ist richtig, dass bei Gebäuden der Bezugspunkt für die Berechnung des Abstands die Außenkante des nächstgelegenen Wohngebäudes ist. Bei Flächen (z.B. Baugebieten in Bebauungsplänen) ist die Grenze des Polygons des Baugebietes (z.B. WA) der Bezugspunkt für den Abstand. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1764	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 160: Der Satz „Der geringere Abstand im Vergleich zu Gebäude [sic!] im Siedlungsbereich (gem. § 34 BauGB) mit schützenswerter Wohnnutzung ...“ verdeutlicht, dass der Begriff Siedlungsbereich in der Begründung nicht einheitlich verwendet wurde. Im darüberstehenden Absatz wird der Siedlungsbereich noch mit § 30 und § 34 BauGB gleichgesetzt. In Kapitel III.2.1.2 können mit Siedlungsbereiche nur Bereiche gem. § 30 BauGB gemeint sein.	wird teilweise gefolgt In dem zitierten Satz ist der Siedlungsbereich gem. § 30 und § 34 BauGB gemeint. Die Begründung ist entsprechend korrigiert worden. In Kap. III.2.1.2 geht es um Baugebiete in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung. Es wird kein Widerspruch darin gesehen, wenn diese Bereiche ebenfalls als Siedlungsbereich bezeichnet werden.
1765	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 167: Zur als Tabuzone A eingestuften Pufferzone um das VRG Kulturelles Sachgut (Rundlingslandschaft bei Lüchow) ist eine Größenangabe zu ergänzen.	wird teilweise gefolgt Es handelt sich um die sog. Pufferzone, die im Zuge der Bewerbung als Weltkulturerbe entsprechend den Anforderungen der UNESCO an Welterbegebiete von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) parzellenscharf bestimmt wurde. Diese Pufferzone erstreckt sich auf Abstände von ca. 200 bis ca. 1000 Metern um die Kernzone des geplanten Welterbegebietes. Diese Fläche wurde als Tabuzone B festgelegt. Es handelt sich also nicht um einen "GIS-Puffer" mit einem bestimmten Abstand im Rahmen des Planungskonzeptes Windenergie. Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.
1766	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 168: Es fehlt eine Herleitung dazu, dass „aus Praktikabilitätsgründen“ für die Bearbeitung im GIS für die nach BNatschG geschützten Gebiete „eine Mindestgröße von 5 ha“ gewählt wurde. Um die Lesbarkeit von Planzeichen kann es hier an dieser Stelle nicht gehen. Die Größe eines Gebietes ist nicht maßgeblich für die Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Dieser Belang ist zumindest in der Einzelfallabwägung erneut zu prüfen und demnach wäre zu ergänzen, dass dies dort entsprechend untersucht wurde. Auch ist unklar, ob sich die	wird gefolgt Der betreffende Satz in der Begründung ist überholt und wird gestrichen. Im Planungskonzept wurden Mindestgrößen nur zu gesetzlich geschützten Biotopen und Kompensationsflächen angesetzt und zwar mit einer Mindestgröße von 1 ha. Für die übrigen Kriterien in der Rubrik "Natur und Landschaft", wie die Schutzgebiete oder Vogellebensräume etc., wurden alle Flächen des entsprechenden Kriteriums verwendet ohne Beachtung einer

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Mindestflächengröße auf alle Datengrundlagen für die Kategorie Natur und Landschaft bezieht.	Mindestgröße.
1767	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 176: Die vorgesehenen 3 km als Tabuzone A für die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf überzeugen nicht, da die angegebene Quelle (BMWK 2022) 7 km für erforderlich hält. Nach Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) reduzierte die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Anlagenschutzbereiche ihrer Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR). So wurde auch für das DVOR Brünkendorf Anfang 2023 der Anlagenschutzbereich von 15 auf 7 km reduziert (https://www.dfs.de/homepage/de/medien/presse/2023/27-02-2023-dfs-gibt-mehrals-21-000-quadratkilometer-fuer-windkraft-frei/). Ein Anlagenschutzbereich von 3 km ist hier nicht bekannt (siehe auch interaktive Karte der BAF für die Anlagenschutzbereiche Windkraft).	wird gefolgt Die Tabuzone A von 3 km wird gestrichen. Als Tabuzone A wird die Fläche der DVOR festgelegt. Aufgrund der Rotor- außerhalb-Regelung wird zusätzlich ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B hinzugefügt. Der erweiterte Anlagenschutzbereich des DVOR in Brünkendorf von 7 km wird nicht als Ausschlusskriterium festgelegt, sondern dieser Bereich wird in der Einzelfallprüfung geprüft, in dem die als für die Windenergie als geeignet ermittelten Potenzialflächen an die Deutsche Flugsicherung (DFS) zu Prüfung zugesendet werden. Der Landkreis hat daher ein fiktives Windparklayout für die betroffene Fläche bei der DFS vorgelegt. In ihrer Nachricht vom 01.04.2026 wurde von der DFS unverbindlich mitgeteilt, dass der vorgelegte Windpark derzeit zustimmungsfähig sei. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) führe eine Liste für jede (D)VOR-Anlage. Es gelte daher das Eingangsdatum der offiziellen Anfrage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die abschließende Genehmigung. Sollte in der Zwischenzeit eine andere Planung beim BAF vor dieser Planung vorgelegt werden, könne das Ergebnis bezüglich der vorgelegten Planung negativ ausfallen (s. auch Kap. III.2.5.5).
1768	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 177: Für den Bau von Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 maßgeblich. Gemäß dieser Norm muss der Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens die Hälfte des Rotordurchmessers betragen, zuzüglich eines spannungsabhängigen Mindestabstands von bis zu 20 m für Netzspannungen von 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m beträgt der einzuhaltende Mindestabstand zu 110 kV-Leitungen 102,5 m und nicht wie angegeben 107,5 m. Dieser Abstand ist der Tabuzone A zuzuordnen und nicht der Tabuzone B (entsprechend ist dies auch auf S. 153 zu ändern). Es erscheint angesichts der Flächenknappheit nicht nachvollziehbar, weshalb darüber hinaus ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m eingeführt wurde. Es ist zu prüfen, ob dieser zusätzliche Abstand als Planungskriterium erforderlich ist.	wird teilweise gefolgt Laut Stellungnahme des Netzbetreibers Avacon vom 30.04.2025 ist zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}}$ Dabei bedeuten die Abkürzungen folgendes: αWEA = Abstand der WEA zum äußeren Leiterseil; $DWEA$ = Durchmesser Rotor (Referenz-WEA 165m); α_{Raum} = Arbeitsraum an WEA, hier Annahme 0 m; α_{LTG} = Waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (für 110 kV Freileitung i.d.R. 20 m). Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 102,5 m. Dieser wird als Tabuzone A festgelegt. Nach Abstimmung mit der Avacon wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 50 m als Tabuzone B festgelegt, um den zukünftigen Ausbau der Leitung nicht zu erschweren. Denn gemäß Netzausbauplanung ist der Ersatzneubau der Abschnitte Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren Landkreis Uelzen-Lüchow geplant.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Außerdem weist die Avacon in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zu prüfen ist, ob sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Diese Hinweise richten sich an den Betreiber von Windenergieanlagen und sind im Genehmigungsverfahren für WEA zu beachten. Sie werden daher im Planungskonzept nicht berücksichtigt. Die Begründung ist entsprechend geändert worden.
1769	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 177: Es ist zu prüfen, ob auch Umspannwerke in das Kriterium 34 eingeschlossen werden müssten.	wird gefolgt Umspannwerke stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen und werden daher als Tabuzone A festgelegt. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt, um Beeinträchtigungen eines Umspannwerks durch das Überstreichen des Rotor einer WEA zu vermeiden. Die Begründung ist entsprechend geändert worden.
1770	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 178 / S. 182: Nach den Ausführungen auf S. 178 werden Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschlusskriterium (Tabuzone A) definiert. Hier ist zu ergänzen, dass dies nicht für zwei bestehende Windparks / VRG Windenergienutzung (sowie das dort mögliche Repowering) gilt, zu denen das BAIUDBw mit Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken geäußert hat. Offen bleibt aus den Ausführungen auf S. 182 darüber hinaus, ob das BAIUDBw sich zu den „im Genehmigungsverfahren“ befindlichen Windenergieanlagen bereits positiv geäußert hat oder nicht.	wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Nach der Stellungnahme der Bundeswehr vom 24.07.2025 ist bei diesen beiden Flächen der 1. Änderung des RROP 2004 (Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten sowie Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Ost) darauf zu achten, dass zu errichtende WEA mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandwindparks hinausragen, da dies eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten würde und die betroffenen WEA abgelehnt werden müssten. Die Abgrenzung dieser beiden Vorranggebiete wird daher geringfügig angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über die betreffenden Bestandwindparks Leisten bzw. Woltersdorf Ost hinausreichen (s. ID1646 und ID1658). Diese beiden angepassten Vorranggebiete Leisten und Woltersdorf Ost sind hinsichtlich des Hubschraubertiefflugkorridors entsprechend von der Tabuzone A ausgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Ebenso ist die Begründung aktualisiert worden, da die betreffenden WEA 2025 unter Zustimmung der Bundeswehr genehmigt worden sind.
1771	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 180: Zur Aussage „Diese Waldflächen liegen gemäß Planungskonzept außerhalb der Vorranggebiete Wald...“ ist zu ergänzen, dass sich nach der späteren Veränderung des Planungskonzeptes (Kapitel V.) und der teilweisen Streichung des Ausschlusskriteriums VRG Wald einige Flächen mit den VRG Wald überschneiden. Entsprechende Hinweise auf spätere Änderungen der Kriterienanwendung sind auch bei den anderen Kriterien zu ergänzen, die hiervon berührt sind (Lebensräume mit landesweiter Bedeutung (NLWKN) und Pufferzone des Antragsgebiets UNESCO-Weltkulturerbe Rundlingsdörfer bei Lüchow).	wird gefolgt Zu besserer Verständlichkeit wurde die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt.
1772	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 182: Die Aussage „Darüber hinaus werden die Flächen zur Erreichung des Teilflächenziels benötigt“ ist zu streichen. Denn dies ist kein dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechendes Argument zur Ausweisung von VRG Windenergienutzung.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1773	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 182: In Kapitel III.4 wird schon abschließend beschrieben, welche Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 in die Neuaufstellung des RROP übernommen werden („Im Ergebnis werden 613 ha der bisherigen Vorranggebiete wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen“). Unklar ist jedoch, inwieweit diese einer Tabuzone A widersprechen und einer Umweltprüfung unterzogen wurden.	wird teilweise gefolgt Die Überprüfung der Einhaltung der Tabuzone A wurde auf Basis des aktualisierten Planungskonzeptes durchgeführt (s. Begründung III.2) und z.T. die Gebiete entsprechend verkleinert (s. Begründung III.4). Die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 sind bereits im Zuge der 1. Änderung des RROP geprüft worden. Eine Erläuterung zur Umweltprüfung ist in der Begründung Kap. III.4 ergänzt.
1774	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 183/184: Bei den Ausführungen zur Clusterbildung von Einzelflächen ist zu ergänzen, welche Abstände als Kriterium für die Clusterbildung zu Grunde gelegt wurden.	wird nicht gefolgt Zu den Grundsätzen der Clusterbildung gehört, dass die Teilflächen eines Clusters nicht mehr als 1 km voneinander entfernt liegen. Da dies bereits in der Begründung (Kap. III.5.1, dritter Spiegelstrich) erläutert wird, erfolgt keine weitere Ergänzung. In der Begründung ist dargestellt, dass durch das GIS-Modell Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 6.732 ha ermittelt wurden. Nach dem Entfernen von Splitterflächen und der Clusterbildung sind insgesamt 6.626 ha für die Einzelfallprüfung verblieben, d.h. in diesem Schritt sind 106 ha entfallen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1775	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 184: Der planerische Ansatz, Potenzialflächen < 15 ha bei einer Rotor-Out Planung pauschal aus der Betrachtung auszuschließen, ist in hinreichender Tiefe ergänzend zu begründen. Im Entwurf wird eine Mindestflächengröße von 15 ha vorausgesetzt, um die Errichtung von „mindestens 2 bis 3 Windenergieanlagen (WEA)“ zu ermöglichen. Diese Formulierung erscheint jedoch in zweierlei Hinsicht erklärungsbedürftig: Zum einen bleibt offen, auf welchen konkreten technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundlagen die Annahme basiert, dass 15 ha zwingend notwendig sind, um zwei bis drei WEA unterzubringen. Eine nachvollziehbare Herleitung dieser Schwelle würde zur Nachvollziehbarkeit beitragen. Zum anderen ist die Formulierung nicht eindeutig. Entweder es handelt sich um eine Mindestanzahl („mindestens zwei WEA“), oder um einen Zielkorridor, der aber wiederum offenlässt, ob auch zwei ausreichend wären. Die Formulierung „mindestens 2“ wäre eindeutiger.	wird gefolgt Die Begründung wurde geändert und präzisiert. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wird festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens zwei WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Je nach Längen- und Breitenverhältnis einer Fläche sind mindestens 15 ha erforderlich, um den notwendigen Abstand zwischen zwei WEA zu gewährleisten.
1776	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 187: Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Unklar ist, wie das Ergebnis der Umweltprüfung in der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurde. Zudem sollte der Punkt „5. Darstellung der Begrenzung der Belastung Minderungseffekte“ überprüft werden. Nach der bisherigen Formulierung ist unklar, was genau damit gemeint ist.	wird gefolgt Die Prüfung der Umweltbelange war ein integraler Bestandteil bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen. Im Zuge der Einzelfallprüfung wurden hierbei als Teil der Umweltprüfung alle abwägungsrelevanten Umweltbelange eingestellt und berücksichtigt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung basiert auf diesen Ergebnissen. Der Umweltbericht dokumentiert letztendlich diese Ergebnisse und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen abschließend. Auf S. 95 des Umweltberichts ist folgendes ausgeführt: "Die gebietsbezogene Umweltprüfung wurde für alle 27 im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Dies ist ganz maßgeblich auf die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzept und der in einem iterativen Planungs- und Auswahlprozess eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl zurückzuführen (siehe im Einzelnen hierzu die Begründung der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg)." Ergänzend zu dieser Darstellung im Umweltbericht werden in der Begründung in den Gebietsblättern im Anhang 6-1 ein Abschnitt zum Ergebnis der Umweltprüfung ergänzt. Der Punkt 5 "Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte" fasst die im Zuge der Einzelfallprüfung vorgenommen Flächenanpassungen zusammen und verweist auf die Ausführungen zu im Genehmigungsverfahren

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				festzusetzenden Minderungsmaßnahmen, die in der Begründung dargelegt sind. Es wird in der Einzelfallprüfung vorausgesetzt, dass Minderungseffekte eintreten werden aufgrund der im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Minderungsmaßnahmen (u.a. gem. § 6b WindBG und § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG).
1777	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 188: Sofern mit den unter „Wohnnutzung und Erholung“ genannten Belangen „Rad-/Wanderwege“ und „ausgewiesene Erholungsschwerpunkte“ die entsprechenden Festlegungen des RROP gemeint sind, so sind diese auch entsprechend zu benennen (VRG regional bedeutsamer Wanderweg, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung).	wird gefolgt Die Begründung und die Gebietsblätter sind entsprechend angepasst worden.
1778	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 188: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Leitungen des 110-kV-Verteilnetzes ist als Abwägungsbelang mit in den Blick zu nehmen. Denn die Länge der durch einen Windparkbetreiber herzustellenden Anbindung an eine 110-kV-Leitung ist ein relevantes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und kann somit auch für die Realisierungsprognose von Vorranggebieten Windenergienutzung von Bedeutung sein.	wird zur Kenntnis genommen Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden. Dies führt zu keiner Änderung in der Abwägung der Flächen.
1779	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 189: Hinsichtlich des SuedOstLink+ (korrekte Schreibweise beachten) wird auf § 3a Abs. 2 NABEG hingewiesen. Danach sollen die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Auch ist nunmehr seit dem 30.05.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung veröffentlicht worden, das Ergebnis dieser Entscheidung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und in die Gebietsblätter der betroffenen Potenzialflächen einzufügen.	wird gefolgt Die Gebietsblätter enthalten bereits Angaben zur Lage im SuedOstLink+ - Trassenkorridor. Die Angaben sind entsprechend des Ergebnisses der Bundesfachplanung sowie dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom angepasst worden.
1780	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 189: Es wird ausgeführt, dass die Betreiber von seismische Messstationen in einem Abstand von bis zu 5 km sowie das LBEG und das BGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen sind. Für das RROP ergebe sich aber keine Einschränkung für die Beurteilung der Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung. Diese gänzliche Verschiebung der Belangbewertung auf die Zulassungsebene wird seitens der ArL Lüneburg als nicht zulässig erachtet. Vielmehr ist entscheidend, wie sich die genannten Träger zur Vereinbarkeit der VRG Windenergienutzung mit den seismischen Messstationen im Rahmen der Neuaufstellung des RROP äußern. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung und der Realisierungsprognose angemessen zu berücksichtigen. Zu dieser Thematik wird eine direkte Abstimmung mit der BGR empfohlen, da für die	wird gefolgt Das LBEG weist in seiner Stellungnahme vom 10.06.2025 auf die fünf von der BGR betriebenen seismischen Messstationen hin und empfiehlt pauschal einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten sowie die Beteiligung des Betreibers BGR am Verfahren (s. Erwiderung zu ID 1618). Die BGR bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass ein Abstand von 1 km zu den fünf im Landkreis vorhandenen seismischen Messstationen ausreichend ist (s. Erwiderung zu ID 1555). Dieser Abstand wird eingehalten. Die Begründung sowie die Gebietsblätter sind entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Messstationen „Gorleben“ ggf. lediglich ein Abstandspuffer von 1 km erforderlich sein könnte.	
1781	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 190: Das Verbot der Waldumwandlung in WSG betrifft auch den Nadelwald. Die schlechtere Grundwasserneubildungsrate im Vergleich zu Laub- und Mischwäldern ändert daran nichts. Aufgrund des Waldumwandlungsverbots muss die Realisierungsprognose zu einem negativen Ergebnis kommen. Daher steht jeglicher Wald in WSG nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.	wird gefolgt Die Begründung und das Planungskonzept für die Windenergienutzung wurden entsprechend korrigiert. Alle Waldflächen in Wasserschutzgebieten werden als Tabuzone A von der Windenergienutzung ausgeschlossen.
1782	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 198: Die Prüfung der Umfassungswirkung erfolgt erst in Stufe 3. Es erscheint jedoch sachgerechter, die Umfassungswirkung nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu beurteilen. Bei einem möglichen Wegfall einzelner Teilflächen innerhalb des LSG verändern sich die Freihaltewinkel; unter Umständen würden dann Flächen erneut in Betracht kommen, die zuvor in Stufe 3 – unter Annahme des vollständigen Fortbestehens der LSG-Potenzialflächen – ausgeschlossen wurden. Sofern jedoch sämtliche Teilflächen eines Potenzialflächenclusters nach planerischer Abwägung aufgrund des LSG ausscheiden, erübrigt sich die Prüfung einer Umfassungswirkung. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Berücksichtigung der Umfassungswirkung auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2024 - 22 D 48/24.NE – und die Ausführungen hierzu in der Dienstbesprechung von 11.03.2025 (vgl. Folien 7 bis 17 der Präsentation des ArL LG) hingewiesen.	wird teilweise gefolgt Aufgrund der Anpassung des Planungskonzeptes erfolgte eine Neuprüfung der Potenzialflächen. Die Prüfungsabfolge der Umfassungsprüfung vor der LSG-Prüfung wurde beibehalten. Bei der Umfassungsprüfung wurden mehrere Varianten geprüft, jeweils mit dem Ziel eine optimale Variante herauszuarbeiten, auch schon im Hinblick auf die Betroffenheit im LSG und eine möglichst große verbleibende Fläche. Diese Varianten werden nun zusätzlich im Gebietsblatt dargestellt. Die Prüfung der Umfassung wird vor dem Hintergrund der Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung vor der LSG-Prüfung durchgeführt. Denn nur wenn sich nach Prüfung aller anderen abwägungsrelevanten Belange (inklusive der Umfassungswirkung) noch Teilflächen ergeben, die begründet die Gesamtintegrität/Funktion des LSG gefährden, werden auch diese zurückgenommen. Diese Abfolge spiegelt auch die Bedeutung von LSG gem. BNatSchG im Kontext mit Windenergie wider. Daran ändert auch das angesprochenen Urteil nichts. Denn die Kritik des OVG bezieht sich hier nicht auf die generelle Anwendung/Berücksichtigung, sondern die abwägungsfehlerhafte Anwendung. Es wurde in dem streitgegenständlichem Flächennutzungsplan eine veraltete Fassung eines Gutachtens zu Beurteilung der Umfassung verwendet, ein zu großer Radius zu Grunde gelegt und es wurden vom Gutachten abweichende Kriterien ohne tragfähige Begründung angewandt. Letzendlich war in dem Urteil auch die Aussage des Plangebers nicht haltbar, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werde. Diese Frage stellt sich aufgrund des geänderten Rechtsrahmens nicht mehr. Zudem wird bei der LSG-Prüfung beim Wegfall von Teilflächen geprüft, ob sich die Prüfung der Umfassungswirkung ändern würde. Die Gebietsblätter sind entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1783	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 208: Es fehlen beschreibende Ausführungen zu den Auswirkungen der Streichung des Ausschlusskriteriums Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung.	wird gefolgt Das Ausschlusskriterium Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung wurde als pauschales Ausschlusskriterium gestrichen. Stattdessen werden Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung in die Einzelfallprüfung miteinbezogen, um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin abgeprüft und eingehalten werden.
1784	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Kapitel V (ab S. 210) – Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB: Die Erforderlichkeit der Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB in Kapitel V – hier bezogen auf Vorranggebiete Wald des LROP – ist noch nicht in allen Teilen nachvollziehbar und bedarf der Überprüfung und Begründungsergänzung: In einem ersten Schritt wurde richtigerweise geprüft, ob die Kriterien der Kategorie „Tabuzone B“ angepasst werden können (S. 207). Die meisten hier dokumentierten Einschätzungen erscheinen plausibel. Allgemein sei hierzu angemerkt, dass mit der gesetzlich normierten Umstellung auf eine Positivplanung (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB) größere Spielräume als bisher bestehen, wenn Abweichungen vom Planungskonzept erforderlich werden, um das Teilflächenziel zu erreichen. Im Einzelnen sei angemerkt, dass die Beibehaltung der Siedlungsabstände (900 m bzw. 600 m) weiter zu begründen ist, zumal zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand von 2 H ausreichen würde. Hier ist beispielsweise auf die Einhaltung der TA Lärm-Werte o.ä. abzustellen. Ebenso sollten auch die zusätzlich eingeführten Schutzabstände (Tabuzone B) zu einzelnen Nutzungen noch einmal auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. In Bezug auf die VRG Wald wäre vom Plangeber zu prüfen, inwiefern ein Überstreichen eines VRG Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des VRG Wald tatsächlich geboten ist, da diese Vorrangssicherung auf den Waldbodenkörper abstellt. In einem zweiten Schritt wurden die in „Szenario 6a“ neu ermittelten Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Nicht nachvollzogen werden kann, warum mit Änderungen der Kriterien der Tabuzone B zusätzliche 1.258,9 ha Potenzialfläche ermittelt wurden, aber nur fünf Teilflächen mit einer Größe von 66 ha verbleiben (s. S. 209 Begründung). Der Hinweis auf eine tabellarische Kurzprüfung lässt nicht erkennen, ob hier überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat. Aspekte der Einzelfallabwägung (siehe die in Kapitel III.5.2 dargelegten Stufen 1 bis 6) wie insbesondere Landschaftsschutzgebiete (Bewertungskriterien „Lage in LSG“; „Gefährdung der Gesamtintegrität“), Boden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit, die Umfassung der Ortslagen und die Clusterbildung von VRG Windenergienutzung wurden bislang nicht dahingehend bewertet, ob hier noch Anpassungen der Abwägungsmaßstäbe möglich gewesen wären.	wird gefolgt Die Begründung zur Inanspruchnahme des § 249 Abs. 5 BauGB wurde umfangreich überarbeitet (s. Kapitel V.1 der Begründung). Dabei wurden auch die Siedlungsabstände sowie die Kriterien der LSG-Prüfung auf Möglichkeiten zur Ermittlung weiterer Flächenpotenziale geprüft. Der 75 m-Puffer um die Vorranggebiete Wald wurde gestrichen. Darüber hinaus wurde auch die Einzelfallprüfung zum GIS-Modell V6a überarbeitet. Die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a wird zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Nach erneuter Prüfung der Version V6a konnten 72 ha als geeignet ermittelte Flächen identifiziert werden (Begründung IV.3). Außerdem wurde das Planungskonzept der Einzelfallprüfung überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt, aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen. Nur im Vorranggebiet Wald wurden diese aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorranggebietes Wald weiter zur Differenzierung der Waldflächen im Vorranggebiet Wald herangezogen (s. Begründung V.2). Insgesamt konnte durch die Überarbeitung der Ausschlusskriterien (Begründung III.2) sowie die Überarbeitung der Einzelfallprüfung der Versionen V4a und V6a die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald um über 200 ha auf 605 ha reduziert werden. Die Ausführungen zum Verfahrensrisiko werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neu zu betrachten und zu bewerten ist auch das Ausschlusskriterium „Wälder mit Bäumen > 80 Jahre“ (Waldbestandsalter). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Niedersächsische Landesregierung mit dem LROP die Abwägung getroffen hat, nicht alle Wälder als VRG Wald festzulegen und sie so vor einer Inanspruchnahme für andere Nutzungen zu schützen, sondern nur die besonders erhaltenswerten historisch alten Waldstandorte. In den übrigen Wäldern, soweit sie nicht als VRG Biotopverbund festgelegt sind, wird ausdrücklich eine windenergetische Nutzung ermöglicht. Der LK DAN setzt sich darüber hinweg, indem er die vom Land getroffene Abwägung, dass die besonders schützenswerten Waldbereiche die historisch alten Waldstandorte sind, durch eine eigene Abwägung ersetzt, wonach vielmehr Wälder mit einem Waldbestandsalter von mehr als 80 Jahren vorrangig zu sichern seien. Das steht dem Landkreis nicht zu: Er kann sich nicht über Vorranggebiete des LROP hinwegsetzen und gleichzeitig andere Gebiete der gleichen Nutzungsart (Wälder), die das LROP ausdrücklich für Windenergie geöffnet hat, aufgrund anderer Erwägungen zu Tabuflächen erklären und dann zum Ergebnis kommen, die Abweichung von den VRG Wald des LROP sei erforderlich. Im Übrigen ist das Kriterium „Wälder mit Bäumen > 80 Jahre“ für einen mittelfristigen Planungshorizont, wie er dem RROP zugrunde liegt, zu hinterfragen, da viele Baumarten in dem Alter bereits die Hiebreife erreicht haben oder kurz davor stehen und jederzeit, insb. Dann, wenn die Baumartenwahl nicht an den Standort angepasst ist, Schadereignisse auftreten können. Kurzum: Es handelt sich um ein Kriterium, dessen Erfüllung von einem Tag auf den anderen entfallen kann, so dass ihm auch deshalb kein höheres Gewicht als z.B. dem Alter des Waldstandorts beigemessen werden kann. Für eine Herleitung wäre es notwendig, Berechnungen (Szenarien) durchzuführen und darzulegen, anhand deren bewertet werden kann, welche zusätzlichen Flächenwerte durch eine Anpassung des Kriteriums/Abwägungsbelangs für die Ausweisung als VRG Windenergienutzung entstehen könnten und ob diese jeweils oder zusammen ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Erst wenn dies nachweisbar nicht ausreicht, kann eine Streichung des Ausschlusskriteriums VRG Wald erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dann jedoch deutlich weniger Fläche in VRG Wald notwendig wäre als das bisherige Flächendefizit von 835 ha (vgl. S. 209). Hinzuweisen ist auch auf einen verfahrensbezogenen Nachteil, der sich aus der etwaigen Inanspruchnahme von VRG Wald ergibt: Da durch die Inanspruchnahme der VRG Wald kein zusätzlicher, über das regionale Teilflächenziel hinausgehender, Flächenpuffer entstehen darf, stellt dies ein nicht unerhebliches Verfahrensrisiko dar. Denn sollte es aufgrund des/der Beteiligungsverfahren/s zu Streichungen der bisher als VRG Windenergienutzung geplanten Flächen kommen (müssen), muss der LK DAN zwangsläufig die Flächenkulisse erneut ändern und entsprechend	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			neue Flächen ausweisen, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Die Problematik besteht ebenfalls dann, wenn aufgrund eines Gerichtsurteils eine einzelne Fläche für unzulässig erklärt wird und der LK DAN damit unter sein regionales Teilflächenziel fällt. Aus diesen Gründen sollte die Inanspruchnahme von § 249 Abs. 5 BauGB vom LK DAN grundsätzlich im Hinblick auf diese Verfahrensrisiken überprüft werden. S. 212: Es fehlen Ausführungen dazu, was unter dem Grundsatz „Belange des Waldes“, welcher als eines von drei Kriterien in der Einzelfallprüfung (V7) „besonders berücksichtigt“ wird, zu verstehen ist. Dies ist zu ergänzen.	
1785	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Zur Einzelfallprüfung im Allgemeinen: Es ist festzustellen, dass Potenzialflächen bzw. Teilflächen im Rahmen der Bewertung der Gefährdung der Gesamtintegrität von Landschaftsschutzgebieten (LSG) bzw. in der abschließenden Bewertung häufig aufgrund fehlender Kompaktheit der Flächengeometrie oder aufgrund eines schwachen Beitrags zur Erzeugung erneuerbarer Energien gestrichen wurden (beispielsweise 01a, 01b, 01d, 02e, 04a, 04b, 04c, 11a, 11b, 12). Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von großflächigen Bereichen in Vorranggebieten Wald infolge der Streichung von 15 Potenzialflächen und des damit einhergehenden „Flächenmangels“ hinsichtlich der Erreichung des Teilflächenziels (TFZ) ist grundsätzlich zu prüfen, ob das nicht näher definierte Kriterium der Flächenkompaktheit/Flächengeometrie in allen Fällen mit einer ausschlaggebenden Gewichtung berücksichtigt werden kann.	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Hierbei wurde auch das Kriterium LSG noch einmal kritisch hinterfragt, ob mehr geeignete Flächen für die Windenergienutzung identifiziert werden können, um Flächenanteile im Vorranggebiet Wald zu reduzieren. Es ist hierbei aber auch zu berücksichtigen, dass die LSG im Landkreis (insbesondere auch das LSG Elbhöhen-Drawehn) eine wesentliche Funktion in der Sicherung von Natura 2000 Gebieten und deren Vernetzung (Kohärenz) haben. Insofern spielt neben dem Vorranggebiet Wald auch das Vorranggebiet Natura 2000 eine gewichtige Rolle. In diesem Kontext kommt dann einem kompakten, weniger raumgreifenden Gebietsdesign mit effektiver Nutzbarkeit ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen und Sicherung des verbleibenden LSG zu, um Raumwirkungen zu begrenzen.
1786	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 05 (S. 33 ff): Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, auf welche Teilflächen sich die aufgeführten Belange in welchem Umfang beziehen. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Potenzialfläche nach der Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1 erheblich. Zur Verbesserung der Transparenz sollte ergänzend eine Karte erstellt werden, welche die der Abwägung zugrundeliegenden Belange räumlich verortet. Zudem erscheint das Argument des Flächenverlustes aufgrund eines Abstandspuffers zu beiden Landkreisen weniger stichhaltig. Zum einen ist nicht definiert, welcher Abstandspuffer konkret gemeint ist – handelt es sich um den sich aus der Rotor-Out-Regelung ergebenden Flächenüberstand von 75 m? Zum anderen wäre die Potenzialfläche bzw. ein Vorranggebiet Windenergienutzung gegebenenfalls so anzupassen, dass die resultierenden Einschränkungen berücksichtigt werden. Der daraus entstehende Flächenverlust dürfte jedoch verhältnismäßig gering ausfallen. Bezüglich der getroffenen	wird teilweise gefolgt Auf den aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung für den Rotorüberhang angesetzten Abstand von 75 m zu den Nachbarlandkreisen wird verzichtet, da dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit Baulasten geregelt werden kann. In den Gebietsblättern wurden die Informationen zu Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (F oder W) sowie andere RROP Festlegungen ergänzt, so auch in dem hier angesprochenen Gebietsblatt 05. Auf eine zusätzliche kartografische Darstellung der Belange im Gebietsblatt wird verzichtet, zum einen aufgrund der Fülle der berücksichtigten Belange und zum anderen zum Schutz von sensiblen Daten, wie z.B. Horststandorten. Die Begründung wurde entsprechend in III.5.2.4 ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Aussage „Er dient als Anschlussstrecke eines im RROP Uelzen ausgewiesenen Radwegs“ (S. 34) sollte präzisiert werden, dass es sich bei der RROP-Ausweisung um ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für Radfahren handelt.	
1787	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 06 (S. 42): Der Wegfall der 22 Hektar großen Fläche südlich der Bahnlinie wird in Punkt 4 damit begründet, die Kompaktheit der Potenzialfläche zu wahren und dass die räumlichen Auswirkungen (Nord-Süd-Ausdehnung) nicht im Verhältnis zum potenziell erzielbaren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie (maximal zwei Anlagen) stehen. In III.5 wird jedoch festgelegt, dass ein Vorranggebiet Windenergienutzung (VRG WEN) eine Mindestgröße von 15 Hektar haben muss, um mindestens zwei bis drei Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen zu können. Betrachtet man die Teilfläche isoliert, ist nicht nachvollziehbar, warum sie – wie angegeben – lediglich Platz für ein bis zwei Anlagen bieten sollte und damit ausscheidet. In Punkt 6 wird zudem darauf verwiesen, dass der Wegfall der 22 Hektar der Minderung der Gesamtbelastung der Schutzgebiete diene. Hier entsteht der Eindruck einer widersprüchlichen Argumentation. Vor dem Hintergrund, dass die entfallenden 22 Hektar Potenzialfläche in Folge der Anpassung des Planungskonzepts zur Erreichung des Teilflächenziels (TFZ) in einem VRG Wald realisiert werden müssten, ist zu überprüfen, ob die vorliegende Begründung zum einen auf einer Fehlannahme hinsichtlich der möglichen Anzahl an WEA basiert und zum anderen eine Fehlgewichtung bei der vergleichenden Abwägung verschiedener Belange – insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in VRG Wald gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) – vorliegt.	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Große Teile der Potenzialfläche südlich der Bahnlinie sind bereits aufgrund des geänderten Planungskonzepts entfallen. Zudem wird die Teilfläche 6a im südlichen Bereich reduziert aufgrund avifaunistischer Belange (Kranich). Bei der Teilfläche 6b entfällt ein 75 m breiter Streifen an der Landkreisgrenze, damit das im RROP des Landkreises Uelzen festgelegte Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nicht durch den Rotor überstrichen wird. Der verbleibende Teil der Teilfläche 06b entfällt aufgrund der sehr geringen Größe (9 ha) und der isolierten Lage, da diese trotz ihrer geringen Größe für fast ein Drittel der 2,8 km langen Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche verantwortlich ist, jedoch nur Raum für 1 WEA bietet.
1788	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 07 (S. 47): Unter Punkt 2 wird angegeben, dass die nördliche Offenlandfläche der Teilfläche 7 b aufgrund des Vorkommens der Rohr- und Wiesenweihe entfällt. Bei der Offenlandfläche handelt es sich um eine Fläche von ca. 6 ha. Die übrigen 42, 3 ha entfallen mit folgender Begründung: „Da sich Teilfläche 7b zusätzlich großflächig mit Vogellebensräumen hoher Bedeutung überschneidet oder an solche mit sehr hoher Bedeutung unmittelbar angrenzt, entfällt sie in Summe vollständig.“ Diese Begründung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Auf welche „Vogellebensräume hoher bzw. sehr hoher Bedeutung“ wird hier verwiesen? Angrenzend befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung, welche nach Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V6a) als Ausschlusskriterium gestrichen wurde. Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und der Tatsache, dass die angeführten Belange für die 200 m westlich liegende Teilfläche 7a offenbar nicht ins Gewicht fallen, sollte eine differenziertere Abwägung des Belangs erfolgen.	wird gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Hierbei wurden die aktualisierten Daten des Landkreises (Landschaftsrahmenplan mit Bewertung der Brut- und Gastvogellebensräume) und des NLWKN sowie aktuelle Hinweise der Naturschutzverbände berücksichtigt. Vorliegend hat dies zu einer deutlichen Veränderung der Ergebnisfläche 07 geführt. Dabei wurde bis auf einen Bereich im Norden der größte Teil der Teilfläche 07b als geeignet ermittelt. Der nördliche Teil von 07b entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Nachweis der Rohrweihe sowie des Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung, zu dem zusätzlich ein Abstand von 75 m eingehalten wird, um ein Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1789	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 02 (S. 3): Die in der Tabelle angeführte Systematik der Auflistung 1 - 3 wird hier verlassen, indem ein „4. Punkt“ aufgeführt wird, unter dem die „Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange“ vorgenommen wird. Dies ist zu korrigieren. Im Übrigen ist der Abwägungsvorgang nur schwer nachvollziehbar, wenn die herangezogenen Belange (hier bspw. Nahbereichsstandorte, FFH-LRT, Flächengeometrie) nicht räumlich dokumentiert sind. Um eine Prüfung der ordnungsgemäßen Abwägung zu ermöglichen, wäre eine Kartendarstellung mit den betroffenen Belangen zweckmäßig. Dies gilt gleichermaßen auch für die übrigen Potenzialflächen und Versionen.	wird teilweise gefolgt Bei dem angesprochenen "4. Punkt" bei V6 02 im RROP Entwurf 2025 Anhang 7.1 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Unabhängig davon ist die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt worden. Auf eine zusätzliche kartografische Darstellung der Belange im Gebietsblatt wird verzichtet, zum einen aufgrund der Fülle der berücksichtigten Belange und zum anderen zum Schutz von sensiblen Daten, wie z.B. Horststandorten. Die Begründung wurde entsprechend in III.5.2.4 ergänzt.
1790	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 04 (S. 4): Unter „Sonstige Belange“ wird beschrieben, dass mit den Potenzialflächen „02 Harlingen“ und „03 Breselenz/Göhrde“ hinsichtlich der Umfassungswirkung zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen könne. Diese Aussage ist insofern unverständlich, als dass die Potenzialfläche 02 in Version 4a bereits vollständig entfallen ist.	wird teilweise gefolgt Die Umfassungsprüfung geht zunächst von einer gleichzeitigen Prüfung aller Flächen aus und ist dahingehend ausgerichtet, dass in Summe die größtmöglichen Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Anpassung des Planungskonzeptes erfolgte eine Neuprüfung aller Potenzialflächen. Die Potenzialflächen Version V6a wurde hierbei den jeweils einzelnen Gebietsblättern direkt zugeordnet. Die Fläche V6 04 entfällt im RROP Entwurf 2026 (hier bezeichnet als 04 V6) aufgrund der Nähe zu drei Rotmilanhorsten, eine Umfassungsprüfung war dafür nicht mehr erforderlich.
1791	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 05 (S. 4): Die Fläche wird unter anderem mit dem Hinweis auf eine Flächengröße von weniger als 15 Hektar als nicht geeignet eingestuft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb diese Fläche nach Abzug des 75-Meter-Streifens zur Landkreisgrenze überhaupt in die Einzelfallbetrachtung einbezogen wurde, wenn die Unterschreitung des geforderten Mindestabstands ohnehin zum Ausschluss führt. Tatsächlich beträgt die Größe der Fläche etwa 14,8 Hektar, was die Frage nach einer einheitlich angewendeten mathematischen Rundungsregel aufwirft. Sind grundsätzlich alle Flächen < 15,0 ha aus der Kulisse entfernt worden, ist auch die Streichung dieser Fläche konsequent. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, Verweise auf Abstandsunterschreitungen oder Flächengrößen durch die Angabe konkreter Meter- bzw. Hektarwerte zu präzisieren.	wird teilweise gefolgt Die Darstellung des V6a ist zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt worden. Bei dem genannten Beispiel Fläche V6 05 wurde im RROP Entwurf 2025 die Mindestgröße nach der Einzelfallprüfung unterschritten, weshalb die Fläche entfiel. Die Abwägung wurde überprüft. Die Fläche entfällt aufgrund avifaunistischer Belange (Rotmilan) sowie der Verringerung der Flächengröße nach der Umfassungsprüfung auf unter 5 ha (s. RROP Entwurf 2026, Gebietsblatt 06 Zernien, Fläche bezeichnet als 06 V6).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1792	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 07 (S. 5): Da die Fläche der Angabe nach mit 14 ha, bzw. 13,8 ha im GIS, unterhalb der Mindestgröße von 15 ha liegt, müsste die Fläche alleine aus diesem Grund entfallen (s. Abwägung an anderer Stelle bspw. zu V6 05). Dies wird jedoch im Rahmen dieser Abwägung nicht aufgegriffen.	wird teilweise gefolgt Für sich genommen liegt die Fläche V6 07 (im Entwurf 2026 bezeichnet als 08 V6) unter 15 ha. Sie grenzt jedoch direkt an Flächen der Version V4a an und daher wurde eine Einzelfallprüfung für diese Fläche durchgeführt (s. Gebietsblatt 08 Vaddensen im Anhang 6.1). Damit wird dem grundsätzlichen Planungskonzept gefolgt, dass Flächen, die für sich genommen unter 15 ha groß sind, aber im räumlichen Zusammenhang mit anderen Potenzialflächen, bestehenden Windparks oder Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP liegen, im Einzelfall geprüft werden (s. Begründung III.5.1 Clusterbildung). Die Darstellung des V6a ist zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt worden. Zur genannten Beispielfläche V6 05 siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 1791.
1793	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Tarmitz Nord: Der Abstand des VRG Windenergienutzung zur Wohnnutzung in der Seerauer Landstraße 1, Lüchow (Wendland), beträgt lediglich 400 m und somit unter 2H.	wird gefolgt Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1794	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Bösel Ost: Hier beträgt der Abstand des ostlich dargestellten VRG WEN zur angenommenen Wohnnutzung (Obstplantage) ca. 400 m. Sofern es sich um ein Gebäude mit Wohnnutzung handelt ist der Tatbestand einer optisch bedrängenden Wirkung erfüllt, was eine Anpassung des Gebiets zur Folge hätte.	wird gefolgt Es handelte sich um ein Gebäude mit Wohnnutzung. Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1795	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Leisten: Der Abstand des VRG Windenergienutzung zur Wohnnutzung in Oldendorf 9, Schnega, beträgt lediglich 470 m und somit unter 2H.	wird gefolgt Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1796	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu 4.2.2 01, Satz 1: Es muss „Vorranggebiete Umspannwerk“ (statt „Vorranggebiete Umspannwerke“ heißen) Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Netzausbauplan (2024) nach § 14d EnWG der Avacon Netz GmbH. Danach ist ein Ersatzneubau für die Trassen Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren-Lüchow vorgesehen.	wird gefolgt Die Bezeichnung Vorranggebiete Umspannwerk in der Beschreibenden Darstellung ist berichtigt worden. In der Begründung zu 4.2.2 01, Satz 1 wurde eine Auseinandersetzung mit dem Netzausbauplan 2024 ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1797	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.3.02: Im ersten Absatz ist „als VRG Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten“ hinter „Rüstungsaltslasten“ zu ergänzen.	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Ergänzung vorgenommen, neue Gliederungsziffer ist 4.3 01 Satz 2.
1798	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.3 03: Es ist fraglich, ob die Ausführungen zur Deponie der Klasse I den Vorgaben des LROP in 4.3 03 und dem aktuellen Urteil OVG Niedersachsen vom 10.06.2024 - Az.: 1 KN 90/21 entsprechen: "Dem werden die in Ziffer 4.3 Abs. 02 RROP 2020 formulierten Zielvorgaben nicht gerecht. Sie verschieben die Lösung eines aktuell bestehenden Problems in die ferne Zukunft und nehmen damit einem vom LROP2017 missbilligten Zustand auf unabsehbare Zeit hin, obwohl Deponiekapazitäten im Kreisgebiet zeitnah realisiert werden können. Dies verstößt gegen das Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG." Es fehlen Ausführungen zu den in LROP 4.3 03 Satz 2 (der sich auf das Ziel in LROP 4.3 03 Satz 1 bezieht) genannten Kriterien für einen besonderen Bedarf (mehr als 35 km Entfernung bzw. bei unter 35 km Entfernung, ausreichende Kapazitäten und Restlaufzeit). Bislang bleibt offen, in welchem Umfang Deponieklasse-I-Abfälle entstehen / erwartet werden, wie mit den Deponieklasse-I-Abfällen umgegangen wird und wo diese entsorgt werden bzw. künftig entsorgt werden sollen. Dies ist zu ergänzen. Es wird zwar ausgeführt „[...] Der gesamte Abfall zur Beseitigung wird aktuell (Stand 2023) per Lastkraftwagen (LKW) zur Zentraldeponie der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (GfA gkAöR) Lüneburg nach Bardowick zur Weiterbehandlung geliefert. Die Fraktionen Altholz, Sperrmüll, Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Grünabfälle werden zur Transportoptimierung vor dem Transport teilweise noch zerkleinert. Mit Ausnahme der Restabfälle, gefährlichen Abfällen und der Schadstoffe werden sämtliche Abfallfraktionen durch beauftragte Unternehmen einer Verwertung zugeführt (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2018)“, aber anders als die diversen anderen Abfallfraktionen werden Deponieklasse-I-Abfälle (z.B. Bauschutt, Beton, Ziegel oder Asphalt, die keine oder nur sehr geringe Schadstoffmengen aufweisen) in der Passage nicht explizit genannt. Man kann nur vermuten, dass sie von Formulierungen wie „...der gesamte Abfall...“ oder „...sämtliche Abfallfraktionen...“ erfasst werden. Die Begründung, dass das Vorhaben (Deponie der Klasse I am Standort der Zentraldeponie Woltersdorf zu entwickeln) per Kreistagsbeschluss nicht weiterverfolgt wird und ein Ablagerungsvolumen von 411.000 m³ ermittelt wurde (vgl. Begründung S. 220), reicht als Begründung nicht aus.	wird gefolgt Die Begründung wurde in Bezug auf die Deponieklasse 1 (DK 1) ergänzt. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot liegt nach Auffassung des Planungsträgers jedoch nicht vor, da gemäß § 7 Abs. 3 der aktuellen Deponieverordnung (DepV) ein Deponieverbot besteht, wenn mineralische Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar recyclebar sind. Dieser Umstand trifft auf den Landkreis zu und wird in der Begründung erläutert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1799	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum Umweltbericht S. 46 f.: Wieso die bisherigen Vorranggebiete Siedlungsentwicklung z.T. entfallen oder zurückgenommen werden, kann nicht nachvollzogen werden und sollte kurz erläutert werden. Die „zackenartige“ Ausuferung der zusätzlichen Prüfflächen der bis dato arrondierten Siedlungsstruktur kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da auch ohne die zusätzlichen Prüfflächen und trotz der Zurücknahme erhebliche noch unbebaute Flächen als Vorranggebiet gesichert sind. Die zusätzliche Inanspruchnahme und Erforderlichkeit von noch nicht als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung überplanten Flächen ist zu begründen. Die Annahme „Kleinflächig sind Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten [...]“ wird nicht geteilt. Bei einer Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung wird es zu weitreichenden und nicht nur kleinflächigen Auswirkungen kommen. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Das Fazit: „Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Denn es werden ja Konflikte ermittelt: Hochwasserrisiko, angrenzend an ein FFH-Gebiet, Lübelner Mühlenbach mit höherer Wertigkeit (Landschaftsbild, Biotopschutz).	wird gefolgt Der Plangeber hat seine Festlegung überprüft und kommt nach Abstimmung mit der Stadt Lüchow (Wendland) zu dem Ergebnis, die Flächenkulisse des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung deutlich zu verkleinern. Die durch den Einwender vorgebrachte „zackenartige“ Ausuferung der zusätzlichen Prüfflächen ist dadurch entfallen.
1801	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 90 f.: Beim periodischen Schattenwurf wird als Beispiel eine 140 m hohe WEA angenommen und ein entsprechendes Urteil aufgegriffen. Es wird ebenfalls der potenzielle Beschattungsbereich einer 140 m hohen Anlage visualisiert. Auch hier ist auf die Referenzanlage, die deutlich höher ist, abzustellen, da damit ein deutlich größerer Verschattungsbereich zu erwarten ist.	wird nicht gefolgt Die Abbildung dient als Beispiel.
1802	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 93: Dass ein Wald mit einer Endwuchshöhe von ca. 30 m 250 m hohe Windenergieanlagen verschatten kann, ist nicht möglich. Die Formulierung ist anzupassen.	wird gefolgt Die Formulierung wurde angepasst.
1803	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 97, Tabelle: Es ist vorangehend zu erläutern, wie die Einstufung in die Kategorien vorgenommen wird und was für Konsequenzen dies mit sich bringt. Wann führt eine Betroffenheit zum Ausschluss? Denn auch eine hohe Betroffenheit einzelner Schutzgüter führt offenbar nicht zum Ausschluss der gewählten Flächen. Es wird nicht deutlich, ab welcher Betroffenheit Flächen wegfallen würde. Die Bezeichnung „g“ bei dem Schutzgut Kulturelles Erbe wird nicht erläutert. Die Bezeichnung ist in der Legende zu ergänzen.	wird teilweise gefolgt Die Bezeichnung "g" wurde entfernt. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Abschichtung/Potenzialflächenreduzierung ist hier aufgrund des Flächenziels kein Wegfall mehr erfolgt, s. Hinweis am Ende der Tabelle.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1804	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 1: Es ist ergänzend zu erläutern, wie eine Einstufung vorgenommen wird und welche Folgen dies für die Flächenauswahl hat. Wann führt ein Beeinträchtigungsrisiko zum Ausschluss der Flächen? Worin liegt die Unterscheidung, ob eine hohe oder eine mittlere Betroffenheit vorliegt? So werden beispielsweise bei der Fläche „Göhrde“ (S. 1f.) hohe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt festgestellt. Dennoch wird diese Fläche als geeignet eingestuft. Dies ist zu erläutern. Es ist nicht nachvollziehbar, wann eine Betroffenheit zum Ausschluss der Flächen führt.	wird gefolgt Die Erläuterung der Einstufung ist im Umweltbericht in Kapitel III.4.2.1, S. 96 i.V.m Tab. 17 gegeben. Es war nicht mehr erforderlich eine Fläche auszuschließen, da die Prüfung der Umweltbelange bereits im Zuge der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen erfolgte.
1805	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 2: „Beide Brutnachweise sind aufgrund der Entfernung (900 – 1200 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).“ Es ist bereits auf der Ebene der Raumordnung bei erkennbaren abwägungsrelevanten Belangen abzuschätzen und darzustellen, dass sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber anderen Belangen voraussichtlich durchsetzen kann. Ob hierfür die Ergebnisse einer noch nicht durchgeführten Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse herangezogen werden können, ist fraglich. Alternativ wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte sich ansonsten ggf. durch Schutzmaßnahmen lösen lassen werden. Das ist unkonkret und lässt nicht eindeutig erkennen, dass der Konflikt auf Zulassungsebene überwunden werden kann. Mindestens müssten grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen benannt werden. Dieser Sachverhalt bezieht sich ebenfalls auf mehrere weitere Flächen.	wird nicht gefolgt Die Erlass- und Gesetzeslage sieht vor, dass durch Habitatpotenzialanalysen und/oder Raumnutzungsanalysen, die aufgrund der Entfernung bestehenden Anhaltspunkte für ein signifikantes erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann. Eine Benennung grundsätzlich geeigneter Schutzmaßnahmen wird nicht ergänzt. Geeignete Schutzmaßnahmen sind in BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 benannt, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.7.
1806	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 4: Beim Schutzgut Mensch heißt es: „Da sich das Vorranggebiet hier/an seiner Nordgrenze bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Umweltauswirkungen durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.“ Es ist ohnehin fraglich, wie sich ein Wald positiv auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Errichtung von WEA auswirken könnte. Ein Wald mit einer Endwuchshöhe von ca. 30 m wird 250 m hohe Windkraftanlagen nicht verschatten können. Die Formulierung erweckt den Anschein als hätte die Lage mitten im Wald positive Effekte. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen (gilt auch für mehrere weitere Flächen).	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen. Alle weiteren Flächen wurden dahingehend überprüft und die Formulierung entsprechend gestrichen bzw. angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1807	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 5: Es kann im Vergleich zur vorherigen Fläche „Göhrde“ nicht nachvollzogen werden, wieso hier trotz Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich nur ein geringes Beeinträchtigungsrisiko auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt angenommen wird, wohingegen bei der Fläche „Göhrde“ ein hohes Beeinträchtigungsrisiko vorliegt.	wird gefolgt Die Formulierung zum Beeinträchtigungsrisiko wurde korrigiert.
1808	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 7: Es heißt wiederkehrend im Umweltbericht im Hinblick auf die Lärmbelastung für das Schutzgut Mensch: „Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung“. Es wird nicht deutlich, ob und wie die anderen Windrichtungen geprüft wurden, da diese Bereiche ja ebenfalls betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass Ortslagen stromabwärts der Hauptwindrichtung, also östlich der Vorranggebiete stärker als andere durch Lärm und/oder Schlagschatten und auch oberhalb des vorsorgeorientierten Abstandes von 900 m betroffen sein können, darum wird hier besonders darauf verwiesen.
1809	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 43: „Weiterhin werden zum Teil an den Rändern der Fläche Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP in Anspruch genommen.“ Es muss sichergestellt sein, dass sich auf den Flächen trotzdem Windenergie durchsetzen kann. Dass im vorliegenden Fall eine Vereinbarkeit trotz der hohen Betroffenheit gesehen wird, ist entsprechend zu begründen.	wird gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gorlebener Tannen steht einer Ausweisung nicht entgegen auch wenn teils räumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts gegeben sind. Diese sind vor allem durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. durch eine Ausnahme/Zahlung in Artenhilfsprogramme zu verringern bzw. auszugleichen. Ein diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1810	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Im GIS und in der Zeichnerischen Darstellung müssen sich überlagernde, aber miteinander in Konflikt stehende Darstellungen (z.B. VRG Hauptverkehrsstraße, VRG Straße von regionaler Bedeutung, VRG sonstige Eisenbahnstrecke über Zentralem Siedlungsgebiet, VRG Wald, VBG Landwirtschaft) räumlich entflochten werden. In VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1 heißt es: „In der Zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kenntlich zu machen, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt.“ Dies wird z.B. bei den Planzeichen GZ, Zentrales Siedlungsgebiet, Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten oder Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung noch nicht deutlich.	wird teilweise gefolgt Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den Festlegungen Grundzentrum, Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion, Mittelzentrum, Zentralen Siedlungsgebiete, Versorgungsstruktur, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus um Ziele der Raumordnung handelt wird hinter der Überschrift 1. Funktionszuweisung die Ergänzung "(Z)" vorgenommen und unter der Spaltenüberschrift Vorranggebiet (Z) in 3. Erholung "bzw. Standorte (Z)" ergänzt. Sich entgegenstehende Festlegungen wurden im Rahmen der GIS-Bearbeitung räumlich entflochten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1811	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den Standard XPlanung (bundesweiter Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des ITPlanungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten. Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im "Leitfaden XPlanung" weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite [Internetadresse liegt vor] der XPlan-Validator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1812	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Flächenhafte Festlegungen sind für die Austauschstandards als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VRG Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte, sondern Flächenobjekte genutzt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Austauschstandards sind bekannt, daher wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.
1813	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als "nachrichtliche Übernahmen" anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu den Topologien wird zur Kenntnis genommen. In der Legende der Zeichnerischen Darstellung wird darauf hingewiesen, dass Elemente außerhalb des Planungsraum als nachrichtliche Darstellungen anzusehen sind.
1814	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Weitere Anforderungen an GIS-Daten Regionaler Raumordnungsprogramme für die Konvertierung nach XPlanung und INSPIRE werden auf den Seiten http://www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Fachinformationssystem Raumordnung; Regionale Raumordnungsprogramme“ veröffentlicht (www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssyst em_raumordnung/regionale-raumordnungsprogramme-rop-5284.html) [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 20-21].	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1815	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Projekt PlanDigital: Das Projekt PlanDigital, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard XPlanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter plandigital.niedersachsen.de verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 21]. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt hat sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch die unterschriebene Verwaltungsvereinbarung bereit erklärt, Geodaten im Standard XPlanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Dies ist für das abschließende Verfahren zu	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber ist sich der Verwaltungsvereinbarung bewusst und erstellt die Geodaten auch im Standard Xplanung.
1816	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Einzelsymbole wurden in ihrer Darstellung freigestellt. „Freistellen“ bezieht sich auf den Prozess, bei dem ein Objekt vom Hintergrund oder von anderen Elementen getrennt wird, sodass es klar und ungestört sichtbar ist. Es kann dabei um eine Art der Bildbearbeitung oder -gestaltung gehen, bei der das Kreissymbol isoliert oder transparent dargestellt wird. In der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs wurde eine transparente Darstellung gewählt. Allerdings ist diese Darstellung in einigen Bereichen irreführend. Nördlich von Lüchow liegt beispielsweise eine zentrale Kläranlage. Ein anderes Beispiel sind die Punktsignaturen der VRG Regional bedeutsamer Wanderweg. Durch die Transparenz ist die Lage zwar deutlicher. Jedoch unterbricht die Durchsicht der Hintergrundkarte nicht nur den Verlauf der Hauptverkehrsstraße – wie bei einer Volltondarstellung – sondern erweckt den Eindruck, dass die Hauptverkehrsstraße in diesem Bereich nicht verläuft. Bei den Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung, westlich von Lüchow, wird sogar nicht nur eine Festlegung, sondern mehrere linien- und flächenhafte Festlegungen durch die Darstellung der Hintergrundkarte „aufgelöst“ bzw. entfernt.	wird gefolgt Die Darstellung der Punktsymbole wird über der Hintergrundkarte und über den linienhaften Darstellungen vorgenommen, um eine mögliche irreführende Darstellung in bestimmten Bereichen weitestgehend auszuschließen.
1817	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Transparenz der linearen Festlegungen sollte ggfs. in einigen Bereich überdacht werden, da bei einer ähnlichen Farbe die Festlegungen nicht erkannt werden. Dies betrifft die rot-orangen Töne, genauer die Überlagerung der VRG Hauptverkehrsstraße und VRG Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren).	wird teilweise gefolgt Bei der überlagernden Darstellung von Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße oder Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung mit dem Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F od. W) wird für die Zeichnerische Darstellung versucht, da wo es möglich ist, die Darstellung mit einem Versatz verwendet.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1818	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: In der Legende ist für das Vorranggebiet Hochwasserleitung (PZ 11.22) die durchgezogene schwarze Linie zu überprüfen. Die hier verwendete Linie weist Unterbrechungen auf. Die Darstellung einer unterbrochenen Linie entspricht dem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (PZ 11.23).	wird gefolgt Gemeint ist das Planzeichen zum Vorranggebiet Hauptabwasserleitung (PZ 11.22) und Vorbehaltsgebiet Hauptabwasserleitung (PZ 11.23). Die Unterbrechung der Linien entsteht aufgrund der Überlagerung mit anderen linienhaften Darstellung. Ein Anpassung der Darstellung ist erfolgt.
1819	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Farbgebung (Grüntöne) der Festlegungen zur Erholung scheint nicht zu den im NLT-Planzeichenkatalog genannten Farbtönen zu passen. Dies ist zu überprüfen.	wird nicht gefolgt Die Farbcodes (CMYK-Werte) in den Planzeichen-Datenblättern sind Richtwerte für den Offsetdruck. Die Darstellung des Grüntons für die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung in der Zeichnerischen Darstellung entspricht der farblichen Darstellung des Symbols im Planzeichenkatalog und wird beibehalten.
1820	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: In der Legende muss es anstatt „Gasleitung“ gemäß NLT-Planzeichenkatalog „Rohrfernleitung“ mit dem Zusatz „G = Gas“ heißen.	wird gefolgt Aus Anlage 8 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung "Änderung von Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2 der LROP-Verordnung)" der Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 dargestellten Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme 1 : 50 000 geht hervor, dass Gasleitungen als Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Gasleitung" zu benennen sind. Der Plangeber ändert im Vorgriff auf die LROP-Änderung die Bezeichnung in Vorranggebiet Rohrfernleitung ab.
1821	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die kombinierten Liniendarstellungen von VRG Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biosphärenreservat (in verschiedenen Kombinationen fehlen) in der Legende. Nördlich Künsche (und ggf. an weiteren Stellen) ist zudem zu prüfen, ob die teilweisen Unterbrechungen beabsichtigt sind. Hier ist nicht eindeutig erkennbar, wo z.B. die linienhafte Festlegung VRG Natura 2000 beginnt/endet. An einer Stelle ist eine einzelne orangefarbene Raute dargestellt. [Abbildung liegt vor]	wird gefolgt In der Legende sind hinter den linienhaften Festlegungen, die in Kombination in der Zeichnerischen Darstellung abgebildet sind, zwei Sternchen eingefügt worden. Ein erläuternder Hinweistext ist der Legende ebenfalls hinzugefügt worden. Insgesamt sind die kombinierten Liniendarstellungen überprüft worden, sofern eine einzelne Raute zu sehen ist, handelt es sich um eine kleines, linienförmiges Natura 2000 Gebiet.
1822	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Überlagerungen VRG Windenergienutzung mit VRG Hauptverkehrsstraße bzw. Straße mit regionaler Bedeutung: Eine inhaltliche Überlagerung von sich ausschließenden Zielen der Raumordnung im LROP ist ausgeschlossen, da es sich um landesplanerische Letztentscheidungen handelt. Außerdem sieht das Windkonzept des RROP Abstände zu den Straßen vor. Entweder müssen VRG WEN anders zugeschnitten sein oder die VRG Straße von regionaler Bedeutung müssen zwischen die VRG WEN	wird gefolgt Die vorgebrachte Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße bzw. Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung an bestimmten Stellen in der Zeichnerischen Darstellung ist nicht gewollt und daher überprüft und entsprechend angepasst worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verlegt werden.	
1823	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Lesbarkeit der Planzeichen ist durch Überlagerungen mehrerer Planzeichen teilweise nicht mehr gegeben, z.B. Beispiel südlich Künsche: • VRG Straße von regionaler Bedeutung • VRG Gasleitung • VRG Hauptabwasserleitung • VRG Regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren	wird gefolgt Die Überlagerungen sind überprüft und je nach Möglichkeit behoben worden.
1824	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Nördlich Dannenberg (und ggf. an weiteren Stellen) ist die Darstellungsreihenfolge des VRG Straße von regionaler Bedeutung zu ändern. Dieses muss hinter den Liniendarstellungen Biosphärenreservat bzw. Naturpark liegen, damit diese noch erkennbar sind.	wird gefolgt Die Darstellungsreihenfolge wurde überprüft und an notwendigen Stellen nach Möglichkeit geändert worden, um die Lesbarkeit und Erkennbarkeit anderer Festlegungen sicherzustellen.
1825	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Das VRG Straße von regionaler Bedeutung weist bei Damnatz (und ggf. auch an weiteren Stellen) eine Lücke auf, die geschlossen werden muss. Es ist zu prüfen, ob dies an weiteren Stellen korrigiert werden muss.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung wurde überprüft. Um eine Anbindungsfunktion für alle Zentralen Ort bzw. das überregionale Straßennetz für die Festlegung zu gewährleisten wurde die Festlegung dahingehend geändert (s. Einwand ID 1746). Da die K14 südlich von Damnatz nicht mehr als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist und es sich zudem bei der Straße in Damnatz um eine Gemeindestraße handelt, die nicht als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt wird, wird von einem Lückenschluss abgesehen.
1826	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: VRG Verkehrslandeplatz (Lüchow-Rehbeck) / VRG regional bedeutsame Sportanlage: Es fehlt das Symbol für das VRG regional bedeutsame Sportanlage. Außerdem ist eine Anpassung des VBG Biotopverbund zu prüfen, welches sich bislang mit dem VRG regional bedeutsame Sportanlage überlagert.	wird gefolgt Die Darstellung des Vorranggebietes Verkehrslandesplatz und Vorranggebietes regionalbedeutsame Sportanlage ist angepasst und die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund mit dem Vorranggebiet regionalbedeutsame Sportanlage/Verkehrslandeplatz entfernt worden.
1827	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Überlagerung der Symbole der Zentrale Orten durch linienhafte Festlegungen wird im NLT Planzeichenkatalog empfohlen. Allerdings müssten dann die schraffierten Flächendarstellungen ebenfalls über den Symbolen der Zentralen Orte liegen (vgl. NLT-Planzeichenkatalog, S. 18: „Abweichend von den anderen Einzelsymbolen sollten sich die Symbole für die ‚Zentralen Orte‘ direkt auf den Flächendarstellungen mit Volltönen befinden“).	wird gefolgt Die Überlagerung der Symbole der Zentralen Orte wurden überprüft und angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1828	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Gemäß NLT-Planzeichenkatalog enthält die Plankarte des RROP als nachrichtliche Darstellung auch die Gemeindegrenzen. Im RROP werden bislang die Samtgemeindegrenzen dargestellt.	wird gefolgt Die Gemeindegrenzen wurden in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt und die Legende diesbezüglich angepasst.
1829	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Zu den Vorbemerkungen In den Vorbemerkungen sollte auch die Verlängerung der Geltungsdauer des RROP 2004 bis zum 31.12.2027 (bekannt gemacht am 3.12.2024 im Elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg) angeführt werden.	wird gefolgt Die Verlängerung der Geltungsdauer wurde unter dem Punkt Vorbemerkungen ergänzt.
1830	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Zu den Vorbemerkungen S. iii: In den Vorbemerkungen sollte das Datum der maßgeblichen Fassung des LROP für das Entwicklungsgebot gemäß § 13 Abs. 2 ROG angegeben werden.	wird gefolgt Das Datum der maßgeblichen Fassung wurde ergänzt.
1831	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 1.1 01, Satz 3: Der Satz „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird“ erweckt den Eindruck, dass andernorts in ländlichen Regionen von Niedersachsen eine derartige Entwicklung nicht gefördert werden soll – insofern wird empfohlen, den Grundsatz entsprechend umzuformulieren.	wird gefolgt Eine Anpassung der Beschreibenden Darstellung ist erfolgt, um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen.
1832	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 01, Satz 2: Was ist unter „kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen“ zu verstehen? Dies wird in der Begründung nicht näher erläutert. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.	wird gefolgt Die Beschreibende Darstellung wurde angepasst sowie die Begründung um eine Erläuterung zu den kulturhistorisch Siedlungsbegrenzungen ergänzt.
1833	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 02, Satz 2: Was bedeutet „möglichst kompakt“ und „möglichst nah“? Eine Erläuterung in der Begründung fehlt und sollte ergänzt werden.	wird gefolgt Der Plansatz der Beschreibende Darstellung wurde konkretisiert und in der Begründung wurde diesbezüglich eine Erläuterung ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1834	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 05 Satz 2 (S. 22, 3. Absatz): Es werden die Inhalte des Regelungstextes Satz 3 vorweggenommen. Man könnte hier ggf. auch schreiben „die in den Festlegungen der Sätze 3 und 4 genannten Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Siedlungsbestands darzustellen...“. In der Begründung zu Satz 3 und 4 heißt es auch, dass diese Satz 2 nur konkretisieren. Zu 2.1 05, Satz 3: Um den Bezug zu Satz 2 zu verdeutlichen, sollte klarstellend „Als Flächenpotenziale für Wohnnutzungen im Sinne des Satzes 2“ ergänzt werden. Die Festlegung, dass es sich nur um ein Flächenpotenzial handelt, wenn die mögliche Ausnutzung um mehr als 50 % unterschritten wird, erscheint zudem zu pauschal. Ein 5.000 m² großes Baugrundstück, welches zu 60 % ausgenutzt wird, stellt demnach kein Potenzial da, obwohl dort erhebliche Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehen, und wird gleichgesetzt mit z.B. einem 300 m² großen Grundstück, welches zu 60 % bebaut ist. Die Formulierung sollte – zumindest in der Begründung – einen Bezug zur Flächengröße herstellen, etwa durch einen Orientierungswert für die Mindestgröße eines Grundstücks. Zu 2.1 05, Satz 6: Satz 6 besitzt erläuternden Charakter in Bezug auf den Grundsatz der Innenentwicklung. Insofern sollte hier geprüft werden, ob der Satz aus der beschreibenden Darstellung gestrichen werden und in den entsprechenden Begründungsteil Zu 2.1 05 Satz 1 überführt werden kann. (Entsprechendes würde dann auch für die Begründung zu 2.1.05 Satz 6 gelten).	wird gefolgt Zu 2.1 05, Satz 2: Der Einwand bezieht sich auf die Begründung, die in Anlehnung an den Textvorschlag des Einwandes ergänzt wurde, um den Regelungsinhalt zu konkretisieren. Zu 2.1 05, Satz 3: Die Beschreibenden Darstellung wurde entsprechend des Einwandes geändert, um den Regelungsinhalt zu konkretisieren. Der Zusatz der Festlegung zur Ausnutzung der verfügbaren Fläche wurde gestrichen, da im dritten Pkt. der Aufzählung keine Sonderregelung innerhalb des Ziel getroffen werden soll. Zu 2.1.05, Satz 6: Da dieser Plansatz eher einen erläuternden Charakter besitzt wurde er gestrichen. Die dazugehörige Begründung wurde als zusätzliche Erläuterung zu 2.1. 05, Satz 5 ergänzt.
1835	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 01, Satz 1 (S. 17): Im letzten Satz heißt es „In der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämme, Bewuchs, die den größeren Landschaftsraum in kleinere untergliedern, sollen nicht ohne Not überschritten werden.“ Die Formulierung ist zu unpräzise. Wann tritt denn eine „Not“ ein, die eine Überschreitung von vorhandenen Zäsuren rechtfertigt? Die Formulierung sollte präzisiert werden.	wird gefolgt Die angesprochene Formulierung wurde im Begründungstext präzisiert.
1836	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 02, Satz 2: Innerhalb neuer Siedlungsgebiete soll eine verträgliche Nutzungsmischung nach dem Prinzip der „kurzen Wege“ angestrebt werden. Das Prinzip der Nutzungsmischung/kurze Wege ist für den sehr ländlichen Raum vermutlich eher schwer umzusetzen. Hier sollte in der Begründung betont werden, dass dies insbesondere für die Zentralen Orte gelten soll. In kleineren Orten, wo sich die Siedlungsentwicklung vielleicht auf zwei zusätzliche Bauplätze beschränkt, ist zu erwarten, dass dort überwiegend Wohngebäude entstehen werden und nicht die	wird gefolgt In der Begründung wurden diesbezügliche Erläuterungen ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			angesprochene Nutzungsvielfalt aus Wohnen, Arbeiten und Erholen.	
1837	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 01, Satz 2 (S. 17/18): Es heißt in der Begründung, dass die Besiedlung des Landkreises in der Vergangenheit fast immer in städtebaulich relativ geschlossenen Ortschaften erfolgt sei. Es sollte näher erläutert werden, was damit gemeint ist. Ist damit gemeint, dass die Siedlungsentwicklung sich vorwiegend auf den Lückenschluss und die Arrondierung konzentriert hat?	wird gefolgt Die Begründung zur historischen Besiedlung wurde im Begründungstext genauer erläutert und konkretisiert.
1838	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 05, Satz 6 (S. 23): „Darüber hinaus können städtebaulich wichtige Grün- und Freiflächen von der Innenentwicklung ausgenommen bleiben.“ Weiter heißt es, dass diese Flächen als zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge angesehen werden können. Aufgrund der Bedeutung der Freiflächen und der Regelungswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung sollte überprüft werden, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass das „können“ durch ein „sollen“ ersetzt wird.	wird gefolgt Da der Plangeber den Plansatz in der Beschreibenden Darstellung gestrichen hat, da er eher einen erläuternden Charakter aufweist, wurde der Begründungstext zur näheren Erläuterung des vorangegangenen Satz 5 an der Stelle ergänzt. Die Formulierung "können" zur Erläuterung des betreffenden Grundsatzes wurde geändert in "sollen".
1839	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 06, Satz 1 (S. 23): 2.1 06 Satz 1 legt einen Zielwert von unter 6,6 ha Neuversiegelung /Jahr bis Ende 2030 für den Landkreis fest, die Umrechnung des Länder-Flächensparziels auf den Landkreis wird aber erst zu 2.1 06 Satz 4 in der Begründung erklärt.	wird gefolgt Die Information zum Zielwert von unter 6,6 ha Neuversiegelung/Jahr für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in der Begründung zu 2.1. 06 Satz ergänzt.
1840	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 06, Satz 3 (S. 26 f.): Öffentliche Grünflächen sollen nach den Ausführungen in der Begründung bei der Berechnung des Siedlungsdichtewertes einbezogen werden, größere Grün-, Ausgleichs- und Versorgungsflächen sowie Flächen für die soziale Infrastruktur bleiben aber unberücksichtigt. Ab welcher Größe brauchen die Flächen nicht berücksichtigt werden? Dies sollte in der Begründung konkretisiert werden.	wird gefolgt Der Plangeber folgt dem Einwand und hat die Begründung diesbezüglich konkretisiert.
1841	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 07 Satz 1: Es fehlt eine Erläuterung, was „Tourismusintensität“ bedeutet und wie sich diese errechnet. Zudem sollte ergänzt werden, dass sich die Aussage, dass keine Daten des Landesamtes für Statistik vorliegen, nur auf Bergen a.d.D. bezieht.	wird gefolgt Die Begründung wurde um eine entsprechende Definition und eine Erläuterung in Bezug auf Bergen a.d. Dumme in der Fußnote ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1842	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 08, Satz 1 (erster Absatz): hinter „...vollständig im Naturpark Wendland.Elbe“ sollte ergänzt werden „und weist deshalb eine hohe Erholungsneigung auf“ (oder Ähnliches).	wird gefolgt Die Ergänzung „und weist deshalb eine hohe Erholungseignung auf“ wurde in der Begründung ergänzt.
1843	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.3 04, Satz 4: Da es um eine Mittelzentrale Teilfunktion geht, sollte „insbesondere Mittelzentren“ hinter „umliegender Zentraler Orte“ ergänzt werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1844	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.3 06, Satz 4: Hier sollte zur Klarstellung „in Bezug auf das Integrationsgebot gemäß 2.3 05 LROP“ hinter „um eine einheitliche Bewertung raumordnerisch relevanter Einzelhandelsvorhaben“ ergänzt werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1845	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung Zu 3.1.2 03: Hier wird als LROP-Bezug die Ziffer 3.1.2 02 genannt. Passender wäre LROP 3.1.2 04.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt.
1846	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung Zu 3.1.3 01: Hier wird als LROP-Bezug die Ziffer 3.1.3 02 genannt. Die Ziffer LROP 3.1.3 01 sollte ergänzt werden.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und die Ziffer LROP 3.1.3 01 wurde ergänzt.
1847	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 3.2.1 02, Satz 1: Zum Satz „Hierfür wird unter anderem eine stabile, für die Echtzeitübertragung geeignete, Datenverbindung benötigt“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird teilweise gefolgt Der Satz wurde gestrichen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1848	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 3.2.1 03, Sätze 1 und 2: Zum Satz „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird teilweise gefolgt Der Satz wurde gestrichen, da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bei der Abwägung zu Flächennutzungs- und Bauleitplänen von Freiflächen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden müssen.
1849	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.1 04: Zum Satz „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen, da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bei der Abwägung zu Flächennutzungs- und Bauleitplänen von Freiflächen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden müssen.
1850	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.2 02, Satz 2: Statt „zu bereits vorhandenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ sollte es besser heißen „zu bereits im RROP 2004 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“. Außerdem muss es „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ statt „Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung“ heißen.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1851	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.2 03, Satz 1: Statt „Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete regionalbedeutsame Wanderwege“ muss es heißen „Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg“	wird gefolgt Der Hinweis bezieht sich auf 3.2.3 03, Satz 1. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1852	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.3 03 Satz 3: Statt „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ muss es „Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung“ heißen.	wird gefolgt Der Hinweis bezieht sich auf 3.2.4 03 Satz 3. Der Text der Begründung wurde entsprechend geändert.
1853	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.2 02, Satz 1: Da die Strecke im LROP „Langwedel-Uelzen“ genannt wird, sollte die Formulierung „gemäß Landes-Raumordnungsprogramm die Strecke Langwedel-Uelzen-Stendal“ geändert werden.	wird nicht gefolgt Die betreffende Strecke wird im LROP "Langwedel-Uelzen-Stendal" genannt, daher erfolgt keine Änderung der Formulierung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1854	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.3 01, Satz 1: Mit der bisherigen Formulierung („mit der Ergänzung der B 493 bis Gartow“) wird offengelegt, dass das RROP ein VRG Hauptverkehrsstraße festlegt, dass im rechtsgültigen LROP nicht festgelegt wurde. Außerdem wäre „bis Gartow“ auch inhaltlich nicht richtig, da das VRG bis Schnakenburg festgelegt wird. Deshalb sollte die Festlegung sich nur allgemein auf die Festlegung von VRG Hauptverkehrsstraße beziehen, ohne die einzelnen Straßen namentlich zu nennen. In der Begründung könnte zudem ergänzt werden, dass die Strecke B 493 von Lüchow bis Schnakenburg im Entwurf zur LROP-Änderung enthalten ist.	wird gefolgt Der Planungsträger folgt dem Hinweis und hat sowohl die Festlegung als auch die Begründung überarbeitet.
1855	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.1.3 01: Statt „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen“ muss es „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ heißen.	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Anpassung vorgenommen.
1856	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 155: In Tabelle 23 wird als „Begründung“ vielfach „Schwerpunkt wohnen“ benannt. Es sollte ggf. eine andere Formulierung gewählt werden, sofern in den Gebieten nicht überwiegend Wohnen zulässig ist (z.B. in Mischgebieten, Wochenendhausgebieten oder bei Innenbereichssatzungen).	wird nicht gefolgt Die betreffende Tabelle wurde überprüft. Da in den betreffenden Gebieten jeweils Wohnen zulässig ist, wurde die Formulierung beibehalten.
1857	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 180: Die Aussage, dass die VRG Windenergie der 1. Änderung des RROP 2004 wieder ausgewiesen werden, sollte insofern bereits hier relativiert werden, als im Weiteren ausgeführt wird, dass die VRG Windenergie südlich Woltersdorf und südlich Tobringen nicht erneut ausgewiesen werden können (vgl. Begründung S. 182)	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1858	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 211: Zur Aussage, dass auch bei einer Streichung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Standorte weiterhin berücksichtigt werden, wäre eine Flächenangabe sinnvoll (wie groß ist die weiterhin geschützt Fläche in VRG Wald im Vergleich zu den Flächen der VRG Wald insgesamt?).	wird teilweise gefolgt Die Begründung wurde präzisiert. So werden auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt. Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit sind häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen V7 von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Ergebnis werden zwei Teilbereiche des Vorranggebietes Wald für die Windenergienutzung geöffnet werden. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt. Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
1859	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.3 02, S. 218: Der Satz „Nach Kriegsende 1945 wurden die Anlagen des Standortes zwar weitestgehend zerstört (Jürries und Wachter 2008)“ ist unvollständig und sollte deshalb inhaltlich geprüft werden.	wird gefolgt Der Planungsträger hat an der betreffenden Stelle einen Satz ergänzt.
1860	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 4, Abs. 8: Was unter „klimaökologische Raumfunktionen“ zu verstehen ist, sollte kurz erläutert werden.	wird gefolgt Die Erläuterung wurde durch die Ergänzung einer Fußnote vorgenommen.
1861	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 5, Abs. 3: Der Satz „Die Berücksichtigung von Sachgütern erfolgt im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine“ kann nicht nachvollzogen werden und sollte erläutert werden.	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen und eine textliche Anpassung vorgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1862	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 10, Aufzählungspunkt 5: Hier ist Satz 2 zu ergänzen (LROP 1.1 01 Satz 1 und 2 LROP).	wird gefolgt Die Ergänzung wurde vorgenommen.
1863	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21 ff., Tabelle: Der Unterschied zwischen „Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für“ und „Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für“ sollte mit Bezug auf die Tabelle einmal erläutert werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Erläuterung wurde mit Bezugnahme auf die Tabellen 7-14 vor Tabelle 7 ergänzt.
1864	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21, Abs. 5: In der Überschrift heißt es „relevante Umweltprobleme im Planungsraum“. Es wird aufgeführt, wo sich Gewerbeflächen im Planungsraum befinden, aber kein Bezug zu den damit verbundenen Umweltproblemen für das Schutzgut Mensch hergestellt. Der Absatz sollte entsprechend ergänzt werden.	wird gefolgt Ein Bezug zu den Umweltproblemen aufgrund von Gewerbeflächen wurde für das Schutzgut Mensch wurde im Text ergänzt.
1865	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21, Abs. 6: Neben den visuellen Beeinträchtigungen sollten auch Lärmimmissionen als relevante Umweltauswirkungen durch WEA ergänzt werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1866	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 22, Abs. 2: Es wird aufgeführt, wie viele nach BImSchG genehmigte Tierställe im Planungsraum vorhanden sind. Ein Bezug zu den relevanten Umweltauswirkungen, die sich auch auf das Schutzgut Mensch auswirken, wird auch hier nicht hergestellt. Die damit verbundenen Geruchsmissionen sollten ergänzt werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1867	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 22, Abs. 3: Hier steht, dass „eine erhöhte Belastung von Wohngebieten und Erholungsschwerpunkten durch konkurrierende Nutzungen“ bei Nichtumsetzung des RROPs zu erwarten sei. Was unter erhöhte Belastung zu verstehen ist, sollte konkretisiert werden und ein Bezug zu den damit verbundenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hergestellt werden.	wird gefolgt Hiermit ist gemeint, dass ohne RROP die davon ausgehenden Steuerungswirkung entfällt. In "Relevante Umweltproblem im Planungsraum" (S. 22) sind Konkretisierungen vorgenommen worden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1868	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 43, Abs. 4: Der Umweltbericht sollte eigenständig lesbar sein. Es sollte zur Nachvollziehbarkeit kurz erläutert werden, wieso sich die Anzahl der „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ reduziert hat.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen, die Anzahl der Standorte hat sich aufgrund der vom Landkreis angewendeten Auswahlkriterien und Mindestanforderungen geändert.
1869	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Erhebliche Umweltauswirkungen): „[...] Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind diese Auswirkungen allerdings deutlich weniger stark ausgeprägt als in anderen Landkreisen und Regionen.“ Woher stammen die Informationen? Eine Quelle sollte hier mit angegeben werden. Welchen „Wert“ nimmt diese Information ein?	wird zur Kenntnis genommen Der Satz wurde gestrichen.
1870	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Fazit): Die Festlegung enthält keine Umweltauswirkungen.“ Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung können Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal positive und negative Auswirkungen aufgeführt wurden. Dies ist anzupassen (auch in den anderen Kapiteln prüfen).	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde vorgenommen.
1871	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Fazit): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden.“ Was ist hier mit „gegebenenfalls“ gemeint? (s. Hinweis Stellungnahme).	wird zur Kenntnis genommen Der Satz wurde gestrichen.
1872	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 69, Darstellung VRG Wald: Unter „Erhebliche Umweltauswirkungen“ wird die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgeführt, dies ist in der Darstellung der Schutzgüter ebenfalls aufzunehmen. Gleiches gilt in der Darstellung „Vorbehaltsgebiet Wald“.	wird gefolgt Die Ergänzung wurde vorgenommen.
1873	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 74, Abs. 2: „Sobald eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum zurückgeführt wird, verbleiben keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen.“ Die Formulierung erweckt den Anschein, als wäre das ein zügiger Prozess. Dass diese Entwicklung vermutlich mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nimmt, sollte ergänzt werden. Zudem kann der Verbleib negativer Umweltauswirkungen	wird nicht gefolgt Entscheidend sind erhebliche negative Umweltauswirkungen. Nach Anwendung der Eingriffsregelung sind diese auszuschließen. Dafür sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nicht in Gänze ausgeschlossen werden.	
1874	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 75, Abs. 5: Es sollte kurz erläutert werden, wieso die ausgewählten Flächen, die bereits für die Rohstoffgewinnung vorgesehen waren, wieder zurückgenommen wurden.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und dem Umweltbericht eine kurze Begründung für die Rücknahme der Flächen beigelegt.
1875	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 80 f., VRG Deich: Ein Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen ist nur zu erwarten, sofern keine Deicherhöhung stattfindet. Auf die Möglichkeit, dass eine Deicherhöhung erforderlich sein wird, wird eingegangen, in dem Fall sind erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen. •Vgl. VBG Deich: Hier wird die positive Auswirkung der Festlegung auf den Menschen hervorgehoben. Dies könnte bei VRG Deich ebenso argumentiert werden. •Sind Eingriffe vorzunehmen, wird dies ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter haben. •„eine geeignete Ausformung der Nutzung“ sollte kurz definiert werden.	wird teilweise gefolgt Bei einer entsprechenden Ausformung der Nutzung können je nach konkreter Deichplanung Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete vermieden werden, s. dazu Erläuterungen in Umweltbericht Kapitel V.2.1. Die Hervorhebung der positiven Umweltauswirkungen ist bei den Vorranggebieten Deich ergänzt worden.
1876	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 80 f., VBG Deich (Ergebnis): Wenn hier mit der positiven Wirkung auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Kulturelles Sachgut argumentiert wird, sollte es auch in der farblichen Darstellung angepasst werden. Dies wäre dann auch beim VRG Deich zu ergänzen.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Anpassung wurde sowohl beim Vorranggebiet Deich, als auch beim Vorbehaltsgebiet Deich vorgenommen.
1877	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 83, vorletzter Absatz: Wie im Absatz zuvor benannt, geht die Ertüchtigung von Gleisanlagen mit Umweltauswirkungen einher. Diese sind darzulegen und zumindest grob zu bestimmen	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1878	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 87: Hat die Ausweisung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz nicht auch direkte positive Effekte auf die Schutzgüter Flächen/Boden und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, da zu erwarten ist, dass diese Gebiete von Bebauung und Versiegelung größtenteils freigehalten werden?	wird gefolgt Eine entsprechende Ergänzung wurde im Umweltbericht zum Vorranggebiet Hochwasserschutz vorgenommen.
1879	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 89: Hier wird Bezug auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen genommen; baubedingte Wirkungen werden nicht thematisiert, jedoch im vorherigen Absatz angekündigt. Diese sollten ebenfalls Beachtung finden und eine Anpassung vorgenommen werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Anpassung wurde vorgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1880	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 91: Wozu dient hier der extra Verweis auf die Kipphöhe? Dieser ist zu erläutern oder kann ggf. gestrichen werden.	wird gefolgt Der Verweis auf die Kipphöhe wurde gestrichen.
1881	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Abs. 2: „Mit Blick auf die Zulassungsverfahren wird jedoch davon ausgegangen, [...] nicht ausgelöst werden, bzw. der Weg der Ausnahme mit Zahlungen in Artenhilfsprogramme beschränkt werden kann.“ Da Konflikte nicht gänzlich auszuschließen sind, wäre eine Formulierung mit „reduziert werden“ oder „minimiert werden“ (statt „nicht ausgelöst werden“) treffender.	wird gefolgt Die Begrifflichkeit "nicht ausgelöst" wurde durch "reduziert oder minimiert" ersetzt.
1882	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Schutzgut Boden/Fläche: Neben der Versiegelung sind auch weitere Auswirkungen zu berücksichtigen (Verdichtung/ggf. Schadstoffeintrag/Erosion).	wird gefolgt Eine diesbezügliche Konkretisierung wurde im Text ergänzt.
1883	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Schutzgut Klima/Luft: Der Verlust von Waldflächen als CO2-Speicher ist trotz Wieder-/Ersatzaufforstung zu erwarten. Dieser kann jedoch als zeitlich begrenzt angesehen werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Konkretisierung wurde im Text ergänzt.
1884	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 98, Absatz 1, letzter Satz: „Der Artenschutz steht der Realisierung von Windenergieanlagen auf der Maßstabsebene des RROP nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen.“ Liegen hier nicht auch Ausnahmeregelungen vor, die erwähnt werden sollten?	wird gefolgt Der betreffende Satz wurde im Text konkretisiert.
1885	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S.100 Abs.1: Es sollte ergänzend auch erläutert werden, ob geprüft wurde, ob ggf. weiche Kriterien hätten angepasst werden können, um eine Betroffenheit von VRG Wald und Landschaftsschutzgebieten zu reduzieren.	wird nicht gefolgt Es wird die Begründung auf die Begründung zum RROP Kapitel V. 1 verwiesen.
1886	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 1 S. 1: Bewertungskriterien /Erläuterungen sollten einmal für alle Schutzgüter dargestellt werden (alternativ in den Gebietsblättern).	wird gefolgt Betrifft den Aspekt Schutzgut Mensch/insb. menschliche Gesundheit, dieser wurde ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1887	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 1 Gebietsblätter: • Schutzgut Mensch: Der Ausschluss von Umweltauswirkungen sollten genauer definiert werden, eine Belastung ist nicht allein durch den Verkehr gegeben. • Bitte erläutern, unter welchen Bedingungen die Bewertungseinheiten vergeben werden (allgemeine Erläuterung oder je Gebietsblatt). Bsp. Klima/Luft: Wann liegt ein geringes/mittleres/hohes Beeinträchtigungsrisiko vor? Bisher teilweise unterschiedliche Einstufung des Beeinträchtigungsrisikos, aber sehr ähnliche Begründung. • Anhang S. 7, Umweltauswirkungen Landschaft: Unter der Zustandsbeschreibung wird die Bedeutung des Landschaftsbildes von gering bis umgrenzend mittel bis hoch eingeordnet. Sind damit erhöhte Beeinträchtigungsrisiken tatsächlich auszuschließen?	wird teilweise gefolgt Der Aspekt Schutzgut Mensch/insb. menschliche Gesundheit wurde in der Übersicht der Schutzgüter ergänzt. Die Erläuterung der Einstufung ist im Umweltbericht in Kapitel III.3.2.2 im einleitenden Text zur Tab. 15 gegeben. In Bezug auf die Umweltauswirkungen Landschaft ist aufgrund der abschirmenden Waldbestände das Beeinträchtigungsrisiko nicht erhöht.
1888	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 2, S. 12: Warum die „Integrität des Gesamt-LSG“ nicht in Frage gestellt wird und eine Vereinbarkeit mit der Windenergie gesehen wird, sollte erläutert werden. Der Hinweis gilt auch für die anderen Flächen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen.	wird nicht gefolgt Aufgrund der integralen Betrachtung von Umweltbelangen in der Einzelfallprüfung ist gewährleistet, dass kein Vorranggebiet eine Größe und Ausdehnung erreicht, die ein LSG in Gänze in Frage stellen.
1889	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Eine umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
117 Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue				
700	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.03.2025 nehme ich seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) als für den Gebietsteil C zuständige Untere Naturschutzbehörde zu den Entwurfsunterlagen wie folgt Stellung: Im Zuge der Entwurfsbearbeitung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgte bereits eine intensive Abstimmung mit der BRV zu den Themen „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen“ sowie „Landschaftsgebundene Erholung“ und hierbei sowohl bezüglich der beschreibenden als auch der zeichnerischen Darstellung. Hierfür bedanken wir uns. Die zwischen BRV und Landkreis Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Inhalte wurden in den Entwurf zum RROP übernommen. Zu folgenden Punkten habe ich noch Hinweise und Anregungen:	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
702	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zu Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundsatz 3.1.2. 07) Hier heißt es: „In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete des Feucht- und Nassgrünlandes sowie Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im potentiellen Retentionsraum aufgrund ihrer Relevanz für den Klimaschutz und den Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt“. Die Formulierung dieses Grundsatzes assoziiert, dass alle entsprechenden Gebiete auf diese Weise dargestellt werden. Aus der Zeichnung ergibt sich jedoch, dass diese Darstellung nur für wenige Flächen gewählt wurde. Nur dem letzten Satz der Begründung ist zu entnehmen, dass die im Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue gelegenen Grünlandgebiete bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund ausgewiesen sind und daher keine zusätzliche Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt. Das wäre auch gemäß der im Landesraumordnungsprogramm (LROP) unter 3.1.2.08 genannten Ziele nicht möglich. Trotzdem ist es wünschenswert auch bereits im Grundsatz 3.1.2. 07 des Entwurfs zum RROP darzulegen, dass diese Darstellung nur für Flächen außerhalb der genannten Vorranggebiete getroffen wird. Ansonsten bleibt unverständlich, warum grünlandgeprägten Teilräume des Gebietsteils C mit hoher Bedeutung sowohl für die Hochwasserretention als auch für den Naturschutz keine entsprechende Darstellung erfahren bzw. warum nicht alternativ zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft die Festlegung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung verwendet wird. Folgende Ergänzung wäre daher sinnvoll: „In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete des Feucht- und Nassgrünlandes sowie Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im potentiellen Retentionsraum, soweit sie nicht bereits in Vorranggebieten für Natur und Landschaft gelegen sind, aufgrund ihrer Relevanz für den Klimaschutz und den Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.	wird nicht gefolgt Eine dem Einwand entsprechende Formulierung findet sich bereits in der Begründung. Es wird daher auf eine Ergänzung des Plansatzes verzichtet. In der Erläuterungskarte zum Biotopverbund in Anhang 4 wird deutlich, dass weite Teile des Landkreises einen Grünland-Biotopverbund bilden.
706	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zum Hochwasserschutz (Ziele 3.2.4 05 und 3.2.4 06) Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms sind die Überschwemmungsgebiete von Elbe, Jeetzel und Seege nach WHG bzw. Niedersächsischen Wassergesetz als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz entsprechend des Ziels 3.2.4 12 des LROP für Flächen für den Bau von Rückhalteräumen und für Flächen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, ist dagegen nicht erfolgt. Die Schaffung neuer Retentionsräume ist jedoch bekanntlich hinsichtlich der zu erwartenden zunehmenden extremen Hochwasserereignisse aus Sicht des Hochwasserschutzes unabdingbar. Hierauf wird auch in der Begründung zum Entwurf des RROP auf S. 119 verwiesen. Rückdeichungsflächen haben als wechselfeuchte Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz und sind daher auch	wird teilweise gefolgt Das unter 3.2.4 12 im LROP festgelegte Ziel regelt die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz. Hierzu wird die Kulisse der bereits durch Verordnungen festgelegten Überschwemmungsgebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg herangezogen. Diese Kulisse umfasst die Flächen nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz. Es handelt sich dabei um Flächen, die bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) überflutet werden. Diese sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. 3.2.4 12 Satz 3 im LROP regelt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz, welche für ein effektives Hochwasserrisiko-Management und als Maßnahmen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aus Sicht der Entwicklung des Biosphärenreservats sehr wichtig. Zu den besonderen Schutzzwecken des Gebietsteils C des Biosphärenreservats gehört entsprechend auch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NELbtBRG). Gemäß dem aktuellen Bauprogramm für den Hochwasserschutz im Binnenland soll im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Deichrückverlegung im Raum Gorleben - Meetschow geplant werden. Es wäre daher sinnvoll, hier ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz oder alternativ ein Vorbehaltsgebiet Deich, wenn die neue Trasse bereits ausreichend konkret ist, neu darzustellen. Die Ausführungen in der Begründung auf S. 119 und 121, wonach mangels konkreter Planungen des NLWKN auf entsprechende Darstellungen verzichtet werden soll, vermag daher nicht zu überzeugen. Zudem wäre eine Darstellung im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht flächenscharf zu betrachten, d.h. eine Lageverschiebung in Bezug auf eine Planungskonkretisierung in den nachfolgenden Planungsebenen wäre nicht als Abweichen vom raumordnerischen Ziel zu werten. Mit der Darstellung eines entsprechenden Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz bzw. Deich zwischen Gorleben und Meetschow könnte auf das Erreichen dieses Ziel auch auf Ebene der Regionalplanung hingewirkt werden. Auch die Deichrückverlegung bei Langendorf stellt ebenso wie die Deichrückverlegung bei Gorleben/ Meetschow einen Teil der Verbundmaßnahme "Wiedergewinnung von Retentionsflächen an der unteren Mittel-elbe" dar und ist im Nationalen Hochwasserschutzprogramm enthalten, wenn auch nicht im aktuellen Bauprogramm des NLWKN. Auch hierfür bietet sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz bzw. Deich an. Ansonsten sollte diese wichtige Maßnahme jedoch wenigstens in der Begründung des RROP Erwähnung finden. Auf S. 123 der Begründung findet sich der aus hiesiger Sicht nicht zutreffende Satz: „Das Risiko von Jahrhunderthochwässern wird durch die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz minimiert.“ Jahrhunderthochwässer werden sich naturgemäß unabhängig von Festlegungen im RROP ereignen. Aber auch das Risiko von Schäden durch Jahrhunderthochwasser, was hier vielleicht gemeint war, kann nicht gemindert werden, indem lediglich die bestehenden, durch Deichlinien begrenzten Überschwemmungsgebiete festgelegt werden. Hierzu bedarf es zukunftsorientierter Lösungen u.a. in Form von Deichrückverlegungen zur Schaffung von weiteren Retentionsräumen, die sich auch in den Zielen und Grundsätzen, zeichnerischen Darstellungen und in der Begründung des RROP wiederfinden lassen sollten.	der Anpassung an Klimaänderungen vorsorglich festgelegt werden sollen. Diese Bereiche umfassen, wie in der Begründung des RROP dargelegt, im Landkreis Lüchow-Dannenberg rund 20 % der Siedlungsfläche sowie die zentralen Siedlungsbereiche. Demnach wären rund 2/3 der Bevölkerung des Landkreises von einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz betroffen. Aufgrund des allseits bekannten Risikos, insbesondere in den Kommunen, wird im RROP darauf verzichtet, die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz als Warnfunktion festzulegen. Unter 3.2.4 Ziffer 12 Satz 7 findet sich als Ziel der Raumordnung (LROP Entwurf 2025 ein Planungsauftrag) Flächen für den Bau von Rückhalteräumen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen. Für die Abgrenzung dieser Vorbehaltsgebiete sollen grundsätzlich Fachdaten verwendet werden. Die Deichrückverlegung bei Gorleben-Meetschow, genau wie eine Deichrückverlegung bei Langendorf, findet sich zwar in Teil A des Internationalen Hochwasserrisikomanagementplanes für die Flussgebietseinheit Elbe, jedoch ohne eine genaue Abgrenzung. Auch im Rahmen von Gesprächen im Dialogprozesses Hochwasserschutz wurde die Möglichkeit von weiteren Retentionsräumen diskutiert, ohne jedoch konkrete Flächenabgrenzungen vorzunehmen. Damit fehlen die fachlichen Grundlagen für Regelungen im RROP. Der Satz auf S. 123 wird entsprechend unformuliert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
708	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Ziel 4.2.1 02), hier: Vorrangflächen „Gorlebener Tannen“ und „Gartower Tannen“ und zugehörige Ausführungen im Umweltbericht, Anhang 2 „Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung – Neufestlegungen“ Die erfolgte Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die sich vollständig außerhalb des Biosphärenreservats befinden, sieht eine Konzentration raumbedeutsamer Anlagen in den Vorranggebieten vor. Die erfolgte Gebietsfestlegung schließt somit eine Windenergienutzung innerhalb des aus Naturschutzsicht hochempfindlichen und sehr wertvollen Biosphärenreservats planerisch aus. Die Vorrangfläche „Gorlebener Tannen“ zwischen den Straßen B 493 und K 38 und im Umfeld zum Zwischenlager und Bergwerk Gorleben hält jedoch lediglich einen Mindestabstand von ca. 650 m zum Teilraum C-75 „Meetschower Moorkuhlen und Postbruch“ ein, welcher hier gleichzeitig zum FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gehört. Diese Nähe zum streng geschützten Teilraum C des Biosphärenreservats und zum FFH-Gebiet ist im Anhang 2 zum Umweltbericht (ab S. 42) nicht beschrieben bzw. die Abstände sind geringer als angegeben. Das Vorhaben ist aufgrund der geringen Entfernung geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts innerhalb des Gebietsteils C erheblich zu beeinträchtigen.	wird nicht gefolgt Die genannte Entfernung zum Biosphärenreservat stellt kein Ausschlusskriterium dar und steht einer Ausweisung nicht entgegen. Eine Wirkbetroffenheit des FFH-Gebiets wird in Anhang 3 zum Umweltbericht erläutert und verneint. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert.
710	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Im Anhang 2 wird bezüglich der Informationen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Sinne der Anlage 1 zum BNatSchG auf Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan gilt jedoch nicht für das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, so dass für die in der Nähe zum Vorranggebiet gelegenen Flächen innerhalb des Biosphärenreservats möglicherweise keine ausreichenden Informationen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorliegen. Die Aussagen hierzu sind demnach unvollständig. Für die ebenfalls in der Nähe des Vorranggebiets gelegenen Teilräume C-72, C-73 und C-74 des Biosphärenreservats liegen Brutvogelarten aus dem Jahr 2020 vor, die über die Staatliche Vogelschutzwarte angefordert werden können. Aktuelle Brutvogelarten zum Teilraum C-75 liegen nicht vor. Es ist jedoch bekannt, dass hier ein Brutplatz des Kranichs liegt und zumindest in der Vergangenheit auch ein Schwarzstorch hier gebrütet hat. Bereits aus den Ausführungen in der Anlage 2 zum Umweltbericht ergibt sich, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bestehen. Die unbegründete Auffassung, wonach dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden kann oder ansonsten geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne des § 45 b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG ergriffen werden können, wird diesseits ohne ergänzende Informationen zu den aktuellen Brutvorkommen der im Biosphärenreservat brütenden kollisionsempfindlichen Arten nicht geteilt. Zudem ist, wie in der Begründung zum Entwurf des RROP auch richtig auf S. 142 der Begründung dargestellt, zu prüfen, ob es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu	wird nicht gefolgt Es ist richtig, dass der LRP nicht für den Teil des BSR erstellt wurde. Hierfür wurden die Daten des Biosphärenreservatsplans 2009 sowie der landesweiten Fachdaten des NLWKN/staatliche Vogelschutzwarte verwendet. Eine Datenabgleich den NLWKN-Daten aus 2025 ist erfolgt. Schwarzstorch und Kranich sind keine kollisionsempfindlichen Arten nach Anlage 1 BNatSchG. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG kommen kann. Hierbei ist insbesondere den obigen Hinweisen auf die Brutplätze von Schwarzstorch und Kranich nachzugehen.	
711	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Auch das Ergebnis der FFH-Vorprüfung in Bezug auf das EU-VSG DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“ vermag im Hinblick auf die stöempfindlichen und für das Gebiet wertbestimmenden Arten Schwarzstorch und Kranich nicht zu überzeugen. Im Anhang 3 des Umweltberichts heißt es: „Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,9 km zum VSG. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können sicher ausgeschlossen werden. Daher sind Beeinträchtigungen auszuschließen“. Eine Begründung für diese Einschätzung, obwohl der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen dem Vorranggebiet und dem Vogelschutzgebiet von >1.200 m unterschritten wird erschließt sich nicht. Im Gegenteil können die durch die Errichtung von WEA verursachten Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe führen. Es ergeben sich somit Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Eine Vorprüfung wie bisher erfolgt ist nicht ausreichend.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Zum Umgang mit dem FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ wird auf das Gebietsblatt der Einzelfallprüfung "Gorlebener Tannen" verwiesen sowie auf die Begründung des RROP (Kapitel III.5.2.2) und dem Anhang 3 FFH – Verträglichkeitsprüfung des Umweltberichtes. Die Einhaltung eines höheren Schutzabstandes wird vor diesem Hintergrund nicht erfolgen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
1992	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ auf Flächen der Niedersächsische Landesforsten (Stand 2019) wurden für den Bereich der Meetschower Moorkuhlen 2010 insgesamt sieben Fledermausarten sicher und zwei Fledermausarten (Gr. + Kl. Bartfledermaus) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Alle Wege stellen für die erfassten Fledermausarten wichtige Leitstrukturen auf ihrem Weg in die Jagdreviere dar. Weiterhin wurden in der Landwehr immer wieder sehr hohe Jagdaktivitäten von mindestens 5 bis 8 verschiedenen Fledermausarten festgestellt. Dem Gebiet wird daher eine sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen. Alle Fledermausarten sind bekanntlich im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und streng geschützt. Es ist aufgrund der Nähe des Teilraums C-75 zum Vorranggebiet davon auszugehen, dass es auch zu erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommen wird.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Zum Umgang mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie dem Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ wird auf das Gebietsblatt der Einzelfallprüfung "Gorlebener Tannen" verwiesen sowie auf die Begründung des RROP (Kapitel

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es wird daher insgesamt davon ausgegangen, dass bereits aufgrund der Betroffenheit streng geschützter Arten bzw. störfähiger Brutvogelarten, gleichzeitig wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebiets, ein höherer Schutzabstand zum Gebietsteil C des Biosphärenreservats einzuhalten ist.	III.5.2.2) und dem Anhang 3 FFH – Verträglichkeitsprüfung des Umweltberichtes. Die Einhaltung eines höheren Schutzabstandes wird vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.
1993	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Es ergeben sich zudem erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb meiner Zuständigkeit, wovon aufgrund ihres offenen bzw. halboffenen Landschaftscharakters und der Höhe der heute üblicherweise geplanten Anlagen die Teilräume C-72, C-73 und C-74 („untere Seegeniederung“ I, II und III) sowie der Teilraum C-65 „Elbvorland zwischen Vietze und Laase“ besonders betroffen sein werden. U.a. aus den Ausführungen des Windenergieerlasses ergibt sich, dass der Radius der 15fachen Anlagenhöhe einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Einwirkungsbereiche im Hinblick auf das Landschaftsbild bieten kann. Bei einer nach heutigem Stand der Technik anzunehmenden Anlagenhöhe bis ca. 250 m wäre somit das Landschaftsbild im Umfeld von ca. 3,8 km zu betrachten. Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C ist unter anderem der Erhalt und die Entwicklung der naturbetonten Kulturlandschaft, weil sie sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1c NELbtBRG). Gerade die genannten Teilräume sind als sehr hoch bedeutsam für das Landschaftsbild eingestuft (vgl. Aussagen in den C-Gebietsbögen und im Biosphärenreservatsplan). Am Rand der genannten Teilräume entlang führen einige für das Landschaftserleben im Biosphärenreservat wichtige Wanderwege, insbesondere ein Rundwanderweg um die Laascher Insel, der Wanderweg um den Gartower See und der Wanderweg auf dem Elbdeich. Diese Wege liegen in einer minimalen Entfernung von nur 2 bzw. 4 km von den äußeren Rändern des geplanten Vorranggebiets entfernt. Im Anhang 2 zum Umweltbericht des RROP-Entwurfs wird dagegen auf S. 43 lediglich auf höherwertige Bereiche 600 m südlich des Vorranggebiets eingegangen. Die Betroffenheit des Gebietsteils C mit seinen verschiedenen Teilräumen wird nicht thematisiert. Die Darstellung ist entsprechend zu ergänzen. Das führt unweigerlich auch zu einer anderen Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bisher nur mit mittel angegeben werden. Nach hiesiger Auffassung ist jedoch eine hohe bis sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds für den innerhalb des zu betrachtenden Radius gelegenen Landschaftsraum im Gebietsteil C anzunehmen. Soweit dennoch an der Ausweisung des Vorranggebiets festgehalten werden soll, muss die Festsetzung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/ Ersatzgeldzahlungen für erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Gebietsteil C in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue – erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1994	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Auch für das Vorranggebiet „Gartower Tannen“ ergeben sich unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen [s. ID 1993] Auswirkungen auf das Landschaftsbild im betroffenen Teilraum C-80 „Obere Seegeniederung“, welches sich zu einem großen Teil innerhalb des Radius von 3,8 km (bei angenommener Anlagenhöhe von 250 m und bezogen den nächstgelegenen potenziellen Anlagenstandort). Auch dieser Teilraum ist aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem befinden sich hier mehrere bedeutende Rad- und Wanderwege am Rande des Teilraums sowie der Aussichtsturm „Klaus-Bahlsen-Turm“, der einen Blick auf die Seegeniederung ermöglicht. Die Empfindlichkeit der halboffenen Landschaft gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird als sehr hoch bewertet. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungserheblichkeit ist auch der besondere Schutzzweck gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1c NEIbtBRG beachtlich. Auf den im zu berücksichtigenden visuellen Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen hoch bedeutsamen Landschaftsraum des Teilraums C-80 ist bei den Ausführungen des Anhang 2 zum Umweltbericht (S. 40) noch einzugehen. In Bezug auf die Festsetzung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/ Ersatzgeldzahlungen gelten die Ausführungen zur Vorrangfläche „Gorlebener Tannen“.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1995	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Redaktionelle Hinweise S. 171 der Begründung: Hinsichtlich der Ausführungen in der Begründung zum Windenergie-Ausschlusskriterium 19 (Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue) sei auf folgenden redaktionellen Fehler hingewiesen, um dessen Korrektur wir bitten: Auf S. 171 findet sich der folgende Satz: „Dabei sind Kernzone (Zone C) und Pflegezone (Zone B) wie ein Naturschutzgebiet und die Entwicklungszone (Zone A) wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen“. In § 3 Abs. 6 NEIbtBRG heißt es dagegen: „Im Sinne von § 25 Abs. 3 BNatSchG sind Kernzonen die Naturdynamikbereiche nach § 7 Abs. 2 NEIbtBRG, Pflegezonen die übrigen Flächen des Gebietsteils C und Entwicklungszonen die Flächen der Gebietsteile A und B.“ Richtig wäre der obige Satz daher wie folgt zu fassen: Dabei sind im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“ Kernzone (Zone C) Naturdynamikbereiche des Gebietsteils C) und Pflegezone (Zone B) übrige Flächen des Gebietsteils C) wie ein Naturschutzgebiet und der als Gebietsteil B ausgewiesene Teil der die Entwicklungszone (Zone A) wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen geschützt“.	wird gefolgt Der Plangeber hat die redaktionellen Hinweise in der Begründung ergänzt.
1997	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Redaktionelle Hinweise S. 37 des Umweltberichts: Hier findet sich zur Berücksichtigung des Schutzguts Landschaft in der Umweltprüfung in der Tabelle 13 unter der Spalte „besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit“ der Eintrag „Biosphärenreservat Kern- und Entwicklungszone“ und unter „erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit“ , „Biosphärenreservat, Nutzungszone“. Gemeint ist vermutlich unter der erstgenannten Rubrik „Biosphärenreservat, Kern- und Pflegezone (Gebietsteil C) sowie Entwicklungszone (Gebietsteil B)“ und in der zweitgenannten Rubrik „Biosphärenreservat,	wird gefolgt Die Bezeichnungen wurden entsprechend korrigiert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Entwicklungszone (Gebietsteil A)“. Der Begriff „Nutzungszone“ stellt bezogen auf das Biosphärenreservat keine rechtskonforme Bezeichnung dar.	
123 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH				
841	123	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Begründung Kapitel 4.1.2 02, Seite 131/132 Hier der Hinweis, dass im Zuge des geplanten Einsatzes von Akku-Triebzüge auf der Strecke Lüneburg –Dannenberg im Bereich Dannenberg eine ca. 3 km lange Strecke elektrifiziert werden soll, um dort die Fahrzeuge laden zu können. Die Strecke Uelzen – Salzwedel ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg elektrifiziert.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
124 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk				
833	124	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk	Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern bestehen gegen die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg keine Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
125 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLW)				
1602	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN gebe ich zum Entwurf des RROP als Fachbehörde für Naturschutz (landesweiter und regionaler Naturschutz) und aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Geschäftsbereiche 1, 2, und 3) folgende Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Entwurf: 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz In Ziffer 05, 06 und 07 trifft das LROP Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und zur Entwicklung von Mooren. In diesem Zusammenhang weise ich auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes hin in Verbindung mit dem Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“, dem Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und mit der Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen232691.html). Unter Bezug zu den in 3.1.1 Ziffer 07 und 3.2.1 Ziffer 02 aufgeführten den	wird gefolgt Der Hinweis auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“ wird um die Hinweise zur Moorpotenzialstudie und dem Moorinformationssystem ergänzt. Der Hinweis zur standorttypischen Entwicklung des Grünlandes wird unter 3.1.2. 07 in der Begründung eingefügt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundsätzen zum Erhalt Dauergrünland auf kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial rege ich an die Formulierungen so zu erweitern, dass der Erhalt des Dauergrünlands eine standorttypische Entwicklung (beispielsweise die Etablierung autotypischer Vegetation) einschließt. Um auch, über verbesserte und wiederhergestellte Funktionsfähigkeit der betreffenden Ökosysteme, langfristig u.a. das Klimaschutzpotenzial dieser Böden verwirklichen zu können.	
1603	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.2 Natur und Landschaft Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene des RROP ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan ((LRP) s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), der für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegt wurde und umfassende Aussagen zu den naturschutzfachlichen Schutzgütern und Zusammenhängen (beispielsweise die regionale Biotopverbundplanung) beinhaltet. Dieser Naturschutzfachplan liefert Inhalte für die räumliche Gesamtplanung, darüber hinaus ist er auch mit maßgeblichen Inhalten zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen Grundlage für die Strategische Umweltprüfung des RROP. Ich rege an die Aussagen des Landschaftsrahmenplans und deren Einbeziehung in die SUP bzw. als Angaben des Umweltberichts zum RROP zu prüfen sowie ggf. weiter anzureichern.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfes und der strategischen Umweltprüfung wurden die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan geprüft und ggf. ergänzt.
1604	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Das LROP beinhaltet entsprechend § 21 BNatSchG das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund zu sichern und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Zur Konkretisierung schlage ich unter Bezug auf die Regelung des LROP (3.1.2 02, 04) vor, dass eingangs die grundlegenden Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer und Auen, feuchte und trockene Wälder- und Offenlandbereiche) in der Beschreibenden Darstellung benannt werden.	wird nicht gefolgt Die grundlegenden Bestandteile der funktionalen Gliederung des Biotopverbundes sind in der Begründung (Tabelle 7) und in den Beikarten (Anhang 4) zu finden. Dies in der Beschreibenden Darstellung näher zu konkretisieren würde die Lesebarkeit erheblich erschweren zumal das Ziel durch die Zeichnerische Darstellung und die Beikarten ausreichend bestimmbar ist.
1605	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Mit Bezug zu 3.1.3 „Natura 2000“ schlage ich zudem vor, die Aussagen zum Biotopverbund um die folgende Formulierung zu ergänzen und auch die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“	wird gefolgt Der vorgeschlagene Satz wurde unter 3.1.2 02 wie folgt in die Begründung integriert: Der Biotopverbund besitzt zudem überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1606	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Darstellung des Biotopverbunds in einer Beikarte stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Erschließen der verwendeten Festlegungen zur Sicherung der Biotopverbundplanung im RROP dar, flankiert von der Nennung dieser Festlegungen in der Beschreibenden Darstellungen. Die Integration der regionalen Biotopverbundplanung in das RROP entfaltet so über die kartografische Darstellung einen hohen Informationsgehalt. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) beinhaltet neben der „dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten [...]“ auch „die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen“. Die Biotopverbundplanung beinhaltet neben der Sicherung und dem Erhalt des, hinsichtlich der Funktionsfähigkeit defizitären, Status Quo auch eine planerische Entwicklungsperspektive (s. dazu LRP). Diese ist nur mittelbar abhängig von konkreten aktuellen Artenvorkommen zu sehen. Neben der Sicherung von naturschutzfachlich bedeutenden Flächen aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung als Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse ist ebenso der dauerhaften Sicherung identifizierter erforderlicher Entwicklungsflächen für den Biotopverbund Sorge zu tragen, um die gesetzliche Vorgabe eines funktionsfähigen Biotopverbunds künftig erfüllen zu können. Hierzu sind neben den Kerngebieten weitere Kernflächen sowie Elemente zur Verbindung dieser zentralen Bestandteile mit entsprechenden Zielfestlegungen einzubeziehen. Folgende landesweite Kernflächen (beispielhaft) und überregional bedeutsamen Achsen (Großsäuger, Wald) sind nicht gemäß ihrer Wertigkeit, auch im Zusammenhang mit überregionalen Bezügen des Biotopverbunds, in der Zeichnerischen dargestellt: - Kernflächen landesweiter Offenlandbiotopverbund östlich Lüchow zwischen südl. Lübeln und nördlich Satemin - Kernflächen landesweiter Waldbiotopverbund nördlich der Siedlung Meudelfitz - Überregionale Achsen östlich Gartow (lineares Vorbehaltsgebiet Biotopverbund) Ich empfehle dies zu prüfen und ggf. anzupassen bzw. entsprechenden Festlegungen zu treffen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Planung des Biotopverbundes wurden zunächst die überregional bedeutsamen Kerngebiete des LROP aufgrund ihrer Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund übernommen und räumlich näher konkretisiert. Die genannten Flächen sind nicht Teil dieser Kulisse (diese stammen aus der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 und zeigen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht die für den Biotopverbund benötigte Wertigkeit). Außerdem wurden die Kerngebiete des LROP um die Kerngebiete des Landschaftsrahmenplans ergänzt, diese wurden zuvor mit anderen Belangen abgewogen. Die Kerngebiete Biotopverbund des Landschaftsrahmenplanes basieren auf einer umfassenden Datenauswertung u.a. des Landschaftsprogrammes, der Biotoptypenkartierung und dem Vorkommen von Zielarten in den einzelnen Funktionsräumen. Da hier ein aktueller Landschaftsrahmenplan Grundlage für die RROP Neuaufstellung war, muss das Niedersächsische Landschaftsprogramm nicht zwangsläufig direkt in die räumliche Gesamtplanung übernommen werden (vgl. Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), 2018). Die genannten Kernflächen des Offenlandbiotopverbundes östlich von Lüchow stammen aus der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 und zeigen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht die für den Biotopverbund benötigte Wertigkeit. Die Fläche nördlich Meudelfitz wurde im Landschaftsrahmenplan als Kernfläche zur Entwicklung bewertet und im RROP daher als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Damit wird zur Sicherung erforderlicher Entwicklungs- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund Sorge getragen. Auch die Festlegung der Habitatkorridore bzw. Biotopverbund-Achsen muss nicht zwangsläufig als Vorranggebiet erfolgen. Insbesondere dort, wo der genauere Verlauf der Biotopverbund-Achse noch unbestimmt ist wie z.B. im Gartower Forst bietet sich die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung an. Hier wurde ebenfalls auf die hinreichende Weiträumigkeit sowie die Festlegung von Alternativen (südl. und nördl. befinden sich ebenfalls Flächen des Biotopverbundes) geachtet. Um die funktionalen Verbindungen der einzelnen Flächen darzustellen und auch kleinräumig zu sichern, wurden neben den flächenhaften

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Darstellungen (diese müssen nicht eine räumliche Verbindung erzeugen) die Verbundelemente als linienhafte Darstellung gewählt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vorranggebiete ca. 35% und die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ca. 9% der Kreisfläche ausmachen, hinzukommen noch 602 km linienhafte Darstellung der Vorbehaltsgebiete.
1607	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unabhängig von ihrer Ausprägung aufgrund ihrer besonderen Funktion fester Bestandteil des Biotopverbunds und haben Eingang in das LROP gefunden. Die Festlegung der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Vorrang zur Sicherung des Biotopverbunds sind in der Zeichnerischen Darstellung linienhaft festgelegt. Zur Zielerreichung der WRRL sind die in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html, s. Kap. 2.2.1) Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention festgelegt und soll in geeigneter Form Eingang finden. Gleichzeitig weise ich auf die Einhaltung der in § 61 BNatSchG verfassten Freihaltung von Gewässern und Uferzonen von baulichen Anlagen hin. Mit Bezug zu den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und dem gesetzlichen Auftrag des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG gebe ich den Hinweis, dass der NLWKN derzeit einen Auftrag vergibt, der eine landesweite, raumkonkrete Zuordnung typspezifischer Gewässerentwicklungskorridore für alle WRRL-Gewässer zum Ziel hat und auch der Umsetzung des Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften dient. Die räumlich konkreten Geodaten werden im Herbst 2025 erwartet. Gewässerentwicklungskorridore stellen nach einem durch die LAWA entwickelten Verfahren, den gewässertypspezifischen lateralen Mindestflächenbedarf dar, der für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) sowie der Erhaltung und Weiterentwicklung der Auen (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) unabdingbar ist und der somit von jeder baulichen Inanspruchnahme freizuhalten ist (s. u. Zu 4.2 Energie).	wird zur Kenntnis genommen Zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie ist in den Niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 ein Flächenbedarf von bis zu 20 m je Uferseite festgelegt, welcher die erforderliche Korridorbreite darstellt. In der Begründung S. 68 ist erläutert, dass die Ausdehnung der linienhaften Struktur 30 m ab Gewässermitte beträgt, sodass der Flächenbedarf durch die Regelung abgedeckt ist.
1608	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In Ziffer 02 wird der linienhafte Vorrang Biotopverbund erläutert und als Bestandteil der Zielfestlegung auf die Entwicklung hingewiesen. Insbesondere im Bereich der Fließgewässer ist diese Entwicklung, auch zur Zielerreichung der WRRL mit dem gutenökologischen Zustand bzw. Potenzial, nur unter dem Einbeziehen der Auen/Überschwemmungsbereiche im Sinne einer rezenten Aue verwirklichtbar. Auch ohne eine Prioritätensetzung für die Umsetzung der Ziele der WRRL sind WRRL-Fließgewässer von Bedeutung für den Biotopverbund. So werden gewässertypische Entwicklungskorridore (s.o.) für das gesamte berichtspflichtige Fließgewässernetz der WRRL ermittelt.	wird nicht gefolgt Der Landschaftsrahmenplan sowie die darin enthaltene Biotopverbundplanung berücksichtigen die naturschutzfachlich wertvollen Auenbereiche des niedersächsischen Landschaftsprogrammes bereits z.B. bei der Festlegung der Kerngebiete des Biotopverbundes (vgl. Tabelle 7). Auch, wie z.B. in der funktionalen Gliederung nach Lebensraumkategorien (Beikarte 2) deutlich wird, sind diese Bereiche (Auen, Fließ- und Stillgewässer und teilweise

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ich empfehle gemäß der zentralen Bedeutung der Auenbereiche diese als Vorranggebiete Biotopverbund festzulegen.	Grünlandbereiche) in den Biotopverbund des RROP übernommen worden, wenn diese den in Tabelle 7 genannten Kriterien entsprachen. Alle übrigen Flächen wurden nicht festgelegt.
1609	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die im Grundsatz in Ziffer 03 aufgeführten „großräumigen Verbundachsen“ werden in ihrer Dimensionierung nicht weiter bestimmt. Zur Wahrung bzw. Schaffung der gem. BNatSchG geforderten Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds kommt diesen Bereichen eine herausgehobene Bedeutung zu. Auf Grundlage des LRP sollte dies hier möglichst präzisiert und zumindest in der Beschreibenden Darstellung stärker integriert werden, um die erforderliche Maßgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu geben.	wird teilweise gefolgt Die im Grundsatz in Ziffer 03 Satz 2 genannten großräumigen Verbundachsen beziehen sich auf die Festlegung der Habitatkorridore aus Satz 1, welche in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung dargestellt werden und welche u.a. der überregionalen Konnektivität dienen. Die räumliche Ausdehnung der freizuhaltenden Korridore beinhaltet einen mindestens 100 m breiten Streifen. Die Erläuterung dazu ist in der Begründung zu finden. Unter Berücksichtigung des LROP-Entwurfes 2025 wird hier die Formulierung zu Biotopverbund-Achsen in der Beschreibenden Darstellung wie folgt angepasst: Die Biotopverbund-Achsen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden.
1611	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden in Ziffer 05 besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung eingeführt. Wegen ihrer landesweiten Bedeutung für den Artenschutz sollen die für die Fauna und Flora bedeutsamen Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ggf. mit notwendigen Pufferflächen, gesichert werden. Landesweit bedeutsame und höherwertige Flächen sollen aufgrund ihres Wertes und Schutzerfordernis für Brut- und Gastvögel als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt werden. Weiterhin ist eine Überplanung dieser Bereiche durch Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht vereinbar (s.u. zu 4.2 und gebietsbezogene Übersichtstabelle). Die Festsetzung von Flächen mit einer regionalen oder lokalen Bedeutung als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollte nach regionalplanerischer Abwägung erfolgen.	wird nicht gefolgt Gemäß LROP sind die Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen. In der Begründung heißt es „Die als landesweit und national wertvoll eingestuft Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden“. Der Landschaftsrahmenplan als naturschutzfachlicher Fachplan schlägt an dieser Stelle die „Naturschutzgebietswürdigen Bereiche“ als Kriterium zur Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft vor. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die u.a. Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen und z.T. großflächige Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufen 4 und 5, Gebiete mit (sehr) hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (insbesondere Vorkommen störungsempfindlicher Arten) enthalten. Diese Bereiche werden daher als die aktuellsten naturschutzfachlich

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				bewerteten Bereiche betrachtet. In die Bewertung sind die Vorkommen der Brut- und Gastvogelarten miteingeflossen. Die "Naturschutzgebietswürdigen Bereiche" werden daher als Vorranggebiete festgelegt. Ergänzend werden die vom NLWKN übermitteltem Brut- und Gastvogelgebiete nationaler Bedeutung festgelegt. Aufgrund der Überarbeitung der Wiesenweihenlebensräume durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2026 wurde festgestellt, dass die Brutnachweise einer hohen räumlichen Dynamik unterliegen. Daher werden die Wiesenweihenlebensräume als Grundsatz der Raumordnung gesichert und die Kulisse der Wiesenweihenlebensräume als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Unabhängig davon ist bei der Planung von Vorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Brut- und Gastvogelgebiete landesweiter Bedeutung werden gemäß ihrer Wertigkeit im Landschaftsrahmenplan als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Dies ist vor allem darin begründet, dass diese Flächen sehr großflächig sind, auf einer alten Datengrundlage beruhen, daher als Vorranggebiet nicht hinreichend sachlich bestimmbar sind und letztlich nicht schlussabgewogen dargelegt werden können.
1612	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.3 Natura 2000 Für die Vollständigkeit empfehle ich eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen. Für die Formulierung in Satz 1 schlage ich folgende Umstellung vor: „Gebiete des europäischen [kohärenten] ökologischen Netztes „Natura 2000“ sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt und gemäß der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und zu entwickeln.“	wird gefolgt Dem Einwand wird gefolgt und die Formulierung unter Ziffer 01 entsprechend ergänzt.
1613	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Das FFH-Gebiet (231/2727-332, interne Nr. 231) „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ fehlt im RROP. Die Erwähnung in der Begründung erfüllt nicht die korrekte nachrichtliche Übernahme der Natura 2000-Gebiete in das RROP. Trotz der geringen Größe und maßstabsbedingte Beschränkung der Darstellbarkeit ist das Gebiet im RROP zu ergänzen und zumindest textlich in die Beschreibende Darstellung aufzunehmen.	wird teilweise gefolgt Bei der Festlegung der Natura 2000 Gebiete handelt es sich nicht um eine rein nachrichtliche Übernahme, diese ist in aller Regel nur bei textlichen Zielen möglich, da die Darstellung von LROP-Zielen immer einen Maßstabswechsel und damit zwangsläufig eine räumliche Konkretisierung erfolgen muß. Im Fall der Natura 2000 Gebiete wurden hier die Grenzen des Niedersächsischen Umweltkartenserves genutzt. Das FFH-Gebiet (231/2727-332, interne Nr. 231) „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ wurde in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1923	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Grenzen des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (int. Nr. 074) sowie die des Vogelschutzgebiets „Niedersächsische Mittelbe“ (int. Nr. V37) scheinen in der Zeichnerischen Darstellung nicht korrekt dargestellt zu sein. Nach Überprüfung der Gebietsgrenzen sind diese ggf. zu korrigieren in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde.	wird teilweise gefolgt Für das Vorranggebiet Natura 2000 werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die aktuellen Abgrenzungen der Natura 2000 Gebiete vom Umweltkartenserver Niedersachsen verwendet (Stand Dezember 2025). Diese wurden in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde überprüft. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt. Für den Buchhorst bei Gartow wurde aufgrund der geringen Breite eine linienhafte Darstellung gewählt.
1924	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die hinreichende und tiefgehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im LK Lüchow-Dannenberg im Umweltbericht (UB) zum RROP, ist nicht vollständig nachvollziehbar. Aktuelle Fachgutachten – hier u.a. die Managementplanungen der Natura 2000 Gebiete- und den darin enthaltenen Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen müssen bei der Neuaufstellung Berücksichtigung finden und der UB ggf. ergänzt werden. Hier wird auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen, die für die fachliche Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des LRP und weitere Daten sowie für die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich ist.	wird zur Kenntnis genommen Die Managementpläne der Natura 2000 Gebiete sind vollumfänglich in die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes und damit auch u.a. in das Zielkonzept sowie die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Auch der Umweltbericht basiert auf der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplanes, sodass hier die genannten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in der Neuaufstellung und im Umweltbericht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.
1925	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete Zu Ziffer 01 schlage ich vor in die Formulierung den Hinweis auf den Biosphärenreservatsplan aufzunehmen um den im Ziel enthaltenen Entwicklungsaspekt zu untersetzen.	wird nicht gefolgt In der Begründung zu 3.1.4 Ziffer 01 wird angeführt, dass der Biosphärenreservatsplan seit 2009 fertiggestellt ist und den in der Region tätigen Behörden und Kommunen als wichtige Arbeitsgrundlage für die weitere Gebietsentwicklung dient. Dieser entfaltet jedoch keine Rechtskraft. Daher wird hier darauf verzichtet, diesen Aspekt in die Formulierung des Plansatzes zu integrieren.
1926	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12.Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene. Die Festlegung vonhistorischen Kulturlandschaften regionaler Bedeutung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete wird begrüßt. und in der Beschreibenden Darstellung sind entsprechende Zielfestlegungen getroffen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1927	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials darf erforderlichen Entwicklung des Biotopverbunds, insbesondere beim Waldbiotopverbund, nicht entgegenstehen. Ich empfehle dies als Klarstellung aufzunehmen und in der Begründung zu erläutern.	wird nicht gefolgt Im vorliegenden RROP-Entwurf werden Vorbehaltsgebiete aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt, die als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung unterliegen. Damit stehen diese der erforderlichen Entwicklung des Biotopverbundes nicht entgegen. Eine Klarstellung sowie eine Änderung der Begründung ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Wald mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials geprüft und entfernt.
1928	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die in Ziffer 09 benannten Inhalten, die einer Ausnahmen für die Bebauung des Mindestabstands entgegenstehen, sollen um den Biotopverbund ergänzt werden.	wird nicht gefolgt Für eine Ausnahme zur Unterschreitung des zielförmig festgelegten Mindestabstandes ist unter anderem die Schutzfunktion des Waldes, erläutert in der Begründung unter 3.2.1 05, Sätze 1 und 2 (Absatz: Schutzfunktionen), zu prüfen. Die Schutzfunktion umfasst u.a. den Schutz der Lebensräume und den Artenschutz. Diese ist sehr tiefgreifend gefasst und beinhaltet daher auch die Sicherung der Biotopverbundfunktion . Im Einzelfall wird sehr kleinteilig geprüft werden müssen, ob eine Unterschreitung möglich ist, sodass hier die Maßstabebene der Regionalplanung als zu grob erachtet wird, um die Ausnahmen weiter einzuschränken. Desweiteren müssen für eine Ausnahme auch alle übrigen Ziele der Raumordnung eingehalten werden.
1929	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In Ziffer 06 sind als Vorranggebiete Wald historisch alte Waldstandorte festgelegt. Eine Überlagerung dieser hochwertigen Waldlebensräume mit entsprechend zu erwartenden Artvorkommen durch Vorranggebiete Windenergienutzung (s. gebietsbezogene Übersichtstabelle), die damit verbundenen baulichen Anlagen und die betriebsbedingten Auswirkungen steht im Widerspruch zum formulierten Erhalt und Entwicklung dieser Standorte und der Regelungen des LROP (vorbelastete Flächen) zu Windenergie im Wald. Ich empfehle diese Überlagerungen der Vorranggebiete Wald zurückzunehmen bzw. anzupassen und in der Umweltprüfung dahingehend zu aktualisieren	wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu LROP 4.2.1 02 Satz 9 gelten als vorbelastete Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG solche, die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass solchermaßen vorbelastete Waldflächen, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht möglich ist, nicht vorhanden sind (s. Begründung II.1.6). Der Landkreis hat auch nach Überprüfung seines Planungskonzept keine andere Möglichkeit zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 gesehen, als die Vorranggebiete Wald in Anspruch zu nehmen (s. Begründung V.1).

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes überprüft. Eine ausführliche Erläuterung der verwendeten Datengrundlagen u.a. zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Waldfunktionen und Landschaftsbild sowie der Bewertungsweise erfolgt in Kap. III.5.2.3 der Begründung zum RROP. Darüber hinaus sind für die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im Vorranggebiet Wald weitere Kriterien verwendet worden u.a. Wald- und Bodendaten (s. Begründung V.2). Zu den in der gebietsbezogenen Übersichtstabelle des Einwenders genannten Artvorkommen, siehe Erwiderung zu Einwände ID 1942, 1949 und 1957. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung sind zwei Teilflächen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Zudem ist der Boden in diesem Bereich durch den Waldbrand bereits stark anthropogen überformt (Gorlebener Tannen) oder es besteht eine Vorbelastung aufgrund der genehmigten Windparks (Prezelle). Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (s. Begründung V.3).				
1930	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Für Ziffer 03 schlage ich vor, den derzeitigen Grundsatz zur Nachfolgenutzung zu stärken und möglichst als Ziel zu formulieren.	wird nicht gefolgt Die Nachfolgenutzung wird in der Bodenabbaugenehmigung geregelt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende Abwägung, wie sie für eine Zielfestlegung erforderlich ist, nicht möglich.
1931	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In den als Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Bereichen liegen teilweise hohe Vorkommenswahrscheinlichkeiten für die Avifauna und die Mopsfledermaus (s. Erläuterungen dazu unter 4.2 Energie) vor, die beachtet werden und mindestens als Hinweise Eingang in die Umweltprüfung finden sollten.	wird gefolgt Aktuelle Hinweise (NLWKN 2025) zu Artvorkommen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1932	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten und Hochwasserschutz In Ziffer 01 sind die Inhalte als Grundsatz formuliert. Sie greifen die wasserrechtlichen Regeln und Zielfestlegungen des LROP auf. Ein nicht schlussabgewogener Grundsatz erscheint hier nicht angemessen und bleibt hinter den verbindlichen gesetzlichen Anforderungen zurück (vgl. § 27 WHG). Gleiches gilt für Ziffer 02 Satz 2 zum Grundwasser, für das der Gesetzgeber nicht nur keine nachteiligen Veränderungen, sondern eine Trendumkehr zum Positiven fordert. Insofern empfehle ich die Änderung in eine Zielfestlegung. Ich schlage zudem vor, eine ergänzende Formulierung zum Biotopverbund und der zentralen Rolle der Fließgewässer und Auen in diesem gem. BNatSchG aufzunehmen.	wird gefolgt Die Festlegung unter 3.2.4 01 wurde in ein Ziel geändert, um nicht hinter den verbindlichen gesetzlichen Anforderungen und dem LROP zurückzubleiben. Zudem wird in der Begründung zu 3.2.4 01 auf das Potenzial der Auen und Fließgewässer (z.T. gesichert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund) zur Unterstützung der lokalen Wasserversorgung durch eine Anreicherung des Grundwasservorrates hingewiesen.
1933	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	4.2 Energie Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor. Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind auch die Brutvogel- und Gastvogelgebiete (s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) zu berücksichtigen, die den „Status offen“ aufweisen und für die damit lediglich keine aktuellen Daten vorliegen. Ergänzend zu den vorliegenden Bestandserfassungen zur Avifauna möchte ich auf das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragte Forschungsvorhaben „Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien“, durchgeführt vom Dachverband der Avifaunisten (DDA), hinweisen. Im Ergebnis wurden für 11 Vogelarten landesweit bedeutende Vorkommen die Darstellung von Vorkommenswahrscheinlichkeiten artbezogen und flächendeckend ermittelt. Mit Hilfe der Modellvorhersagen können Gebiete mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Lebensraumeignung für die betrachteten Arten dargestellt werden. Für die Arten Fischadler, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe liegt in Niedersachsen ein sehr guter Kenntnisstand über Verbreitung und Bestandssituation vor, für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Weißstorch wird die Modellierung als sehr gut geeignet betrachtet, um Datenlücken füllen zu können. Die Daten sind öffentlich zugänglich (https://zenodo.org/records/13237339) und bieten eine Grundlage für die räumliche Planung, um frühzeitig artenschutzrechtliche Belange identifizieren und einbeziehen zu können. Nicht zuletzt sind sie neben den vorliegenden Be-standserfassungen ein weiterer Baustein für die gebietsbezogenen Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltbelange	wird zur Kenntnis genommen Im Planungskonzept sind die Brut- und Gastvogelbereiche ab landesweiter Bedeutung eingeflossen. Anstelle der Brut- und Gastvogellebensräume mit Status offen wurden, wurden Brutvogelgebiete des Landschaftsrahmenplans hoher und sehr hoher Bedeutung in der Einzelfallprüfung herangezogen. Diese Flächen wurden im Landschaftsrahmenplan ermittelt und stellen einer zusammenfassende und aktuelle Einstufung von bedeutsamen Brutvogellebensräumen und basieren auf Daten der AAG, Ornitho-Daten (bis 2021) oder den Ortolanberichten 2018- 2020. Außerdem wurden in der Einzelfallprüfung die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anhang 1 BNatSchG berücksichtigt. Als für das RROP relevant wird dabei nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Darüber hinaus wurden in der Einzelfallprüfung die störepfindliche Vogelarten (Schwarzstorch, Kranich, Ortolan), die Zielarten des Biotopverbundes, die Leitarten des Landschaftsrahmenplanes und die wertgebenden Arten in EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt. Zu den in der gebietsbezogenen Übersichtstabelle des Einwenders genannten Artvorkommen, siehe Erwiderung zu Einwände ID 1937 bis ID 1957.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			im Umweltbericht, insbesondere dort, wo keine Arterfassungen vorliegen. Das schließt auch eine frühzeitige Betrachtung erforderlicher Minderungsmaßnahmen ein. Für eine fachliche Interpretation der Daten und deren Verwendung stellt die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN bei Bedarf erste Auswertungen zur Verfügung, die auch für die Verwendung im Umweltbericht und die Aussagen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einzelner Gebiete empfohlen werden. Im Folgenden ist die Betroffenheit tabellarisch den Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) zugeordnet und beispielhaft, jedoch nicht abschließend, gebietsbezogen aufgeführt: Für die Avifauna sind Überlagerungen mit bedeutenden Brutvogelgebieten und Großvogellebensräumen sowie Vorkommen im Nahbereich enthalten, für die aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Streichung bzw. Anpassung des Gebiets empfohlen wird sowie Hinweise auf Minderungsmaßnahmen explizit in die Gebietsblätter aufgenommen werden. Vorkommen im zentralen Prüfbereich mit ebenfalls signifikant erhöhtem Tötungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG empfehle ich ebenfalls anzupassen. Ich empfehle zudem die beispielhaft benannte erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und das damit verbundenen signifikant erhöhte Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG zu überprüfen und ggf. anzupassen zur Vermeidung.	
1934	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Auswirkungen der VR WEN die Flächen des (landesweiten) Biotopverbunds und Korridore des länderübergreifenden Biotopverbunds sind ebenfalls zur prüfen und ggf. anzupassen. Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Biotopverbund zugeordneten Flächen nicht immer unmittelbar der Zielsetzung und den Zielarten des Biotopverbunds entgegenstehen muss, führt die Überplanung zum Verlust derselben und damit zu negativen Auswirkungen auf deren Funktionsfähigkeit, insbesondere für Fledermausvorkommen und Lebensräume. Neben den Daten des Informationssystems „BatMap“ (www.batmap.de) ist im Landkreis Lüchow Dannenberg der niedersächsische Schwerpunkt des bundesweiten Vorhabens zur Mopsfledermaus (www.mopsfledermaus.de), was neben Artvorkommen auch Habitatsignifikanzbeurteilung und Vorkommenswahrscheinlichkeiten beinhaltet, die bei der Planung der VR WEN, einschließlich der Umweltprüfung, Beachtung finden sollten. Nicht zuletzt ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg niedersächsischer Verbreitungsschwerpunkt der Mopsfledermaus mit mehreren bekannten Wochenstubenvorkommen.	wird gefolgt Die vorgebrachten Belange wurden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen zur Windenergienutzung berücksichtigt.
1935	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Überlagerung von Elementen des Fließgewässer- und Auenverbunds durch VR WEN steht deren Erhalt und Entwicklung regelmäßig entgegen. Auenbereiche bzw. Bereiche im unmittelbaren Umfeld von berichtspflichtigen Fließgewässern der WRRL sind in Teilbereichen überlagert durch VR WEN bzw. grenzen an.	wird nicht gefolgt Elemente des Fließgewässer- und Auenverbunds liegen teilweise innerhalb der vorhandenen Windparks oder im Bereich von genehmigten WEA in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Tarmitz, Töbinger, Prezelle, Lanze). Es handelt sich um

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Gräben. Die Vorranggebiete Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 werden, z.T. in leicht veränderter Abgrenzung, wieder ausgewiesen (siehe Begründung Kapitel III.4). Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. In die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wurde die Kulisse des Fließgewässer- und Auenverbunds einbezogen. Dies führte jedoch nicht zu einem Ausschluss von Potenzialflächen. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sind im Zulassungsverfahren zu regeln.
1936	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Ich empfehle die folgenden betreffenden Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich des erforderlichen Kartierbedarfs zu prüfen und in ihrer Abgrenzung anzupassen und die Umweltprüfung, insbesondere zu Fledermausvorkommen und Habitaten zu aktualisieren.	wird gefolgt Dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen erfolgt.
1937	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tarmitz Nord Avifauna: Nähe zu VSG 21 -Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3033.1/13, Rotmilan) -Angrenzend Wiesenvogelschutzprogramm (Brutpaare Kiebitz) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan WRRL: -Überlagerung Gewässerumfeld und potenzieller Auenfunktionsbereich „Jeetzel“ -Schwerpunktgewässer und überregionale Wanderroute (AWB)) sowie „Luciekanal“! Ergänzend weist das NLWKN in einer Mail vom 10.11.2025 auf die Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs eines Rotmilanhorstes hin.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz Nord ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die die Teilfläche 17a der Potenzialflächen 17 Tarmitz, die sich im Süden des Bestandgebietes befindet, werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter untersucht und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1938	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tarmitz Süd -Überlagerung Brutlebensraum Status offen (3033.1/3) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz Süd ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entnehmen. Für die Teilfläche 17b der Potenzialflächen 17 Tarmitz werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitateignung steht Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1939	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Woltersdorf Süd - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
1940	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tobringen Ost Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich - Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3033.2/26, Rotmilan) - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan WRRL: - Gewässerumfeld „Südöstlicher Randgraben, Trebeler Hauptgr., Feinhöfengr.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tobringen Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1941	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tobringen West Avifauna: -Habitat-eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Schwarzmilan WRRL: -Gewässerumfeld „Südöstlicher Randgraben, Trebeler Hauptgr., Feinhöfengr.	wird zur Kenntnis genommen Für die die Teilfläche 20 b der Potenzialflächen 20 Tobringen werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten, wie dem Gebietsblatt zur Potentialflächen entnommen werden kann. Eine Überprüfung des aktualisierten Datensatzes kommt zu keinem anderen Ergebnis zur Eignung dieser Fläche für die Windenergienutzung. Eine Habitat-eignung steht Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1942	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Prezelle Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im Nahbereich Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis auf angrenzender Waldfläche, Verbindungselement und Leitelement zum Gewässer WRRL: -Überlagerung Gewässer und -umfeld „HAG Prezelle-Gartow, Bürgermoorgraben“ Biotopverbund: -Tlw. Überlagerung VR Wald	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist z.T. ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1943	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Göhrde Avifauna: -Habitat-eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, -mittlere bis sehr gute Habitat-eignung Mopsfledermaus Biotopverbund: -Großflächiges Gebiet im Bereich zwischen Kernflächen des BV mit Waldarten, Überlagerung Sonstiger Wald, für die WEA erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Für die die Prüfung der Potenzialfläche 3 Göhrde/Breselenz werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1944	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Maddau Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im Nahbereich - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: - gute bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau wurde aufgrund des Brutnachweises (Rotmilan) angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen.
1945	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Zernien Avifauna: - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: - Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, - mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus Biotopverbund: - Lage (großflächig) im Bereich zwischen Kernflächen des Biotopverbund Wald und den entsprechenden Zielarten	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen.
1946	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bösel West Avifauna: - Überlagerung Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung (5.3.01.02) - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bösel West ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die Teilfläche 18a der Potenzialflächen 18 Lichtenberg/Woltersdorf werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitategnung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1947	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bösel Ost Avifauna: -grenzt an Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung (5.3.01.02) -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3033.3/6) -Habitategnung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bösel Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die die Teilfläche 18b der Potenzialflächen 18 Lichtenberg/Woltersdorf werden alle vorgeschriebenen Prüfparamter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitategnung steht Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1948	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Leisten Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3131.2/10)	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1949	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Gorlebener Tannen Avifauna: -Nähe zu VSG 28 -Brutplatz Wanderfalke im Nahbereich -Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (2934.3/4) sowie mit Status offen Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, -mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus -Vorkommen Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus Biotopverbund: -Überlagerung VR Wald ohne Vorbelastung gem.LROP	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gorlebener Tannen wurde aufgrund des Brutnachweises (Wanderfalke) angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Der Abstand zu bekannten Fledermausvorkommen wird eingehalten. Eine Habitateignung steht Ausweisung nicht entgegen. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen.
1950	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Jameln Avifauna: -Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln wurde aufgrund von Brutnachweisen (Rotmilan) angepasst. Der Schwarzstorch ist bekannt und wurden in der Potentialflächenbeurteilung berücksichtigt. Jedoch ist aufgrund des Abstandes (ca. 2.300m) nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1951	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye Nord Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3031.3/27) -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
1952	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye Ost Avifauna: -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1953	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye West Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3031.3/12) Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1954	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Küsten/West Avifauna: -Überlagerung Brutvogelgebiet lokale Bedeutung -Habitat-eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe Fledermäuse: -gute bis sehr gute Habitat-eignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten wurde aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Eine Habitat-eignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1955	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Schweskau Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitat-eignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Schweskau ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Eine Habitat-eignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Minderungsmaßnahmen, wie Abschaltungen, werden vorausgesetzt (s. Begründung III.5.2.7). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1956	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Woltersdorf Ost Avifauna: -Nähe zu VSG 21 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3033.4/3) Fledermäuse: -überwiegend gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1957	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Gartower Tannen Avifauna: -Brutplatz Seeadler im zentralen Prüfbereich -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3034.2/10, 14) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Uhu und Wespenbussard Biotopverbund: - Tlw. Überlagerung VR Wald	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1958	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Für die mit RED III anstehenden Regelungen ist eine Umsetzung in nationales Recht, einschließlich weitergehender Definitionen, der Festlegung entsprechender Kriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten - insbesondere für Windenergiegebiete – bislang noch nicht erfolgt. Gemäß RED III ist die Erfassung der Gebiete vorgesehen, die für die nationalen Beiträge zur Erreichung des Gesamtziels der EU für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 notwendig sind; Raumordnungspläne sind hierzu ausdrücklich benannt. In einem weiteren Schritt sollen aus diesen Gebieten als Untergruppe Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden, sofern mit diesen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	wird zur Kenntnis genommen Derzeit liegt die vom NLWKN angekündigte Arbeitshilfe zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch nicht vor. Für das vorliegende RROP wird von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und es werden nachgelagert in einem separatem Verfahren Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verbunden sind. Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Verfahrensschritt des Screenings bzw. der Festlegung von geeigneten Minderungsmaßnahmen gem. RED III sollte demnach die SUP eine entscheidende Beurteilungsgrundlage liefern. Nach hiesiger Auffassung sind zu den in RED III genannten Gebieten, die von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sein sollen (Artikel 15c (1) a) ii)), folgende Gebiete einzubeziehen: - mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten) - Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms - Faunistisch wertvolle Bereiche - Landesweite Biotopkartierung (Bedeutung für den landesweiten Biotopschutz) - Floristisch wertvolle Bereiche - Landschaftsschutzgebiete - Gewässertypspezifische Entwicklungsflächen (fachliche Annäherung an die rezente Aue) --Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG.	
1959	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Zu Freiflächen-Photovoltaik liefert die Veröffentlichung im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen mit dem Titel „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Hrsg. NLT, MU & NLWKN: 2023, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/beitraege-zur-eingriffsregelung-viii-227528.html) Hinweise und sollte als Quelle in die Begründung aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt, und damit auch die Verwendung geeigneter Grundlagen wie die genannten Hinweise.
1960	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Regelungen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, beinhaltet zwar das hohe Gewicht der EE, nicht aber automatisch ein regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung an einem konkreten Standort. Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, empfehle ich bei der Bewertung der im Entwurf vorgelegten Gebiete die Belange (s. u. Übersichtstabelle zu Gebieten und Betroffenheit) zu einzustellen und zu beachten. Das erfordert eine möglichst umfassende und weitreichende Aufbereitung der gebietsbezogenen Aussagen des Umweltberichts (UB) und eine fachgerechte und umfassende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	wird gefolgt Die in der genannten Tabelle aufgeführten Belange werden bereits bei der Ermittlung von geeigneten Flächen in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt, siehe Einwände ID 1936 bis ID 1957 sowie die zugehörigen Erwiderungen. Ggf. werden Teilbereiche aufgrund von Horststandorten aus der Gebietskulisse entfernt. In der Umweltprüfung werden die ermittelten Vorranggebiete Windenergienutzung geprüft. Im Ergebnis musste keines der Gebiete aus der Flächenkulisse entfernt werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1961	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Geschäftsbereiche 1, 2 und 3 der NLWKN Betriebsstelle Lüneburg) werden folgende fachliche Hinweise zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gegeben: Geschäftsbereich 1 (Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung) Aus § 34 WHG ergibt sich, dass die Herstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. In Bezug auf die (neue) Jeetzel bedeutet das, dass die Wehranlagen Lüggau, Weitsche, Lüchow und Blütlingen entsprechend umgestaltet werden müssen. Je nach Örtlichkeit ist dafür teilweise erheblicher Platzbedarf z.B. für die Herstellung eines Umgehungsgerinnes erforderlich. Die dafür erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen, z.B. durch Verlegung eines Deiches, sollten geschaffen werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es jedoch bislang noch keine raumkonkreten Planungen für die Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehranlagen gibt, können die raumplanerischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen werden. Diese werden über die Gewässerentwicklungspläne auf der nachfolgenden Planungsebene festgelegt.
1962	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Geschäftsbereich 2 (Planung und Bau) Neben den Gebietskulissen der Hochwasserschutzdeiche und Hochwassergefahren sollten auch Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung von Klei für etwaige Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt werden	wird nicht gefolgt Im Rahmen der RROP Erstellung wurde eine vom LBEG übermittelte Übersichtskarte zu den möglichen Gewinnungsgebieten von Klei geprüft. Hierbei handelt es sich jedoch laut LBEG lediglich um eine Suchraumkulisse. Da es sich bei den gelieferten Daten zunächst nur um Suchräume handelt, welche durch fachspezifische Untersuchungen der tatsächlich vorhandenen Bodenart z.B. zur Abbauwürdigkeit und Eignung für den Deichbau näher betrachtet werden müssten, wird von einer Festlegung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet abgesehen. Da die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung nicht abschließend und ohne Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, ist der Abbau von Klei / Dichtstoffen weiterhin flexibel möglich und kann je nach Bedarf geplant werden. Da insbesondere die Distanz zu einer möglichen Deichbaumaßnahme einen großen Einfluss auf den Standort einer Dichtstoffentnahme hat, erscheint es zweckmäßig die Daten des LBEG zu nutzen um auf fachplanerischer Ebene und im Einzelfall Standorte für Dichtstoffgewinnung für konkrete Deichbaumaßnahmen zu finden. Daher erfolgt für die Kleigewinnung keine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.
1963	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft) Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergeben sich zu dem Vorhaben nachstehende Anmerkungen: Wie in den Unterlagen richtig darauf hingewiesen wird, sind von den Planungen sowohl mehrere Überschwemmungsgebiete (ÜSG) als auch Überflutungsräume gem. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) betroffen, die in den kartenmäßigen Darstellungen allerdings nicht berücksichtigt wurden. Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass:	wird zur Kenntnis genommen Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz sind die durch die Verordnungen des NLWKN festgesetzten Überschwemmungsgebiete, diese umfassen die Kulisse des HQ100 vollständig. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg umfassen die per Verordnung gesicherten Überschwemmungsgebiete einen großen Teil der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- der Planungsraum Flächenteile mehrerer Überschwemmungsgebiete (ÜSG) abdeckt. Den rechtlichen Ordnungsrahmen des damit in Verbindung stehenden vorbeugenden Hochwasserschutzes bildet das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (NWG) (Nds. GVBl. Nr.5/2010, S. 64) (§§ 115-116) und das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585) (§§ 72 – 81) in den jeweils aktuellen Fassungen. Damit gelten die Vorschriften des § 76 ff. WHG. Die ÜSG haben das Ziel, Vorhaben zu verhindern, die sich nachteilig auf den Abfluss und den Retentionsraum im Sinne des Hochwasserschutzes auswirken, bzw. um deren Umsetzung im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu beeinflussen. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Planungsraum sind die Unteren Wasserbehörden. Sofern amtliche Karten des festgesetzten Schutzgebietes benötigt werden, können diese bei der jeweils zuständigen UWB erbeten werden. Die detaillierten Kartendarstellungen können zur Orientierung auch auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen aufgerufen werden (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau&E=522929.62&N=5872402.46&zoom=5 oder direkt über https://urls.niedersachsen.de/1rob über Basisdaten/Thema wechseln/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete). Sie ersetzen nicht die amtlichen Karten. Bei den Planungen ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. - im Planungsbereich liegen (zudem) Flächen in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG. Den rechtlichen Ordnungsrahmen des damit in Verbindung stehenden vorbeugenden Hochwasserschutzes bildet das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (NWG) (Nds. GVBl. Nr.5/2010, S. 64) (§§ 115-116) und das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585) (§§ 72 – 81) in den jeweils aktuellen Fassungen. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasser-risikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen	HQ100-Kulisse der Hochwassergefahrengebiete, ein bisher noch nicht gesicherter Teil bei Bergen an der Dumme liegt nahezu vollständig im Naturschutzgebiet Gain, im EU-Vogelschutzgebiet Landgraben-Dummeniederung und im Landschaftsschutzgebiet Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung, sodass hier davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Verordnungen sowie die raumordnerischen Festlegungen des RROP eine Bebauung ausschließen. Da die Erarbeitung der Datengrundlagen durch die untere Wasserbehörde hier noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Flächen nicht als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikoma-nagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html .	
1964	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Umweltprobleme für die oberirdischen Gewässer bestehen vor allem durch Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer und der Durchgängigkeit. Ein weiteres Problem sind die Nährstoffeinträge insbesondere die aus diffusen Quellen. Bei den hydromorphologischen Veränderungen spielen Verbauung, Begradigung und – insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume – die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand eine übergeordnete Rolle. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/82961/Anhoerungsdokument_Elbe.pdf. Der Umweltbericht verweist zwar auf die genannten Probleme, jedoch finden sich im weiteren Verlauf des Textes nur Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der FFH. Eine Verträglichkeitsprüfung der Raumordnungsplans mit der WRRL fehlt hingegen vollständig. Auch werden die möglichen Auswirkungen nur auf genannte FFH-Arten betrachtet, wie sich die geplanten Nutzungsformen auf Arten im Sinne der WRRL auswirken (Leitarten zur Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potenzials) werden hingegen nicht betrachtet. Es wird daher empfohlen, die angestrebten Nutzungen und Planungen auch im Sinne der WRRL zu prüfen. wird nicht gefolgt Konkrete Zielvorgaben und Bewirtschaftungsregeln sind in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als eine Vorgabe des WHG enthalten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 trat am 22. Dezember 2000 in Kraft (Amtsblatt EG 2000). Sie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz von Gewässern und hat zum Ziel, diese zum einen zu schützen, und zum anderen den Gewässerzustand zu verbessern. Im RROP werden in Kapitel 3.2.4 Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz festgelegt, deren Grundlage das WHG und somit auch die WRRL ist (RROP-Begründung, Kapitel 3.2.4). Darüber hinaus werden Bereiche, die dem Wasserschutz dienen und weitestgehend den Festlegungen der WRRL entsprechen, von der Windenergieplanung ausgeschlossen, s. Begründung RROP III.2 Ausschlusskriterien (Tabelle 21 sowie folgende Erläuterungen). Eine darüberhinausgehende explizite Nennung der WRRL und Prüfung der Festlegungen auf die WRRL im Umweltbericht, ist aus Sicht des Plangebers nicht mehr notwendig und zudem auch nicht gefordert.
1965	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bei der Beschreibung der Vorranggebiete werden für alle Fließgewässer ein Gewässerrandstreifen von 30 m ab Gewässermitte empfohlen. Dies ist zu pauschal angesetzt und greift zu kurz, da die Gewässer im genannten Gebiet allein schon eine Gewässerbreite von weniger als 1 m bis mehr als 20 m aufweisen können. Eine ausreichende Auenentwicklung ist bei Gewässern mit einer Ist-Gewässerbreite von mehr als 20 m bei nur 30 m unzureichend. Es wird daher eine differenziertere Betrachtung und Festlegung der Gewässerrandstreifen ggf. im Sinne des § 59a NWG empfohlen. wird nicht gefolgt Die Festlegung als linienhafte Darstellung ist bedingt durch den Maßstab des RROP. Sehr kleinteilige Flächendarstellungen (unterhalb von 50 x 50 m) wären in der Karte mit den entsprechenden Signaturen nur schwer erkennbar. Daher wurde für die Fließgewässer eine linienhafte Darstellung gewählt. Die wertvollen Auenbereiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg hingegen sind anhand ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in die Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulissen des Kapitels Freiraumstruktur eingeflossen und sichern so die größeren, abbildbaren Auenbereiche entlang der Flüsse. Der breiteste Fluß im Landkreis ist die Elbe, welche vollständig in die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Schutzgebietskulisse des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue eingebettet ist. Die alte Jeetzel (ca. 10 m Breite ab Gewässermitte) sowie der Jeetzel Kanal sind u.a. als Vorranggebiet Natura 2000 gesichert. Für den Biotopverbund wertvolle Auenbreiche beispielsweise sind zusätzlich als Kerngebiete oder Kerngebiete Entwicklung flächig in den Biotopverbund eingeflossen. Der § 59a NWG besagt, dass die Wasserbehörde durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen kann, soweit dies für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind bisher keine Entwicklungskorridore durch die Wasserbehörde geplant oder festgelegt worden.
1966	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Neben den gesetzlichen Vorschriften wie WRRL, WHG und NWG sind vor allem bei der Nährstoff- und Schadstoffbelastung die Angaben aus der Oberflächengewässerverordnung heranzuziehen, hier insbesondere die Anhänge VI und VIII. Diese ist insbesondere bei Einleitungsgenehmigungen von Kläranlagen und oder Industriebetrieben als Grundlage der zulässigen Einleitungskonzentration anzunehmen und zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung von Einleitungen einzelner Kläranlagen oder Industrieanlagen ist jedoch nicht Gegenstand des RROP, sondern der wasserrechtlichen Verfahren.
1967	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Bewertung der oberirdischen Gewässer im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zeigt nach wie vor, dass die Ziele der WRRL noch nicht erreicht sind. Dies trifft für alle berichtspflichtigen Gewässer im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu. Für die Gewässer, die die Umweltziele der EG-WRRL nicht erreicht haben, sind Maßnahmen vorzusehen. Für einen großen Teil der Gewässer kann nicht gewährleistet werden, dass bis 2027 der gute ökologische Zustand / das gute ökologische Potenzial erreicht werden kann. Deshalb wurde hier Fristverlängerung beantragt. Gleiches gilt für die Fließgewässer, die sich in einem nicht guten chemischen Zustand befinden, und die stehenden Gewässer. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162215/Niedersaechsische_Beitrage_zu_den_Massnahmenprogrammen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf ; https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162303/FGE_Elbe_-_Wasserkoeper.pdf Generell wird darauf verwiesen, dass für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele die §§ 27 bis 31 maßgeblich sind. Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
126 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)				
848	126	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)	Bezüglich Ihres Schreibens vom 31.03.2025 habe ich die Unterlagen zu der Neuaufstellung des o.g. RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinsichtlich der straßenbau- und verkehrlichen Belange in Bezug auf Bundes- und Landesstraßen durchgesehen. Demnach ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Ausführungen. Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren entsprechend zu beteiligen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
134 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)				
1616	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	Altbergbau Am südlichen Rand des Plangebietes liegen die stillgelegten Kaliwerke Rudolf, Teutonia und Wendland. Weiterhin liegen im Plangebiet zahlreiche stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Aufgrund der Vielzahl der Altbergbaustandorte und Bohrungen, würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelnen aufzuführen und zu bewerten. Es wird gebeten bei konkreten Planungen im Plangebiet das LBEG erneut zu beteiligen	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene, die in den jeweiligen Verfahren die Beteiligung des LBEG sicherstellen muss.
1617	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	In Teilen des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Gebiet des Landkreises sind einzelne Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene, die in den jeweiligen Verfahren die Beteiligung des LBEG sicherstellen muss.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erfolgen.	
1618	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Erdbebendienst Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz (German Regional Seismic Network - GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de. Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.	wird zur Kenntnis genommen Gemäß der Stellungnahme des Betreibers der seismischen Messstationen BGR ist ein Abstand von 1 km ausreichend, s. dazu auch Einwand ID 1555. Dieser Abstand wird bei allen Messstationen eingehalten (s. dazu auch Einwand ID 1780).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1619	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: [Tabelle als Textauszug liegt vor]	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1620	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen. [Tabelle als Textauszug liegt vor] Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen in der Nachbarschaft (innerhalb Radius 300m) von Bohrschlammgruben. [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1621	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Kontaktadresse liegt vor]. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
1622	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Wir empfehlen, diesen Grundsatz entsprechend aufzunehmen. Die Böden werden im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Eine Zusammenstellung der schutzwürdigen Böden in Niedersachsen finden Sie in Geoberichte 8. Auch eine regionalspezifische Auswertung der Schutzwürdigkeit ist möglich (vgl. z.B. RROP des Landkreises Hildesheim). Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine regionalspezifische, zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf kommunaler Ebene durchgeführt werden kann, finden Sie in Geobericht 26 Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Im Plangebiet liegen, wie in den Unterlagen beschrieben, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.	wird nicht gefolgt Ein Grundsatz zur Erhaltung und zum Schutz von Böden mit besonderer Archivfunktion wird nicht eingefügt, da die geringe Bevölkerungsdichte und die damit verbundene geringe Siedlungsaktivität dies nicht hergibt. Im Rahmen der Abwägungen zu den Vorranggebieten Windenergie wurde dieser Belang berücksichtigt. Ein Grundsatz zum Erhalt der kohlenstoffreichen Böden mit Verweis auf die entsprechenden Abgrenzungen (GIS-Datenquelle Höper und Gehrt 2022) findet sich unter 3.1.1 01. Die genannten Bodendauerbeobachtungsflächen sind im Landschaftsrahmenplan enthalten und werden bei Detailplanungen berücksichtigt.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich oder im Umkreis des Plangebiets eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Tabelle: Bezeichnung: Gorleben, Göhrde, Hohenzethen Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.	
1623	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme und Neuversiegelung Wir unterstreichen den Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche. Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Deutsche und Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NNatSchG §1a, LROP 3.1.1, 05) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird basierend darauf eine reduzierte Flächenanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung. Es wird deshalb ausdrücklich befürwortet, dass regionale Kontingente ermittelt wurden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP und wird zur Kenntnis genommen.
1624	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Rohstoffe Aus lagerstättenkundlicher Sicht geben wir zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 31.03.2025 die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen. Unsere Hinweise und Empfehlungen folgen der Gliederung der vorliegenden Dokumente (Begründung, Umweltbericht). Allgemein weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Bearbeitung des RROP-Entwurfes einige Rohstoffsicherungsgebiete in unserer Rohstoffsicherungskarte (RSK25) überarbeitet bzw. aktualisiert wurden. Zur Begründung des Entwurfes: Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Im Kapitel 3.1.2 wird festgelegt, dass im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung keine Vorranggebiete Biotopverbund (zu 3.1.2 02, Satz 1, S. 68) und keine Vorranggebiete Natur und Landschaft (zu 3.1.2 05, S.72) festgelegt werden, da die Rohstoffgewinnung als standortgebundene Nutzung priorisiert wird. Wir begrüßen dies, da dadurch eine Rohstoffgewinnung nicht erschwert oder behindert wird.	wird teilweise gefolgt Der Hinweis auf die geänderte Rohstoffsicherungskarte wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen sind jedoch nur kleinteilig. In zwei Fällen (VB 7 und 8) wurden die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung kleinteilig angepasst. Die Begründung des RROP-Entwurfes wurde unter 3.2.2 02 anhand einer Schätzung des LBEG der bisher unverritzten Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ergänzt (vgl. Einwand ID 1563). Dort wird auch der Sicherheitsfaktor einbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des RROPs wurde zur Ermittlung der Sachlage, insbesondere die Abbaufirmen der im Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten am Verfahren beteiligt. Von den genehmigten und in Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten sind ca. zwei Drittel kleinteilig,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu. 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zu 3.2.2 02, Satz 01 Der vorliegende Entwurf stellt das Ziel einer Rohstoffsicherheit für ca. 30 Jahre auf, um die Versorgung des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit verschiedenen oberflächennahen Rohstoffen für diesen Zeitraum sicherzustellen (zu 3.2.2 02, Satz 01, Seite 107). Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VB) werden basierend auf der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landeamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) festgelegt. Allgemeine Hinweise zur Rohstoffsicherung Verschiedene geologische Faktoren (z. B. Aufbereitungsverluste, schwankende Qualitäten innerhalb der einzelnen Lagerstätten), wirtschaftliche Interessen, ständig zunehmende Konkurrenzen mit anderen Nutzungsarten wie z. B. Ausbau der Windenergie, Verkehrswegebau oder Umwelt- und Naturschutz sowie fehlender Flächenzugriff führen dazu, dass letztlich oftmals nur ein Bruchteil der gesicherten Rohstoffmenge tatsächlich zum Abbau gelangt bzw. als nutzbares Produkt Verwendung findet. Daher empfiehlt das LBEG die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit mehrfacher (3- bis 5-facher) Sicherheit. Dabei sollten genügend ausgewiesene Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Verfügung stehen, die auch aus ökonomischer Sicht durch die enthaltene Rohstoffmenge sowie aufgrund ihrer Form und Größe für einen eigenständigen Neuaufschluss und längerfristigen Abbau geeignet sind. Wir empfehlen, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg genehmigten und in Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aufzunehmen, um generell eine vollständige Ausbeute der Lagerstätten zu gewährleisten. Letzteres ist aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich erwünscht. Damit werden mögliche Probleme reduziert, die sich im Rahmen von eventuellen zukünftigen Änderungs- und Verlängerungsanträgen ergeben könnten. In Tabelle 16, Kapitel 3.2.2.02 sind alle in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aufgelistet. Dazu geben wir die nachfolgenden Hinweise. Die Bezeichnung der Gebiete orientieren sich an der Bezeichnung des Vorranggebietes des Landkreises, dem Topographischen Kartenblatt (TK) mit Angabe des Rohstoffsicherungsgebietes laut Rohstoffsicherungskarte des LBEG. VR_2 Woltersdorf_Süd, 3033 S/3: Im Süden des Vorranggebietes, angrenzend zur Straße liegen Bohrungen vor, die den Rohstoff Sand nicht nachweisen. Daher empfehlen wir, das VRR im südlichen Bereich zu reduzieren und stattdessen das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nach Osten zu erweitern.	gemeindlich genutzt. Diese liegen häufig abseits der Rohstoffsicherungsgebiete. Es wird daher davon abgesehen die gemeindlich genutzten und kleinen Abbaugruben als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen. Zudem sieht das RROP keine Ausschlußwirkung für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vor, so dass der Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse ebenfalls möglich bleibt. Zu VR 2 Woltersdorf Süd: die im RROP-Entwurf 2025 enthaltene Abgrenzung wird beibehalten, da sich diese an der Flurstücksgrenze orientiert. Das Gebiet wird nicht weiter nach Osten ausgeweitet, da hier ein Vorbehaltsgebiet Wald liegt, durch welches ein Habitatkorridor verläuft. Zu VR 5 Tiesmesland: Bei dem Teilbereich handelt es sich um ein Flurstück westlich der Abbaugrenze der genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Deshalb kann dieser Teilbereich nicht weiter abgebaut werden, sodass das Vorranggebiet nicht verändert wurde. Im Übrigen wurden die Abgrenzungen der Flächen wurde unter Beteiligung der jeweiligen Abbaufirma ermittelt. Der Hinweis auf die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Begründung wird gestrichen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			VR_5 Tiesmesland, 2831 S/1: Das ausgewiesene Vorranggebiete Rohstoffgewinnung umfasst nur einen Teil der genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Teilflächen der Rohstoffgewinnungsfläche überschneiden sich südlich mit dem FFH-Gebiet 074 und ergeben eine Doppelbelegung gleichartiger Belange. Daher empfehlen wir, die Abbaufirma am Verfahren zu beteiligen. Zu 3.2.2 02, Satz 02 In Tabelle 17, Kapitel 3.2.2.02 sind alle in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgelistet. Dazu geben wir den folgenden Hinweis: VB_2 Tiesmesland, 2831 S/1: Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet umfasst östlich einen Teilbereich einer genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Wir empfehlen, diesen Teilbereich des Abbaugbietes dem VR_5 Tiesmesland zuzuweisen. Aus unseren Erfahrungen werden Vorbehaltsgebiete häufig überplant und stehen damit nicht mehr für die langfristige Rohstoffversorgung zur Verfügung, Zu 3.2.2 03, Satz 02 In Kapitel 3.2.2.03, Satz 02 (S. 109) heißt es „Überlagerungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit Grundsätzen der Raumordnung, wie z.B. Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, Wald oder Landwirtschaft, stellen hier Belange für die Abwägung im Genehmigungsverfahren dar.“ Dies steht im Widerspruch mit der Festlegung aus Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung (Abschnitt zu 3.2.3, Satz 01, S.111), bei der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung so festgelegt wurden, dass keine Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung vorliegt. Wir empfehlen, die Festsetzung aus Kapitel 3.2.3 (S.111) anzuwenden, da dadurch die Doppelbelegung entfällt. VB Rohstoffgewinnung werden aus unseren Erfahrungen häufig durch konkurrierende Planungen überplant und stehen dann nach Abwägung zugunsten der Planungsalternativen der Rohstoffwirtschaft gar nicht mehr zur Verfügung.	
1625	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	Zu 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Zu 4.2.1 02 Im Rahmen des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) wird laut Abschnitt III.5.2 2 (S.188) die Rohstoffsicherungskarte des LBEG als abwägungsrelevanter Belang für die Einzelfallprüfung potenzieller Windenergievorrangflächen aufgeführt. Dazu geben wir folgende Hinweise: Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2, sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzung „Windenergie“ inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ entgegensteht und daher in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung nicht zulässig ist.	wird nicht gefolgt Die Rohstoffsicherungsgebiete aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG werden im Rahmen des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Abschnitt III.5.2 2 unter "Einschränkende Infrastruktur" als abwägungsrelevanter Belang für die Einzelfallprüfung herangezogen. Allerdings führen diese nicht zu einem Ausschluss der Fläche, sondern zu dem Hinweis, dass hier raumbedeutsame Planungen mit dem LBEG abgestimmt werden sollen. Auch werden hier keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 bezieht sich auf großflächige Lagerstätten, die aus landesweiter Sicht einer

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Versorgung des Landkreise Lüchow-Dannenberg mit mineralischen Rohstoffen aus lokalen Lagerstätten darf im RROP nicht zugunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie benachteiligt werden oder sich verschlechtern. Im vorliegenden Entwurf dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen („Rotor-out-Flächen“). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: „Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“ Um nachteilige Effekte auf die Rohstoffgewinnung vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der WEA zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Begründet wird dies insbesondere durch Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit der WEA sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Überstrichbereich der Rotorblätter, die zur Folge haben, dass eine Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich von WEA bzw. deren Fundamenten unterbleiben muss. Hier sollten daher die Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) einen entsprechenden Mindestabstand des Rotorblattüberstrichs der betrachteten Referenzanlage von ca. 75 m zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung einhalten. Letztendlich werden durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einzelne Rohstoffsicherungsgebiete in Teilflächenbereichen überplant. Betroffen sind die Rohstoffsicherungsgebiete 2931 KS/2, 2. Ordnung (VR WE Nr. 4 Maddau) und 3116 S/5 (VR WE Nr.14 Woltersdorf Süd). Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird dringend empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.	langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und im LROP als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich keine Vorranggebiete Rohstoffsicherung des LRP, sodass das Ziel des LROP hier nicht relevant ist. Desweiteren berührt in keinem Fall ein Vorranggebiet Windenergienutzung ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder ist dichter als 75 m an einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gelegen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Rohstoffabbau in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erkennbar. Das Vorranggebiet Windenergienutzung "Maddau" und das Vorranggebiet Windenergienutzung "Woltersdorf Süd" überplanen jeweils ein Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung. Hier wird der Belang der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung gem. § 2 EEG zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien zurückgestellt, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Nach einer überschlägigen Berechnung basierend auf Angaben des LBEG reichen die in den im RROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung konservativ berechnet deutlich über einen Planungshorizont von 30 Jahren hinaus (s. Begründung zu 3.2.2 01, Satz 1).
1626	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Zum Umweltbericht (Teil C) des Entwurfes: Anhang 1 Ergebnisdokumentation Rohstoffgewinnung Im Anhang des Umweltberichts werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung des RROP-Entwurfs 2025 einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dazu geben wir folgende Hinweise: Aus der FFH-Prüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR_1 Kröte (2931 S/9, 3031 S/1), VR_3 Meudelfitz (2832 S/8) und VR_7 Lübbow (3033 KS/4) sowie der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung VB_2 Tiesmesland (2831 S/1) und VB_4 Thunpadel (2832 S/6, 2932 S/3) geht einerseits als Ergebnis hervor, das keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind. Andererseits sind die Abbaugenehmigungen entsprechend den Schutzziele des betroffenen Schutzgebietes wie Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet	wird teilweise gefolgt Diese Aussage bezieht sich auf neue Genehmigungen nicht auf die bestehenden. Die Flächenangaben wurden korrigiert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			anzupassen. Diese Aussagen stehen im Widerspruch. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die genehmigte Rohstoffgewinnung in den benannten Gebieten Bestandschutz hat und die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Rohstoffgewinnung folgt dem Ziel der Raumordnung. Abschließend geben wir folgende redaktionelle Hinweise: Im Begründungstext (03_) und im Umweltbericht (04_) unterscheiden sich die Flächenangaben zu dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR_1 Kröte bzw. zu den Vorbehaltsgebieten VB_5 Teichlose und VB_8 Weitsche geringfügig, sie sollten daher auf eine identische Flächengröße korrigiert werden: VR_1 Kröte: 66 (ha) bzw. 60 (ha) VB_5 Teichlose: 71 (ha) bzw. 67.2 (ha) VB_8 Weitsche: 188 (ha) bzw. 185,4 (ha)	
1627	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 [AZ liegt vor]. Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden beachtet, soweit dies auf der Maßstabsebene der RROP von 1:50.000 möglich ist. Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist eine Grundlage für die Festlegung der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung des RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
136 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege				
831	136	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	Zum jetzigen Planungsstand ist seitens der Bodendenkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor der Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG sind bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen zu einzelnen Vorhabenfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Benehmensherstellung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren, Auskunft erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis.
148 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)				
1134	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Die Ökologischen Station Wendland-Drawehn des BUND, die BUND Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg und die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V. nehmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 (RROP) Lüchow-Dannenberg wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend: Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Beschreibende Darstellung RROP Vorbemerkung: Die Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND (ÖSWD), die BUND-Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg (BUND-KG Lü-Dan) und die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg (AAG) befürworten ausdrücklich die nachhaltige Raumentwicklung nach dem Leitbild des Landkreises Lüchow-Dannenberg und dem Masterplan 100% Klimaschutz durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Eine grundlegende Voraussetzung ist jedoch eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung und Konfliktbewertung insbesondere bei Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung mit besonderem Augenmerk auf die Nutzung von Wind- und Solarenergie. Diese Voraussetzung sehen wir im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP	wird nicht gefolgt Für den Entwurf des RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens, insbes. § 45 b BNatSchG, ausgewertet und berücksichtigt. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen . Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erweiterung zu Einwand ID 353. Die Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2025) nicht erfüllt und begründen dies wie folgt: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist niedersachsenweit sowie bundesweit Dichtezentrum für den vom Aussterben bedrohten Ortolan. Durch die Freiraumplanung, insbesondere ihre kumulierende Wirkung, sehen wir den Schutz und Erhalt der Kernpopulation bedroht. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist mit ca. 200 Brutrevieren des Rotmilans Dichtezentrum der Art in Niedersachsen. Auch hier sehen wir eine akute Gefährdung insbesondere durch die Ausweisung neuer Windvorranggebiete auch im Wald. Im Landkreis brüten ca. 10 Brutpaare des Seeadlers, 10 bis 15 Brutpaare der Wiesenweihe, bis zu 7 Brutpaare des Schwarzstorchs, Wanderfalken als Baumbrüter, Baumfalken und Fischadler. Die Bedeutung des Landkreises als Großvogellebensraum wird zwar benannt, jedoch in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ausreichend berücksichtigt. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden über 70 Brutpaare des Wiedehopfs nachgewiesen, weitere vom Aussterben bedrohte und gefährdete Brutvogelarten wie z.B. Turteltaube, Ziegenmelker, Wendehals und Pirol finden in dieser vergleichsweise störungsarmen Region letzte Rückzugsräume. 16 Fledermausarten (alle gefährdet) sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg beheimatet. Daten zu Wochenstuben und Zugrouten liegen nur punktuell vor und erlauben keine großflächige artenschutzrechtliche Bewertung, wie im Rahmen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt. Zur Erreichung des Teilflächenziels Windenergienutzung sind 12 neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die Waldstandorte betreffen. Es handelt sich in jedem einzelnen Fall um unzerschnittene, verkehrsarme Räume, beispielsweise in der Göhrde, im Gartower Forst und im Küstener Wald, die insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten im Wald handelt es sich in mehreren Fällen z. T. auch um historische Waldstandorte, die relativ ungestörte Böden mit wenig veränderten Wasser und Nährstoffkreisläufen aufweisen, ihnen kommt eine besonders hohe Bedeutung beim Bodenschutz zu. Keinesfalls handelt es sich um technisch vorbelastete Waldstandorte. Einige der Vorranggebiete werden nach den Grundsätzen natürlicher Waldentwicklung ohne Kahlschlag und bewirtschaftet und erfüllen somit eine wichtige Funktion des natürlichen Klimaschutzes. Der Entwurf des RROP verweist auf die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), die, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind ergänzend zum RROP gelten. Das LROP befindet sich derzeit jedoch im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderungen der Verordnung (Bek. D. ML v. 09.04.2025). Da der aktuelle Entwurf des LROP eine Vielzahl an Änderungen mit Relevanz für den Umwelt- und Naturschutz umfasst, hat der BUND Landesverband Niedersachsen gemeinsam mit anderen Verbänden zum oben genannten Verfahren Stellung bezogen. Dieser Stellungnahme und den darin geforderten Änderungen schließen wir uns	Windenergienutzung im Wald und auch im Vorranggebiet Wald (Begründung RROP, Kapitel V.1) ist notwendig, denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Von dem per Gesetz festgelegten regionalen Teilflächenziel für 2027 und 2032 kann der Landkreis nicht eigenmächtig abweichen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausdrücklich an. Uns ist bewusst, dass z.T. politische Vorgaben zu den aus unserer Sicht problematischen Ergebnissen der Raumordnungsplanung geführt haben. Daher wird die Stellungnahme auch den zuständigen Ministerien zugeleitet. Weil mit der Ausweisung der Vorranggebiete gleichzeitig auch die letztmöglichen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen dieser Gebiete erfolgen, halten wir eine ausreichenden Datenbasis für umso wichtiger. Die liegt unserer Ansicht nach bislang nicht vor. Aufgrund der herausragenden, teils sogar bundesweiten Bedeutung weiter Teile des Kreisgebietes (nicht nur der Schutzgebiete) für den Artenschutz fordern wir eine stärkere Berücksichtigung der Naturschutzanforderungen und artenschutzrechtlicher Belange. Wir fordern eine deutliche Absenkung des Teilflächenziels Windenergienutzung von 2,89 % der Landkreisfläche, sowie einen Ausschluss der genannten ungestörten Waldgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung.	
1138	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Beschreibende Darstellung RROP Kap. 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung 3. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbunde Bodenschutz Zu 01: Ergänzend Klimafolgeanpassung in der Landwirtschaft sind weiterzuentwickeln und Voraussetzung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Wir fordern: Einen Verweis auf ein nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft sowie einen Verweis auf die Bedeutung eines humusreichen organischen Oberbodens für den Klimaschutz. Ein Oberflächenwassermanagement mit dem Ziel möglichst viel Wasser zur Versickerung in Boden und Grundwasser zu erreichen sowie eine UVP für neuen Brunnenbauten zur Feldberegnung.	wird nicht gefolgt Das RROP richtet sich richtet sich an öffentliche Stellen und regelt nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen und damit auch nicht die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise. Das RROP bindet die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Ein Verweis auf ein nachhaltiges Wassermanagement findet sich bereits unter 3.2.4, insbesondere in Ziffer 02. Auch die Bedeutung der Moorböden (Niedermoore und Moorgleye) für den Klimaschutz wird im Plansatz und der Begründung hinreichend betont. Das RROP darf das Fachrecht nicht „überregeln“. Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben wird durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Die Regionalplanung darf daher keine UVP Pflicht für Feldberegnungsanlagen festlegen.
1141	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3.1.2 Natur und Landschaft zu 02: In der zeichnerischen Darstellung sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes und die Kerngebiete des regionalen Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Wir begrüßen das Ziel, bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln, allerdings ist die zugrundeliegende Datenlage des Landschaftsrahmenplans (LRP) völlig unzureichend. Ein entscheidender Schwachpunkt des LRP — und damit auch des RROP — ist der Mangel an faunistischen und floristischen Daten, die für die ganzflächige Bewertung der Naturschutz-Bedeutung erforderlich gewesen wären. Bei der Aufstellung des LRP wurden keine eigenen	wird nicht gefolgt Insgesamt wurde zur Erstellung des Landschaftsrahmenplanes auf eine solide Datenbasis zurückgegriffen. Als Datengrundlage für die Planung des Biotopverbundkonzeptes wurden die Qualität der Biotoptypen, das niedersächsische Landschaftsprogramm sowie Vorkommen repräsentativer Zielarten herangezogen. Insgesamt umfassen die Vorranggebiete Biotopverbund ca. 35 % der Landkreisfläche. Östlich von Lanze überlagern sich ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem RROP 2004 mit der 1.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Bestandsaufnahmen durchgeführt, sondern lediglich auf vorhandene Daten der Naturschutzbehörden (selektive, nicht flächendeckende Kartierungen) und ehrenamtlich erhobenen Daten der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Ganzflächige Aussagen über die Naturschutzbedeutung sind daher nicht möglich, d.h. Gebiete mit - aufgrund fehlender Daten - vermeintlich geringer Bedeutung können sehr wohl bedeutsam sein. Dies gilt insbesondere für die wenig untersuchten großen Waldgebiete im Drawehn sowie den Gartower Forst. In der zeichnerischen Darstellung überlagern sich das östlich von Lanze überregional und regional bedeutsame Vorranggebiet Biotopverbund sowie das Vorranggebiet Windenergienutzung „Lanze“. Eine Überlagerung dieser beiden Zielsetzungen ist für den Standort „Lanze“ artenschutzrechtlich besonders konfliktträchtig und nicht vertretbar. "Die Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt, diese sind ebenfalls zu sichern und zu entwickeln." Nahezu alle Vorranggebiete Windenergienutzung werden von Vorranggebieten Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung durchkreuzt. In der Überlagerung dieser Zielsetzung sehen wir einen artenschutzrechtlichen Zielkonflikt. Aus diesen und weiteren im Folgenden aufgeführten Gründen fordern wir dringend eine deutliche Absenkung des Teilflächenziels Windenergie von 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032.	Änderung Wind mit zwei bereits genehmigten Windenergieanlagen und ein Kerngebiet des regionalen Biotopverbundes. Ein Vorranggebiet Biotopverbund aus dem Landesraumordnungsprogramm liegt hier jedoch nicht vor, sodass im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung zugunsten der Bestandswindparks getroffen wurde. Somit kann der Bestandswindpark für die Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Teilflächenziels angerechnet werden und eine Inanspruchnahme von anderen unberührten Flächen wird vermieden. Die Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung umfassen die prioritären Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie, diese durchkreuzen in keinem Fall die Vorranggebiete Windenergienutzung. Bei den die Vorranggebiete Windenergie kreuzenden Flächen handelt es sich um Vorbehaltsgebiete Biotopverbund mit linienhafter Darstellung. Diese umfassen u.a. Habitatkorridore für Großsäuger. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten ist zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere bei der Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen / Korridoren im Wald eine alternative Biotopvernetzung möglich ist. Zudem kann durch die Planung in der nachgeordneten Ebene die Biotopvernetzungsfunktion berücksichtigt werden. Das Teilflächenziel Windenergie wurde dem Landkreis gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes dem Landkreis zugeteilt und kann durch das RROP nicht geändert werden.
1144	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Zu 02: „Es soll eine bodenschonende, standortangepasste Bewirtschaftungsweise entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sowie eine den Natur-, Arten- und Gewässerschutz berücksichtigende Landwirtschaft im Sinne des „Niedersächsischen Weges" erfolgen." Dieser Satz sollte wie folgt ergänzt werden: Ziel ist eine nachhaltige Bewirtschaftung im Sinne der Klimafolgenanpassung. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollten aufgrund ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe sowie Klimafolgenanpassung durch Wasserrückhaltung erhalten werden. Zur Vermeidung / Verringerung der CO₂ -Emission sind als Acker genutzte Moorböden in Grünland umzuwandeln und weitestmöglich zu vernässen. Zu 03: In der zeichnerischen Darstellung des RROP sollten Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten aufgrund ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe als Vorranggebiet natürlicher Klimaschutz festlegt	wird nicht gefolgt Zu 02 Die Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (kohlenstoffreiche Böden) sind bereits, aufgrund ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe, als textlicher Grundsatz unter 3.1.1 mit Verweis auf die entsprechende Kulisse im RROP berücksichtigt. Auch die Umwandlung von Ackerstandorten in Grünland ist unter 3.2.1 02 Satz 2 geregelt. Zu 03 Ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für Klimaschutz ist bisher nicht Teil der Arbeitshilfe Planzeichen für die Regionalplanung des niedersächsischen Landkreistags und kann daher nicht herangezogen werden. Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen des Planzeichenkatalogs für die einzelnen Planzeichen sind mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden. Gebiete auf Niedermoorstandorten — auch Ackerbaugebiete - sollten gesondert dargestellt und gekennzeichnet sein.	Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards in der Regionalplanung bei.
1145	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zu 06: „Die als Vorranggebiet Wald in der zeichnerischen Darstellung festgelegten historisch alten Waldstandorte sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Dieser Zielsetzung widerspricht jedoch die im RROP-Entwurf dargestellte Überlagerung von Windenergievorrangflächen mit historisch alten Waldstandorten. Historisch alte Waldstandorte sind die naturnächsten Böden und haben eine herausragende Bedeutung für die Biodiversität. Sie sind nicht wiederherstellbar und ihre Zerstörung ist nicht zu kompensieren. Daher sind sie von allen substanziellen Eingriffen zu bewahren. In der Überlagerung dieser Ziele sehen wir sowohl eine Beeinträchtigung der erforderlichen, natürlichen Klimaschutzmaßnahmen, als auch einen artenschutzrechtlichen Zielkonflikt. Gerade historisch alte Waldstandorte erfüllen eine bedeutende Funktion als CO₂-Speicher, da es sich hier um relativ ungestörte Böden handelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bodenchemie, Nährstoffkreisläufe und Zusammensetzung der Mikroorganismen deutlich von Waldböden mit geringerer Kontinuität (ehemaligen Heide- oder Ackeraufforstungen). Sie erfüllen so eine immens wichtige Klimaschutzfunktion, was angesichts der in den letzten Jahren wissenschaftlich festgestellten deutlich abnehmenden THG-Senkenfunktion von Wäldern eine umso höhere Bedeutung erlangt. Eingriffe in historisch alte Waldstandorte, auch durch Windenergie, konterkarieren die Klimaziele deshalb auf gravierende Weise. Naturnahe historisch alte Wälder stellen zudem aufgrund ihrer jahrhundertelangen Habitatkontinuität Hotspots der Biodiversität dar. In ihnen existieren Bäume unterschiedlicher Arten und Altersstufen, ein Mosaik beschatteter und lichter Flächen sowie ein hoher Anteil an Totholz. Diese Strukturvielfalt ist Lebensraum zahlreicher teils streng geschützter Pilz, Pflanzen- und Tierarten Auch Fledermäuse (alle streng geschützt und größtenteils gefährdet) finden dort Quartiere in Ritzen und Höhlen alter Bäume. Je größer und diese Flächen sind, desto bedeutender sind sie als Rückzugsräume. Ihre ökologische Funktion lässt sich durch Aufforstung nicht ersetzen. Zerschneidung und Fragmentierung großer Waldgebiete: Mit einem Waldanteil von 37% verfügt der Landkreis neben vielen kleineren Wäldern und Gehölzen auch über große, nur wenig von Straßen und sonstiger Infrastruktur zerschnittene und nicht anderweitig vorbelastete Waldgebiete wie den Gartower Forst, die Göhrde und weitere. Sie zeichnen sich neben ihrer Artenvielfalt auch durch ihre Ruhe und Ungestörtheit aus und gehören u.a. zu den am wenigsten durch Lichtverschmutzung beeinträchtigten Gebieten Deutschlands. Gleichzeitig liegen aus einigen großen Wäldern nur wenige naturkundliche Informationen vor.	wird nicht gefolgt Der Landkreis hat auch nach Überprüfung seines Planungskonzepts keine andere Möglichkeit zur Erreichung des gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziels 2032 gesehen, als die Vorranggebiete Wald in Anspruch zu nehmen (s. Begründung V.1). Im Rahmen der Regionalplanung besteht keine Möglichkeit, das Teilflächenziel zu ändern. In der Einzelfallprüfung wurden die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes überprüft. Eine ausführliche Erläuterung der verwendeten Datengrundlagen u.a. zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Waldfunktionen und Landschaftsbild sowie der Bewertungsweise erfolgt in Kap. III.5.2.3 der Begründung zum RROP. Darüber hinaus sind für die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im Vorranggebiet Wald weitere Kriterien verwendet worden u.a. Wald- und Bodendaten (s. Begründung V.2). Die Festlegung von Maßnahmen zur Begrenzung der Belastung (z.B. Abschaltzeiten für Fledermäuse) im Genehmigungsverfahren wird vorausgesetzt. So wurde u.a. der Schwarzstorch in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung sind zwei Teilflächen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie durch die Zuwegungen und Kranstellflächen in Anspruch genommen. Zudem ist der Boden in diesem Bereich durch den Waldbrand bereits stark anthropogen überformt (Gorlebener Tannen) oder es besteht eine Vorbelastung aufgrund der genehmigten Windparks (Prezelle). Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (s. Begründung V.3). Darüber hinaus zeigt der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Insbesondere bei der Abgrenzung der Vorrangflächen für Windenergie macht der Mangel an Daten Konflikte besonders deutlich: so wurde erst 2025 ein offensichtlich seit mehreren Jahren besetzter Schwarzstorchhorst im Gartower Forst bekannt, der innerhalb eines 1,5 km Radius zu zwei geplanten Windenergie-Vorranggebieten liegt und damit innerhalb des störungssensiblen Horstumfeldes. Auch das Vorkommen des Ziegenmelkers ist nur unzureichend berücksichtigt. Folgende Standorte sind betroffen: Wirl, Gartower Tannen, GorleberTannen; Meußließen, Küsten, Göhrde, Südlich Dragan. Zudem werden durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in Wäldern große Flächenanteile — bis zu 1 ha pro Anlage — für Fundamente, Kranstellplätze, Zufahrten und Kabeltrassen dauerhaft in Anspruch genommen. Das Kronendach wird geöffnet und zusammenhängende Waldflächen werden zerschnitten. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Schutzfunktionen des Waldes als natürlichen CO2-Speicher und -Senke, als Wasserspeicher, Lebens- und Erholungsraum dar. Im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. Wind-an-Land-Gesetz (2022/2023), wurde das Ziel formuliert, 2% der Bundesfläche für Windenergie bereit zu stellen. In Niedersachsen müssen die Landkreise gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bis zum Jahr 2032 insgesamt 2,2% der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Die konkreten Flächenziele für die Landkreise wurden auf Basis einer Windflächenpotentialstudie festgelegt. Das regionale Teilflächenziel für Windenergie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde vom Land Niedersachsen mit 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032 festgelegt. Wir fordern eine deutliche Reduktion des Teilflächenziels Windenergie von 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032, da dieses Ziel in Landkreis Lüchow-Dannenberg nur durch die Nutzung historisch alter, unzerschnittener und bisher unbelasteter Waldflächen möglich ist und zu erheblichen Problemen für den Artenschutz führt. Für alle Windparks fordern wir aufgrund der herausragenden Bedeutung des Landkreises die grundsätzliche Vorgabe zur Umsetzung aller technisch möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen und Vögeln.	dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen).
1147	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Zu 06: „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.“ Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten auch	wird nicht gefolgt Für die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz bzw. Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz auf den genannten Flächen fehlt bisher die fachliche Grundlage bspw. in Form eines Gutachtens für einzelne Bereiche. Der Hinweis auf einen durch den BUND gesehenen Bedarf eines Masterplans natürlicher Hochwasserschutz und eines Masterplans Wasserrückhaltung zur Dürrevorsorge wird zur Kenntnis genommen. Solche Pläne müssten durch Fachbehörden erstellt werden. Der Landkreis erarbeitet gegenwärtig ein regionales Wasserversorgungskonzept.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorrangflächen Schwerpunkträume zur Wasserrückhaltung im Einzugsbereich der Jeetzelniederung, des Dannenberger Landgrabens, des Kupernitzkanals, des Luciekanals, des Trammer Moors, des Lüchower Landgrabens sowie im Einzugsbereich der Dumme und ihrer Zuflüsse festgelegt werden. Der BUND weist darauf hin, dass es neben dem bestehenden „Masterplan Hochwasserschutz“ für Niedersachsen, der sich ausschließlich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes bezieht, eines „Masterplans natürlicher Hochwasserschutz“ und „Wasserrückhaltung zur Dürrevorsorge“ bedarf.	Insgesamt greifen im Landkreis Lüchow-Dannenberg siedlungsnah aber auch in der freien Landschaft die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander. Die periodischen Überflutungen und hohen Grundwasserstände in den Niederungen und die damit verbundenen Standortbedingungen (wechselfeucht bis nass) sind ursächlich für die Vorkommen seltener Biotoptypen sowie Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und letztendlich auch ein wichtiger Faktor für die historische Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung. Aus diesen Punkten leiten sich wiederum die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus Kapitel 3.1. des RROPs ab. Insbesondere durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund wird bereits ein großer Teil der Landschaft gesichert, die dann sowohl für mögliche Rückdeichungen als auch für die Hochwasservorsorge zur Verfügung stehen.
1149	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Kap. 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu 01: „Die Verkehrsinfrastruktur im gesamten Planungsraum ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.“ Hier fehlt eine klare Priorisierung des Erhalts und der Optimierung der vorhandenen Infrastruktur. Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, sollte die Bedeutung unzerschnittener Räume hervorgehoben werden. „Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume (nach Definition von BfN bzw. UBA 2009, NLWKN und NMU 2000) > 100 km² geprägt ist, welche auf Bundesebene selten geworden sind.“ Falls ein Ausbau neuer Verkehrsinfrastruktur erforderlich ist, muss dieser bedarfsgerecht, nachhaltig, klima- umwelt- und naturschonend erfolgen.	wird nicht gefolgt Mit dem Plansatz ist, wie aus der Begründung dazu hervorgeht, die gesamte Verkehrsinfrastruktur gemeint, insbesondere Straßen und Bahnstrecken. Eine Priorisierung ohne Konkretisierung von Maßnahmen erfolgt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Verkehrsinfrastruktur nicht. Der Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung der Infrastruktur. Der Landkreis ist selbst nur zuständig für die Kreisstraßen. Sofern neue Verkehrsinfrastruktur erforderlich wird und der Planungsträger Einfluss nehmen kann achtet er im Rahmen seines Leitbildes auf eine Bedarfsgerechtigkeit, Nachhaltigkeit sowie Klima-, Umwelt- und Naturschonung.
1150	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.1.3 Straßenverkehr Zu 04: „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen. Eine Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau lehnen wir grundsätzlich ab. Dieser Passus sollte entsprechend des Kreistagsbeschlusses gestrichen werden.	wird nicht gefolgt Die Zielfestlegung in 4.1.3 04 (Flussquerung der Elbe) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.2 05 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Darüber hinaus kann ein Beschluss des Kreistages festgelegte Ziele der Raumordnung, respektive des LROP, nicht überwinden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1151	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.1.4 Schifffahrt, Häfen Zu 01: „In der zeichnerischen Darstellung wird die Elbe als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die als Wasserstraße umweltverträglich zu sichern ist.“ Mit folgender Erläuterung: „Die Elbe (Mittelbe) stellt auf ca. 70 km (Elbekilometer Ost: 472 / Nordwest: 539) die natürliche Landkreisgrenze im Norden dar. Sie wird im Bereich des Landkreises in die Klasse Vlb der Binnenwasserstraßen sowie in die Netzkategorie C46 (Teil des Kernnetzes) eingestuft und ist von internationaler Bedeutung (WSV 2020; 2022; BMDV 2016). Daher wird sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“ Die sogenannte Elbe-Reststrecke zwischen Elbe-Kilometer 508 (Darnatz, Dömitz) und 521 (Hitzacker) ist für die Schifffahrt, insbesondere für eigentlich für die Kanalschifffahrt konstruierten Gütermotorschiffe, nur eingeschränkt nutzbar. Der Sedimenttransport erfolgt dort nur ungleichmäßig, was zur Folge hat, dass die Führung der Fahrrinne in Abständen korrigiert wird. (BMDV und BMUV 2017). Allerdings gibt es mit dem Elbe-Seitenkanal/Mittellandkanal eine ganzjährig nutzbare Parallelstrecke. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Kreistag am 02. Mai 2022 mehrheitlich für den Erhalt der naturnahen Flusslandschaft im Bereich der Reststrecke zwischen Hitzacker und Dömitz und gegen eines der Ziele des Gesamtkonzepts Elbe (GKE) aus, für das die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mithilfe von umfangreichen Strombauwerken die Flusssohle um 20 Zentimeter absenken und eine navigatorisch günstigere Fahrrinne erreichen will. Bedingung des GKE ist jedoch, dass die Strombaumaßnahmen gleichzeitig auch ökologischen Verbesserungen dienen müssen. Die bislang vorgestellten Strombau-Varianten des WSV hätten erhebliche Eingriffe in die Uferlandschaft und angrenzende Auen zur Folge. Inwieweit die vom Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) geplanten Maßnahmen tatsächlich nicht nur umweltverträglich sind, sondern darüber hinaus ökologische Verbesserungen bewirken, würde sich aufgrund der dynamischen Eigenschaften des Flusslaufes und schwer vorhersagbarer Auswirkungen äußerer Faktoren wie dem Klimawandel erst in 10 bis 20 Jahren herausstellen (Aussage vom verantwortlichen Ingenieur Bernd Hentschel, Bundesanstalt für Wasserbau, auf dem Workshop II des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Hitzacker 2024). Die Elbe und ihre Stromauenbereiche spielen eine wichtige Rolle sowohl für die Wasserversorgung und die Ableitung von Hochwasser als auch für den Natur- und Artenschutz (BMDI und BMUV 2018). Sie sind im Rahmen von Natura 2000 geschützt. Außerdem gehören diese Bereiche der Elbe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wobei die flussnahen Bereiche vorrangig Bestandteil des Gebietsteils C des Biosphärenreservates sind, die überwiegend von naturnahen Standortverhältnissen geprägte Lebensräume darstellen (RROP 3.1.4). Es handelt sich gleichzeitig um Bereiche des Biotopverbundes, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wichtig sind (RROP 3.1.2). Eine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt im Bereich der Elbereststrecke	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung der Elbe als Vorranggebiet Schifffahrt folgt den Anforderungen aus dem LROP 4.1.4 01, Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG). Der Plangeber setzt sich dennoch in seiner Begründung zu dieser Festlegung mit dem GKE und der Elbe-Reststrecke auseinander, um die besondere Situation der Elbe an der Landkreisgrenze zu verdeutlichen. Die Erläuterungen des Einwenders werden vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			lehnen wir ab. Wir begründen dies wie im Erläuterungsbericht S. 137 dargelegt.	
1153	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2. 1Erneuerbare Energieinfrastruktur zu 02: Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund des hohen Anteils von Schutzgebieten in Lüchow-Dannenberg (> 50% BVR, NSG oder LSG) und des Vorkommens nahezu aller windkraftsensibler Brutvogel- und Fledermausarten nach §45b BNatSchG, ist ein im niedersächsischen bzw. bundesweiten Vergleich überdurchschnittliches Teilflächenziel Windenergienutzung von 2,89% für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus Sicht des BUND und der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg nicht vertretbar. Mit der Festlegung eines Teilflächenziels von 2,89% und der dadurch erforderlichen Ausweisung unbelasteter und sogar von historischen alten Waldflächen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen werden die vom Land Niedersachsen definierten strengen ökologischen und naturschutzfachlichen Kriterien für Vorrangflächen im Wald nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Reduzierung des Teilflächenziels und damit einhergehend die Reduzierung von Vorranggebieten im Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aus Sicht des BUND und der AAG erforderlich. Wir unterstützen ausdrücklich, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten die Repoweringmöglichkeiten und die Netzeinspeisung zu berücksichtigen sind. Keinesfalls darf Repowering zusätzlich und ohne Anrechnung auf die Flächenziele stattfinden. Der Landkreise muss die Möglichkeit haben, Altanlagen und deren Standorte zu prüfen und ggf. ein Repowering an konfliktträchtigen Standorten abzulehnen. Auch sind die Repowering-Standorte auf die Flächenziele anzurechnen. Grundsätzlich lehnen wir eine Umgehung des RROP und eine Ausweitung der Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 Bau GB (2024) ab.	wird zur Kenntnis genommen Die Ausführungen zur Höhe des Teilflächenziels werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zugeteilt. Dieses hohe Teilflächenziel lässt für die Planung und Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wenig Spielraum übrig. Bei Nichterfüllung diese (hohen) Flächenziels droht eine Super-Privilegierung von Windenergieanlagen (§249 Abs. 7 BauGB) im gesamten Landkreis/Planungsraum. Das bedeutet, dass der Zulassung von Windenergieanlagen (gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und dem BImSch-Verfahren) im Außenbereich die Ziele der Raumordnung und die Darstellungen des F-Planes nicht mehr entgegenstehen, die Bundesimmissionsschutzbehörde muss dann alle anderen Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen. Die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP werden größtenteils wieder ausgewiesen und somit für die Erfüllung des Teilflächenziels mit einbezogen. Die Genehmigungserfordernisse für Repoweringvorhaben sind gesetzlich geregelt. Den Gemeinden steht es frei die Gemeindeöffnungsklausel in Anspruch zu nehmen und eigene Windenergiegebiete auszuweisen.
1154	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zu 4.2.1: Ergänzend Solar: In der Begründung des RROP wird aufgeführt - „bezüglich des Ausbaus der Solarenergie (LROP 4.2.103) hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von FF-PVA ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. In der Bauleitplanung sind die Regelungen des LROP zur Nutzung von	wird nicht gefolgt Bezüglich der Bevorzugung von aus landwirtschaftlicher Sicht ertragsschwachen und eher extensiv genutzten Böden für die Errichtung von Freiflächen-PV weise ich auf das Niedersächsische Klimaschutzgesetz hin, in dem Regelungen dazu getroffen sind. Auch nach einer Überprüfung hält der Landkreis daran fest, im RROP keine Festlegungen zur Freiflächen-PV zu treffen, da diese der Planungshoheit der Samtgemeinden unterliegen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Solarenergie in 4.2.1 03 unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist nicht beabsichtigt, auf Ebene der RROP-Regelungen zur Nutzung der Solarenergie zu treffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen." Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Deshalb müssen FF-PV-Anlagen immer so geplant und gestaltet werden, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die von Agrarministerin Miriam Staudte geforderte Bevorzugung von aus landwirtschaftlicher Sicht ertragsschwachen und eher extensiv genutzten Böden für die Errichtung von PV-Parks führt zu erheblichen Konflikten mit dem Naturschutz, da diese oft sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Feldvögel wie den Ortolan) haben. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Wir fordern: Klarer Vorgaben zur Errichtung von FF-PV-Anlagen und Kompensation der Eingriffe im Rahmen der Raumordnung, um Wildwuchs zu verhindern. Eine Aufnahme von Vorrangflächen für FF-PV-Anlagen im RROP wird gefordert.	
1155	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.2.2 Energieinfrastruktur Zu 01: Bereits in Planung bzw. in Bau befindliche Trassen wie beispielsweise der SÜD-Ost-Link werden im RROP-Entwurf nicht benannt, obwohl die Korridore bereits festgelegt wurden. Eine Aufnahme in den RROP erscheint sinnvoll.	wird gefolgt Der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ wird in das RROP aufgenommen und als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.
1157	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Teil C — Umweltbericht Anhang 1: Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung Ein Abbau von Rohstoffen kann in den ausgewiesenen Flächen nur zugelassen werden, wenn dadurch keine schützenswerten Biotope oder Habitate vernichtet werden. Die räumlichen Ausmaße einer Abbaufäche sind vor einer Nutzung demzufolge individuell zu überprüfen. Sandentnahmestellen können während und auch nach einer Nutzung außergewöhnliche und wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten bieten. Durch ein gutes Management und gezieltes Monitoring muss daher auch während der Abbauphasen die Biodiversität berücksichtigt und sogar gefördert werden. Als Beispiele hierzu gelten: > Temporäre oder dauerhafte flache Kleingewässer anzulegen, da diese gerade in sehr jungem Zustand Lebensraum für gefährdete Arten wie Kreuzkröte bieten können (wo sie den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen). > Abbruchwände als Niststätten (Brutröhren für Uferschwalben,	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Erstellung der Bodenabbaugenehmigungen werden die genannten Schutzgüter betrachtet. Auch das Management und Monitoring während der Bauphase mit den genannten Beispielen erfolgt kleinteilig bei der Erstellung der Bodenabbaugenehmigung. Da das RROP die geforderte, konkrete, detailgenaue Ausgestaltung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des groben Maßstabes nicht regeln kann, wird hier darauf verwiesen, dass, wie in der Begründung zu 3.2.2 dargelegt, diese Punkte im Rahmen der Erstellung der Bodenabbaugenehmigung beachtet und an den konkreten Einzelfall angepasst werden. Der Hinweis wird vom Planungsträger zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen weitergeleitet.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Bienenfresser, Eisevögel und Wildbienen) stehenlassen oder herstellen. >. Wichtig ist vor allem, die für Abbaustätten typischen offenen, nährstoffarmen und sonnenexponierten Lebensräume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Um eine natürliche Entwicklung der Biodiversität zuzulassen, sollte auf Neuanpflanzungen verzichtet werden, denn Gehölze entwickeln sich nach kurzer Zeit ohnehin von allein. Außerdem würden dadurch die einzigartigen Lebensräume wie Rohbodenflächen, Sand- und Halbtrockenrasen sowie Offenland verloren gehen. Auf allen Bereichen einer Abbaufäche sollte kein nährstoffreicher Oberboden aufgetragen werden, weil gerade die Nährstoffarmut diese außergewöhnlichen und selten gewordenen Lebensräume auszeichnet. Veraltete Vorgaben zur Rekultivierungsverpflichtung bei den bestehenden Genehmigungen müssen in Absprache mit der Naturschutzbehörde überarbeitet werden, denn diese können im Widerspruch zu den aus heutiger Sicht sinnvollen Maßnahmen stehen. Somit reduziert der (auch teilweise) Verzicht eine Wiederaufforstung die Kosten für den laufenden Betrieb und auch für eine spätere Rekultivierung. Wir fordern eine verantwortungsvolle Sand- und Kiesgewinnung, die negative Auswirkungen auf Ökosysteme minimiert und gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt gewährleistet. Langfristig sollten Abbaufächen eine positive Gesamtwirkung auf die Biodiversität erzielen.	
1162	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR 1 und VB 1 Kröte Die Ausweitung des Vorranggebietes nach Westen in den Wald hinein lehnen wir strikt ab: die „Konau“ ist einer der wenigen historisch alten Wälder des Drawehn, aktuell mit einem bemerkenswert hohen Anteil an altem Laub- und Mischwald, darunter auch FFH-LRT. Bei einer weiteren Annäherung des Abbaus an diesen Bereich ist darüber hinaus mit einer Verschlechterung der Grundwasserverfügbarkeit für den Wald zu rechnen. In der halboffenen Agrarlandschaft im südlichen Teil des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung VR 1(RROP 2004 und RROP 2025) sind bei günstigem Feldfruchtangebot 4 bis 10 Ortolanreviere von einer Erweiterung der Fläche betroffen. Diese müssten bei Verlust der potentiellen Brutstandorte an anderer Stelle ausgeglichen werden. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang auch die Ausweitung des Rohstoffabbaus durch das nördlich der B 493 gelegene Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 1 Kröte gesehen. In diesem Bereich befindet sich eine für den Ortolan sehr gut geeignete kleinstrukturierte Agrarlandschaft mit hohem Anteil an linienhaften Gehölzstrukturen und Feldgehölzen. Eine weitere Zerschneidung der Ortolanpopulation durch Verlust potentieller Brutstandorte wirkt sich am Rand des Verbreitungsgebietes besonders negativ auf die in Singgemeinschaften brütende Art aus. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Ortolanpopulation im benachbarten EU-VSG ist nicht auszuschließen.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet VR 1 Kröte wurde im Vergleich zum RROP 2004 nach Westen in einen Teil eines bereits bestehenden Vorbehaltsgebietes erweitert, da auf diesen Erweiterungsflächen auf Teilflächen bereits eine Bodenabbaugenehmigung besteht. In der Umweltprüfung zum RROP wird bereits darauf verwiesen, dass die zukünftigen Abbaugenehmigungen für VR 1 Kröte entsprechend den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes festzulegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere für den Ortolan zu bestimmen sind. Das Vorbehaltsgebiet VB Kröte 1 unterliegt als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung. Im Rahmen der weiteren Planungen und Maßnahmen sind laut Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1164	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 2 Woltersdorf und Woltersdorf Süd Durch die Ausweisung der Vorranggebiete Woltersdorf und Woltersdorf Süd kann von einer Betroffenheit von 5 bis 10 Ortolan Brutstandorten ausgegangen werden, die ausgeglichen werden müssten. Besonders problematisch ist hier jedoch die kumulative Wirkung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und der Vorranggebiete Windenergienutzung Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost sowie Bösel West und Bösel Ost. Diese wirken gemeinsam als Ausbreitungsbarriere in ostwestlicher Richtung.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 2 in Woltersdorf ist eine Festlegung, die überwiegend aus dem RROP 2004 übernommen wurde. Das Vorranggebiet Windenergie Woltersdorf Ost ist ebenfalls eine Festlegung, die bereits überwiegend in der 1. Änderung Wind (2019) des RROP 2004 getroffen wurden. Im Umweltbericht werden kleinräumige Teilflächen wie folgt charakterisiert: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Aufgrund der Betroffenheit von Ackerflächen als Lebensraum wertvoller Brutvogelvorkommen ist weiterhin teilträumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Bei Woltersdorf Süd handelt es sich um eine Neuausweisung, bei der teilträumig eine hohe Wirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt ermittelt wurde. Die teilträumig beurteilten Flächen weisen hier auf eine besondere Konfliktsituation und das voraussichtlich besondere Erfordernis zu Bestimmung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und/oder den Weg der Ausnahme und Zahlungen in Artenhilfsprogramme bzw. Maßnahmen hin. Dies ist auch abhängig vom konkreten Windparkdesign (Micrositing) im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Hiermit ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG kein Ausschluss der Gebiete oder Teile davon verbunden. Der Artenschutz steht der Realisierung von Windenergieanlagen auf der Maßstabsebene des RROP nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen. Die genannten Sachverhalte wurden im Umweltbericht geprüft und berücksichtigt. Eine kumulative Wirkung für VR und VB Rohstoffgewinnung tritt nicht ein, da diese zeitlich gestaffelt abgebaut werden. Die beschriebene Barrierewirkung in ostwestlicher Richtung bezogen auf den Ortolan siehe auch ID 2039 und 1169.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1166	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 5 und VB 2 Tiesmesland Wir fordern eine Verringerung des Vorbehaltsgebietes im Westen um ca. 1/3 zur Erhaltung des landschaftstypischen Tales.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen dienen dazu, die standortgebunden und nicht vermehrbaren Ressourcen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Daher wird hier die zukünftige Nutzbarkeit des Rohstoffes der Vorbehalt eingeräumt. Damit muss das Vorbehaltsgebiet in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung oder zu anderen raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben z.B. Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Bodenabbau selbst kann, im Rahmen der Nachfolgenutzung durch die Bodenabbaugenehmigung kleinflächig geregelt werden. Hierzu findet sich in der Begründung zu 3.2.2 02, Satz 1 der Hinweis, dass die maximale abzubauen Fläche an das Gelände und typische Geländeformationen innerhalb des jeweiligen Naturraumes anzupassen und mithilfe von raumzeitlichen Abschnittsbildungen eine verträgliche Nutzung und Folgenutzung ermöglicht werden soll. Die für den jeweiligen Naturraum typische Geländeform soll nach Beendigung des Rohstoffabbaus möglichst wiederhergestellt werden.
1168	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 6 und VB 8 Weitsche Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Weitsche (RROP 2004) und die Erweiterungsflächen RROP 2025) im Einzugsbereich der Alten Jeetzel lehnen in dieser Größenordnung ab. Die Vorrangflächen VR 6 und die Vorbehaltsfläche VB 8 liegen in einer mit Baumreihen und Feldgehölzen strukturierten Ackerlandschaft mit günstigen Lebensraumbedingungen für den Ortolan. Der Ortolan kommt hier mit Revieren im zweistelligen Bereich vor. Durch den Abbau von Rohstoffen würden geeignete Brutstandorte verloren gehen, die an andere Stelle in diesem Umfang nicht ausgeglichen werden könnten. Es kommen zudem mehrere Rebhühner als stark gefährdete Art gemäß RL Niedersachsen vor, deren Lebensraum ebenfalls verloren ginge. Das VR 6 ist zudem das mit wichtigste Brutgebiet des vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogels im Landkreis. Das südwestlich zwischen Alter Jeetzel und Jammerholz gelegene Vorbehaltsgebiet VB 6 liegt innerhalb der Kulisse des Wiesenschutzprogramms mit Kiebitz und Großem Brachvogel als Zielarten. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung widerspricht den Zielen des Wiesenvogelschutzes, da eine Gefährdung bzw. Verlust der im Gebiet brütenden Wiesenvögel wie Kiebitz und Großem Brachvogel die Folge wäre. Zudem widerspricht die Ausweisung des südlich gelegenen Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dem im RROP 2025 formulierten Ziel - „Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und entwickelt werden“. Unmittelbar angrenzend an die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete befinden sich entsprechend der Kulisse des Thünen-Instituts Moorfolgeböden. Ferner	wird nicht gefolgt Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des LBEG sind gemäß LROP Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festzulegen. Bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Bestandsflächen aus dem RROP 2004. Die Datengrundlage bildet die Rohstoffsicherungskarte des LBEGs. Die Festlegung dient dazu, die standortgebundenen und nicht vermehrbaren Ressourcen Sand, Kies und Kiessand vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen bzw. bei der Neufestlegung wurden nur kleinräumige Anpassungen vorgenommen. Hierzu wird im Umweltbericht deutlich gemacht, dass im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Abbaugenehmigungen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen sind (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Wertvolle Bereiche (insbes. Wertvolle Biotope) sind auszusparen. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Die getroffenen Planfestlegungen unterliegen zudem einer weiteren Abwägung (Vorbehaltsgebiet Biotopverbund). Die Festlegung zum Erhalt der kohlenstoffreichen Böden (3.1.1 01) bezieht sich auf die Kulisse der kohlenstoffreichen Böden

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			widerspricht die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, da sich die Flächen im unmittelbaren Einzugsbereich der Alten Jeetzel befinden.	nach BK 50 (Höper und Gehrt, 2022), die Moorfolgeböden (Thünen-Institut) sind hier nicht enthalten und unterliegen damit auch nicht der getroffenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird direkt durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) geregelt. Nach I.1.1 BRPH sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Risiken von Hochwassern zu prüfen, also auch bei der Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung. Die genannten Gebiete liegen in der Kulisse der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, sodass hier der Belang des Hochwasserschutzes in der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen ist.
1169	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 7 Lübbow Durch die geplanten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete ergibt sich ein stark negativer Einfluss auf die Sicherung und Entwicklung der lokalen Ortolanpopulation. Hauptursache ist die kumulative Störwirkung der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, die eine Barrierewirkung in Zusammenhang mit dem Vorrang- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Lübbow, Woltersdorf und Woltersdorf Süd sowie den Vorranggebieten Windenergienutzung Woltersdorf Süd, Woltersdorf Ost, Bösel West und Bösel Ost erzeugen. Eine Zerschneidung und damit Schwächung der lokalen Ortolanpopulation ist die Folge.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Umweltberichtes wurden unter dem Kriterium Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt u.a. die Belange des Artenschutzes (Ortolan) geprüft. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der Bodenabbaugenehmigung sind daher entsprechende Maßnahmen einschließlich ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen. Der Hinweis auf eine mögliche Barrierewirkung wird zur Kenntnis genommen. Diese ist ebenfalls bei der Erteilung der jeweiligen Bodenabbaugenehmigung zur berücksichtigen, da diese aufgrund der zeitlichen Abfolge der Abbauvorhaben erst entsteht, wenn die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Vorhaben z.B. einzelne Anlagenstandorte bekannt sind.
1172	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VB 4 Thunpadel Die Ausweitung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung VB 4 Thunpadel lehnen wir in dieser Größenordnung ab. Der Abbau muss in ausreichend großem Abstand zum FFH-Gebiet Maujahn, dem einzigen intaktem Hochmoorgebiet im Landkreis Lüchow-Dannenberg, erfolgen. Eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels in Folge des Abbaus gefährdet die einzigartige Flora und Fauna des Gebietes.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen dienen dazu, die standortgebunden und nicht vermehrbaren Ressourcen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Daher wird hier die zukünftige Nutzbarkeit des Rohstoffes der Vorbehalt eingeräumt. Damit muss das Vorbehaltsgebiet in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung oder von raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wurden die Belange des FFH-Gebiets und NSG Maujahn geprüft. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sind nicht erkennbar. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des angrenzenden FFH-Gebiets anzupassen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2004	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Teil C— Umweltbericht Anhang 2: Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung Die Datengrundlage für die gebietsbezogene Umweltprüfung einiger neu ausgewiesener Windenergie-Vorranggebiete ist mangelhaft, da keine qualifizierten Voruntersuchungen erfolgten. Dies betrifft insbesondere die größeren Waldgebiete, aus denen auch wenige Daten aus ehrenamtlichen Untersuchungen bzw. behördlich beauftragten Kartierungen vorliegen. Hier sind erhebliche Konflikte vorprogrammiert. Vor einer Festlegung der Vorranggebiete fordern wir Untersuchungen zur Betroffenheit von Fledermäusen und störungsempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Vögeln. Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes wurden bei der Umweltprüfung der im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Brutvogelarten, soweit bekannt, berücksichtigt. Insbesondere aus den großen Waldgebieten gibt es jedoch keine flächendeckenden Untersuchungen der gefährdeten Arten, sodass eine entscheidende Information für eine fachgerechte Abwägung fehlt. Daher konnten windenergiesensible Arten, die entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind, nicht berücksichtigt werden. Darunter ist der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch, der als gefährdet eingestufte Ziegenmelker, der Wiedehopf sowie der Mäusebussard, dessen Bestände in Niedersachsen stark bis sehr stark rückläufig sind. Nicht berücksichtigt wurde außerdem die besonders geschützte und als gefährdet eingestufte Feldlerche, die ebenfalls starke Bestandseinbrüche verzeichnet. Hervorzuheben ist außerdem die besondere Verantwortung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Schutz und die Sicherung der lokalen Ortolanpopulation. Die Art ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht (Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2022), das niedersächsische bzw. bundesweite Dichtezentrum des Ortolans befindet sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Nach Expertenmeinung meiden die Ortolanweibchen den Bereich des Rotorschattenwurfs zur Nestanlage, so dass durch die Ausweisung der Potentialflächen für Windenergie im Hauptverbreitungsgebiet des Ortolans ein negativer Einfluss durch Zerschneidung der Population zu befürchten ist. Ebenso hoch ist die kreis- und landesweite Verantwortung für den Rotmilan. Auch diese Art hat ihr bundesweit bedeutsames Dichtezentrum im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Alle aufgeführten Arten sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg heimisch. Nicht berücksichtigt wurden ferner die großen Rast- und Überwinterbestände des Singschwans und nordischer Gänse. Trotz der Kenntnis über die herausragende Bedeutung des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Brut- und Rastgebiet gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: „Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der vorgeschlagenen	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden." „Gleichwohl berühren einige der Vorranggebiete artspezifische Prüfbereiche bekannter Brutplätze gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbes. betroffen ist der Rotmilan). Mit Blick auf die Zulassungsverfahren wird jedoch davon ausgegangen, dass für diese Gebiete artenschutzrechtliche Konflikte hier dann durch geeignete und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst werden, bzw. der Weg der Ausnahme mit Zahlungen in Artenhilfsprogramme beschritten werden kann." Aufgrund der gravierenden Defizite bei der Datengrundlage und in der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte fordern wir weitere Untersuchungen zur Betroffenheit von Fledermäusen inklusiv der Betroffenheit ihrer Zugwege und zur Betroffenheit störungsempfindlicher bzw. schlaggefährdeter Vögel. Für alle zu errichtenden oder repowernden Anlagen müssen geeignete Abschaltzeiten für Fledermäuse und die Anwendung Kamera-gestützter Abschaltvorrichtungen zum Schutz von schlaggefährdeten Großvögeln vorgegeben werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auch in Zusammenhang mit der Neubesiedlung und Ausbreitung der Wildkatze in den Wäldern Lüchow-Dannenberg zu erwarten. Im Rahmen eines vom BUND Landesverband Niedersachsen initiierten Monitoringprogramms konnten Nachweise in der Göhrde, in der Lucie, im Gartower Forst, am Hohen Mechtin, im Gain sowie im Luckauer und Blütlinger Holz erbracht werden. Eine Störwirkung durch Bau und Erschließungsmaßnahmen auf die Neuansiedlung der Wildkatze ist möglich. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des NABU. Artenschutzrechtliche Konflikte zeigen wir in der Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung auf:	
2033	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Göhrde Es handelt sich um einen großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Wald mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Alte Waldstandorte wie der Moosebusch lassen sich nicht ersetzen bzw. kompensieren. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als potentieller Brutstandort für den Schwarzstorch sowie als Lebensraum für Fledermäuse. Keinerlei Kenntnisse gibt es über mögliche Zugrouten von Fledermäusen. In der Göhrde wurden im Rahmen des Wildkatzenmonitorings des BUND Landesverband Niedersachsen mehrfach Nachweise erbracht. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Auch das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, da durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
				Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2034	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Jameln Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als Brutstandort für den kollisionsgefährdeten Rotmilan und den ebenfalls kollisionsgefährdeten Uhu. Aufgrund der mangelnden Datenlage ist eine artenschutzrechtliche Bewertung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum nicht möglich. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur Rechtfertigung.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2035	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zernien Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Der westlich unmittelbar angrenzende Naturwald „Braascher Dicke“ im Staatsforst Göhrde würde in seine Funktionen durch einen benachbarten Windpark stark beeinträchtigt werden. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des NABU-Kreisverbands Ortsgruppe Lüchow und die Stellungnahme der BI Windkraft Zernien. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur Rechtfertigung. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2036	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Maddau Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Aufgrund der fehlenden Datenlage kann eine artenschutzrechtliche Bewertung nicht vorgenommen werden. Der Wald ist potentieller Brutstandort für Großvogelarten und Lebensraum für Fledermäuse. Durch den Rotorschattenwurf können Ortolanvorkommen bei Maddau und Sallahn beeinträchtigt werden. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2037	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Meußließen Der Vorrangstandort für Windenergienutzung wird vom EU-Vogelschutzgebiet V26 umrahmt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem Managementplan V26. Der unzerschnittene, relativ ungestörte Wald bei Meußließen ist Standort eines alten Schwarzstorchreviers, das aktuell nicht bestätigt ist. Für die vorrangig zu schützende Ortolanpopulation im VSG V26 stellt das Potentialgebiet Windenergienutzung eine Barrierewirkung der Ost-West Verbreitung dar und schwächt die ausgesprochen labile Ortolanpopulation im Landkreis Uelzen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird nicht gefolgt Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Außerdem wurden die Funktionsbezüge zwischen des Vogelschutzgebietsflächen in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Für die Potenzialfläche Meußließen/Winterweyhe wurde dies insbesondere in Verbindung mit den im Landkreis Uelzen gelegenen VSG-Gebietsteilen geprüft. Auch vor diesem Hintergrund wurden die Teilflächen a, b und c als geeignet bewertet. Die Managementpläne der Natura 2000 Gebiete sind vollumfänglich in die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes und damit auch u.a. in das Zielkonzept sowie die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Auch der Umweltbericht basiert auf der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplanes, sodass hier die genannten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in der Neuaufstellung und im Umweltbericht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2038	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Küsten Es handelt sich um einen unzerschnittenen, zum Teil alten, historischen Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als Brutstandort für den kollisionsgefährdeten Rotmilan. Aufgrund der mangelnden Datenlage ist eine artenschutzrechtliche Bewertung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum nicht möglich.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Im näheren Umfeld der Potentialfläche, im Offenland, wurden mehrfach Wiesenweihenbruten nachgewiesen. Das Offenland in Richtung Diahren und Süthen wäre durch Rotorschattenwurf betroffen, die vorrangig zu schützende Ortolanpopulation würde mit über 20 Revieren von der Störwirkung betroffen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die bekannten Wiesenweihenvorkommen liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs, wurden aber im Gebietsblatt ergänzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2039	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Woltersdorf Süd Das Waldgebiet des Vorranggebiet Windenergie Woltersdorf Süd ist nicht untersucht. Zufallsfunde weisen ein Brutrevier des Habichts sowie ein Brutrevier des Rotmilans am südlichen Rand auf. Für den Ortolan ist eine Barrierewirkung der Ost-West-Verbreitung durch verschiedenste Planungen s.u. wahrscheinlich. Besonders problematisch ist hier jedoch die kumulative Wirkung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und der Vorranggebiete Windenergienutzung Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost sowie Bösel West und Bösel Ost. Diese wirken gemeinsam als Ausbreitungsbarriere in ostwestlicher Richtung.	wird zur Kenntnis genommen Zum Umgang mit dem avifaunistischen Belang im RROP s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Eine kumulative Wirkung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist nicht gegeben, da diese zeitversetzt abgebaut werden. Eine kumulative Prüfung der Planzeichen erfolgte im Umweltbericht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2040	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Clenze Durch ein Repowering des Windvorranggebietes Clenze sind Störwirkungen durch Rotorschattenwurf bei Zargleben auszugleichen.	wird nicht gefolgt Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
2041	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Lanze Im Bereich der Vorrangfläche Windenergienutzung sind 40 bis 50 Ortolanreviere durch Störwirkung betroffen. Es handelt sich um einen der vom Ortolan am dichtesten besiedelten Bereiche im Landkreis. Die Brutstandorte können weder ersetzt noch ausgeglichen werden. Im Gebiet sind zudem drei Brutreviere des Rotmilans bekannt. Das Gebiet ist zudem Schwerpunktraum des flächigen Biotopverbunds. Eine Ausweisung des Vorranggebiet Windenergienutzung ist aufgrund der	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, für das bereits Windenergieanlagen genehmigt sind. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung des Gebietes „Lanze“ besonders konflikträftig und nicht vertretbar.	Genehmigungs-/Bestandssituation nichts ändern. Im Zuge des Planungskonzepts ist in der Version V6 östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 die Potenzialfläche V6a entstanden. In der Einzelfallprüfung wurde auch der Ortolan berücksichtigt. Ein Großteil der verbleibenden Teilfläche V6 a entfällt aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan gemäß Landschaftsrahmenplan. Es verbleibt eine Fläche von 5,5 ha, um die das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze vergrößert wird. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2042	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Leisten Im Potentialgebiet Leisten sind Brutstandorte des Rotmilans sowie der Wiesenweihe mit bis zu drei Brutrevieren bekannt. Durch ein Repowering erweitert sich der Bereich mit störendem Rotorschattenwurf für den Ortolan. Schon jetzt ist keine dauerhafte Besiedlung im Zentrum des bestehenden Windparks durch den Ortolan mehr nachgewiesen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2043	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Tobringen Durch ein Repowering des Windvorranggebietes Tobringen sind Störwirkungen auf den Ortolan durch Rotorschattenwurf zwischen Tobringen und Groß Breese auszugleichen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tobringen Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2044	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Schweskau Durch ein Repowering im Vorranggebiet Windenergienutzung - Schweskau sind Störwirkungen auf den Ortolan durch Rotorschattenwurf bei Simander und Schweskau auszugleichen. Eine negative Wirkung auf das FFH Gebiet „Panieniederung“ ist nicht auszuschließen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Schweskau ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Für das neue FFH-Gebiet Panieniederung ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da es über 1.200 m entfernt liegt . Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2045	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Wirl Beim Waldgebiet Wirl handelt es sich mit dem Gesamtgebiet des Gartower Forstes um einen großräumig unzerschnittenen, nahezu störungsfreien Wald mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Eine Erschließung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung hätte eine massive Störwirkung zur Folge. Das Gebiet wird naturgemäß bewirtschaftet, das heißt ohne Kahlschlag und erfüllt somit eine natürliche Klimaschutzfunktion. Die Datenlage für das Gebiet ist gering. Bekannt ist ein Seeadlerrevier in weniger als 2 Kilometer Entfernung sowie bedeutende Vorkommen des Ziegenmelkers, Pirols, Schwarzspechts und der Hohltaube. Es liegen keine Kenntnisse zu Fledermausrevieren und über mögliche Zugrouten von Fledermäusen vor. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2046	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Prezelle Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle schließt alte Waldstandorte mit ein. Ein Seeadlerrevier im Radius von ca. 2 Kilometern ist bekannt. Rund 10 Ortolanreviere sind unmittelbar durch das Potentialgebiet betroffen. Durch Rotorschattenwurf der knapp 250 Meter hohen Anlagen ist eine weitere Störwirkung auf die Ortolanpopulation zu erwarten. Das Gebiet der Vorrangfläche weist mehrere Brutstandorte des Wiedehopfs auf. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir erneut ab.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist z.T. ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, für das bereits Windenergieanlagen genehmigt sind. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Genehmigungs-/Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Zur Inanspruchnahme eines Teils des Vorranggebietes Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an dieser Stelle auf die Begründung des RROP (Kapitel V.) verwiesen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2047	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gartower Tannen Der Gartower Forst - soweit im Eigentum der Gräflin von Bernstorffschen Betriebe — wird seit langer Zeit im Rahmen des Klimawaldprojektes naturgemäß bewirtschaftet, d.h. unter Verzicht auch Kahlschläge als mehrschichtiger Wald. Die Rodungen für WEA-Standflächen und intensive Erschließung sind hier besonders problematisch. Die Gartower Tannen zeichnen sich durch ihre Ruhe und großflächige Ungestörtheit aus, das Gebiet gehört u.a. zu den am wenigsten durch Lichtverschmutzung beeinträchtigten Gebieten Deutschlands. Gleichzeitig liegen aus dem Gebiet nur wenige naturkundliche Informationen vor. Nachgewiesen wurde jedoch ein Schwarzstorchrevier in 1,2 Kilometer Entfernung, eine Seeadlerbrut in rund 1 Kilometer Entfernung, eine Wanderfalkenbrut in ca. 1,2 Kilometer Entfernung. Daten zu weiteren geschützten Vogel- und Fledermausarten liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur Rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen aufgrund der großflächigen Ungestörtheit und aufgrund der Unzerschnittenheit des alten Waldstandortes entschieden ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2048	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gorlebener Tannen Ähnlich verhält es sich beim Vorranggebiet Gorlebener Tannen. Die Gorlebener Tannen zeichnen sich durch ihre Ruhe und großflächige Ungestörtheit aus. Das Gebiet wird in Teilen naturgemäß bewirtschaftet, d.h. unter Verzicht auch Kahlschläge als mehrschichtiger Wald. Allerdings liegen ausdem Gebiet nur wenige naturkundliche Informationen vor. Nachweislich befindet sich ein Schwarzstorchrevier in rund 1,2 km Entfernung. Es werden Bestände des Ziegenmelkers vermutet. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zu rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen aufgrund der großflächigen Ungestörtheit und aufgrund der Unzerschnittenheit des alten Waldstandortes entschieden ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Zur Inanspruchnahme eines Teils des Vorranggebietes Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an dieser Stelle auf die Begründung des RROP (Kapitel V.) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2049	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Für alle zu errichtenden Anlagen müssen geeignete Abschaltzeiten für Fledermäuse und die Anwendung Kamera-gestützter Abschaltvorrichtungen zum Schutz von schlaggefährdeten Großvögeln vorgegeben werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Nachweiserbringung der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten wird vorausgesetzt, da dies eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG zu § 45b ist. Auf Ebene der Regionalplanung werden jedoch solche Anlagenspezifika für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da sie zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens spielt dieser Aspekt jedoch eine Rolle.
153		Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
881	153	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Rückbau Erinnerungskultur und Salzhalde in Gorleben In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf https://www.luechowdannenberg.de/downloads/datei/Nzc5ZiE4NGJIOWIONTAzYVhadzUvQUVpTIE5MnFqUXpqSWpGd2ZkYnppcC9PSzUOZIVCaUFIQX12dmp4eUh6U004NiJmWkplZy9PcGhicZJsUORtM3dsemRxMEIE1FOVnRibGFKTUftZURYQONIVkhiVW9LaUhlck14MXhDbmRXVOLzNzYxRG9sazRDcWxa III. 2.5.7 Bergwerk- und Zwischenlager Gorleben (Ausschlusskriterium 35) Das ab 1986 errichtete Erkundungsbergwerk Gorleben diente der Erkundung des darunter liegenden Salzstocks Gorleben-Rambow als mögliches Endlager für radioaktive Abfälle. Die Erkundungsarbeiten wurden eingestellt nachdem im Jahr 2013 das Standortauswahlgesetz (StandAG) verabschiedet wurde. Im Zwischenbericht Teilgebiete aus dem Jahr 2020 wurde bekannt, dass aufgrund der Anwendung geowissenschaftlicher Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG der Salzstock Gorleben-Rambow kein Teilgebiet im Standortauswahlverfahren geworden ist und gemäß § 36 Abs- 1 S. 5 Nr. 1 StandAG aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wurde. Im September 2021 beauftragte das Bundesumweltministerium die Schließung des Bergwerks durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (BGE 2020; 2023). Der in der Vergangenheit im Fokus stehende Rahmenbetriebsplan, genehmigt durch das Bergamt Celle im Jahr 1983 der die Rechtsgrundlage für den weiteren Ausbau des Erkundungsbergwerkes Gorlebens bildete, ist mit dem Inkrafttreten des StandAG (gemäß § 36 Abs. 2 StandAG) nicht mehr gültig und wurde im September 2013 aus Gründen der Rechtsklarheit durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aufgehoben (MU 2023b)- Später aufgestellte bergrechtliche Betriebspläne schufen die Voraussetzungen für die Arbeiten zur Schließung und Verfüllung des Bergwerks, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Es ist noch unklar, wie die oberirdischen Gebäude weiter genutzt werden. Das Gelände unterliegt insgesamt noch dem Bergrecht und steht somit auf absehbare Zeit nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung. Der Erhalt des ehemaligen Pfortnerhauses 1 und des bisher geretteten Mauerrests nach Abschluss des Rückbaus des ehemaligen Endlagerbergwerks ist von großem gesellschaftlichen Interesse. Das muss bei der Neuaufstellung des RROP bedacht und entsprechend Vorsorge getroffen werden. Im Pfortnerhaus kann z.B- eine ständige Ausstellung zum Thema Atomkraft, Atommüll, Gorleben und zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Protests als Korrektiv für staatliche Fehlentscheidungen eingerichtet wird. Denkbar ist an dieser Stelle der Titel „Die Gorleben-Mauer: Erinnerung an industriepolitische Fehlentwicklungen des 20. Jahrhunderts.“ Das würde auch mit einem Forschungsprojekt des BASE korrespondieren,	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt des ehemaligen Pfortnerhauses 1 des Bergwerk- und Zwischenlagers Gorleben ist auf Ebene der Regionalplanung nicht regelbar und damit auch nicht Gegenstand des RROP. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bei dem es um die Erinnerungskultur geht. Gepaart mit dem Ansatz des Gorleben-Archivs, die Rolle der Zivilgesellschaft in einer lebendigen Demokratie zu würdigen, wäre das ein gewichtiger Ort der Erinnerungskultur. Dazu einige zentrale Links: https://www.base.hund.de/de/forschung/themenfelder/nuklearesicherheit/documents/nucultage.html?nn=332696 https://www.base.bund.de/shareddocs/downloads/de/fachinfo/fa/fotodok/foto-dok-4workshop-agenda-24.pdf?blob=publicationFile&v=2 https://www.base.bund.de/de/endla_er/wissenserhalt/wissenserhalt_inhalt.html	
154 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.				
744	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Vorab möchten wir Ihnen und allen Mitarbeitern des Entwurfes danken für diese Arbeit. Wir können uns vorstellen, wie viel Zeit und Mühe Sie in den Entwurf gesteckt haben. Dennoch möchten wir Ihnen darlegen , in welchen Bereichen wir, vor allem was die Windkraft-Vorranggebiete im Wald betrifft, nicht einverstanden sind. Wie Sie in der Beschreibenden Darstellung unter iii) Rechtsrahmen darlegen, sind die Rechtsgrundlagen dafür so einschneidend, dass sich daraus eine ganze Reihe von unlösbaren Paradoxien ergeben.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
747	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu: II. Grundlagen für die Planung von Windenergiegebieten II.1 Rechtliche Grundlagen II.1.2 Ab dem 01.02.2023 geltende Rechtslage Hier schreibt der Entwurfsverfasser: Danach muss der Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 31.12.2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht ca. 2,24 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 eine Fläche von 3.459 ha (entspricht 2,89 %) im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausweisen. Dadurch entsteht ein Sachverhalt, der durch die Aussage unter: "Beschreibende Darstellung 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg 01 zweiter Absatz nach den Spiegelstrichen: 3Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird. " das genaue Gegenteil bedeutet. Wir schreiben Ihnen dazu eigentlich nichts Neues. Da es dazu in vielen Untersuchungen und Studien jede Menge Belege gibt, dass wir den Wald nicht auch noch für unseren Wohlstand opfern dürfen. Dazu haben wir Ihnen eine Reihe von Literatur mit Argumenten beigelegt.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen der Neuaufstellung des RROP. Bei dem genannten Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau handelt es sich um ein Artikelgesetz vom 24.02.2025, u.a. mit einer Änderung des § 9 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese Gesetzesänderung ist vor allem für Planungsregionen ohne ausgewiesene oder in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete relevant. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg mit ausgewiesenen Windenergiegebieten ändert das Gesetz nichts wesentliches an den Zulassungsbestimmungen für WEA und auch nicht für die Regionalplanung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ausdrücklich möchten wir deshalb darauf verweisen, dass wir keine Änderung des jetzigen Entwurfs des RROP Feb. 2025 möchten. Dies möchten wir auch begründen. 1.) Durch die bisherige Verzögerung für die Neuaufstellung des RROP 2025 wurde der Ldkrs. genötigt das RROP 2004 bis 2027 verlängert zu lassen. 2.) Die jetzige Verzögerung für die Neuaufstellung des RROP 2025 wurde u.a. auch durch die Politik verursacht. 3.) Gleichzeitig wurde mit dem Baugesetzbuch (BauGB) § 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sowie § 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land (sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) den Kommunalpolitikern die Möglichkeit eröffnet, in den Räten hiernach Beschlüsse zu fassen, um die ausgewiesenen Vorranggebiete für WKA im RROP 2025 zu ignorieren bzw. zusätzliche Standorte zu beantragen. Die einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse sind über die Presse veröffentlicht worden. 4.) Sollten diese Projekte umgesetzt werden, würde das RROP 2025 ad absurdum geführt werden. 5.) Deshalb plädieren wir dafür, dass das RROP 2025 so schnell wie möglich in Kraft treten soll, damit die dadurch entstehende Rechtssicherheit für alle eintreten kann. 6.) Wir fordern deshalb auch, dass der Ldkrs. von dem Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau (vom 24. Februar 2025) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 2025 Gebrauch macht, um dem Wildwuchs durch die Gemeinden einen Riegel vorzuschieben.	
748	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Mögliche negative Folgen von Windkraftanlagen, die in bewaldeten Gebieten errichtet werden, lassen sich in fünf Hauptkategorien einteilen: Flächenverbrauch & Waldumbau, Beeinträchtigung von Arten & Lebensräumen, Folgen für Boden & Wasserhaushalt, technische / betriebliche Risiken sowie Auswirkungen auf Landschaftsbild & Erholung. Flächenverbrauch und Waldumbau: - Für Fundament, Kranstellfläche, Trafogebäude, Montage- und Rettungswege müssen pro Anlage meist 0,5-1 ha Wald dauerhaft gerodet werden; zusätzliche Trassen (z. B. für Kabel) vergrößern die Eingriffsfläche. - Rodungen zerschneiden bislang zusammenhängende Bestände; es entstehen "Waldinseln" mit neuen Randbereichen (sog. Edge-Effekte), die Licht, Wind, Temperatur und Feuchte verändern. - Der Verlust älterer, struktureicher Bestände kann Jahrzehnte dauern, bis er ökologisch kompensiert ist.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
749	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen - Vögel: Kollisionen (Greifvögel, Großvögel wie Schwarz- oder Rotmilan, Eulen) und Verdrängungseffekte durch Lärm und Bewegung; Waldarten sind besonders störungsempfindlich. - Fledermäuse: Erhöhte Schlagopferzahlen bei waldbewohnenden Arten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus), weil diese ihre Jagd- und Zugrouten oft knapp über den Baumwipfeln haben. - Säugetiere: Bau- und Betriebsgeräusche sowie die nächtliche Beleuchtung können Zug- und Wechselkorridore von Rot- und Rehwild, Luchs oder Wolf beeinträchtigen. - Störung sensibler Brut-, Balz- oder Horstplätze (z. B. Schwarzstorch, Raufußhühner), wenn Abstände zu klein sind.	wird zur Kenntnis genommen Für den Entwurf des RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens, insbes. § 45 b BNatSchG, ausgewertet und berücksichtigt. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Wanderungskorridore stellen kein Ausschlusskriterium dar, da durch die Vorranggebiete Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
750	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Boden, Wasserhaushalt und Kohlenstoffspeicherung: - Verdichtung durch Schwerlastverkehr mindert die Bodenfunktion als Wasserspeicher; erhöhte Oberflächenabflüsse können Erosion oder Kleingewässer-Versandung begünstigen. - Rodung und Bodenaushub setzen Kohlenstoff frei und verringern die langfristige Senkenfunktion des Waldes. - Drainagen, Aufschüttungen und Versiegelung verändern das lokale Mikroklima und können Moor- oder Quellstandorte schädigen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
751	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Technische und betriebliche Risiken : - Höhere Brandgefahr: Rotor- oder Trafobrände können in Dürreperioden Waldbrände auslösen; Lösch- und Rettungswege müssen freigehalten werden. - Eiswurf-Risiko auf Forstwege und Erholungspfad; Einschränkungen für Holzerntemaschinen unter laufendem Betrieb. - Konflikte mit Luftrettung (Hubschrauber) oder Löschflügen im Katastrophenfall.	wird nicht gefolgt Die aufgeführten technischen und betrieblichen Risiken sind bekannt und werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für WEA abgearbeitet. Für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung ergeben sich daraus keine Einschränkungen. Denn gemäß Windenergieerlass sind besondere Anforderungen im Genehmigungsverfahren für WEA im Wald bzgl. Brandschutz einzuhalten, wie u.a. die Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage sowie einem gutachterlichen Nachweis, dass der Betrieb der WEA das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) nicht erheblich einschränkt (s. Begründung III.3.3 sowie Erwiderung zu ID 1692). Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf im Genehmigungsverfahren geregelt (s. Windenergieerlass 3.5.4.3). Danach sind bestimmte Abstände einzuhalten oder es sind Einrichtungen zu installieren, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Darüber hinaus wird auch die Sicherheit des Flugbetriebs im Genehmigungsverfahren von WEA geregelt (s. Windenergieerlass 4.6). WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m sind mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				auszustatten, wobei die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert zu erfolgen hat.
752	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Landschaftsbild, Naherholung und Akzeptanz: - Windkrafttürme ragen 200 m und mehr über die Baumkronen hinaus; das vormals geschlossene Waldbild wird weithin sichtbar verändert. - Schallemissionen und Schattenschlag können die Erholungsqualität mindern und Tourismus (Wander- oder Aussichtspunkte) beeinträchtigen. - Zunahme von Zuwegungen/Waldstraßen versiegelt naturnahe Räume und bringt mehr Verkehr in zuvor ruhige Bereiche. Hinweis: Viele dieser Effekte können durch sorgfältige Standortwahl (z. B. Sturmwurfflächen, Kalamitätsflächen, ohnehin erschlossene Forstwege), artenschutzfachliche Gutachten, Mindestabstände zu Horsten und Fledermaus-Hotspots, technische Abschaltalgorithmen (Bat-Stop), Wald- und Bodenschutzkonzepte sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgemildert werden. Sie lassen sich jedoch nicht vollständig ausschließen, weshalb Windkraft im Wald regelmäßig als größerer Eingriff gilt als auf Freiflächen oder agrarischen Standorten.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Zuwegung wird im Genehmigungsverfahren des Windparkt geprüft und geregelt und ist daher nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)			
1565	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Potentialfläche Maddau befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn. Deshalb trifft auch auf sie unsere Ausführung zu 2.0 LSG- Elbhöhen- Drawehn in vollem Umfang zu und wir verweisen auf diesen Text.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird mit Verweis auf die Erwiderung zu Einwand ID 1570 zur Kenntnis genommen.
1566	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Leider wurden auch zu diesem Gebiet keine eigenen Bestandsaufnahmen durchgeführt, auch keine belastbaren Voruntersuchungen , adäquate Sachverhaltsprüfungen, noch wurde den standortspezifischen Gegebenheiten nachgegangen. Dies betrifft insbesondere die beiden Sonderbiotope, die sich in der Potentialfläche befinden: • Das eine ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG und wird auch im LRP in der Karte t5- Biotope aufgeführt. Es handelt sich um ein naturnahes und nährstoffreiches Stillgewässer. Da dieses Gewässer auch gerne von Wasservögeln und anderen Tieren angenommen wird, sollte ein größerer Abstand zu dem Biotop eingehalten werden. Eine Isolierung des Biotops ist zu vermeiden (Anlagen 095,096,020). [Anlagen liegen vor] • Des Weiteren befindet sich fast mittig der Potenzialfläche eine große Sandkuhle m Steilwänden (Anlage 097) [Anlage liegt vor]. Dies stellt ein Sonderbiotop da, welches zu einer hohen Biodiversität beiträgt. Insbesondere finden sich hier sehr viele streng geschützte Wildbienenarten: Hosenbiene, Weiden- Sandbiene, Graue Sandbiene, Frühlings-Seidenbiene, Vierbindige Furchenbiene und Große Blutbiene Auch Grab- und Wegwespen haben sich hier eingenistet: Podalonia affinis, Ammophila sabulosa, Crossocerus dimidiatus, Crabro cribrarius, Ectemnius contius punctatus, Ectemnius lapidarius, Lestica clypeata, Mellinus arvensis, Philantus triangulum und Cerceris arenaria konnten von dem Biologen Herrn Dr. Hartmut Christier innerhaslb kurzer Zeit identifiziert werden, auch den Dünensandlaufkäfer- Cincindela hybrida.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH- Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die genannten Sachverhalte zu prüfen, um wertvolle Bereiche in der Standortplanung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme geschützter Biotope ist generell zu vermeiden und in der Eingriffsbeurteilung zu prüfen. Das Vorkommen von Sonderbiotopen steht einer Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen. Die Überlappung mit dem genannten Brutvogelgebiet ist nur kleinflächig und stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium dar. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Blutbär als streng geschützter Schmetterling konnte auch identifiziert werden. Hierzu folgender Kommentar vom BUND (Anlage 098)[Anlage liegt vor]: Wildbienen und Naturschutzgesetze Wildbienen stehen streng unter Naturschutz. Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Wildbienen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ihr Nest darf nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Doch dieser gesetzliche unmittelbare Schutz reicht leider nicht aus. Denn die Hauptbedrohung der Wildbienen ist die Zerstörung ihrer Lebensräume. Des Weiteren ist für diese Sandkuhle auch im LRP in der Karte K6.1-Artenhilfsmaßnahmen angegeben, dass dieses Sonderbiotop durch eine Einschränkung der Sukzession erhalten werden soll (H. Kelm). Nach Karte t6 kommen auch gefährdete Pflanzenarten vor und nach Karte t13 auch Magerbiotopbrutarten wie Wendelhals und Turteltaube. Dieses Magerbiotop sollte erhalten und gesetzlich geschützt werden. • Ein Brutvogelgebiet mit hoher Bedeutung überlappt nord-östlich die Potentialfläche 07 (Karte K1). Auch ein prioritärer Entwicklungskorridor durchkreuzt an dieser Stelle die Fläche (Karte K5.2). Deshalb sollte dieses Gebiet ausgenommen werden und auch Abstände eingehalten werden. • Nordöstlich und nordwestlich der Potentialfläche brütet nach Karte t10 der Ortolan. Hier sind größere Abstände einzuhalten. • Laut Karte K2 liegt die Fläche 07 in einem Gebiet mit hoher Bedeutung. Aufgrund der Nähe zu dem zentral gelegenen Hohen Mechtin würde das gesamte Landschaftsbild des LSG stark beeinträchtigt werden. Hier treffen auch die Aussagen aus der Stellungnahme 2.1 Göhrde-Breselenz-Zernien-, bezogen auf die allgemeine Beeinträchtigung unter Punkt 12- LSG- Naherholung vollumfänglich zu. • Auch die getroffenen Aussagen zur Waldbrandgefahr unter Punkt 16 und die unterdimensionierte Referenzanlage unter Punkt 19 der Stellungnahme 2.1 GöhrdeBreselenz-Zernien sind zutreffend. Die bestehende Anlagenplanung sieht Anlagen in einer Gesamthöhe von 266 Metern vor.	WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1567	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Das für den RROP vorgeschlagenen Windvorranggebiet Meußließen / Winterweye besteht aus den Teilen a - e, die aus in der Begründung des RROP zur Ausweisung von Windvorranggebieten nachzulesenden Gründen bereits um die Flächen a, d und e und eine Reduzierung der beiden Teile b und c verändert wurde. Es bleiben in der engeren Auswahl die Flächen b und c in unmittelbarer Nähe der Grenze zum Landkreis Uelzen. Beide Flächen liegen dicht an der B71 und somit ergäben sich aus verkehrlichen Belangen günstige Zuwegungen für den Aufbau und den Betrieb von Windkraftanlagen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Teilfläche c (Ost) der an die B71 grenzende Wald bis weit hinein in die ausgewählte Fläche (sog. Lärmschutzwald) keinen Nadelwald, sondern vornehmlich einen alten Eichenmischwald mit sicher mehr als 80 Jahre alten Eichen, Buchen und Lärchen darstellt und nur z.T. mit Fichten bewachsen ist. In einem großen Bereich des gesamten Teilgebietes c ist zu erkennen, dass auch hier größere Teile des so benannten Nadelwaldes durch künstliche und natürliche Sukzession Mischwaldcharakter angenommen haben. Der eigentliche Kiefernwald befindet sich eher in südöstlicher Richtung bis zur K23. Daher widersprechen wir der Aussage, dass es sich im Teilbereich c überwiegend um Nadelwald handelt. Auch für Teilfläche b gilt, dass der Lärmschutzwald zur B71 alten Eichenmischwald darstellt, der in die Teilfläche hineinreicht. Dieser müsste im Rahmen des Wegebaus für die WEA zumindest in Teilen weichen; In den allgemeinen Aspekten dieser Stellungnahme weisen wir dringend auf die Bedeutung von Mischwäldern und altem Waldbestand hin und lehnen daher wegen der notwendigen Fällungen und Bodenverdichtungen eine Zuwegung von der B71 zu den Teilflächen b und c ab. Der Wald im Teilbereich b hinter dem Eichenmischwald besteht vorrangig aus Kiefern und liegt topografisch höher als das Gebiet c. Hier wäre überhaupt mit einem höheren Ertrag zu rechnen, allerdings ist die Zergliederung des gesamten Teilgebietes ein wichtiger Faktor, dieses aus den Plänen für ein Vorranggebiet heraus zu nehmen. Bei der Begründung für die Auswahl wurde erläutert, dass es sich um eine mögliche Ergänzungsfläche zur Potentialfläche des Landkreises Uelzen handelt und als solche angesehen werden soll. Eine Entscheidung zu diesen Flächen ist im Landkreis Uelzen allerdings noch nicht getroffen. Landschaftsschutz/ Landschaftsbild: Da das gesamte Gebiet aus unterschiedlichen teils kleinflächigen Landschafts- und Waldtypen und geringer Siedlungsdichte besteht, entspricht es weitgehend dem Zielkonzept des LRP, unzerschnittene verkehrsarme Räume als LSG zu erhalten. Durch die in räumlicher Nähe geplante FFPV – Anlage Satkau/ St. Omer mit einer Gesamtfläche von 110 ha (davon 48 ha im Landkreis Uelzen) besteht schon eine enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Funktionen des LSG als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer. Das würde durch die Errichtung von WEA im geplanten Vorranggebiet noch weiter verschärft.	wird nicht gefolgt Nach den Kartierungen des Landschaftsrahmenplans handelt es sich überwiegend um Nadelforst. Bereiche an der B 71 wurden bereits ausgenommen. Weitere wertvolle Bereiche können im Zuge der Anlagenplanung vermieden werden. Gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) ist der nördliche an die Potenzialfläche 10 anschließende Teil seiner Potenzialfläche 59 Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergie-nutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1568	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Vogelschutzgebiete: In der Begründung zur Ausweisung des Windvorranggebietes Meußließen / Winterweyhe wird erläutert, dass dieses Gebiet fast vollständig umschlossen wird von Vogelschutzgebieten. Die Abstände zu den Gebieten betragen teilweise nur 500 m. Es werden vier Brutvogelarten ausgewiesen, die kollisionsgefährdet sind. Es wird beschrieben, dass der Nahbereichsabstand eingehalten wird. Dieser Nahbereichsabstand nach dem geänderten §34 BNatSchG entspricht aber nicht wissenschaftlich fundierten Studienergebnissen, wie sie im „Helgoländer Papier“ festgehalten sind, nach dem sie größer sein müßten! Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Biotopverbundes hingewiesen. Die Entfernungen der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete voneinander können problemlos von den genannten Vogelarten überflogen werden, was einer Erhöhung der Kollisionsgefahr gleichkommt und gegebenenfalls sogar eine Fallenwirkung hätte. Zum Thema Biotopverbund: Hier wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Das mag für die Großsäuger zutreffen, für die Vogelarten gilt das in unseren Augen nicht; es kann, wie oben beschrieben, die Kollisionsgefahr erhöht sein; es ist aber auch ein Meideverhalten beschrieben, was einem Verdrängen der Vögel gleichkäme. Zusammenfassend bedeutet das, das auch die verbleibenden ausgewiesenen Flächen 10b und c sind mit großen Problemen behaftet sind und nur mit Erfüllung folgender Forderungen hinnehmbar wären - keine Zuwegungen von der B71 her - Artenauswahl und Nah- und Prüfbereichsabstände nach Helgoländer Papier - Kameras zum Identifizieren von anfliegenden Vögeln und Fledermäusen - Abschaltzeiten der Anlagen zu Hauptjagdzeiten von Fledermäusen und in der Zeider Zeit der Jungvolgelaufzucht der Vögel - umfassende Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Arten - Aufwertung von Wäldern in der Nähe	wird zur Kenntnis genommen Kollisionsgefährdete Arten wurden entsprechend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind entsprechend Minderungsmaßnahmen erforderlich und festzusetzen. Außerdem wurden die Funktionsbezüge zwischen des Vogelschutzgebietsflächen in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Für die Potenzialfläche Meußließen/Winterweyhe wurde dies insbesondere in Verbindung mit den im Landkreis Uelzen gelegenen VSG-Gebietsteilen geprüft. Auch vor diesem Hintergrund wurden die Flächen a, b und c als geeignet bewertet. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1569	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Göhrde/Drawehn- Höhenrücken, Potenzialflächen 06, 03c und 03e): Wir möchten darum bitten, dass die gebietsbezogene Stellungnahme zusammenhängend betrachtet und bewertet wird, da die Themenbereiche teilweise aufeinander aufbauen und als Addition von Umständen dem Gebiet entsprechend wahrgenommen werden sollten. Auf gemeinsame Anhänge wird in unterschiedlichen Themenbereichen verwiesen. Eine Fragmentierung der Stellungnahme in einzelne Themenbereiche ist daher	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zu vermeiden. Wir möchten voranstellen, dass die einzelnen ausgewiesenen Flächen auch immer im Zusammenhang mit den anderen Windparks gesehen werden müssen. Die Gefährdung von Arten- Natur- und Landschaftsschutz vervielfältigen sich, auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des Wohlergehens der Anwohner. Die gesamte Göhrde soll auch von Uelzener Seite her vollständig von Windenergieanlagen abgeriegelt werden (Anlage 008)[Anlage liegt vor]. Die kumulative Wirkung der Windparks muss landkreisübergreifend mit einbezogen werden.	Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt und die Planungen des Nachbarlandkreises in der Einzelfallprüfung berücksichtigt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Westlich des Vorranggebiets Windenergienutzung Zernien ist im Landkreis Uelzen gemäß Information vom April 2026 kein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Daher wird hier kein Konflikt gesehen. Hinweis: Da die Stellungnahme des Einwenders mit der Bezeichnung "Göhrde/Drawehn-Höhenrücken, Potenzialflächen 06, 03c und 03e)" 31 Seiten umfasst, wurde sie in die ID 1569 bis ID 1584 aufgeteilt. Unabhängig davon werden die Belange zusammenhängend betrachtet, da dies ohnehin im Rahmen der Abwägung bei der RROP Neuauflistung erfolgt.
1570	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	01 LSG mit Schutzfunktion: Die vollständige Fläche 06 und Teile der Fläche 03c liegen in Gebieten mit hoher Bedeutung für Tier und Pflanzenschutz, Fläche 03e teilweise mit sehr hoher Bedeutung für Brutvögel (Anlage 009,010)[Anlagen liegen vor], mit Großsäugerkorridoren (03c+03e) und Wildkatzenhauptverbundachsen (03c), Verbreitungsgebiet Wildkatze (06, 03c nördlich Riebrau), prioritäre Entwicklungskorridore (3c+3e) (Anlage 003,004) [Anlagen liegen vor] Flächiger Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen Insekten und Säugetiere, insbesondere Waldfledermausarten und Gebäudefledermausarten (Fledermäuse durch Windräder besonders schlaggefährdet), Wildkatze (03c+06) , Brutvögel und Gastvögel (3e teilweise) (Anlage 011,012) [Anlagen liegen vor] Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden Lebensräume fragmentiert, Ruhestätten zerstört, genetische Isolierung mit der Folge, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population enorm verschlechtert und zum Untergang der lokalen Population führen kann (z.B. Wildkatze)(Anlage 060) [Anlage liegt vor]. Jagdräume und Fortpflanzungsstätten werden zu Todeszonen für Fledermäuse, deren lokale Population sich verschlechtert und nicht mehr entwickeln kann, da die Tötungsrate deutlich die Signifikanzschwelle überschreiten wird (Anlage 064) [Anlage liegt vor] (BNatSchG §44 Abs 1 Nr1-3). Eine genauere Darstellung der Sachverhalte ist unter den Punkten „Fledermäuse“ und „Wildkatzen“ dieser Stellungnahme zu finden. Dies sind Ausschlusskriterien für WEA auf diesen Flächen. 02 LSG mit Verbundfunktion: Die Flächen 03c, 03e und 06 liegen alle im LSG, welches der prioritären Verbesserung des Biotopverbundes dient (Anlage 013,014) [Anlagen liegen	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Planungskonzept wird auf Kapitel III. 3.1 der Begründung des RROP verwiesen und zum Umgang mit der Prüfung der Landschaftsschutzgebiet in der Einzelfallprüfung wir auf Kapitel III.5.2.6 verwiesen. Die Inanspruchnahme geschützter Biotope ist generell zu vermeiden und in der Eingriffsbeurteilung zu prüfen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vor]. Die Flächen 03c, v03e, und 06 sind Teil eines Biotopverbundes und dienen als Verbindungsflächen der Sicherung und Verbesserung der Biotopkerngebiete (Anlage 003,004) [Anlagen liegen vor]. Die Zerschneidung und Fragmentierung dieser Biotopverbunde führen somit zu einer Gefährdung und Abwertung der streng geschützten Natura 2000- Natur- und Vogelschutzgebiete. Laut Windenergieerlass dürfen Windenergieanlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-, Natur- und Vogelschutzgebieten führen. Dies ist ein Ausschlusskriterium für WEA! Eine ausführliche Beschreibung von Herrn Dr. Christier, über die Biodiversität der Göhrde und wie wichtig der Erhalt der Verbundflächen ist, findet sich unter Anlage 0 ...) Ein Ausschnitt aus dem RROP zur Potenzialfläche 06, Seite 41: Das LSG erfüllt hier eine Puffer- und Vernetzungsfunktion für die Natura 2000- Gebiete, zumal es an weitere FFH und Vogelschutzgebiete im Norden, Osten und Süden angrenzt. ... Die Fläche nördlich der Bahnlinie grenzt an Kernflächen für den Biotopschutz Wald (MU 2021) (NLWKN/ LaPro 2021). Das LROP weist hier ebenfalls Verbundflächen aus. Einige Ausschnitte aus dem RROP zu Potenzialfläche 03, Seite 23: ... eine mindestens hohe Qualität des Landschaftsbildes... funktionelle Beziehung zur Elbeniederung ...Verbundelement zwischen Natura 2000 Gebieten, insbesondere dem VSG „Drawehn“ muss hier gewahrt bleiben. ...Teil des LRP- Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete.... Grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen den Kerngebieten und Natura 2000- Gebieten auszugehen. ...Artenhilfsmaßnahmen für Säugetiere (Wildkatze) vorgesehen. ... prioritäre Entwicklungskorridore, Verbundachsen des BfN für die Wildkatze als Leitart sowie weiterer Großsäuger in Nord/Süd als auch West-Ost Richtung. ...Die Potenzialfläche ist aufgrund ihres vergleichsweise hohen Flächenanteils, der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie der fehlenden Vorbelastungen und der exponierten Lage ein wichtiger Bestandteil des LSG. Die Fakten sind also hinreichend bekannt. Das Ignorieren dieser Fakten widerspricht eindeutig dem §21 BNatSchG, Biotopverbund, Biotopvernetzung (Anlage 004a) und der FFH-Richtlinie, Artikel 3 und 10. 03 LSG mit Zielsetzung: Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hohe bis sehr hohe Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/Luft (03c, 03e, 06) (Anlage 015,016) [Anlage liegen vor],	und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH- Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, ein Verstoß gegen §21 BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie ist nicht erkennbar. An der Festlegung wird festgehalten und die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gemäß des internationalen Abkommens von Montreal von Dez. 2022 zum Ausbau von Naturschutzgebieten und dem Übereinkommen der UNCED in Rio de Janeiro zur Erhalt und Erhöhung von Biodiversität. 04 LSG mit besonders geschützten Biotopen: In den Planungsflächen, bzw. an deren unmittelbaren Grenze befinden sich besonders geschützte Biotope nach § 30BNatSchG/ §24 NAGBNatSchG (Anlage 017,018) [Anlagen liegen vor]. Diese Biotope sind auch teilweise in den Potentialflächenbeschreibungen des RROP vermerkt, aber die Abstände zu diesen Gebieten sind aus mehreren Gründen unzureichend. Innerhalb der Fläche 06 liegt nördlich von Sellien befindet ein eutrophes, naturnahes, nährstoffreiches Gewässer welches als Biotop gesetzlich geschützt ist. Vorkommen von Kranichen nahe diesem Gewässer sind bekannt. Deshalb ist in der Potenzialflächenbeschreibung Seite 39, unter sonstige Belange Punkt 2 vermerkt, dass um dieses Gewässer eine Fläche im Radius von 500 m entfallen sollen. Dies ist aber leider in der endgültigen Zeichnung nicht berücksichtigt worden. Diese Fläche muss noch herausgenommen werden (Anlage 019,020, 020a) [Anlagen liegen vor]. Des Weiteren befindet sich im nördlich angrenzenden Göhrdegraben zu 06 auch ein gesetzlich geschütztes Biotop (2310: Sandheide mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen/ 2320: Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen/ 4030 Trockenheiden) (Anhang 021-024, 024a) [Anlagen liegen vor] Dort existieren Vorkommen von Schlingnattern (Rote Liste Niedersachsen: stark gefährdet) (Anhang 025,026) [Anlagen liegen vor] und Zauneidechsen (Anhang 027,028) [Anlagen liegen vor]. Diese sind auch nach FFH IV- Richtlinie streng geschützt. Reptilien reagieren sensibel auf Erderschütterungen. Gerade Schlangen nehmen über ihren Innenohren feinste Schwingungen im Boden auf und erspüren so ihre Nahrung oder potentielle Fressfeinde. WEA im unmittelbaren angrenzenden Gebiet würden die streng geschützten Reptilien aus ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vergrämen (Anhang 029-031) [Anlage liegen vor]. Dies ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG untersagt. Da Schlingnattern und Zauneidechsen auf nur noch selten vorkommende Habitate angewiesen sind, wie im Göhrdegraben vorhanden, gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten. Betrachtet man die kumulative Wirkung der Windparks auch von Uelzen her, bedeutet dies eine Isolierung der Population und dies würde den Erhaltungszustand der Population gefährden. Des Weiteren bildet der Göhrdegraben mit seiner Sand- und Trockenheide (lichte Struktur) ein Jagdrevier für Fledermäuse (Detektor- und Sichtnachweis). Wochenstuben in den alten Eichen sind sehr wahrscheinlich. Rotoren, die nach Rotor-Out-Regelung in einem realen Abstand von 5m über diesem Gebiet kreisen, sind mit dem BNatSchG §44 Abs 1 Nr1-3 nicht vereinbar. Das gleiche gilt für Bestände alter Eichen und Buchen innerhalb der Flächen 3c. Auch dort konnten anhand von Detektor-	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und Sichtnachweis Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt werden. Da gerade alte Eichen als Wochenstube von Fledermäusen dienen, sind hier größere Abstände einzuhalten. Auch wenn nach dem Windenergieerlass größere Abstände zu Biotopen nicht vorgegeben werden, können diese im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein. Hinweise Ministerium zum Windenergieerlass, s.44: Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft: Generelle Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind naturschutzrechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein. Dies gilt unabhängig davon auch für nicht geschützte Gebiete, die aber Lebensraum und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten sind. Hierzu bitten wir, auch die Punkte „Fledermäuse“ und „Tourismus“ dieser Stellungnahme zu beachten.	
1571	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	05 Naturwald Braascher Dicke: Direkt an die geplanten Windenergieflächen 06 schließt sich im Norden der Naturwald Braascher Dicke an (Anlage 032) [Anlage liegt vor]. Die Braascher Dicke bildet einen Biotopverbund mit dem Breeser Grund. Die Braascher Dicke bildet einen Biotopverbund mit dem Breeser Grund. Die Braascher Dicke ist ein seit Jahrzehnten unbewirtschafteter, totholzreicher Nadel-Mischwald mit einer Vielzahl an Höhlenbäumen und alten Eichen. In dem Breeser Grund und der weiteren Umgebung wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen. Diese werden sich dann auch in der Braascher Dicke aufhalten. Die seit 30 Jahren unberührte Natur mit umgestürzten Bäumen sind auch das ideale Habitat für Wildkatzen. Deshalb müssen auch hier größere Abstände berücksichtigt werden. 06Wälder im LSG: Die Göhrde ist der größte zusammenhängende Mischwald Norddeutschlands und der größte historische Wald des Niedersächsischen Tieflandes. Niedersachsen besteht gerade mal aus 27% Wald. Davon ist der Waldanteil des Harzes schwer vorgeschädigt. Auch innerhalb des Landkreises sind viele Wälder durch Klimaextreme geschädigt, 2017 durch Starkregenereignisse (Wurzeln abgefault) und Sturm, 2018 und Folgejahren durch extreme Dürre und Hitze. Die geschwächten Bäume sind anfällig für Schädlingsbefall. Besonders betroffen sind Baumbestände auf grundwassernahen Böden im Elbholz bei Gartow, aber auch im Planken	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis nicht vorhanden (s. Begründung II.1.6). Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald weiterhin für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Dies ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			östlich Schletau, im Gain, Seybruch und in den Buchenwäldern um Bergen. Kaum Schäden gab es in der Göhrde und auf dem Höhenzug des Drawehn. Gemäß geltenden Windenergieerlass soll sich die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen insbesondere auf vorbelastete Flächen ausrichten (Anlage 033) [Anlage liegt vor]. Hochwertige Waldflächen, die sich für klimagerechten Waldumbau eignen, sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden (Anlage 034) [Anlage liegt vor]. Solche Waldflächen speichern CO² und tragen somit zum Klimaschutz bei. Sie tragen auch im erheblichen Maße zur Steigerung von Biodiversität bei und die Grundwasserbildung wird verbessert. Durch die Festlegung der Vorranggebiete in Wäldern ist geplant, großflächig nicht vorbelastete, intakte Waldgebiete, mit außerordentlicher Schutzfunktion für Natur und Umwelt zu fragmentieren. Große Waldflächen mit Verbindungsfunktion zu einzelnen streng geschützten Naturschutzgebieten und Wanderkorridore von streng geschützten Arten würden unwiderruflich zerstört werden. Bei den Flächen 06, 03c und 03e handelt es sich um unbelastete und hochwertige Waldflächen, die sich zum klimagerechten Waldumbau eignen. Die Fläche 03c weist alte Eichen- und Rotbuchenbestände auf. Größere Teilflächen der Fläche 06 bestehen aus Kiefer- Birken Mischwald. Eine Fläche des NLF innerhalb der Potenzialfläche weist zusätzlich auch junge Eichen auf. Vereinzelt finden sich auch junge Stechpalmen (geschützte Art), Espen, Eberesche, Vogelkirche, Schwarzerle usw. Der Waldboden ist durchgehend bewachsen und intakt. Teilweise finden sich auch Rentierflechten. Gerade im Übergang von Göhrdegraben und der Potenzialfläche Wald finden sich nährstoffarme Sonderbiotope, beispielsweise mit außerordentlicher Artenvielfalt von Pilzen. Diese würden durch Öffnung der geschlossenen Waldfläche durch Windeintrag von Nährstoffen verloren gehen. Der unweit gelegene Breaser Grund, eines der schönsten und magischsten Natura 2000 Gebiete (Heideflächen mit alten Eichenbeständen) würde von den WEA in Kumulation mit den WEA nach RROP Uelzen um 180° eingeschlossen werden, sodass eine umzingelnde Wirkung bestünde. Dies widerspräche den Vorgaben und ist somit nicht zulässig. Hier ist prinzipiell zu prüfen, ob in Absprache mit dem LK Uelzen größere Mindestabstände zum Breaser Grund eingehalten werden könnten, um dieses fantastische Landschaftsbild durch drehende WEA im Hintergrund nicht zu zerstören (Anlage 081) [Anlage liegt vor]. Nachweis, für besonders ökologisch wertvolle Waldgebiete: In den Potenzialflächen liegen auch Flächen aus dem Kompensationsflächenpool des NLF (Anlage 035,036) [Anlagen liegen vor], welche nach dem „LÖWE“ Programm des NLF bewirtschaftet werden, und	Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die Festlegung von Maßnahmen zur Begrenzung der Belastung (z.B. Abschaltzeiten für Fledermäuse) im Genehmigungsverfahren wird vorausgesetzt (s. Begründung III.5.2.7). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Außerdem wurde das Planungskonzept aufgrund der Stellungnahme ID 1784 überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen, da viele Baumarten in dem Alter bereits die Hiebreife erreicht haben oder kurz davor stehen und jederzeit, insb. Dann, wenn die Baumartenwahl nicht an den Standort angepasst ist, Schadereignisse auftreten können. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, wie z.B. der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung) und ausgenommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung zu beachten. Die genannten Tierarten wurden im Zuge der Umweltprüfung auch in die Abwägung eingestellt. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt im Zuge des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			als Ausgleichsmaßnahmen für geschädigte Wälder dienen sollen, da für den klimagerechten Waldumbau geeignet. Waldgebiete, die nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen, ökologischen Waldentwicklung bewirtschaftet werden, sind generell aus der Planung auszuschließen (Anlage 033,034) [Anlagen liegen vor]. Des Weiteren sind die Potenzialflächen 03c und 06 auch Lebensraum für die Wildkatze. Die Wildkatze ist Leitart für intakte Wälder. Deshalb ist dieser Wald für Windenergieanlagen ausgeschlossen, da es sowohl dem Ziel des Klimaschutzes, als auch den Erhalt und Steigerung von Biodiversität widerspricht. Außerdem befinden sich in den Potentialflächen historische Wälder. Für die Geschichte, Entwicklung und Charakterbildung Zerniens hatten diese Wälder bis heute eine große Bedeutung. Schon im 17. Jh. Befand sich die Ortschaft Zernien innerhalb des Hegegebietes Göhrde (Anlage 037,038) [Anlagen liegen vor], In der zweiten Hälfte des 18. Jh. Hießen diese Wälder: Herrenholz, Mosebusch, usw. (Anhang 039-042) [Anlagen liegen vor]. Sie dienten als Weidewälder und prägten mit Verbiss die typischen Heide-Eichenwälder. Die Traubeneichen wurden zur Schweinemast angepflanzt. Einige dieser Eichen sind noch verstreut in der Potentialfläche 3c und Göhrdegraben, nördlicher Rand 06 zu finden. Historische Waldstandorte sind laut LROP als Windanlagenstandorte auszuschließen (LROP 2022, Festlegung zu Wald und Windenergie (Anhang 034) [Anlage liegt vor]. Der westliche Teil der Fläche 06 ist bei dem großen Brand 1959 zerstört worden und mit Kiefer wieder aufgeforstet. Kulturhistorisch spielt die Jagd eine große Rolle bis heute. Von 1948- 1962 existierte in Zernien eine Blaubeer- und Pilzkonservenfabrik (Anlage 044a-c) [Anlagen liegen vor] . Insbesondere die älteren Einheimischen sind immer noch ihrem Wald verbunden und sind über die Pläne der Windkraftanlagen im Wald entsetzt. Man muss hier auch alle Kriterien betreffend der Bauernwälder um die Göhrde herum, einschließlich seinem Kerngebiet Göhrde in Zusammenhang sehen. Das betrifft Biotopverbund, Schutzfunktion (z. B. Waldklima), Artenschutz, nährstoffarme Sonderbiotope und letztlich die überragende historische, jagdliche Bedeutung für das Fürstentum, Könige und Kaiser und auch für die Anwohner bis heute. Der ganze Komplex der Fläche war über Jahrhunderte einem Wechsel von Übernutzung durch Waldhude, Tierverschiss durch Einzäunung 1850 auch im Kerngebiet, als auch durch Wiederaufforstung unterworfen. Höhenrücken und steil abfallende Kanten des Drawehn Höhenzuges werden durchgängig auch mit Wäldern bewachsen gewesen sein, da eine intensive Bewirtschaftung dieser Flächen (insbesondere Fläche 03c) gar nicht möglich war. Flechten, Pilze und weitere Bodenorganismen deuten auf hochwertige Böden im Sinne von Biodiversität hin.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die in Teilfläche 03c gelegenen, hochwertigen, kleinflächigen Biotopstrukturen, z. B. kleinflächige, alte Waldstandorte und Nadelwälder älter als 80 Jahre sollten laut RROP (Seite 21, Punkt 2) entfallen. Es ist aber nur ein kleiner Teil dieser Flächen in der Karte tatsächlich übernommen worden. Auch diese kleinen Biotope werden sich nicht weiter entfalten können, wenn sie durch Industrieanlagen und deren Infrastruktur isoliert werden. (Anlage 043,043a die Karte ist nicht vollständig, es existieren weitere alte Baumbestände!) [Anlagen liegen vor]. Die in Anlage 043 [Anlage liegt vor] eingezeichnet Standorte von Laubwaldbeständen, älter als 80-100 Jahre, sind mit Abständen zu erhalten, da hier auch Fledermäuse nachgewiesen werden konnten (Sicht und Detektor) und Fledermausquartiere in den alten Eichen und Buchen sehr wahrscheinlich sind! Diese Flächen dürfen auch nicht isoliert werden, da hier auch streng geschützte, wenig mobile Käferarten zu vermuten sind (Anlage 094) [Anlage liegt vor] Dies gilt auch für das gesetzlich geschützte Kleinbiotop (LRT Typ 3150) in der Fläche 3c (Anlage 045-046) [Anlagen liegen vor]. 07 Waldränder In den Potentialflächen 03c, 03e und 06 befinden sich große Anteile von Waldrändern. Strukturreiche Waldränder mit Säumen bieten vielen Pflanzen Wuchsorte und vielen Tieren Nahrungs- und Brutplätze. Diese wichtigen Übergangsbereiche sind zu erhalten. Habitatübergänge unter Einbeziehung der Potenzialfläche 06: Von Norden nach Süden schließen sich folgende Biotope an (schematische Darstellung) [Abbildung liegt vor]: • Grün: geschützte Biotope: Naturwald Braascher Dicke (im Biotopverbund mit Breeser Grund, beides Kernbereiche), gesetzlich geschütztes Biotop Göhrdegraben (schmaler Streifen Heidelandschaft als Sonderbiotop, Kernbereich). Hohe Dichte an Fledermäusen und sehr wahrscheinlich Fledermausquartiere in den alten Eichen, Ringelnattern, Zauneidechsen, Hirschkäfer, Brutvögel (Heidelerche) usw. • Rot: Potenzialfläche 06, größten Teils Kiefer- Birkenmischwälder, hoher AnteNadelwald, als Potenzialgebiet für Windenergie (darin Flächen aus Kompensationspool der NLF, ges. gesch. Biotop: naturnahes Gewässer, Lichtungen) • Braun: Waldrand, der größte Teil des Waldrandes wird von der Potenzialfläche 06 überlagert! Dieses Gebiet queren die waldbewohnenden Tiere, um zu ihren Nahrungsräumen in das Offenland zu gelangen, insbesondere die Fledermäuse. Hoher Anteil an Fortpflanzungsstätten, insbesondere von Vögeln. • Gelb: Offenland, schmaler Streifen Felder, Rastplätze für zurückkehrende Zugvögel wie Kraniche	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Orange: stillgelegter Bahnkörper, ca. 6m hohe Bahntrasse. Diese Bahnstrecke ist seit ca. 35 Jahren stillgelegt, so dass sich hier ungestört ein ganz eigenes Biotop von Laubbäumen und Sträuchern entwickeln konnte, mittig: Geröllbiotop mit Zauneidechsen, viele Brutquartiere, südwestlich Ortolanbrutgebiet direkt angrenzend Daraus ergibt sich eine sehr große Vielfalt an Vögeln und Fledermäusen, die gerade in dem Bereich zwischen Waldrand und Bahnstrecke jagen, bzw. brüten. Die waldbewohnenden Tiere aus den geschützten Biotopen(grün) müssen zur Nahrungsaufnahme die Potenzialfläche 06 kreuzen und rastende Zugvögel vor der Göhrde (Kraniche) ziehen in geringer Höhe Richtung Biosphärenreservat Elbtalaue über die Potenzialflächen weiter. Laut RROP, S. 144, Kapitel LROP: Zudem sind die Grundsätze des LROP zum Wald in LROP 3.2.1 03 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen, nach denen Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden soll und Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Dies trifft aber auch auf alle anderen Potentialflächen (03c. 03e und weitere) zu, die Waldränder überlagern. Insbesondere die Fläche 03e ist von Ortolanbrutplätzen umgeben und reicht in diese Gebiete sogar rein! Waldränder müssen erhalten bleiben.				
1572	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	08 Artenschutz Wildkatze: Entgegen der Behauptung im Umweltbericht des RROP „Vorkommen der Wildkatze seien nicht bekannt“ gibt es in den Gebieten 06 und 03c Wildkatzenvorkommen. (Anlage 047) [Anlage liegt vor] Der LRP muss bei der Erstellung des RROP und seinem Umweltbericht mit einbezogen werden. Im LRP sind die Flächen 06 und nördlich die Fläche 03c als Verbreitungsgebiete der Wildkatze angegeben, es werden Artenhilfsprogramme durchgeführt und die Potenzialfläche 3c erstreckt sich in seiner ganzen Länge von ca. 6km über die Wildkatzenhauptverbundachse des deutschlandweiten Wegenetzes für Wildkatzen nach dem BfN. (Anlage 003,004,048) [Anlagen liegen vor] Es ist wirklich sehr irritierend, wenn solch ein besonderes Ereignis, wie die Rückkehr der Wildkatze ins Wendland (2018 erste Wildkatze in der Göhrde gesichtet) von der zuständigen Behörde nicht registriert wird! (Anlage 049) [Anlage liegt vor] Schutzstatus: Die Wildkatze ist eine der seltensten einheimischen Säugetierarten und durch internationale Abkommen wie der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und der Berner Konvention streng geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Art ebenfalls streng geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als	wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert. Auswirkungen auf bislang nicht bekannte Arten, wie der aufgeführte Hirschkäfer oder auf Pilze, sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der dortigen Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG zu ermitteln. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gefährdet eingestuft (Anlage 050,051) [Anlagen liegen vor]. Die Wildkatze ist auch eine nationale Verantwortungsart, d.h. der Schutz der Wildkatze in Deutschland sichert den internationalen Bestand (Anlage 052) [Anlage liegt vo]. Hierfür trägt Deutschland die Verantwortung, die Renaturierung ihrer Lebensräume voranzutreiben. Wildkatzen sind extrem scheue Tiere, die auf ihren Wanderungen immer die Deckung suchen. Deshalb benötigen sie ein Verbundnetz von mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Verbundachsen. Die Artenschutzprogramme, wie beispielsweise das Anlegen von Verbundkorridoren wird durch den Bund finanziert, so unter anderem auch der Verbundkorridor und die Artenschutzprogramme im Wendland (Projekt „Wildkatzensprung“ von 2011-2017 mit 5.140.000 €, Projekt „Wildkatzenwälder von morgen“ von 2022-2028 mit 9.150.000 € finanziert). (Anlage 053,054) [Anlagen liegen vor] Die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Frau Staudte war im Februar 2025 hier im Wendland und hat für das, vom Bund finanzierte Projekt Sträucher gepflanzt. Zitat von Miriam Staudte an diesem Tage: „Die Wildkatze ist eine der vielen bedrohten Tierarten, die es zu schützen gilt. Neue Waldsäume und -ränder tragen dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten und Lebensräume für Tiere zu schaffen...“ (Anlage 055) [Anlage liegt vor] Unser Wildkatzenvorkommen hier in der Göhrde ist der nördlichste Zipfel des Ausbreitungsgebietes in Deutschland, gilt als potentielle Quellpopulation und ist deshalb von hoher Bedeutung (Anlage 056,057) [Anlagen liegen vor] Die Artenschutzmaßnahmen zeigen Erfolg. Die Wildkatze hat sich bereits im ganzen Wendland wieder ausgebreitet. Nach dem Ergebnis der Lockstockuntersuchungen von 2019 nutzt die Wildkatze höchstwahrscheinlich auch die Großwildkorridore, die auch durch die Potenzialfläche 03e verläuft, da ein genetischer Austausch zwischen den Waldgebieten Göhrde und Lucie nachweisbar ist (Anlage 058,059) [Anlagen liegen vor]. Ein Zerschneiden der Wanderkorridore hätte die Isolation der Wildkatzenpopulation in der Göhrde zur Folge. Dazu tragen auch die Windparks westlich der Göhrde aus dem LK Uelzen bei. Dies bedeutet, dass der genetische Austausch zu anderen Populationen fehlt und die Wildkatze anfälliger für Krankheiten durch Inzuchteffekte wird und die Population langfristig nicht überlebt (reproduktive Isolation). (Anlage 060) Windräder vergrämen Wildkatzen (Anlage 061,062) [Anlagen liegen vor]. Nach der von der EU 1992 verabschiedeten, verbindlichen FFH- Richtlinie	da durch die Festlegung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zum Schutz und zur Vernetzung großer Lebensräume und Naturlandschaften, sind Lebensräume und Verbundkorridore für Wildkatzen streng geschützt.	
			Deshalb ist im Verbreitungsgebiet von Wildkatzen die Zerschneidung und Fragmentierung ihrer Lebensräume und die Zerstörung ihrer Wanderkorridore durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu unterlassen.	
			Auch der Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen 06 und 03c kann nicht den Wanderkorridor in 3c ersetzen, da Wildkatzen nicht durch Siedlungsräume wandern.	
			Alle Wanderkorridore für Wildkatze und Großwild in 03c und 03e müssen vollumfänglich erhalten bleiben!	
			aktuell: Mitte Mai 2025 wurde erstmalig eine Wildkatze in Lauenburg nachgewiesen. Schaut man sich mögliche natürliche Wanderwege an, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Wildkatze aus der Göhrdepopulation stammt! Das ist natürlich ein großer Erfolg der verdeutlicht, dass die Artenschutzmaßnahmen auch Erfolgreich sind und wie schützenswürdig auch unsere Quellpopulation in der Göhrde ist! (Anlage 063) [Anlage liegt vor]	
1573	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	09 Artenschutz Fledermäuse: Fledermäuse sind streng geschützt (der jeweilige Schutzstatus ist der Auflistung zu entnehmen). Sie haben eine sehr geringe Reproduktionsrate. Deshalb können sie sich schwer von Bestandseinbrüchen erholen. Eine erhöhte Mortalitätsrate gefährdet ihre Population. Die Population bei Fledermäusen kann schlecht ermittelt werden (Anlage 064) [Anlage liegt vor]. Populationseinbrüche können so auch nicht zeitnah erfasst werden. Eine Signifikanzschwelle von unter einer geschlagenen Fledermaus pro Jahr und Anlage nach BfN kann nicht mehr die Gesamtpopulation schützen, da bei der massiven Erhöhung der Windenergieanlagen in naher Zukunft auch die „erlaubten“ Tötungen von Fledermäusen proportional steigen würde. Die Anzahl der Fledermäuse steigt jedoch nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, im Vorfeld die standortbedingte Gefährdung der Fledermäuse abzuklären, bevor Windenergieanlagen errichtet werden. Die Gefährdungslage ergibt sich aus den WEA- gefährdeten Arten und der Gesamtzahl der Fledermäuse, die sich in dem Bereich der Windparks aufhalten und bewegen werden. Fledermaushabitate, beispielsweise alte Laubbaumbestände sind zu schützen und dementsprechend Abstände einzuhalten. Waldfledermäuse sind besonders gefährdet, weil sie auch über den	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Dies wurde ebenfalls für bekannte und im Landkreis vorkommende Fledermausarten, deren Artnachweise in Kombination mit Schutzabstände und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden, vollzogen, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wäldern in Höhe der Rotoren Insekten jagen und den Rotorblättern nicht ausweichen können (Anlage 065,066) [Anlagen liegen vor]. Fledermäuse sterben nicht nur direkt durch Rotorschlag, sondern oftmals auch an einem Barotrauma. Dabei platzen den Fledermäusen aufgrund des Luftdruckabfalls in Nähe der Anlagen die inneren Organe. Die Anzahl der getöteten Individuen können schlecht ermittelt werden, da verletzte Fledermäuse, genau wie Vögel, noch ein Stück weiter gleiten und nicht mehr auffindbar sind. Verletzte Flügel bedeuten ein Todesurteil für diese Flugakrobaten. Des Weiteren bedeutet die Tötung von Fledermäusen und Vögeln, die gerade Junge aufziehen, auch das Todesurteil für diese Nachkömmlinge. Dies zieht gravierende Auswirkungen auf die Populationen dieser Arten nach sich, die in keiner Studie mit einbezogen werden! Hinweise Ministerium: Bei Fledermäusen kann von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen werden, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind. oder Wenn ein von der Fledermaus bewohntes Quartier beseitigt wird und dabei die Fledermaus getötet wird und wenn dies bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden gewesen wäre. (BVerwG, Urt. v. 5.10.2021 – 7 A 13.20, Rn. 53 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 580 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, Rn. 141 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219 (zitiert nach bverwg.de)). Die Potentialflächen 06, sowie 03c sind im LRP als Flächen für Artenhilfsmaßnahmen Säugetiere/Fledermäuse ausgewiesen, da es ein großes Fledermausvorkommen in der Göhrde gibt (Anlage 011,012) [Anlagen liegen vor] . In der Bestandsanalyse von Manthey 2022 und LRP/ Artensteckbrief Fledermäuse sind folgende Fledermausarten in der Göhrde/ Breeser Grund nachgewiesen (Anlage 067,068) [Anlagen liegen vor]: Gebäudefledermäuse: • Breitflügelfledermaus IV, gefährdet, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Zwergfledermaus IV, in Niedersachsen gefährdet, durch großflächige Habitatveränderungen gefährdend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Graues Langohr IV, stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, in NS schlecht, großflächige Habitat Veränderungen gefährdend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet	Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldfledermäuse: • Braunes Langohr: IV, II, Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand NI: unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet, durch Lärmemission gefährdet. • Eransenfledermaus IV, in NS stark gefährdet, durch Lärmemissionen gestört • Kleine Bartfledermaus. IV , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Große Bartfledermaus IV, Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Großer Abendsegler IV , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Kleiner Abendsegler IV , Vorwarnliste, in NS vom Aussterben bedroht, Erhaltungszustand: ungünstig, in NS schlecht, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Großes Mausohr IV , II , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, in NS: schlecht, durch Fragmentierung von Wäldern gefährdet, durch Beleuchtung gefährdet • Mopsfledermaus IV , II, stark gefährdet, in NS vom Aussterben bedroht, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Rauhaufledermaus IV , in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Wasserfledermaus IV, in NS gefährdet, Erhaltungszustand in NS: ungünstig, unzureichend Der Breeser Grund bildet mit der Braascher Dicke und dem Göhrdegraben ein Biotopverbund. Im ges. geschützten Biotop Göhrdegraben mit seinen alten Baumbeständen können viele Fledermäuse beobachtet werden und Wochenstuben in den alten Eichen sind sehr wahrscheinlich. Da die Fledermäuse Landschaftsstrukturen wie Waldränder, Lichtungen usw. als Orientierung nutzen und an Ihnen entlangfliegen, sind im Göhrdegraben und an den Waldrändern geballte Aktivitäten von Fledermäusen wahrzunehmen. Die Potentialfläche 06 liegt genau dazwischen. Die Fledermäuse müssten von ihren Wochenstuben der alten Eichenbestände den zukünftigen Windpark queren, um in ihr Jagdrevier im Offenland zu gelangen (Hierzu Skizze auf Seite 10). Auch in den alten Eichenbeständen innerhalb der Potentialfläche 3c sind rege Fledermausaktivitäten festzustellen, ebenso an den Waldrändern. Auch hier müssten die Fledermäuse die Windenergiegebiete von Wochenstube zum Jagdgebiet an den Waldrändern durchfliegen, bzw.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			herausfliegen. Des Weiteren sind auch in der Ortschaft Zernien mit großzügigen alten Obstgärten viele Fledermausaktivitäten auszumachen und es existieren in sehr vielen Gebäuden/Schuppen Fledermausquartiere von Gebäudefledermäusen, insbesondere der Breitflügelfledermaus, aber auch die Mopsfledermaus als eigentliche Waldfledermaus konnte identifiziert werden. Dies gilt auch für die Ortschaften um die Potentialfläche 03e, in denen Breitflügelfledermäuse, große und kleine Bartfledermaus und in dem Wald bei Fließau: Großer- und Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus registriert wurden. Innerhalb der Potentialfläche Gamehlen kommen auch Teichfledermaus, Wasserfledermaus, großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braune Langohr und das Graue Langohr vor. Da sich die Potentialflächen 06 und 03c fast vollständig in Gebieten mit Artenschutzhilfsmaßnahmen für Fledermäuse befinden, sind diese Gebiete von Windenergie auszuschließen. Zu allen bekannten und stark begründet vermuteten Fledermausquartieren ist ein Mindestabstand zu den Quartieren von 1500 Meter Abstand Rotor-in einzuhalten. Das ergibt sich aus Artikel 1 - Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG k.a.Abk.)G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1362, 1436 (Nr. 28); Geltung ab 29.07.2022: (7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden (Anlage 066) [Anlage liegt vor]. Also dürfen demnach auch nicht Windräder unter einem Abstand von 1500 Metern zu bestehenden Quartieren aufgestellt werden. Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sind während der gesamten Jagdsaison gefährdet, da sie in großer Höhe jagen. Da alle diese Fledermausarten auch in den Potentialflächen oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, müssten die Windanlagen innerhalb der Jagdsaison dieser Arten abgeschaltet werden. Dies ergibt sich auch aus dem Urteil vom 23.08.2024, verhandelt vor dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, NABU gegen den LK Leer (Anlage 070) [Anlage liegt vor]:	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ein weiterer kritischer Punkt des Gerichts betraf die Schutzauflagen für die im Gebiet Vorkommenden Fledermausarten. Der Landkreis Leer hatte :war mehrere gefährdete Arten identifiziert, jedoch weitergehende Schutzmaßnahmen abgelehnt, da keine Betroffenheit von Wochenstuben vorliege. Das Gericht hielt diese Argumentation für nicht nachvollziehbar, da entscheidend sei, ob die Fledermäuse sich regelmäßig im Wirkungsbereich der Windenergieanlagen aufhalten — unabhängig davon, ob sich dort Wochenstuben befinden. Des Weiteren müssen während der Zeit des Quartierwechsels zwischen Sommer- und Winterquartier auch die Anlagen abgeschaltet werden. Da es sich um 12 verschiedene Arten von Fledermäusen handelt, die alle zu unterschiedlichen Zeiten den Quartierwechsel vornehmen, wären die Ausfallzeiten recht hoch, in denen kein Strom produziert werden kann. Ob es technisch überhaupt möglich ist, bei der Dichte so großer Fledermausvorkommen, auch verschiedener Arten, einen Abschaltungsalgorithmus zu installieren, ist auch fraglich. Die Aktivität und die Flughöhe der Fledermäuse richten sich nicht nur grob nach jahreszeitlichen Zeiträumen, sondern auch nach sich ständig verändernden Wetterbedingungen. Dabei haben Temperatur, Windstärke und Regenereignisse einen großen Einfluss auf Aktivität und Flughöhe. Detektionssysteme zur automatischen Abschaltung sind noch nicht zugelassen (Hinweise Energieerlass von 20.07.2021, überarbeitet 01.05.2024, Herausgeber Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Seite 62). Auch durch die Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen betr. der Flächen 06, 03c und 03e kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vermieden werden, da Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind. Dies ist ein weiteres Ausschlusskriterium.				
1574	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	10 Artenschutz Vögel: Auch hier müssen wir voranstellen, dass eine adäquate Sachverhaltsprüfung und eine belastbare Voruntersuchung der standortspezifischen Gegebenheiten, sowie Brutvogelkartierungen im Vorfeld der Umweltprüfung unserer Kenntnis nach nicht stattgefunden haben. Dies erachten wir aber als dringend erforderlich! Es gibt einzelne Beobachtungen hierzu: Es ist im Sommer zu beobachten, dass viele Rotmilane auf dem Golfplatz jagen. Zu dieser Zeit finden Rotmilane bevorzugt Beutetiere in frisch gemähten Wiesen. Der Golfplatz befindet sich genau zwischen den Potentialflächen 06 und 03c. Nach dem 4. BNatSchGÄndG ist die vorübergehende Abschaltung im Falle	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Grünlandmahd eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung und Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten. Hier ist nicht die unmittelbare Nähe der Windenergieanlagen ausschlaggebend, sondern die Umfassung von zwei Windparks, welche die Milane von ihren Horsten her queren müssen. Deshalb fordern wir die Vorgabe für KI-gestützte Erkennungssoftware zur konsequenten Abschaltung der Anlagen bei Annäherung schlaggefährdeter Großvögel (z.B. Birdprotec) welche eine anerkannte Schutzmaßnahme darstellt. Weitere Gefährdungen gehen für rastende Kraniche aus, die sich auf dem Rückzug zu ihren Brutgebieten an der Elbe häufig zwischen der stillgelegten, verwilderten Bahnstrecke und der Wald- Potenzialfläche 06 auf den Feldern nieder lassen. Sie überfliegen dann in geringer Höhe die Potentialflächen auf dem Weiterflug zur Elberegion (Hierzu Skizze auf Seite 10). An dem Teich (gesetzlich geschütztes Biotop) nördlich von Sellien, in der Potenzialfläche 06 wird immer wieder ein Seeadler und Kolkraben beobachtet. Da auch Kranichvorkommen bekannt sind, sollte hier laut RROP Seite 39, unter sonstige Belange Punkt 2, ein Radius von 500 Metern zu dem Gewässer eingehalten werden, wurde aber in der Zeichnung nicht berücksichtigt. Gerade an den Waldrändern der Potenzialflächen, sowie im ges. geschützten Biotop Göhrdegraben gibt es viele Brutvögel. Obwohl geschützte Biotope und ein Ortolan-Brutgebiet südlich der Fläche 06 vorhanden sind, wurden auch hier keine Brutvogelkartierungen vorgenommen. Die Potenzialflächen reichen bis in die Verbreitungsgebiete des Ortolan hinein: südlich der Fläche 06 und fast vollständig umschließend die Fläche 03c (Anlage 071) [Anlage liegt vor]. Hier fordern wir größere Abstände Potenzialfläche 06: hier tummeln sich auffällig viele Heidelerchen in Waldlichtungen und Waldrand. In einer Studie des BfN wurde nachgewiesen, dass WEA einen Einfluss auf die akustische Kommunikation von Vögeln haben. Dies führt zur Vergrämung von Vögeln nahe WEA aus ihren Lebensräumen (Anlage 073) [Anlage liegt vor]. Potentialfläche 03e: laut LRP Karte t8 sind viele Rotmilan Horste in der näheren Umgebung bekannt. Es kreisen permanent Rotmilane in der unmittelbaren Umgebung dieser Potenzialfläche. Hier fordern wir entsprechende Abstände (Anlage 072, Filme) [Anlage liegt vor].	Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Die Forderung betrifft das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren, die Stellungnahm wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1575	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	11 Artenschutz Hirschkäfer: Ein Schwerpunktraum dieser streng geschützten Käferart ist die Göhrde einschließlich ihrer Randbereiche, besonders in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. In dem Papier „niedersächsische Arten und Biotopschutz“ (Anlage 074, Seite 8 Punkt 4.2) [Anlage liegt vor] wird die Göhrde und ihre Ränder explizit als Schwerpunktraum für die Umsetzung und Prioritätensetzung für Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen benannt. Der Hirschkäfer kommt im Randbereich nördlich (Göhrdegraben) und südlich der Potenzialfläche 06 vor, ebenso in den alten Eichenbeständen der Fläche 03c. Auch in den alten Obstgärten mit alten Eichenbeständen direkt in der Ortschaft Zernien ist er zu finden. Da sich Insekten durch nächtliche Beleuchtung angezogen werden, sollte eine Entsprechende Anschaltautomatik bei sich nähernden Flugzeugen vorgeschrieben werden. Weitere Besonderheiten der Insektenpopulationen in der Göhrde sind der Stellungnahme von Herrn Dr. Hartmut Christier (Anhang 094) [Anlage liegt vor] gesondert zu entnehmen!	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, insbesondere auch der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung) und ausgenommen. Die genannten Arten wurden im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Im der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten, das betrifft u.a. die Eingriffsbeurteilung und Eingriffregelung. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1576	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	12 LSG Naherholung: Auszug aus dem RROP, Fläche 06, Seite 39: Landschaftsbild Die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche sind als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Er ist als „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ beschrieben. Ungefähr 400 m nördlich der Potenzialfläche liegt ein „Mit naturnahem Laubwald bestandener Höhenzug“, der als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet ist und das gesamte bereits genannte NSG/FFH-Gebiet Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde mit abdeckt. Das LSG Elbhöhe- Drawehn ist nicht nur landschaftsprägender Bestandteil vom Naturpark Wendland, sondern auch der Kulturlandschaft Ostheide, und bildet deren östliche Grenzregion. Das LSG ist daher das verbindende Element eines Landschafts- Ensemble. Im LRP sind die Potentialflächen 03c,03e, 06 in der Landschaftsbewertung vollständig als Gebiete mit hoher Bedeutung für Naherholung aufgelistet. (Anlage 075,076) [Anlagen liegen vor] Es besteht keine Vorbelastung der Gebiete durch Straßen, Freileitungen oder WEA. Entgegen der Darstellung im RROP führt auch ein bedeutender internationaler Fernwanderweg E6 durch die gesamte Potentialfläche 3c. Er ist Teil des europäischen Wandernetzes und führt vom Nordwesten Finnlands bis zu den Dardanellen in der Türkei. (Anlage 077) [Anlage liegt vor] Auf derselben Streckenführung verläuft auch der Drawehn- Höhenweg.	wird nicht gefolgt Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Demnächst Wanderung durch den Windpark mit 285 Meter hohen Windenergieanlagen? Ist dies das neue Highlight für Touristen? Zitat aus dem LRP: „Der Turm auf dem Hohen Mechtin, mit 142 m die höchste Erhebung im Naturpark Elbhöhen- Wendland und im Landkreis, ist 30 m hoch und eröffnet einen weiten Blick über den Höhenzug Drawehn bis in die Elbtalau und ins Wendland hinein.“ 1968 erklärte Alfred Töpfer, Initiator der Naturparks, beim Blick vom Hohen Mechtin, bevor er den Naturpark Elbufer-Drawehn aus der Taufe hob: „Gäbe es den Naturparkgedanken noch nicht- beim Anblick dieser Landschaft, müsste er geboren werden“ zum Vergleich: 142m + 30m Turm Hoher Mechtin + ca. 2m Mensch: Blickhöhe ca. 174m hoch. geplante Windenergieanlagen in Zernien: 285m hoch auf 115 Meter hohem Drawehn- Höhenrücken: dies bedeutet: die WEA überragen das Auge des Betrachters um 210 Meter! Ist das demnächst der viel gepriesene weite Blick über den Höhenzug Drawehn? Würde dann beim Anblick der WEAs der Gedanke des Naturparks geboren werden? Eines der schönsten Geheimtipps zur Wanderung ist der Göhrdegraben nördlich angrenzend der Potentialfläche 06: Graben und breiter Heidebewachsener Streifen auf Binnendünen mit alten Eichen mitten durch Waldgebiete einmal um die ganze Göhrde herum (Anlage 024a) [Anlage liegt vor]: 80 Meter Abstand Rotor-out, 75 Meter Rotorblätter, die dann in 5 Meter Abstand über die Köpfe kreisen ... das neue Highlight von Naturerlebnis? Oder dann doch lieber den alten Göhrdegraben, angelegt als Wildfluchthindernis der adligen Jägerschaft 1849/ 1850 als kulturhistorischen Ort pflegen? Laut RROP, Seite 40 seien kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte nicht vorhanden. Dem muss vehement widersprochen werden! LRP 3.2.2 Landschaftsbezogene Erholung (S.105): ... Hier sind in den in Karte 2 dargestellten anzunehmenden „Wirkräumen“ (bei Straßen, Freileitungen und WEA) die Wertstufen für das Landschaftsbild jeweils um eine Stufe herabgesetzt...	Einwand ID 2. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Die Anlage zum europäischen Fernwanderweg E6 entspricht nicht dem aktuellen Verlauf. Im Rahmen der Aufstellung des Besucherlenkungskonzeptes (2010) wurde der Verlauf des Drawehn-Höhenweg, der Teil des Fernwanderweges E6 ist, überarbeitet bzw. geändert. Im RROP ist der aktuelle Verlauf des Fernwanderweges E6 Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (W) und führt nicht durch die (oder Teile der) Potenzialfläche 03 und das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde. Der Wanderweg "Drawehn Höhenweg" hingegen, ebenfalls Teil des Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (W), führt zwar durch die Potenzial-Tielfläche 03b, der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung steht dies jedoch nicht entgegen. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In der vorangegangenen Feststellung ist im LRP schriftlich fixiert worden, dass Windenergieanlagen den Wert des Landschaftsbildes abwerten. Der Hohe Mechtin ist der zentrale und höchste Punkt im LSG und der Ausblick eine Attraktion. Das LSG verliert damit sein Aushängeschild. Auszug: Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen , basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.2021, zuletzt bearbeitet am 01.05.2024: Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt unter Ausnutzung eines Ausnahmetatbestandes insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets insgesamt gegeben ist. Windenergieanlagen, die den Hohen Mechtin überragen, internationale Wanderwege zerstören und die einen starken negativen Einfluss auf Naherholungsgebiete ausüben, sind nicht vereinbar mit dem Schutz von Landschaftsschutzgebieten! Des Weiteren existiert in Zernien einer der schönsten Golfplätze Norddeutschlands. Auch hier umfassen die WEA die Golfanlage von mehreren Seiten, so dass kein freier Blick (180°) ohne irritierende Windräder im Gesichtsfeld auf das Loch besteht. Da gerade Golfer sich diesem Sport widmen, weil sie Ruhe und Natur schätzen, ist auch der Golfplatz in seinem Weiterbestehen gefährdet. Landkreis Lüchow – Dannenberg, Landschaftsrahmenplan, Anlage 2 [Anlage liegt vor], Dokumentation der Schutzgebiete, Seite 25, Elbhöhen-Drawehn: [Textauszug, als Anlage vorliegend] im Landschaftsrahmenplan wurde explizit festgehalten, dass Windkraftanlagen das LSG beeinträchtigen und gefährden! (Textauszug oben) Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) im BfN aufgeführt (BfN 2015). Die nördliche, größere Teilfläche liegt innerhalb eines solchen UZVR >100 q Diese Erkenntnis muss zum Ausschluss von Windenergieanlagen im LSG führen!	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1577	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	13 Göhrde, Sternenpark: Die Göhrde gehört zu den zwei Prozent der dunkelsten Flächen in Deutschland und ist ein ganz großer Anziehungspunkt für Tourismus (Anlage 078) [Anlage liegt vor]. Gemeinsam mit der Initiative Sternenparadies Elbtalaue möchte der Naturpark Elbhöhen-Wendland das Projekt Sternenpark Wendland- Elbe weiter voranbringen und plant, im Rahmen der Landesförderung Landschaftswerte 2.0 eine Projektstelle zu beantragen, die die Zertifizierung als Sternenpark mit den Kommunen koordiniert und vorbereitet. Die dunkle Nacht ist ein rapide schwindendes Natur- und Kulturerbe. Die Nacht zu schützen ist aktiver Umweltschutz und wirkt Arten- und Insektensterben entgegen. Dunkle Nächte vermeiden Schlafstörungen beim Menschen. Dunkler Himmel wird im Tourismus zunehmend erfolgreich als Alleinstellungsmerkmal vermarktet, für Astronomen ebenso wie für Liebhaber ungestörter Natur. Des Weiteren bietet die Umgestaltung und Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung Energieeinsparpotenziale. (Anlagen 079) [Anlage liegt vor] Beleuchtete oder lichtsignalabgebende Windenergieanlagen würden nicht nur das Ziel , einen Sternenpark als Natur- und Kulturerbe zu beantragen, zunichtemachen, sondern auch den nicht unerheblichen Wirtschaftszeit des Naturtourismus einbrechen lassen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Göhrde auch von Uelzen her auf der Westseite der Göhrde von Windparks eingeschlossen wird. Eine gemeinsame Absprache zwischen den Landkreisen betr. Beleuchtungsvorgaben der Anlagen ist unerlässlich (Anschaltautomatik bei sich nähernden Flugzeugen).	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beförderung). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sternenparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1578	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	14 Tourismus: Gerade im LSG Elbhöhen- Drawehn ist der Tourismus eine wichtige wirtschaftliche Einnahmequelle. Durch die Errichtung von Windparks werden wirtschaftliche Existenzen gefährdet. (Anlagen 080) [Anlage liegt vor] Naherholung ist nicht nur ein wichtiger Faktor für die Anwohner, sondern ebenso für die Nachbarlandkreise, auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Gemeinde Zernien hat ein großes Potential, noch mehr den Tourismus als Wirtschaftszweig auszubauen. Mit Schwimmbad, Golfplatz,	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Tennisplätzen, Draisinenverkehr, Bastelwerkstadt, Hotel mit Restaurant und Kegelbahn, Reiten, Gästeunterkünfte und Angebote im ortsnahen Naturum hat Zernien viel zu bieten. Zernien wäre mit Sicherheit kein touristischer Anziehungsort mehr, wenn Industrieparks in dieser Größenordnung hier entstehen würden.	s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Da im § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung verankert ist wird dem Landschaftsbild und dem u.a. auch damit verbundenem Erholungswert eine untergeordnete Rolle zugeordnet. So räumt auch der Plangeber der Windenergienutzung einen Vorrang gem. EEG ein, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1579	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	15 Gesundheit und Wohlergehen der Anwohner: Die Anwohner in der Ortschaft Zernien sind besonders stark betroffen, da Windparks sowohl im Osten, als auch im Westen entstehen sollen. Beide Potenzialflächen, sowohl 06, als auch 03c wirken auf Zernien ein. Im RROP wird die Wirkung auf die Bewohner aber jeweils nur für eine Fläche beschrieben. Die kumulative Wirkung der Immissionen beider Windparks zusammen wird gar nicht bedacht: Laut RROP Seite 198 liegt das menschliche Gesichtsfeld bei 180°. Drehbewegungen und Lichtsignale von WEA können aufgrund ihrer Größe bewusst und unbewusst die Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Bei der Planung soll ausgeschlossen werden, dass das gesamte menschliche Blickfeld (170°-180°) von einem bestimmten dauerhaften Betrachtungsort aus gesehen von WEA verstellt wird (umzingelnde Wirkung). Berechnet man nun aber die kumulative Wirkung beider Windparks 06 und 03c, so besteht für die Ortschaften Nord- Zernien, Braasche, Breese in der Göhrde, Klöterhorn und Riebrau nicht die Möglichkeit in irgendeine Richtung schauen zu können, ohne drehende Rotorblätter im Blickfeld zu haben. Dabei sind die 60°, die zum räumlichen Sehen dem Betrachter zugestanden werden, noch gar nicht mit hinzugerechnet. Zum räumlichen Sehen muss man die Möglichkeit haben, den Kopf oder die Augen zu drehen, sonst hat man keine räumliche Wahrnehmung. Deshalb kommt man auf einen Umfassungswinkel von 120° für WEA. Aber diese 120° umfassenden Anlagen, können natürlich nur auf einer Seite stehen, damit noch $180^\circ + 60^\circ = 240^\circ$ zum räumlichen Sehen übrigbleiben. (Anlage 081) [Anlage liegt vor] Auch die landesweit bekannte Golfanlage in Zernien ist betroffen. Rechnet man nun auch noch die geplanten Flächen hinzu, die von dem RROP Uelzen dazu kommen sollen, sind auch die Ortschaften Glieneitz und Reddien betroffen. Des Weiteren betrifft es auch eines unserer schönsten Biotope und Naherholungsgebiete, den Breeser Grund. Auch vom Breeser Grund aus kann man seinen Blick nicht mehr über die Schönheit und Einzigartigkeit der Landschaft streifen lassen, ohne im Hintergrund die drehenden Räder zu sehen. Die Planung dieser beiden Potenzialflächen ist unzulässig, da sie durch Unterschreitung der Winkelfreiheit von 180° eine umzingelnde Wirkung hat.	wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen, kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Der vorgebrachte Einwand, es gäbe in den "Ortschaften Nord-Zernien, Braasche, Breese in der Göhrde, Klöterhorn und Riebrau nicht die Möglichkeit in irgendeine Richtung schauen zu können, ohne drehende Rotorblätter im Blickfeld zu haben", stimmt nicht. Der Einwender begründet dies mit einer angefertigten Darstellung der vorgebrachten Anlage 081. Daraus geht jedoch hervor, dass der Einwender für die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Anwohner haben morgens den Schattenwurf aus dem Osten und abends aus dem Westen. Es gibt niemals eine Erholungspause von den Immissionen. Egal ob der Wind aus Osten oder Westen weht, gibt es fortwährend Schall, Infraschall und Schadstoffbelastungen durch Feinabrieb, der sich in dem bewohnten Tal absetzen wird. Die erdrückende Wirkung wird katastrophal sein, da sich die Ortschaft Zernien in Tallage befindet und die Anlagen von 285 Meter Höhe auf Anhöhen bis zu 35 Meter über der Ortschaft stehen. Das ergibt eine Gesamthöhe von 320 Metern. Sämtliche Naherholungsflächen der naheliegenden Wälder weichen Windenergieanlagen. Die Anwohner wohnen dann nicht an einem Windpark, sondern in einem Windpark, einem reinen Industriegebiet. Die Windparks überlappen sich visuell, da sie halbkreisförmig ineinandergreifen. Es gibt Bereiche in Zernien, gerade in Randlage zu Uelzen, wo beide Windparks visuell als ein großer Windpark wahrgenommen werden. Da auch der ganze Grenzbereich von Uelzener Seite zugebaut werden soll, wird es auch das Zulässige bei weitem überschreiten. Es gibt noch keine ausreichenden Erfahrungen oder Studien über die Auswirkung solcher großen Anlagen auf die menschliche Gesundheit, da solche Anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern noch gar nicht in Deutschland stehen. In anderen Ländern werden bis zu 3 km Abstand eingehalten. Im RROP wurde die Belästigung der Ortschaft Zernien mit 250m hohen WEA angenommen. Die Höhenlage der Standorte, mit ca. 30 Meter über Ortslage, wurde nicht mitbedacht.	Ermittlung seiner Ergebnisse nicht die jeweilige Siedlungsmitte der genannten Orte als Ausgangspunkt für die Festlegung der Winkel gewählt hat, wie es für die Prüfung der Umfassungswirkung notwendig ist. Außerdem liegt ein Missverständnis vor. Es ist nicht ein Winkel von 180° freizuhalten. Sondern für die Prüfung der Umfassungswirkung wird ein Belastungswinkel von 120° angenommen (in diesem Bereich werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen), gefolgt von einem Freihaltewinkel von 60° (hier werden keine Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen), gefolgt von einem Belastungswinkel 120° und einem Freihaltewinkel 60°. Außerdem wurden bei der Umfassungsprüfung die benachbarten Potenzialflächen sowie Regionalplanentwürfe oder Bestandwindparks in Nachbarlandkreisen berücksichtigt. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1580	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	16 Waldbrandgefahr: Es besteht ein extremes Waldbrandrisiko in der Region um Zernien, da die Wälder aus sehr trockenen und alten Kiefernbeständen bestehen. Im Sommer herrscht oftmals die höchste Waldbrandstufe. Der Untergrund besteht aus Sandböden, mit eingeschränkter Fähigkeit, Wasser zu speichern. In Hanglage läuft das Wasser ab. Die Böden trocknen schneller aus. Das geht auch explizit aus dem Bericht zum RROP hervor (Anlage 083) [Anlage liegt vor]. Da zum Bau von Windenergieanlagen der Wald „geöffnet“ wird, steigt die Gefährdung von Bränden im Wald. Der Wald wird sich durch das Schlagen von Lichtungen, Zufahrts- und Transportwegen (mind. 4 Meter Breite), die auch zu Wartungs- und Reparatur, sowie zur Austauschmöglichkeit von Rotorblättern erhalten bleiben müssen, weiter erwärmen und austrocknen. Das betrifft insbesondere die Potenzialfläche 06, da der Wald von Süden her geöffnet wird. Der Wald verliert dadurch seine regulierende Fähigkeit zu	wird zur Kenntnis genommen Die in der Einwendung genannte Anlage 083 bzgl. der Waldbrandgefahr im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein Auszug aus der Begründung des RROP Entwurfs Kap. III.3.3. „Waldbrandgefahr“ Stand Februar 2025. In der RROP Begründung III.3.3 wurden die Vorgaben des derzeit gültigen Windenergieerlasses (2021) Abschnitt 3.5.3.5 zum Thema Waldbrandschutz im Genehmigungsverfahren von WEA ergänzt. Auf diesen Abschnitt des Erlasses nimmt die Einwendung ebenfalls Bezug. Nach dem Windenergieerlass sind für Anlagen mit einer Höhe über 30 m (Sonderbauten) die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Außerdem müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			kühlen und Wasser zu speichern. Durch, vom Rotorbetrieb ausgehenden Wirbelschleppen, wird der Wald noch mehr ausgetrocknet.(Anlage 084) [Anlage liegt vor] Dies löst insbesondere bei den Anwohnern von Zernien große Besorgnis aus, da gerade viele ältere Anwohner sich noch lebhaft an den starken Brand von 1959 erinnern können. Dieser Brand ging genau von der vorgeschlagenen Potentialfläche Nr.06 aus. Es verbrannten damals 600 ha Waldfläche von Zernien bis Himbergen. Zernien hatte damals noch Glück im Unglück, da der Wind von Osten kam und den Brand von der Ortschaft wegtrieb. Normalerweise kommt der Wind aber im Sommer von Westen. (Anlage 085) [Anlage liegt vor] Brände an den Windkraftträdern können durch Überhitzung, Kurzschluss oder Blitzeinschläge entstehen. Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf den Windenergieerlasse vom 20.07.2021, Brandschutz [Textauszug, als Anlage]: Zu diesem Text ist anzumerken: Wenn grundsätzlich die Kieferwälder auf einen Abstand der 1,5fachen Anlagenhöhe abgeholzt werden müssten, würden die Wälder komplett vernichtet werden! Das wären dann Abstände im Radius von 420 Metern pro Anlage bei der geplanten Anlagenhöhe von 285 Metern! Dies ist auch gar nicht auf der Fläche 06 möglich, da die Landkreise Uelzen im Westen und im Norden der Göhrde mit den besonders geschützten Biotopen direkt angrenzen. Wir haben deshalb den Brandschutzbeauftragten des Landkreises gebeten, uns folgende Fragen zu beantworten (Anlage 086) [Anlage liegt vor]: Betrifft erhöhte Brandgefahr in den Wäldern: • Gibt es eine Gefährdungskarte für Brände, eine Niederschlagsverteilungskarte oder eine Waldbrandstufenkarte vom Landkreis? Wie ist die Waldbrandgefährdungslage insbesondere der Kieferwälder um Zernien? • Wie ist die Feuerwehr auf eine erhöhte Brandgefahr in den betroffenen Wäldern vorbereitet/ gerüstet? • Müssen weitere Waldanteile für Brandschneisen, Zufahrtswege und evtl. Löschteiche geopfert werden? Wo käme das Wasser her? Betrifft die Brandgefahr von Anlagen: • Bestehen Notfallpläne im Falle eines Brandes der Anlage? • Ist die Feuerwehr in der Lage, Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 m zu löschen, oder muss man die Anlagen abbrennen lassen? • Wie schützt man den Wald vor weit herumfliegenden brennenden Teilen? • Ist bekannt, welche giftigen Substanzen insbesondere in den flexiblen und	Gondel verfügen. In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (u.a. Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes ist nach dem Windenergieerlass unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Außerdem ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zudem darf das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) und etwaige Funkstrecken durch den geplanten Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, z. B. die Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung des AWFS, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Diese Anforderungen des Windenergieerlasses sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, da erst dann die spezifischen Eigenschaften und die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Es ist bekannt, dass ein Brand im Bereich der Gondel von den Feuerwehren z.Zt. nicht gelöscht werden kann. Daher dient die automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel dazu, eine Ausbreitung auf die übrigen Teile einer Windenergieanlage möglichst zu verhindern. Die Aufgabe der Feuerwehren wird sich auf die Brandbekämpfung der Folgebrände und die Verhinderung der Ausbreitung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beschränken. Die Einrichtung der dafür erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			elastischen Rotorblättern verbaut sind? Entstehen beim Abbrand giftige Gase? Wie schützt man Bevölkerung und Böden vor Schadstoffen, Ablagerungen? Leider haben wir keine konkreten Antworten erhalten, lediglich, dass man so hohe Anlagen nicht löschen kann und das Gondellöschanlagen im Wald verpflichtend sind. Auf den Einzelfall abgestimmte standortbezogene Brandschutzkonzepte würden erst im Antragverfahren geprüft werden (Anlage 087) [Anlage liegt vor]. Eine Gondellöschanlage löscht aber keine Waldbrände! Man hat sich mit den anderen Fragen noch gar nicht beschäftigt. Es scheint auch nicht geklärt zu sein, ob dann noch größere Gebiete aus dem Landschaftsschutz entlassen werden sollen, was mit Sicherheit auf rechtliche Hürden stoßen würde, wie das ganze Großprojekt ohnehin schon. Des Weiteren wird laut RROP ein automatisiertes Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) in Zernien betrieben. Es ist noch gar nicht geklärt, ob Windenergieanlagen das System stören. Dies soll erst im Genehmigungsverfahren für die WEA geprüft werden. Also besteht auch hier eine ganz große Planungsunsicherheit, ob die Anlagen überhaupt genehmigt werden können. Bevor eine Potentialfläche im Landschaftsschutzgebiet für Windenergie ausgewiesen wird, muss man sich auch mit den Möglichkeiten von Brandschutz beschäftigen haben, um zu klären, wieviel Landschaftsschutzgebiet dem Großprojekt noch zur Verfügung gestellt werden muss.	Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden, dazu gehören u.a. die Planung und Anlage von Brandschneisen und Zufahrtswegen oder der Löschwasserbeschaffung. Außerdem können die Waldbrandbeauftragten anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten 1. die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sind bei solchen Maßnahmen Wälder mehrerer Waldbesitzender betroffen, kann die Waldbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzenden nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen (§ 19 und 21 NWaldLG). Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden und beinhaltet u.a. Vorbereitung und Ausrüstung der Feuerwehr oder der Schutz des Waldes vor brennenden herabfallenden Teilen. Für eventuelle von einem Brand verursachte Schäden gelten die üblichen Haftungsregeln (Verursacherhaftung). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1581	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	17 Trinkwasserschutzgebiet: Das Trinkwasserschutzgebiet der Klasse IIIB schließt sich südlich der Potentialfläche 06 an. Ein nordwestlicher Teilabschnitt der Potentialfläche 3c, sowie der nördliche Zipfel der Teilfläche 3e liegen auch in einem Trinkwasserschutzgebiet der Kategorie III/ IIIA/ IIIB. Laut RROP dient das Wasserschutzgebiet als Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen. An den Straßen sind Schilder 354 = Wasserschutzgebiet aufgestellt. Sie mahnen Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Gelangen diese wassergefährdenden Stoffe in den Boden, kann das Trinkwasser verunreinigt werden. Erläuterung zum Verkehrszeichen 354: Zu Zeichen 354 Wasserschutzgebiet 1 I. 2 II. 3 III. Es ist an den Grenzen der Einzugsgebiete von Trinkwasser und von Heilquellen auf Straßen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig	wird teilweise gefolgt Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Gohrde und Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			fahren. In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch das Wasserschutzgebiet führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4) anzugeben. Nummer I. zu Zeichen 269 (Rn. 1) gilt auch hier. Vgl. auch Nummer II. zu Zeichen 269; Rn. 2 bis 8. 4 IV. Es empfiehlt sich, das Zeichen voll retroreflektierend auszuführen. Es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Windkraftanlagen benötigen sehr viel Schmiermittel, welches betriebsbedingt auch in die Standortböden gelangt. Durch Schäden an Teilen des ölführenden Systems kommt es immer wieder zu Chemieunfällen, z.B. wenn ein Hydraulikschlauch durch Materialermüdung reist. (Anlage 088) [Anlage liegt vor] Ein Windrad verbraucht demnach 1,27 Tonnen Schmierstoffe für die Turbinen und 13 Tonnen Schmierstoff für den Transformator innerhalb seines Lebenszyklus von 20 Jahren. Deshalb richteten wir an die zuständige Behörde auch folgende Fragen: Betrifft den Schutz von Trinkwassergebiet: • Wie schützt man das Trinkwasserschutzgebiet, auf dem teilweise die Anlagen errichtet werden sollen, vor normalen, betriebsbedingten Schmierölverlusten? • Welche Maßnahmen werden, bei durch Schäden verursachte Ölverlusten (z. B. Materialermüdung von Hydraulikschläuchen), durchgeführt? Leider wurden uns auch diese Fragen nicht beantwortet. Es gibt in diesem Gebiet geologische Besonderheiten. Die Landschaft wurde geprägt durch jungeszeitliche Endmoränen. Die Potentialflächen liegen auf den Anhöhen und das Wasserschutzgebiet liegt im Tal. Dieses Tal wurde geprägt durch Hochmoore. Durch den Bau der Bahn Anfang des 20. Jh. wurden mit dem Bahngraben die Moore (Lipser Moor) entwässert. Das Wasserschutzgebiet liegt im Bereich der alten Moore in Tallage. Laut Auswertungen von Bohrprofilen der Rammkernsondierungen, die in Zernien durchgeführt wurden, konnte ein charakteristischer Schichtaufbau festgestellt werden. Nach durchschnittlich 15 Metern Mittel- und Grobsandschicht folgt eine Stauschicht aus Lehm und Ton (Anlage 089) [Anlage liegt vor]. Diese Schicht fällt von den Anhöhen Richtung Bahnsenke zum Wasserschutzgebiet ab. Das bedeutet, dass das Wasser nicht direkt innerhalb der Potentialflächen versickert, sondern in Richtung Wasserschutzgebiet abgeführt wird. Schadstoffe, welche betriebsbedingt beim Betrieb von Windrädern freigesetzt werden, gelangen so direkt ins Trinkwasserschutzgebiet. Das sind in 20 Jahren ca. 14 Tonnen Schmiermittel pro Anlage. Des Weiteren wird im RROP angeführt, dass sich nur Nadelbäume in den Potentialflächen befinden würden und diese als nicht schutzwürdig zu	Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete des Landkreises, das bedeutet, dass die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung im RROP durch das Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie die gutachterliche Einzelfallprüfung von Potenzialflächen Beachtung finden. Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können dann, da erst dann Anlagenspezifika und -standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb festgelegt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die vorgebrachten Belange stehen nicht alle der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nur teilweise gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erachten seien. Dies würde sich aus der geringeren Grundwasserneubildungsrate von Nadelwald zu Mischwald ergeben. Dies ist nicht richtig, da sich auch Mischwaldgebiete und alte Laubbaumbestände in den Potenzialflächen befinden (Weitere Erläuterungen hierzu im Themenbereich Wald). Die Argumentation ist auch nicht logisch nachvollziehbar, da im Gegensatz selbst zu Nadelwäldern Windräder wohl gar nichts zur Grundwasserneubildung beitragen! Des Weiteren ist auch völlig unklar, wie sich die Schwingungen auf den feuchten Boden in der Bahnsenke auswirken. In der Zernien Chronik wird beschrieben, dass sich Schwingungen von vorbeifahrenden Zügen deutlich wahrnehmbar auf den Boden übertragen haben. Zitat aus der Chronik Zernien: [Textauszug als Anlage] Die Fundamente würden auch in die Grundwasserströmung eingreifen. Schon aufgrund der geologischen Situation und von Anteilen der Flächen auf Wasserschutzgebieten dürfen keine WEA auf den Potentialflächen 06, 03c, und 03e errichtet werden. Hier ist vorab ein wassergeologisches Gutachten zu erstellen, ob aus Gründen der Standsicherheit und des Trinkwasserschutzes auf den Potenzialflächen 06, 03c und 03e überhaupt die Erteilung einer Baugenehmigung wahrscheinlich wäre. Die Problematik des Untergrundes dürfte den Behörden des Landkreises hinreichend bekannt sein.	
1582	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	18 Bahnstrecke 1963 zwischen Zernien und Dannenberg: Die Bahnstrecke zwischen Zernien und Dannenberg ist zwar stillgelegt, aber nicht von bahnbetrieblichen Zwecken freigestellt (Anlage 090) [Anlage liegt vor]. Dies bedeutet, dass die gesamte Infrastruktur auch erhalten bleiben muss und keine baulichen Maßnahmen genehmigt werden dürfen, die der Widerinbetriebnahme der Bahnstrecke entgegenstehen würden. Wikipedia, Streckenstilllegung: In Deutschland ist bei Eisenbahnstrecken nach dem AEG zwischen der Stilllegung und der Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu unterscheiden. Juristisch ist die Einstellung des Zugverkehrs noch keine Stilllegung im Sinne des § 11 AEG. Das EIU bleibt weiterhin verpflichtet, die Strecke in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das die Strecke mit seinen Fahrzeugen benutzen will, diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren. Auch nach einer Streckenstilllegung bleibt die Eisenbahninfrastruktur gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) Betriebsanlage dem Fachplanungsrecht des AEG unterworfen. Damit steht die Trasse planungsrechtlich weiterhin ausschließlich für Bahnbetriebszwecke zur	wird nicht gefolgt Bei der Gleisanlage zwischen Dannenberg und Uelzen handelt es sich um eine seit den 1970er Jahren stillgelegte Bahnstrecke. Bahnverkehr auf der Strecke ist deshalb nicht zulässig. Im Landkreis Uelzen ist die Strecke in Teilstücken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Deshalb ist auch in Zukunft auf der Strecke kein Bahnverkehr zu erwarten. Für die Draisinenfahrten gibt es keine behördliche Zulassung. Im Zuge der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden deshalb keine Abstände zu dieser Strecke festgelegt. Abstände zwischen Windenergieanlagen und der stillgelegten Strecke sind ggf. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Zuwegung ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht Inhalt des RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Verfügung und darf nicht für andere Zwecke überplant werden. Eine Wiederinbetriebnahme kann ohne erneuten Planfeststellungsbeschluss erfolgen; auf einer stillgelegten Strecke sind vor einer beabsichtigten Wiederinbetriebnahme z. B. Erkundungsfahrten mit Nebenfahrzeugen möglich. Dies bedeutet, dass auch die Mindestabstände zu der Bahnstrecke beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, wie auch bei einer nicht stillgelegten Bahnstrecke. Auf Anfrage an das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung erhielten wir folgende Auskunft: Nach den „Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, die auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 (Stand: 1. Mai 2024) beruhen, werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen generell Abstände zu Verkehrswegen gefordert, die größer als der 1,5-fache Rotordurchmesser zuzüglich der Nabenhöhe der geplanten Anlage sind. Das Eisenbahn-Bundesamt legt nach hiesigen Erkenntnissen einen Mindestabstand in Höhe des 2-fachen Rotordurchmesser zuzüglich der Nabenhöhe zugrunde. (Anlage 091) [Anlage liegt vor] Die Projektierung durch die JUWI für die Potentialflächen (06, 03c, 03e) hat schon stattgefunden und es wurde auch immer wieder betont, dass aufgrund der geringen Windstärke sich keine kleineren Anlagen rentieren würden (Anlage 092,093) [Anlagen liegen vor]. Die geplanten Anlagen (Anlage 082) [Anlage liegt vor] haben eine Gesamthöhe von 285 Metern und einen Rotordurchmesser von 172 Metern. Daraus ergeben sich Abstandswerte von der Bahntrasse von 457- 543 Metern. Da die Bahnstrecke parallel zur B 191 verläuft und erhalten bleiben muss und da ansonsten die gesamte Potentialfläche von Wäldern umgeben ist, gibt es keine Zufahrtswege zu dieser Potentialfläche. Die Bahnunterführungen werden dafür nicht geeignet sein. Es müssen auch Zufahrtswege für Reparatur- und Wartungsarbeiten erhalten bleiben. Dies würde bedeuten, dass für die Zugänglichkeit weitere große Flächen Waldgebiet gerodet und fragmentiert werden müssten und Waldboden, der auch CO₂ speichert und so zum Klimaschutz beiträgt, zerstört werden würde. Entwidmungen von Bahngelände werden nur noch in den seltensten Fällen genehmigt, da die Regierung sich die Möglichkeit offen lassen möchte, möglichst viele Güter und Personen auf der Schiene zu transportieren. Dies trägt auch zur Klimaneutralität bei, da Treibstoffe für den Straßenverkehr gespart werden würden und die Straßen weniger belastet wären. Auch setzen sich die Anwohner und die Ostheide- Elbe- Bahn GmbH für den Erhalt der Bahn ein:	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			[Textauszug, als Anlage] Es ist vom Landkreis offen zu legen, wie er sich den Zugang zur Potentialfläche 06 vorstellt und wieviel Wald noch zusätzlich für die Zugänglichkeit zerstört werden soll.	
1583	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	19 Referenzanlage: Durch die Wahl einer unterdimensionierten Referenzanlage ist das ganze RROP hinfällig und rechtlich anfechtbar. Es wird von einer Gesamthöhe von 250 Metern, Nabenhöhe von 167,5 Metern, Rotorendurchmesser 165m, und einem durchschnittlichen Rotorradius von ca. 78 Metern) ausgegangen. Schon vor der Vorstellung des RROP am 25.02.2025 waren wesentlich höhere Anlagentypen bekannt und Verträge zum Bau solcher Anlagen auf den, vom RROP vorgestellten Flächen schon längst unterzeichnet (Anlage 082). Deshalb ist der vorgelegte RROP rechtlich nur haltbar, wenn die tatsächlich gebauten Anlagen in Höhe und Ausmaß nicht die Ausmaße der Referenzanlage überschreiten. Es können nicht Anlagen in einer Dimension in Landschaftsschutzgebieten pauschal gebilligt werden, deren Auswirkungen auf Natur, Mensch und Landschaft noch gar nicht absehbar und deshalb auch die Freigabe der Anlageflächen unzulässig ist.	wird nicht gefolgt Vorranggebiete Windenergienutzung können nur festgelegt werden, wenn überschlüssig davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen WEA realisieren lassen. Diese Prognose kann auf Basis einer Referenzanlage erfolgen, s. dazu auch Kapitel II.2.2 des RROP. Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34)(Windenergieerlass 2021). Zudem sind konkrete Anlagenspezifika, wie bspw. die Höhe einer geplanten Anlage, erst im der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren bekannt. Sie können einer vorausgehenden Planung daher nicht zugrunde liegen. Auch besteht keine Pflicht für die Vorhabenträger die geplanten Windenergieanlagen an die Referenzanlage der Regionalplanung anzupassen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Die Annahme des Einwenders, das RROP sei aufgrund des vorgebrachten Belanges rechtlich nicht haltbar, wird nicht geteilt, die Referenzanlage wird beibehalten.
1584	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fazit: Wir bemängeln im hohem Maße das Zustandekommen dieser Entscheidung, die Windparks im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn für Windenergie ausweisen zu wollen. Die Bevölkerung ist in keiner Weise in den Entscheidungsprozess mit einbezogen worden. Viele Entscheidungen scheinen rein vom Schreibtisch aus gefällt worden zu sein. Die Unkenntnis über die Gegebenheiten lassen darauf schließen, dass auch Ortsbegehungen nicht stattgefunden haben. Die Datenlage der Flora und Fauna ist mangelhaft und unzureichend.	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es können auch nicht Teile eines Landschaftsschutzgebietes pauschal und ohne konkrete Vorgaben, auch betreffend der Höhe der Anlagen, aus ihrem Schutzstatus entlassen werden, zumal die Referenzanlage zu den tatsächlich geplanten Anlagen (Anlage 082) [Anlage liegt vor] unterdimensioniert ist. Gerade für das Landschaftsbild ist die Höhe der Anlagen von Bedeutung. Des Weiteren ist gar nicht geklärt, wie viel Fläche des LSG noch dem Schutzzwecke entzogen werden muss, damit eine Zugänglichkeit des Geländes, sowie zusätzliche Infrastruktur geschaffen werden kann. Ebenso wird zusätzliche Fläche für Brandschutzmaßnahmen wie beispielsweise Rodungen für Brandschutzstreifen, Anlegen von Löschteichen und rundum Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr benötigt. Ohne jegliche Vorstellung des Gesamtausmaßes der Beeinträchtigungen des LSG kann keine Entscheidung über die Aufhebung des Schutzstatus des LSG Elbhöhen- Drawehn beschlossen werden. Es ist nicht möglich, etwas einzuschätzen oder zu beurteilen, von dem es noch nicht einmal eine konkrete Vorstellung gibt. aus dem Windenergieerlass Niedersachsen: 2.9 Gebietsschutz im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Festgelegte Schutzgebiete sind hinsichtlich ihres Schutzzwecks, ihrer Schutzziele und den Nutzungseinschränkungen bezogen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung differenziert zu betrachten. Daher ist auch im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung bei diesen Gebieten ein differenziertes Vorgehen notwendig. Aus den Vorgaben des Naturschutzrechts kann sich ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Gebieten einer Schutzgebietskategorie unzulässig ist. Solche Gebiete stellen regelmäßig harte Tabuzonen dar. Schutzgebiete, die keine harten Tabuzonen sind, können unter Vorsorgegesichtspunkten und bei Vorliegen einer schlüssigen Begründung als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung planerisch ausgeschlossen werden. Zum Abschluss möchten wir noch ein Zitat aus der Begründung Fläche 06 Zernien herausziehen: Die Gesamtintegrität des LSG kann damit unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG noch gewahrt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche geschont werden. Dass die Gesamtintegrität des LSG Elbhöhen- Drawehn durch die Aufstellung von Windenergieanlagen im hohem Maße gefährdet ist, konnten wir hoffentlich verständlich in unserer Stellungnahme darlegen. Ein überragendes öffentliches Interesse und eine Verpflichtung der BRD	Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Inanspruchnahme des LSG Elbhöhen-Drawehn erfolgt nur teilweise und im notwendigen Umfang (s. RROP-Begründung, Kapitel III.3.1 sowie Kapitel III.5.2.6). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
besteht gegenüber dem Erreichen der Klimaziele, aber ebenso dem Erreichen des unter Naturschutzstellens von 30% der Landesfläche, davon 10% unter strengem Schutz. Dies sagte Deutschland auf dem Weltgipfel von Montreal im Dezember 2022 auch zu. Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt der UNCED in Rio de Janeiro im Jahr 1992 (Biodiversitätskonvention) unterzeichnete Deutschland auch. Es ist das weltweit umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Diese Ziele stehen gleichbedeutend nebeneinander. Ein Ziel kann nicht auf Kosten eines anderen Zieles durchgesetzt werden. Diese Ziele sind gleichwertig. Auch die Aussage, dass man naturschutzfachlich hochwertige Bereiche opfert, um andere naturschutzfachlich noch hochwertigere Bereiche zu schonen, ist keine sachliche Argumentation. Einzig die Fläche muss nach festgelegten, sachlichen Kriterien und Richtlinien beurteilt werden. Diese oben zitierte Aussage aus dem RROP zeigt deutlich, dass es nicht um Naturschutzbelange und deren sachliche Einordnung ging, sondern allein um das Durchsetzen politischer Vorgaben auf Kosten naturschutzrechtlicher Belange. Dies wirft juristische Fragen der Rechtmäßigkeit auf. Es ist nicht Sinn und Zweck, naturschutzfachlich hochwertige Bereiche, die auch noch dem Klima- und Artenschutz dienen, dem Klimaschutz zu opfern. Wenn wir in unserem Landkreis so viel schutzbedürftige Natur haben, dass ein 2,89 % - Ziel nicht erreicht werden kann, muss man dies der Landes- und Bundesregierung gegenüber begründen und die Zielvorgabe muss angepasst werden. Die Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen möchten hierbei gerne dem Landkreis ihre Unterstützung zusagen.				
1585	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn: Zu Beginn unserer Darstellung möchten wir darauf hinweisen, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) neuerdings zwar auch für die Nutzung von Windenergie in Betracht gezogen werden können. Dies aber nur, wenn am Ende des Findungsprozesses das Teilflächenziel von 2,24 % bis 31.12.2027 nicht erreicht werden kann. (§26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Deshalb sollten auch nicht prinzipiell schon zu Beginn des Prozesses als erstes die Landschaftsschutzgebiete als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Möglicherweise hat am 31.12.2027 auch das Land Niedersachsen bereits sein Teilflächenziel von 1,7% erreicht, sodass keine Notwendigkeit bis dahin besteht, Landschaftsschutzgebiete frühzeitig vor dem Stichtag auszuweisen.	wird nicht gefolgt Die gesetzlich festgelegten Teilflächenziele 2027 und 2032 sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erfüllen, eine Anrechnung von Flächen außerhalb des Landkreises ist rechtlich nicht möglich. Sofern die Teilflächenziele nicht erreicht werden, tritt die sog. "Super-Privilegierung" in Kraft (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 353). Dabei ist auch der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Die Annahme des Einwenders, dass Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten nur soweit erfolgen darf, bis das regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erreicht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ob dann der zweite Schritt von der neuen Bundesregierung noch weiter verfolgt wird, hat diese bei den Koalitionsverhandlungen offen gelassen. Bei der Windenergie sollen die Flächenziele für 2032 evaluiert werden, was möglicherweise zu einem geringeren Ausbau führt, als von der Ampelkoalition vorgesehen. Trotzdem ist es richtig, eine Vorprüfung von möglichen Standorten für Windenergie auch in LSG vorzunehmen, um frühzeitig zu erkennen, ob dies überhaupt möglich wäre, um gegebenenfalls auch noch andere Gebiete finden zu können oder sich politisch für eine Reduzierung der 2,24% Flächenziel bis zum 31.12.2027 bei der Landesregierung einzusetzen. Wir liefern Ihnen mit dieser Stellungnahme einen Teil der Begründung, warum das Flächenziel im Wendland aus Naturschutz-, Artenschutz-, Landschaftsschutz- und gesundheitsrechtlichen Gründen nicht zu verwirklichen ist. Dies ergibt sich aus der Fehlinterpretation, dass ein überragendes öffentliches Interesse von erneuerbarer Energie den Schutzstatus von Landschaftsschutzgebieten in allen Belangen aushebeln könne. Bei einer Befreiung aus dem LSG darf es sich nur um ein, von der Norm deutlich zu unterscheidenden, Einzelfall handeln, der nicht dazu ermächtigt, die geltende Norm pauschal und uneingeschränkt aufzuheben (hier Schutzstatus LSG) und in Frage zu stellen (BVerwG, Urt. v. 26.3.1998 – 4 A 7/97; OVG B-B, Beschl. v. 28.9.2012 – OVG 11 S 61/12, Rn. 11). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 2. Aufl., § 67 Rn. 5 m.w.N.). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Eine solche Befreiung erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der unterschiedlichen Belange des öffentlichen Interesses an Naturschutz und Landschaftspflege mit dem öffentlichen Interesse an der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien sowie Beiträgen zum Klimaschutz. Eine Befreiung kann an Auflagen gekoppelt werden. Im Wege der Befreiung können gleichwohl nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH B-W, Urt. v. 5. 4. 1990 – 8 S 2303/89). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Diese Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass alleine das Ausmaß der in Planung stehenden verbliebenden Flächen 03c und 03e (Breselenz/ Göhrde), 06 (Zernien), 07a (Maddau), 10b und 10c (Meußließen/ Winterweyhe“) schon aus der rechtlichen Perspektive nicht haltbar ist. Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt	werden würde, ist nicht richtig. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine Befreiung ist gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG nicht erforderlich. Die vom Einwender genannte Anlage 1 thematisiert Befreiungen in LSG und bezieht sich auf den Fall, dass § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht angewendet wird. Sie ist daher hier irrelevant. Im übrigen wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung geprüft, ob das LSG Elbhöhen-Drawehn in seiner Integrität beeinträchtigt wird und in dem Zuge werden teilweise Flächen gestrichen. Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald weiterhin für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Dies ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			unter Ausnutzung eines Ausnahmetatbestandes insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets insgesamt gegeben ist. (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Dass dieser Ausnahmetatbestand auf Grund der Beschaffenheit und Funktion des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen- Drawehn nicht begründet ist, werden wir in folgender Ausführung darstellen: Lebensraum Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn, allgemein: Das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn ist das drittgrößte Landschaftsschutzgebiet in Niedersachsen und im unmittelbaren Verbund mit dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eine der größten Flächen von zusammenhängenden Schutzgebieten (Anlage 002) [Anlage liegt vor]. Das LSG Elbhöhen- Drawehn umschließt viele kleine Natura 2000-, FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiete und wertet sie durch seine Verbundeigenschaft auf (Anlage 003,004,005,005a) [Anlagen liegen vor] . Ein großes Schutzgebiet hat eine weitaus größere positive Wirkung für die Artenvielfalt, als fragmentierte kleine Schutzgebiete. Des Weiteren haben wir in diesem Verbund viele unterschiedliche Biotope, auch verbunden mit dem Biosphärenreservat Elbtalaue: Flüsse, Moore, Schwemmland, Tümpel, Teiche, alte Eichen- und Buchenwälder, Heide, Wiesen, karge Sandböden, Senken, Anhöhen, um nur einige Strukturen zu nennen. Kein anderer Landkreis Niedersachsens beherbergt auf seiner Fläche so viele Schutzgebiete mit einer so großen Vielfalt von unterschiedlichen Biotopen und dadurch eine so außergewöhnliche Artenvielfalt wie der Landkreis Lüchow- Dannenberg (Wendland). Wir haben im Landkreis geballt nationale Verantwortungsarten und streng geschützt Arten, wie beispielsweise Rotmilan, Ortolan, Schwarzstorch, Wildkatze, Mopsfledermaus, Schlingnatter usw., die allesamt von Windenergieanlagen bedroht sind, sowohl mit dem Tod als direkte Schlagopfer oder durch Barotrauma bei Fledermäusen, als auch durch Scheuchwirkung oder Fragmentierung ihrer Lebensräume. Diese Artenvielfalt und die Schönheit der Natur macht den Landkreis attraktiv und bildet seinen Charakter. Der Landkreis übernimmt damit ein hohes Maß an Verantwortung in Bezug auf Biodiversität, deren Schutz und Erhöhung auch eine gesetzliche und internationale Verpflichtung darstellt (Anlage 006) [Anlage liegt vor]. Die Ziele des NABU sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes, sowie Eintreten für den Schutz der menschlichen	regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen für die Erreichung der Teilflächenziele ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen (Anlage 007) [Anlage liegt vor] Deshalb beziehen wir uns in unserer Argumentation hauptsächlich auf den Landschaftsrahmenplan (LRP), da der LRP ein Fachplan des Naturschutzes ist. Auch das RROP bezieht sich auf den LRP, hat aber die zusätzliche Aufgabe, den Naturschutz in Einklang mit wirtschaftlichen und politischen Interessen zu bringen. Ein entscheidender Schwachpunkt des LRP – und damit auch des RROP – ist der Mangel an faunistischen und floristischen Daten, die für die Bewertung der Naturschutz-Bedeutung erforderlich wären. Bei der Aufstellung des LRP wurden keine eigenen Bestandsaufnahmen durchgeführt, sondern lediglich auf vorhandene Daten der Naturschutzbehörden (zumeist von ehrenamtlich Tätigen gemeldet) und der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Ganzflächige Aussagen über die Naturschutzbedeutung sind daher nicht möglich, d.h. Gebiete mit vermeintlich geringer Bedeutung können sehr wohl bedeutsam sein. Dies gilt insbesondere für die wenig untersuchten großen Waldgebiete im Drawehn sowie den Gartower Forst. Leider ist das im vorliegenden RROP nicht gut gelungen, da hier eindeutig wirtschaftliche und politische Interessen naturschutzrechtliche Belange stark überlagern. Diese werden teilweise nicht in den RROP übernommen, nicht erwähnt, ja sogar wider besseren Wissens negiert. So ist eine Verbindungsfläche eines Biotopverbundes in ihrer Funktion immer noch eine Verbindungsfläche, auch wenn sie als solche im RROP nicht mehr benannt wird, der Große Abendsegler durch Windräder extrem schlaggefährdet, auch wenn dies gänzlich im RROP ignoriert wird und die Wildkatze ist immer noch in ihren Lebensräumen vorhanden, wie im LRP angegeben, auch wenn im RROP behauptet wird, dass das Vorkommen der Wildkatze nicht bekannt sei! Da wir als NABU- Kreisgruppe Lüchow- Dannenberg alle nur ehrenamtlich arbeiten und die Zeit für die Stellungnahmen doch sehr knapp bemessen ist, haben wir nicht die Möglichkeit, jeden Windpark einzeln detailliert zu bewerten. Stellvertretend für das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn wurde die Stellungnahme für diese Schutzgebiete Göhrde und Drawehn- Höhenrücken sehr detailliert verfasst. Einige Aspekte weisen Besonderheiten auf, andere sind auch auf die anderen geplanten Windenergieflächen im LSG Elbhöhen- Drawehn übertragbar.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1587	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Das für den Regionalen Raumordnungsplan RROP vorgeschlagene Windvorranggebiet Gamehlener Forst besteht aus der Potenzialfläche 3e, die bereits um den nordwestlichen Teil reduziert wurde, wie in der Begründung zum RROP [1] dargelegt ist. Es handelt sich um Waldflächen und Waldränder an Ackerflächen, somit gelten die Ausführungen der allgemeinen Stellungnahme auch für dieses Gebiet. Erschwerend kommen die folgenden Aspekte hinzu: Landschaftsschutz/ Landschaftsbild: Die Potenzialfläche befindet sich auf „Mit Nadelwald bestandenen Höhenzügen“ des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. [1] [Anlage ist bekannt] Durch die in räumlicher Nähe geplante PV-FFA mit Großspeicher – Solarpark Volkfehn mit einer Gesamtfläche von 22 ha [2] [Anlage ist bekannt] besteht bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Funktionen des LSG als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer. Das würde durch die Errichtung von WEA im geplanten Vorranggebiet noch weiter verschärft. Außerdem sind im Bereich der Gemeinde Göhrde und Zernien weitere Windparks vorgesehen, die ebenfalls das Landschaftsbild und die Funktionen des LSG stark beeinträchtigen werden.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden, hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Zudem soll gemäß § 2 Nr. 6 NROG die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen den Ausbau der Windenergienutzung nicht behindern. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Es steht den Gemeinden frei unter Nutzung von § 245e Abs. 5 oder § 249 Abs. 4 BauGB Windenergiegebiete auszuweisen. Die Abwägung erfolgt daher zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung.
1588	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Vogelschutz: In der Begründung zur Ausweisung des Windvorranggebietes Gamehlener Forst wird erläutert, dass in unmittelbarer Nähe mehrere Brutgebiete und Großvogellebensräume liegen, die bereits zur Verkleinerung der Fläche geführt haben. Im Ergebnis liegen wichtige Brutgebiete und Großvogel-Lebensräume im Norden (Schwarzstorch), ca. 700 m südlich (Rotmilan), mehrere Rotmilanhorste östlich und südlich, sowie 500 m südlich (Schwarzstorch-Lebensraum). Zudem wurden Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch beobachtet, insbesondere an den Waldrändern. Im Südosten wurde das Vorranggebiet wegen angrenzender hochwertiger Vogellebensräume etwas reduziert. Damit ist das verbleibende Vorranggebiet umschlossen von hochwertigen Lebensräumen für windsensible und störempfindliche geschützte Vogelarten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Biotopverbundes hingewiesen. Die Entfernungen der Brutgebiete und Großvogellebensräume voneinander können problemlos von den genannten Vogelarten überflogen werden, was einer Erhöhung der Kollisionsgefahr gleichkommt und	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Die genannten Arten (Heidelerche, Ortolan) gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten. Die erforderlichen geringen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gegebenenfalls sogar eine Fallenwirkung hätte. Wir verweisen außerdem auf die Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme zu den Nahbereichsabständen, die im geänderten §34 BNatSchG festgelegt wurden. An den Waldrändern südöstlich der Linie Gamehlen-Mützingen gibt es, wie aus dem LRP [3] [Verweis ist bekannt] ersichtlich, nennenswerte Brutvorkommen der nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützten Heidelerche [4, 5] [Verweis ist bekannt] . Außerdem brütet der ebenfalls nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützte Ortolan [4, 5] [Verweis ist bekannt] am Waldrand nördlich von Volkfiehn und nördlich des Gamehlener Forsts bei Riekau. Diese Arten dürfen durch die Baumaßnahmen und die Zuwegungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Hierbei ist auch der in Volkfiehn geplante Solarpark zu berücksichtigen, der weitere Störungen an den Waldrand-Gebieten verursachen wird, insbesondere während der Bauphase. Biotopverbund: Laut RROP [1] [Verweis ist bekannt] verlaufen durch das Potenzialgebiet Biotopverbund-Linien in Nord-Süd- und in Ost-West-Richtung, die es mit den Wäldern der Göhrde, dem Breselenzer Bach und der Jeetzelniederung verbinden. Im Bericht [1] [Verweis ist bekannt] heißt es, dass durch die Ausweisung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten sei, sofern keine Einzäunungen vorgenommen werden. Für die Vogelarten gilt das in unseren Augen nicht; es kann, wie oben beschrieben, die Kollisionsgefahr erhöht sein; es ist aber auch ein Meideverhalten beschrieben, was einem Verdrängen der Vögel gleichkäme. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Vorranggebiet genau zwischen mehreren Nachweisgebieten der Wildkatze liegt [6][Verweis ist bekannt] und damit als Verbundachse für die Wildkatze von Bedeutung ist. Wie in der Begründung des RROP [1] [Verweis ist bekannt] bereits erwähnt, sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen durch die Anlagen selbst und durch die Zuwegungen auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Fledermäuse: Laut Begründung des RROP [1] [Verweis ist bekannt] sind im Umfeld der Vorrangfläche Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie auch innerhalb der Potenzialfläche auftreten. Hier verweisen wir auf die Ausführungen der allgemeinen Stellungnahme.	Mindestabstände von 200 bis 300 m können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets in relevantem Umfang eingeschränkt wird. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1589	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Waldbrandgefahr: In der allgemeinen Stellungnahme wird dargelegt, inwieweit die Waldbrandgefahr durch WEA erhöht wird. Der Gamehlener Forst besteht aus Nadelwald auf sandigem trockenen Boden, der ohnehin schon stark waldbrandgefährdet ist.	wird zur Kenntnis genommen In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1590	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Trinkwassergewinnung: Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und zum (geringen) Teil in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. In der Begründung zum RROP [1] [Verweis ist bekannt] wird dargelegt, dass dies im Fall von Nadelwald nicht dazu führt, dass die Gebiete für Windkraft ungeeignet sind. Angesichts der Trockenheit im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist es jedoch sehr wichtig, dass die vorhandenen Trinkwassergewinnungspotenziale erhalten bleiben und nicht weiter eingeschränkt werden. Dies würde aber durch Betonfundamente, asphaltierte Zuwegungen und Bodenverdichtungen geschehen.	wird teilweise gefolgt Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Nr. 1 Göhrde, Nr. 2 Jameln und Nr. 3 Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Göhrde und Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die neu festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Ziel der Raumordnung) und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung (Grundsatz der Raumordnung) ist möglich, das sich das Ziel, also die Nutzung der Windenergie in den Vorranggebieten, durchsetzen kann. Das Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung wurde im Norden und Osten anhand der Grundwassergleiche von 25 m. ü. NN bis zur westlichen und nordwestlichen Kreisgrenze festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Trinkwassergewinnungspotenziale des Landkreise sind aus Sicht des Plangebers nicht eingeschränkt, da diese Gebietskulisse eine Fläche von mehr als 40.000 ha umfasst. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß, inkl. der Zuwegung, jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete des Landkreises, das bedeutet, dass die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung im RROP durch das Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie die gutachterliche Einzelfallprüfung von Potenzialflächen Beachtung finden. Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können dann, da erst dann Anlagenspezifika und -standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb festgelegt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nur teilweise entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.
1591	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ergänzend zur Stellungnahme des Nabu – Kreisverbands Lüchow-Dannenberg, verzichten wir in dieser Stellungnahme auf die Beschreibung allgemeiner Auswirkungen von WKA in Wäldern, sondern beleuchten den Standort Küsten.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1592	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Wir lehnen den Standort im Küstener Wald ab, weil 1. Der Nienhofer Forst das einzige etwas größere Waldgebiet in der Region zwischen Lucie und Drawehn ist. Ihm kommt deshalb eine besondere Bedeutung in der Agrarlandschaft zu, vor allem durch Schatten und Kühlung und der Naherholung der Bevölkerung und der Gäste.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im übrigen wurde die Potenzialfläche 16 Küsten West in der Einzelfallprüfung deutlich reduziert, so dass insbesondere der nördliche Bereich (nördlich der B493 sowie südlich angrenzende Flächen) von der Windenergienutzung ausgenommen wurden.
1593	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	2. Durch das Ausweiten des Vorranggebietes auf große Teile des Waldsaumes werden viele Arten, die in eben diesem Bereich Nahrung suchen beeinträchtigt bzw gefährdet. Dabei geht es u.a. u um Rotmilan, Kranich, Schwarzmilan, Mäusebussard und Fledermäuse, die dort zu erwarten sind. 3. In der Begründung für die Ausweisung steht geschrieben: „Nach einer im Rahmen des LRP's durchgeführten Bewertung ist die Bedeutung des südlichen Teils der Potentialfläche (d.h. der Offenlandflächen innerhalb der Potentialfläche und südlich angrenzend) für die als Ziel-/Leitart genannte Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) als sehr hoch einzustufen. Dies ist aber weniger relevant, da die Potentialfläche selbst v.a. Wald umfasst und nur wenige offene Bereiche.“¹ Dieser Einschätzung widersprechen wir vehement, da die Potentialfläche ohne Einbeziehen der Umweltprüfung erweitert wurde und nun genau jenen Bereich umfasst, der für Feldlerche und Ortolan von hoher Bedeutung sind. Wäre dies gründlicher geprüft worden, hätte das Vorranggebiet nicht erweitert werden dürfen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Küsten wurde aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst. Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die zuletzt genannten Arten (Feldlerche und Ortolan) gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagertem Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1594	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU-Kreisverband Lüchow-Dannenberg teilt seine Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren in mehrere Aspekte auf. Wir führen darin unsere Kritik zu Vorranggebieten in wertvollen Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten aus. Zudem beziehen wir Stellung zu einzelnen Vorranggebieten. Dass es sich nur um einzelne Gebiete handelt und nicht um alle, bedeutet nicht, dass es dazu nichts zu sagen gäbe, sondern ist einzig der Kapazitätenfrage geschuldet. Insgesamt halten wir das Teilflächenziel für den LK aus Sicht des Naturschutzes für nicht akzeptabel.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1595	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU begrüßt ausdrücklich den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien [Anlage nicht beiliegend/bekannt]. Die Ablösung fossiler Energie durch den gezielten, umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag zum Klimaschutz. . Doch die Klimaveränderung ist nur ein Teil des Problems: ein weiterer enorm wichtiger Faktor ist die ökologische Krise, die sich schon längst im Schwund von Arten, Biodiversität und Ökosystemen äußert. Da diese unsere Lebensgrundlagen darstellen, müssen Energiewende und Natur- & Ökosystemschutz mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Erneuerbare Energien sind nur dann nachhaltig wirksam, wenn sie nicht gleichzeitig im Bereich Natur- & Artenschutz zu Schäden und Wertminderung führen.(So stellen bereits die > 4.000 ha Mais für Biogas-Produktion einen erheblichen Flächen-verbrauch dar, die geplanten PV-Parks kommen hinzu). Das bedeutet ganz klar, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen darf! In diesem Bewusstsein muss die Umsetzung von Energiewende – Maßnahmen umsichtig und nachhaltig geschehen. Wenn dann im vorgelegten Entwurf RROP nach den vielfältigen Prüfungen nach wie vor 75% der Vorranggebiete für WEA in Waldarealen ausgewiesen werden, sieht sich der NABU (Kreisverband) aufgerufen, daran zu erinnern, was da auf dem Spiel steht und geopfert zu werden droht. Betroffen sind die Flächen Göhrde, Jameln, Zernien, Maddau, Meußließen, Küsten, Woltersdorf Süd, Wirl, Gartower Tannen, Gorlebener Tannen. (siehe hierzu auch die Anhänge 1- 3) [Anlagen liegen vor]. Da es sich um Waldgebiete handelt, sprechen wichtige Aspekte gegen die Zuschreibung „Windvorranggebiet“: Wälder jeder! Art und ihre Säume haben vielfältige für die Biodiversität wichtige Funktionen: • Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Tier- & Pflanzenarten über und unter der Erde • Biotopvielfalt • CO2 - & Wasserspeicher • Kühleffekte einer geschlossenen Baumkronendecke • lebendige Bodenstrukturen • und nicht zuletzt für uns Menschen Erholungs- & ästhetischen Wert	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Bau- und anlagebedingte Wirkungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldflächen sind mittlerweile schon durch den Klimawandel in ihren Beständen bedroht, obwohl sie gleichzeitig zentral wichtig sind, um dem Klimawandel als solchem zu begegnen. Dem trägt nicht zuletzt das Bundeswaldgesetz §1 (2,3) Rechnung, wo die Vielfältigkeit und Bedeutung der Waldfunktionen als Schutzgut hervorgehoben werden. Auch in der Präambel jenes Gesetzes wird betont: "Ziel der Waldpolitik in Deutschland (ist), die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und ihn vor willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke zu schützen".(4) Wertlose Waldbestände gibt es nicht. Nadelwaldmonokulturen können und sollten im selben Zeitraum wie die Laufzeit einer geplanten WEA zu ökologisch wertvollen Mischwäldern entwickelt werden. Auf diese Weise erhielte eine Region innerhalb von 20 Jahren eine effektive CO2-Senke. (=Natürlicher Klimaschutz) Die Errichtung von WEA im Wald sorgt für Sturmanfälligkeit und zunehmenden Trockenstreß. Diesen Auswirkungen sollten Klimaschutzmaßnahmen entgegenwirken, anstatt sie zu befeuern. Eine weit weggeschobene Gefahr stellt die Möglichkeit von in Brand geratenen WEA dar, die bei Waldstandorten schlecht erreichbare und schlecht kontrollierbare Waldbrände auslösen können, besonders in Kiefernwäldern. Wir wissen: die Regeneration von Wald ist möglich, dauert aber Jahrzehnte und in der Zwischenzeit fehlen die genannten ökologischen essenziellen Vorteile (s.o.). Aus all diesen Einsichten ergibt sich die Verpflichtung, Wälder und ihre Ökosystemleistungsfähigkeit zu ertüchtigen, statt sie durch Baumaßnahmen weiter zu zerstückeln und zu schwächen (Zuwegung und Anlagenstandorte). Schon die Baumaßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff (je größer die Anlagen, desto größer der Eingriff) in das Waldökosystem dar. Durch Kahlschlagstellen entstehen zwar Mosaik aus Wald, Waldsäumen und Freiflächen, die viele Arten anlocken können, jedoch ist davon auszugehen, dass die neuen Areale zu ökologischen Fallen werden, in denen Individuen getötet werden. Die Erfahrungen aus dem Betrieb von WEA im Offenland sprechen für diese Folgewirkung. Nicht zuletzt deshalb wird durch das Bundesnaturschutzgesetz §45 Absatz 1-5, Anlage 1, Abschnitt 2 festgelegt, dass diese Gefahrenbereiche für betroffene Arten so unattraktiv gemacht werden sollen, wie möglich – also eine erhebliche Abwertung von Wald und seinen Ökosystemen. Zusätzlich nimmt die dauerhafte Bodenverdichtung durch die erforderlichen breiten Erschließungsstraßen dem Wald weitere Kapazität zur Wasserspeicherung und zerstört für Jahrzehnte gesunde Bodenstrukturen. Insofern halten wir eine Anrechnung von (insbesondere unzerschnittenen, großen) Waldflächen auf das Teilflächenziel für kontraproduktiv und inakzeptabel. Ganz besonders fragwürdig ist die Tatsache, dass im RROP vier Waldgebiete als Windvorranggebiete ausgewiesen werden, obwohl der Bau und Betrieb laut	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Umweltprüfung ⁷ eine „hohe Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen“ bedeuten würde. (Göhrde, Küsten, Woltersdorf Süd, Gorlebener Tannen). Der absehbare Schaden ist nicht mehr zu kompensieren, geschweige denn zu bezahlen.	
1596	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Zum Vogel- und Fledermausschutz: Die den Entscheidungen im Umweltbericht zum RROP zugrunde gelegten Abstandsregeln und die Artenauswahl nach BNatG§45, Absatz 1-5, Anhang 1, Abschnitt 1 entsprechen inzwischen nicht mehr der fachlichen Grundlage, wie etwa dem „Helgoländer Papier“ (einer fachlich fundierten Zusammenstellung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (Urteil VGH München vom 29.03.2016),(5) Das widerspräche demnach der Vogelschutz-Richtlinie der EU, die nach wie vor auch im Rahmen der EU-Notverordnung vom 22.12.2022 gültig ist. Sollten die Anlagen vor einer rechtlichen Klärung dieses Widerspruchs gebaut und in Betrieb (6) genommen werden, wäre dies ggf. ein Verstoß gegen EU-Recht (8), der die Bundesrepublik zu weiteren Strafzahlungen wegen Verstoßes gegen Naturschutzrecht verpflichten würde. Außerdem würden Fakten gegen einen effektiven Artenschutz geschaffen werden, die nicht durch Ausgleichszahlungen zu beheben sind.	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagerntem Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1597	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeichnet sich durch seine vielfältige Natur, seine abwechslungsreichen Landschaftselemente, seinen hohen Erholungs-, Gesundheits- und touristischen Wert aus. Diese Güter werden stets unterschätzt und sind schon jetzt durch industrielle Überformung der Landschaft bedrängt. Zudem hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund seiner geringen Besiedlung, seiner jahrzehntelangen Randlage und seiner natürlichen Voraussetzungen (ärmere Sandböden, vergleichsweise weniger intensive Landwirtschaft, reichhaltige Landschaftsstruktur und der besonderen klimatischen Lage) eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz in Niedersachsen.	wird zur Kenntnis genommen Da im § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung verankert ist wird dem Landschaftsbild und dem u.a. auch damit verbundenem Erholungswert eine untergeordnete Rolle zugeordnet. So räumt auch der Plangeber der Windenergienutzung einen Vorrang gem. EEG ein, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1598	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit ca. 200 Brutpaaren ist er das Dichtezentrum des Rotmilans in Niedersachsen. Noch deutlicher zeigt sich die Bedeutung beim Ortolan, dessen bundesweiter Verbreitungsschwerpunktraum das Wendland ist. Unter den 16 heimischen Fledermausarten ist es vor allem die im Wald lebende Mopsfledermaus, für die der Landkreis eine besondere Verantwortung trägt. Um so weniger ist die pauschale Zuweisung von rd. 3.500 ha Windenergie-Vorrangflächen (2,89 %), davon ca. 2600 ha in Wäldern, nachvollziehbar und akzeptabel.	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Sachverhalte sind bekannt und in die Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen.
1600	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU – Kreisverband sieht das Verfahren des RROP durchaus als sinnvolles Instrument, um gute Lösungen für kreiseigene Belange zu finden. Ebenso sieht der NABU die Notwendigkeit der Vorranggebietsausweisung, sofern das von der Landesregierung ausgerufene Teilflächenziel von 2,89% der Fläche bindend ist – eine Festlegung, die dringend unter Berücksichtigung der Naturschutzbedeutung - auch nicht formal ausgewiesener Schutzgebiete - der Überprüfung bedarf! Bevor Windvorranggebiete in Wäldern ausgewiesen werden, muss geprüft werden, ob es konfliktärmere Flächen in anderen Landkreisen gibt, ggf. existieren Landkreise, in denen die Flächenziele übererfüllt werden. So könnte das Teilflächenziel in einem der artenreichsten Landkreise Niedersachsens mit besonders hoher Verantwortung für seltene und stark bedrohte Tierarten reduziert werden. Der NABU Lüchow-Dannenberg fordert: • Reduzierung der Größe des Teilflächenziels, da seine Einhaltung wie dargestellt zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzzielen führt, die auch durch die Bedeutung Erneuerbarer	wird nicht gefolgt Die regionalen Teilflächenziele sind gesetzlich festgelegt. Eine Änderung dieser Ziele müsste in Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- bzw. Landesebene erfolgen. Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Anrechnung von Windenergiegebieten in anderen Landkreisen. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Gem. § 2 NWindG müssen Windenergiegebiete, die von den Samtgemeinden durch Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel in Flächennutzungsplänen geplant werden, bereits ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können. Im Landkreis Lüchow-

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Energien nicht aufgewogen werden kann (s.auch Stellungnahme NABU zu LSG Elbhöhen -Drawehn) • Prüfung der Möglichkeit, in anderen Landkreisen konfliktärmere Standorte zu finden • Vollständige Anwendung des Helgoländer Papiers für den Vogelschutz • Vollständige Anrechnung aller über die Gemeindeöffnungsklausel genehmigten WEA Projekte auf das Teilflächenziel; Genehmigungen über das Teilflächenziel hinaus sind nicht akzeptabel • Berücksichtigung der Summationseffekte aufgrund der parallel stattfindenden Vorrangflächenplanungen in den Nachbarlandkreisen für die Genehmigung der Anlagen: • Keine WEA- Genehmigungen, bevor nicht ausreichend Speicher-/ Netzkapazitäten fertig- bzw. sichergestellt sind • Umfassende detaillierte Kartierungen aller von den Auswirkungen der WEA während Bau und Betrieb möglicherweise betroffenen Tierarten (maßstabsgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung) • Umsetzung aller technisch möglichen Vogel-& Fledermausschutzmaßnahmen • Abschalten der Anlagen -bei Anflug von kollisionsgefährdeten Vögeln -zu Jagdzeiten von Fledermäusen -während Brut- & Aufzuchtzeit von Jungvögeln bei gesicherter Nähe von Horsten/Nestern verpflichtendes Monitoring der Auswirkungen der WEA im Wald sowie der ergriffenen Schutz- & Kompensationsmaßnahmen; die Ergebnisse müssen vollumfänglich der Fachöffentlichkeit zugänglich sein • umfangreiche Kompensationsmaßnahmen z.B.: -Entwicklung und Verbesserung des Zustands vorhandener naher Waldgebiete -Schaffung von Biotopverbünden -spezielle Artenhilfsmaßnahmen nach BNatSchG für betroffene Tierarten • im Rahmen von Repowering bestehender Anlagen muß eine Umweltverträglichkeits- sowie eine Artenschutzprüfung zwingend durchgeführt werden, da der neue Standort um das 5fache der Anlagenhöhe vom bisherigen Standort abweichen kann.	Dannenberg gibt es derzeit keine solchen ausgewiesenen Flächen, die angerechnet werden könnten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet. Außerdem werden Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltungen für Fledermäuse für den Betrieb von WEA vorausgesetzt (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Art und Weise der Prüfung von Umwelt- bzw. Artenschutzbelangen sowie der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA / Repowering richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
165 50Hertz Trasmission GmbH				
839	165	50Hertz Trasmission GmbH	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • Zeichnerische Darstellung (Entwurf Februar 2025), • Begründung (Entwurf Februar 2025), • Umweltbericht (Entwurf Februar 2025). Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow Dannenberg derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber wurde am Verfahren zum SuedOstlink+ beteiligt und hat in der Stellungnahme die jeweiligen raumordnerischen Belange eingebracht. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit und die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+ und der sich daraus ergebende grundsätzliche Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, wird vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Daten wurden als Map-Package übermittelt. Die Bundesnetzagentur als

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zukünftig geplante Anlagen. Im Geltungsbereich des RROP befindet sich unsere geplante ☐ Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG). 50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Für die Realisierung ist ein Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden. Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht mit diesem das förmliche Verfahren startet. Im Juli 2025 wurden gemäß § 8 NABEG die Unterlagen eingereicht und öffentlich bekannt gemacht, welche einen Vorschlag für einen Korridorverlauf beinhalten und auf der Homepage der Bundesnetzagentur (netzausbau.de, Vorhaben Nr. 5a – nördlicher Bestandteil) einsehbar sind. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG (Abschluss der Bundesfachplanung) kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 NABEG eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung i. S. v. § 38 BauGB. Im Bereich des neu aufgestellten RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich die Trassenkorridorsegmente (TKS) 202,301,302,304, 308 und 311 des derzeitigen Vorzugskorridors. Überwiegend überschneiden sich die TKS mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Natur und Landschaft, sowie mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Erholung, teilweise auch mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Forstwirtschaft. In TKS 308 befinden sich zudem zwei Vorranggebiete Windkraft. Insgesamt ergeben sich zu der vorherigen Version des RROP innerhalb des Trassenkorridors nur kleine Änderungen, so dass sich voraussichtlich keine neu hinzukommenden Konfliktstellen ergeben. Wir weisen daher darauf hin, dass nach § 1 S. 3 NABEG die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Mit Aufnahme des Vorhabens in das BBPIG durch den Bundesgesetzgeber wurde gemäß § 12a Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere	verfahrensführende Behörde wurde ebenfalls beteiligt. Zudem wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ in das RROP aufgenommen und als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (siehe auch Begründung zu RROP 4.2.2 01 Satz 03).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landesplanungen und Bauleitplanungen.	
			Wir bitten um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung. Zudem bitten wir darum, die Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen und uns dies über unser Hinweispostfach: [Email-Adresse liegt vor] zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus.	
			Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. [Kontakt bekannt] Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie zudem auf unserer Projektwebsite: www.50hertz.com/suedostlinkplus .	
166 Ampriion GmbH				
821	166	Ampriion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat die zuständigen Unternehmen für Versorgungsleitungen beteiligt, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1800	166	Ampriion GmbH	S. 89, Tabelle 16: Es wird festgestellt, dass bei verschiedenen WEA-Typen und -größen bis 3 MW die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Bei den zu erwartenden Emissionen ist aber auf die Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe abzustellen, die voraussichtlich eine deutlich höhere Leistung als 3 MW aufweisen wird. Eine Windkraftanlage mit einer Höhe von 250 Metern weist in der Regel eine Nennleistung von ca. 5,5 bis 6,8 MW auf. Die Formulierungen sind dahingehend auf die Referenzanlage abzustellen.	wird nicht gefolgt In der Tabelle wird übersichtlich und beispielhaft der Zusammenhang von bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen von WEA auf die Schutzgüter dargestellt. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Der Vorhabenträger muss nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
169 Avacon Netz GmbH				
1669	169	Avacon Netz GmbH	Zu obengenannter Maßnahme [Neuaufstellung RROP] geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Avacon hat den Versorgungsauftrag für Strom und Gas. Avacon geht davon aus, diese Aufgabe weiter durchführen zu können. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: - Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
werden - Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt - bei einer Begründung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden - eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.				
170 Avacon Netz GmbH				
2065	170	Avacon Netz GmbH	110-kV-Hochspannungsfreileitung Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$	wird zur Kenntnis genommen Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt. Im Rahmen der Windenergieplanung werden die Erfordernisse der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) berücksichtigt (RROP 4.2.2 III.2.5.6) und notwendige Abstände zur Trasse gem. der Berechnungsformel: "$\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$" für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten. Daraus ergibt sich ein Abstand von 102,5 m. Im Planungskonzept zur Windenergienutzung sind ebenfalls die geplanten Ersatzneubauten durch einen zusätzlichen Schutzabstand von 50 m (Tabuzone B) zur Leitungstrasse berücksichtigt. (s. Begründung III.2.5.6). Die übrigen Hinweise der Stellungnahme zur Hochspannungsfreileitung, zu Gashochdruckleitungen sowie zu Fernmeldeleitungen beziehen sich auf die der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsebene von Baumaßnahmen. Die Festlegungen des RROP stehen den Belangen der Stellungnahme nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können unter bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn uns in Verbindung. Gashochdruck Unsere diversen sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt. Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruck- leitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Es dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben den Gashochdruckleitungen dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitungen nur nach statischer Überprüfung erfolgen. Das Überfahren der Gashochdruckleitungen mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über den Rohrscheiteln dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden. Wurden die o.g. Gashochdruckleitungen freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind die Vorgaben des	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			DVGW – Regelwerks, insbesondere des DVGW – Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW – Arbeitsblattes GW 28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Kapitel 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an ein Hochspannungsnetz (110kV oder größer) erfolgen oder der Mindestabstand zu Erdungsanlagen von 10 Meter unterschritten werden, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS – Abteilung einzuholen. Entsprechend dem Hinweis laut DVGW – Arbeitsblatt, G 463, Kapitel 5.9 „Windenergieanlagen“ ist das DVGW Rundschreiben G 07 / 2015 zu beachten. Windenergieanlagenbetreiber sind verpflichtet per Gutachten nachzuweisen, dass durch die geplante Windenergieanlage keine Gefahr für gastechische Anlagen ausgeht. Laut dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker, „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“ sind Mindestabstände gemäß Anlage A 15.1 in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen. Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unter- irdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten. Falls unsere Gashochdruckleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder um- gelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen unserer Gashochdruckleitungen unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn uns in Verbindung. Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitungen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fernmeldeleitungen Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmelde- leitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns [Kondaktdaten liegen vor] in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.				
171 BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH				
838	171	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH	Vielen Dank für die Beteiligung der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen haben wir keine Bedenken gegen das Programm.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
178 Deutsche Telekom Technik GmbH				
858	178	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Planungen bzw. Zulassungsverfahren ist vorgesehen.
180 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				
1663	180	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Durch die Potenzialfläche 25a Gartow (gemfr. Gebiet) ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Brünkendorf DVOR BKD - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 02' 04,28782" N / 11° 32' 46,37570" E; Höhe des Geländes 17,423 m ü. NN; lateraler Radius 7 km. Bezüglich der anderen Planungen besteht keine Betroffenheit. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die	wird gefolgt Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Gartower Tannen geringfügig im Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungseinrichtung Brünkendorf DVOR liegt, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Potenzial für die Vereinbarkeit mit den Belangen des Anlagenschutzes in einer unverbindlichen Vorprüfung auf Basis eines fiktiven Windparklayouts im Vorranggebiet Windenergienutzung Gartower Tannen prüfen zu lassen. Mit Nachricht vom 01.04.2026 wurde von der DFS unverbindlich mitgeteilt, dass der vorgelegte (fiktive) Windpark derzeit zustimmungsfähig sei. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) führe eine Liste für jede (D)VOR-Anlage. Es gelte daher das Eingangsdatum der offiziellen Anfrage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die abschließende Genehmigung. Sollte in der Zwischenzeit eine

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang [Anhang liegt vor] entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung [http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html]. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.				
1664	180	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:	andere Planung beim BAF vor dieser Planung vorgelegt werden, könne das Ergebnis bezüglich der vorgelegten Planung negativ ausfallen (s. auch Kap. III.2.5.5). Der RROP Entwurf wurde der zuständigen Luftfahrtbehörde ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegt, von deren Seite bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände, s. Erwiderung zu den Einwände ID1665 und ID1666). Die Prüfung des konkreten Windenergievorhabens erfolgt im Rahmen der Zulassung von WEA. wird gefolgt Nach NfL I 92/1 Nr. 6 Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) nicht unterschreiten. Diese Abstände sowie aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m sind im Planungskonzept für die Windenergie für den Verkehrslandeplatz Rehbeck berücksichtigt worden. Insgesamt wurde ein Gesamtabstand von 925 m um den Verkehrslandeplatz mit Platzrunde als Tabuzone festgelegt (s. Begründung III.2.5.4). Das zum Verkehrslandeplatz Rehbeck nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz liegt ca. 2500 m entfernt, so dass keine Einschränkungen für den Verkehrslandeplatz zu erwarten sind.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
181 Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH				
1670	181	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Die uns übergebenen Unterlagen haben wir geprüft und geben dazu folgende Stellungnahme ab: - Im Planungsgebiet ist die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend) [Anlage liegt vor]. Des Weiteren befindet sich zwischen den Ortslagen Clenze und Kassau, unweit der Landesstraße 261 die Armaturenstation ASE8 der Pipeline PST. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Daten zur Darstellung der Leitungssysteme in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro [Kontakt liegt vor] unter Vorlage dieser Stellungnahme sowie eines qualifizierten Lageplanes, aus dem Ihre Planungsgrenzen Leitungsanlage eindeutig hervorgehen zu verständigen. - Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. - Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. - Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns im Vorfeld festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Zur Einhaltung unserer Forderungen ist vor Beginn von jeglichen Arbeiten im Näherungsbereich von DowPipelines stets eine Sicherheitsabsteckung (Kennzeichnung), die den Verlauf der Pipelines bzw. der Schutzstreifen für alle Beteiligten vor Ort eindeutig kennzeichnet (farbliche Ausflockung & Flatterband), zu beauftragen! - Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist bei direkter Parallelführung zu Bundes- und Landstraßen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Diese Festlegung gilt invers fort! - Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipelines ist „... grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150 m ... in bestimmten Ausnahmefällen > 20 m zur Bebauung ... einzuhalten"! Diese Festlegung	wird gefolgt Die genannte Leitung ist als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) im RROP festgelegt. Sie steht den Festlegungen im RROP nicht entgegen, die Vorranggebiete Windenergienutzung halten die genannten Abstände ein. Die übrigen Belange der Stellungnahme betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
gilt invers fort! - Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft im Bereich unseres Pipelinesystems ist, gemäß unseren Sicherheitsregularien von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von 1,1 x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu unseren Abzweig- / Armaturenstationen ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 x Gesamthöhe einer Windkraftanlage einzuhalten. - Mögliche Rechte, Baulasten bzw. Abstandsflächen o.ä., die auf unsere Liegenschaften ragen, werden von uns grundsätzlich nicht gebilligt, da sie die Nutzung/Erweiterungsfähigkeit der Armaturenstation unzumutbar beeinträchtigen ! - Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren [Neuaufstellung RROP], unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Sicherheitsinteressen der Dow Olefinverbund GmbH dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.				
184 Ericsson Services GmbH				
819	184	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Für ein allgemeines Raumordnungsprogramm können wir Ihnen leider keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nennen. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an [Emailadresse bekannt].	wird zur Kenntnis genommen Wenn konkrete Planungen im Genehmigungsverfahren vorliegen wird die Deutsche Telekom GmbH bzw. die Firma Ericsson am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
186 ExxonMobil Production Deutschland GmbH				
822	186	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
827	186	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
187 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH				
1675	187	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen [Kontakt liegt vor]. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale [Kontakt liegt vor]. Auflagen: • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. • Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten und Höchstspannungstrassen ist der relevante Bereich 1000 Meter beiderseits der Leitungsachse. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom	wird zur Kenntnis genommen Die genannten Leitungen sind als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) im RROP festgelegt. Eine der Leitung verläuft durch den Bestandwindpark im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung Clenze. Die aufgeführten Schutzstreifen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die übrigen Belange der Stellungnahme betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. [Tabelle der betroffenen Anlagen liegt vor] • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.				
189 Media Broadcast GmbH				
843	189	Media Broadcast GmbH	Wir haben Ihre Anfrage vom 31. März 2025 erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess. Die [Firmenname bekannt] der Rundfunk- und Medienbranche und Betreiber kritischer Infrastruktur, betreibt unter anderem zwei Richtfunkverbindungen im Plangebiet und verfügt über gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilungen für diese Richtfunkverbindungen. Die von [Firmenname bekannt] betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen im Plangebiet. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind [bekannt]. Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindung beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt erforderlich, bei unseren Funkstrecken allseitig die 1. Fresnelzone freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.	wird zur Kenntnis genommen Die Richtfunktrassen wurden unter dem Punkt einschränkende Infrastruktur in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung bewertet und betroffene Bereiche z.B. in Vorranggebieten Windenergie wurden geprüft (siehe Begründung III.5 und Anhang 9.1 und 9.2). Aufgrund ihrer linearen Ausprägung und da noch keine Standorte und Dimensionen der zukünftigen Windenergieanlagen bekannt sind, werden die Richtfunkstrecken im Rahmen der Positionierung der Windenergieanlagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt, so dass die Potentialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und der nachgelagerten Zulassungsverfahren ist vorgesehen.
191 Nowega GmbH				
820	191	Nowega GmbH	Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung BTG 84 Lüchow, Schutzstreifenbreite 4,00 m Gashochdruckleitung BTG 83 Clenze - Dannenberg, Schutzstreifenbreite 6,00 m Gashochdruckleitung BTG 61.200 Ans. GÜST Gistenbeck, Schutzstreifenbreite 6,00 m Gashochdruckleitung BTG 61 Clenze - Bahnsen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung BTG 110 Clenze, Schutzstreifenbreite 4,00 m Station Clenze 61-S4 Station Lüchow Nord 1A49 Station Dannenberg-West 1A48	wird zur Kenntnis genommen Die Firma Gasunie Deutschland Services GmbH wurde beteiligt, siehe Erwiderung zur Stellungnahme ID 1675.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Station Küsten 83-S2 Station Küsten-Ost 1K03 Kabel K-BTG-61 Clenze - Bahnsen Die o.a. BTG-Gashochdruckleitungen befinden sich im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft. Die Betriebsführung der Anlagen obliegt der Gasunie Deutschland Services GmbH. Deshalb wenden Sie sich bitte direkt an die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [explizite Kontaktdaten bekannt].	
192 Open Grid Europe GmbH				
824	192	Open Grid Europe GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden [Unternehmensliste liegt vor]. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das jeweilig zuständige Unternehmen, das von den Festlegungen des RROP betroffen sein könnte, ebenfalls beteiligt, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
830	192	Open Grid Europe GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden [Unternehmensliste liegt vor]: Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [Kontakten liegen vor]. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das jeweilig zuständige Unternehmen, das von den Festlegungen des RROP betroffen sein könnte, ebenfalls beteiligt, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
197 TransnetBW GmbH				
836	197	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
199 Vodafone GmbH				
834	199	Vodafone GmbH	Aktuell sehen wir keine Beeinflussung von Vodafone Richtfunkstrecken durch das Vorhaben.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
964	199	Vodafone GmbH	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
200 Wintershall Dea GmbH				
1667	200	Wintershall Dea GmbH	Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden. [Tabelle mit Anlagen liegt vor] In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Im Planungsbereich liegen nach den uns vorliegenden Informationen ggf. Altablagerungen (Schlammgruben). Wegen der historischen Vornutzung sind die Standorte als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen und es bestehen insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung. Daher kann es bei Baumaßnahmen in diesem Bereich zu Zusatzkosten für die Entsorgung von Bodenaushub kommen. Aus diesen Gründen sollten Arbeiten in jedem Fall um die vorgenannten Bereiche herum durchgeführt werden. Zur Übersicht über diese Bohrungen / Schlammgruben empfehlen wir die Nutzung des NIBISKartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter [Adresse Interseite liegt vor]. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Bohrungen und Schlammgruben stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen	
1668	200	Wintershall Dea GmbH	Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: [Tabelle mit Anlagen liegt vor] In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Maßnahme befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes „Hoffnung“ der Wintershall Dea Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich um ein Bergwerkseigentum als öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung gem. § 9 Bundesberggesetz. Das Bergwerkseigentum, als „grundstücksgleiches“ Recht, gewährt einer Person oder Firma das Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Zur Übersicht über die KW- Bohrungen und der Bergbauberechtigungen empfehlen wir die Nutzung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter [Internetadresse liegt vor]. Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Bohrungen und Schlammgruben stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
201 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen				
847	201	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	Bezüglich Ihrer Anfrage vom 31.03.2025 - Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf Februar 2025 – und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30 m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt. Es befindet sich eine aktive Richtfunkverbindung in den angezeigten Bereichen für Windkraftanlagen [Richtfunkstrecke bekannt]. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Ich bitte die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben.	wird zur Kenntnis genommen Die Richtfunktrassen wurden unter dem Punkt einschränkende Infrastruktur in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung bewertet und betroffene Bereiche z.B. in Vorranggebieten Windenergie wurden geprüft (siehe Begründung III.5 und Anhang 9.1 und 9.2). Aufgrund ihrer linearen Ausprägung und da noch keine Standorte und Dimensionen der zukünftigen Windenergieanlagen bekannt sind, werden die Richtfunkstrecken im Rahmen der Positionierung der Windenergieanlagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt, so dass die Potentialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und der nachgelagerten Planungen ist vorgesehen.
209 Landesamt für Umwelt Brandenburg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
842	209	Landesamt für Umwelt Brandenburg	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Immissionsschutz sowie Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führt eine Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Entwurf des RROP Februar 2025 einschließlich Umweltbericht nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch, in die auch das Land Brandenburg als Nachbarlandeinzogen wurde. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren bündelt die GL die möglichen Hinweise der Fachressorts für das Land Brandenburg. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Zu den vorliegenden Unterlagen des RROP-Entwurfs (Stand Februar 2025) gibt es die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg betreffend keine Einwände bzw. Hinweise.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
210 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern				
1546	210	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat zu den eingereichten Unterlagen vom 31.03.2025 keine Einwendungen. Die Abteilung Naturschutz und Naturparke gibt nachfolgenden Hinweis ab: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat entlang der Elbe eine ca. 10km lange gemeinsame Grenzlinie (von Rüterberg bis Dömitz) mit Mecklenburg-Vorpommern. Die Flächen auf Mecklenburger Seite gehören zum Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe. Die angrenzenden Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung klassifiziert. Fazit: Die Einordnung der angrenzenden Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm mit den Gebietskategorien „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Biotopverbund“ gewährleistet eine umfassende Sicherung der grenzüberschreitenden Naturschutzbelange, so das aus unserer Sicht keine weiteren Hinweise gegeben werden müssen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
211 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt				
859	211	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Zur Planung ergeht vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Fehlmeldung. Sachsen-Anhalt ist nicht betroffen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
212 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt				
894	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Neuaufrstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ergeben sich folgende Hinweise: Zum Umweltbericht: Gem. § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter gem. Nr. 1 - Nr. 4 zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Der vom Plangeber festgesetzte Untersuchungsrahmen muss sich auch auf die angrenzenden Planungsregionen Sachsen-Anhalts resp. das Land Sachsen-Anhalt selbst erstrecken. Folglich sollten bei der Identifizierung vor-aussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auch Schutzgüter in den angrenzenden Räumen Sachsen-Anhalts berücksichtigt werden. Dem vorliegenden Umweltbericht kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang der Plangeber potentielle Auswirkungen der avisierten Festlegungen insbesondere auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf Wasser, Klima und Landschaft für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt hat. Nach hiesiger Einschätzung sollte die innerhalb des Planungsraums des Regionalverbandes angewendete Methodik zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich der jeweils zugrunde gelegten Puffer- und Abstandsbereiche über die Landesgrenze hinaus Anwendung finden. Insbesondere bei der in den Anhängen 1 und 2 dokumentierten „gebietsbezogenen Umweltprüfung“ der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung sowie der Vorranggebiete Windenergienutzung wird eine umfassende Ermittlung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt vermisst. Dabei sollten vor allem die grenznahen Festlegungen auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht werden. Gleiches ist für die im Anhang 3 dokumentierte Prüfung der FFH-Verträglichkeit anzumerken. Nach Durchsicht der im Anhang 3 vorgestellten Ergebnisse muss befürchtet werden, dass eine grenzübergreifende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete Sachsen-Anhalts ausgeblieben ist. Im weiteren Planaufstellungsverfahren sollte daher die Umweltprüfung für alle Schutzgüter auch auf angrenzende Räume Sachsen-Anhalts ausgeweitet und die ermittelten voraussichtlichen erheblichen	wird teilweise gefolgt Es wird an dieser Stelle auf den Text im Umweltbericht S. 111 verwiesen: Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bestimmen über das eigentlich festgelegte Gebiet hinausgehende Störeffekte durch Kulissenwirkung und Schallemissionen sowie Kollisions- und Barrierewirkungen und Grundwasserbeeinflussungen (Absenkrichter) die maximale Reichweite potenziell negativ auf Natura 2000-Gebiete einwirkender Effekte von Windenergieanlagen. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des NLT (2014, s. LAG VSW 2015) die Grenzabstände von 1.200 m für Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und 200 m für FFH-Gebiete ab (analog NSG, NLT 2014 und unter Berücksichtigung von Fledermausarten, Hurst et al. 2020). Innerhalb dieses Abstandes sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Daher ist keine Prüfung auf Seiten des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Ein Hinweis auf die im Umkreis gelegene FFH- und VS-Gebiete werden richtigerweise im Text ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nur eine vollständig durchgeführte Umweltprüfung und die Einstellung aller relevanten Ergebnisse dieser in die raumordnerische Gesamtabwägung führt zu fehlerfreien Abwägungsergebnissen. Darüber hinaus möchte ich auf folgende, aktuellen Planaufstellungsverfahren auf Ebene der Landes- und Regionalplanung für Sachsen-Anhalt hinweisen: Im Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt erfolgt aktuell die Erarbeitung des 2. Entwurfs. Für die Planungsregion Altmark wurde mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 26. März 2025 die Beteiligung zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 eingeleitet.	
949	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 04.06.2025 möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise mitteilen: 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Rad- und Fußverkehr Hinweis zur zeichnerischen Darstellung: In der Legende der zeichnerischen Darstellung ist unter „10. Verkehr, Verkehr – Straße, „Straße von regionaler Bedeutung“ die falsche Textziffer angegeben (statt 4.1.3 02 für „Straße von regionaler Bedeutung“ ist 4.1.2 02 für „Sonstige Eisenbahnstrecke“).	wird gefolgt Die Textziffer ist geändert worden.
956	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 2.1 02: Nicht nur ein tragfähiges ÖPNV-Netz, sondern auch ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz für den Alltagsverkehr fördert die Teilhabe am öffentlichen Leben. Sichere, umwegarme Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen dem Wohnort und den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ermöglichen es der Bevölkerung, auch abseits des ÖPNV selbstbestimmt und flexibel unterwegs zu sein. Der Ausbau eines alltagstauglichen Fuß- und Radwegenetzes sollte dementsprechend ebenfalls als Ziel und Grundsatz der Entwicklung der Siedlungsstruktur aufgeführt werden. Dies bezieht sich auch auf die optimale Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem ÖPNV, um die Erreichbarkeit zu vergrößern.	wird zur Kenntnis genommen In diesem Plansatz geht es um die Siedlungsentwicklung allgemein. Zum Radwegenetz gibt es unter 4.1.2 06 einen Grundsatz. Neben den touristischen Radwanderwegen sind die Radvorrangrouten, die zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Stärkung des Alltagsradverkehrs sowie der Verkehrssicherheit des Landkreises in dem Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (F) integriert. Derzeit erarbeitet die Stabstelle Klima und Mobilität ein Radverkehrskonzept für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, das Mitte 2026 festgelegt werden soll. Auf dieser Basis können konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Das Fußwegenetz wird nur bei den regional bedeutsamen Wanderwegen thematisiert, da es für die Siedlungsentwicklung auf Kreisebene nicht maßgebend ist. Hier liegt die Verantwortung vor allem bei den Trägern der Bauleitplanung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
960	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 3.2.3: Es wird empfohlen, die Optimierung der (regionalbedeutsamen) länderübergreifenden Wander-, Reit- und Radwege einschließlich der Infrastruktur und Einrichtungen mit dem Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie dem Land Sachsen-Anhalt abzustimmen und im Zuge dessen zusammenzuarbeiten. Eine generelle Nutzungserlaubnis der Deichwege durch Zufußgehende und Radfahrende besteht für Sachsen-Anhalt nicht. Nr. 3.2.3, Abs. 03 Satz 2 des RROP ist bezogen auf die länderübergreifenden Deichwege mit Sachsen-Anhalt insofern zu ändern. Begründung Vgl. hierzu § 96 Wassergesetz Sachsen-Anhalt: „...Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt...“ Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) als Unterhaltungspflichtiger erlaubt überall dort, wo die Anforderungen des Hochwasserschutzes dem nicht entgegenstehen, die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Diese Abschnitte sind durch spezielle Schilder mit dem Hinweis, dass das Betreten und das Befahren mit Fahrrädern erlaubt sind, gekennzeichnet. Die Ausweisung der Deiche als Radweg setzt ferner den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung der Anliegergemeinde mit dem LHW voraus.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger ist sich hinsichtlich anderer Gesetzgebung der benachbarten Bundesländer bewusst und nimmt den Hinweis der Stellungnahme zur Kenntnis.
961	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 4.1.2: Beim Erhalt und Ausbau des Radwegenetzes im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird darum gebeten, die länderübergreifenden und interkommunalen Verkehrsbeziehungen nach Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. In erster Linie betrifft dies die Verbindungen Lüchow - Hansestadt Salzwedel, deren Verflechtungsbereiche als Mittelzentren auch länderübergreifend wirken. Aber auch die sichere und umwegarme Erreichbarkeit der Grundzentren, die sich entlang der Landesgrenze auf beiden Seiten verteilen, muss gewährleistet sein, da sie Versorgungsangebote sowohl für den Landkreis Lüchow-Dannenberg als auch für den Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal bieten, bspw. Arendsee (Altmark), Dähre und Wustrow. In Sachsen-Anhalt bildet das Landesradverkehrsnetz LRVN 2020 die Grundlage für die Erreichbarkeit von Alltagszielen mit dem Fahrrad. Das Landesradverkehrsnetz steht unter [Quelle bekannt] zur Verfügung	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger legt im RROP Vorranggebiete regionalbedeutsamer Wanderweg (F + W) fest, d.h. Fahrradwanderwege (und Wanderwege), die für den Planungsträger touristisch relevant sind, werden in diesem Kontext als solche festgelegt. Darüber hinaus werden Fahrradwege, z.B. straßenbegleitende Radwege an klassifizierten Straßen im RROP nicht festgelegt. Alle Radwege des Landesradverkehrsnetz Sachsen-Anhalt, die in den Landkreis Lüchow-Dannenberg führen, finden Anschluss an das Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg und sind somit im RROP berücksichtigt.
962	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 4.1.3: Es wird darauf hingewiesen, dass die Landes- und Kreisstraßen nicht nur für den Straßenverkehr (Kfz- und Schwerlastverkehr) die Erreichbarkeit und die Verbindung der Zentralen Orte und der Siedlungsschwerpunkte ermöglichen, sondern auch für den Radverkehr. Demzufolge sollte der Bau von straßenbegleitenden Radwegen entlang der Landes- und Kreisstraßen, wenn keine alternative Wegeverbindungen abseits der Hauptstraßen realisierbar sind, angestrebt werden. Bezogen auf die länderübergreifenden	wird zur Kenntnis genommen Radwege an Landesstraßen werden in Verantwortung des Landes geplant, gebaut und finanziert. Für Radwege an den Kreisstraßen gibt es keine konkreten Planungsabsichten, daher wird diesbezüglich keine Festlegung getroffen. Jedoch sind durch die Zielfestlegung der vorhandenen regional bedeutsamen Straßen die Trassen für künftige

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und interkommunalen Verbindungen mit Sachsen-Anhalt sind folgende Landes- und Kreisstraßen betroffen: Landkreis Stendal o L 256 (NDS) / L 1 (ST) südöstlich von Kapern (LK DAN) als Abzweig der B 493 Richtung Bömenzien (LK SDL) Altmarkkreis Salzwedel o L 260 (NDS) / L 5 (ST) nordwestlich vom Arendsee über Schrampe (LK SAW) nach Niedersachsen o K 5 (LK DAN) / K 1414 (LK SAW) zwischen Großwitzeetze und Mechau o K 40 (LK DAN) / K 1002 (LK SAW) zwischen Volzendorf und Klein Chüden o L 263 (LK DAN) / L 6 (LK SAW) zwischen Bergen an der Dumme und Klein Grabenstedt o K 7 (LK DAN) / K 1001 (LK SAW) zwischen Harpe und Dahrendorf	straßenbegleitende Radwege gesichert.
214 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpom				
840	214	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	Mit E-Mail vom 31. März 2025 haben Sie das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gebeten, sich zu den Planentwürfen der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg zu äußern. Ich danke Ihnen vielmals für die Möglichkeit hierzu und möchte Ihnen mitteilen, dass seitens unseres Hauses keine Einwände gegen die Planung bestehen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im weiteren Verfahrenslauf.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
390 Neptun Energy Deutschland GmbH				
1672	390	Neptun Energy Deutschland GmbH	Nach Überprüfung des Anfragegebietes zur „Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Landkreis Lüchow-Dannenberg“ haben wir festgestellt, dass das zur Anfrage gestellte Gebiet des Raumordnungsprogrammes am südlichen Rand zum Teil die Fläche unserer bergrechtliche Bewilligung „Lüchow“ überdeckt, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigt. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass sich innerhalb der Fläche zum beabsichtigten Raumordnungsprogramm zahlreiche verfüllte Bohrungen unseres Unternehmens befinden. Die Lage unserer Bewilligung und den Standort der jeweiligen Bohrung können Sie dem beigefügten Ausschnitt aus dem Bergmännischen Risswerk entnehmen, dass wir diesem Schreiben als Anlage beifügen [Anlage liegt vor]. Bezüglich der Anfrage „Neuaufstellung regionales Raumordnungsprogramm Landkreis LüchowDannenberg“ bitten wir zu beachten, dass zukünftige Maßnahmen unseres Unternehmens, die an bestehenden Bohrungen sowie ggf. dazugehörigen technischen Einrichtungen durchgeführt werden	wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange (Bergbauberechtigung sowie verfüllte Bohrungen) stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
müssen, sowie eventuelle zukünftige neue Explorations- und Gewinnungstätigkeiten innerhalb des Bewilligungsfeldes, durch das Raumordnungsprogramm auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Bei diesen Maßnahmen kann es sich u. a. um seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für bergbauliche Anlagen diverse Schutzmaßnahmen wie z. B. Überbauungsschutz oder die Einhaltung von bestimmten Schutzabständen zu bestehenden Bohrungen zu berücksichtigen sind. Wir bitten Sie daher, bei der Neuaufstellung des Raumordnungsprogrammes sicherzustellen, dass die darin gemachten Entscheidungen und Festlegungen unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen und wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der langfristigen Wirkungen des Raumordnungsprogramms gehen wir davon aus, dass unsere Belange und berechtigten Interessen entsprechende Berücksichtigung finden werden und bitten darum, uns an dem weiteren Verfahren eng zu beteiligen. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die beigegefügte Anlage den aktuellen Stand darstellt, sich insbesondere aufgrund unternehmerischer Tätigkeit aber natürlich Änderungen ergeben können. Auch aus diesem Grund ist eine weitere enge Beteiligung wünschenswert				
407 Gemeinde Hanstedt I				
2076	407	Gemeinde Hanstedt I	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg, gegen die o.g. Neuaufstellung bestehen seitens der Gemeinde Hanstedt I keine Einwände. Die Gemeinde Hanstedt erteilt hiermit ihr Einvernehmen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
408 Gemeinde Boitze				
2081	408	Gemeinde Boitze	Die Gemeinde Boitze bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Nachbeteiligungsverfahren des RROP. Die Vermeidung der Superprivilegierung von WEAs begrüßen wir. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde liegt im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" und besteht hauptsächlich aus nicht vorbelasteten Waldfächen. Wir weisen auf die mögliche Waldbrandgefahr von in Brand geratenen WEAs hin und bitten den Brandschutz der WEAs besonders in den Focus zu nehmen. Im Januar 2026 fing die Gondel eines Windrades in Süttorf (LK Lüneburg, Gemeinde	wird zur Kenntnis genommen Gemäß Windenergieanlass 2021 müssen Windenergieanlagen im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Die Anforderungen an den Brandschutz werden im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Für den abwehrenden

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neetze) Feuer und konnte nicht gelöscht werden. Da sich diese WEA auf freiem Feld befindet, sind die Umwelt/Bodenbelastungen durch den Brand zwar erheblich, jedoch kostenintensiv zu beheben. Was sich bei einem Brand einer WEA im Wald, wohl möglich im trockenen Sommer, ganz anders auswirken würde. Es kann zumindest durch selbstlöschende Kanzeln das Waldbrand Risiko minimiert werden.	Brandschutz sind die (Samt)-Gemeinden zuständig. Vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände werden von den Waldbrandbeauftragten getroffen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RRÖP.
409 Samtgemeinde Rosche				
2083	409	Samtgemeinde Rosche	Seitens der Samtgemeinde Rosche sowie der Gemeinden Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.